

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
07.02.2018	Planungsausschuss		A		
19.02.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -
Änderung des Verfahrensgebietes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt beschließt das Verfahrensgebiet zu ändern (siehe Punkt II. der Begründung).

Gesetzliche Grundlage: § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

- Der Rat der Stadt erklärt sich in Kenntnis der Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - vom 18.01.2018 einverstanden und beschließt die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschl. Umweltbericht).

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Fachbereich 5-1-20	Bereichsleiter Bereich 5-4	Beigeordnete Dezernat 5	Oberbürgermeister
Perian Datum 19.01.2018	Terhart Datum 22.01.2018	Lauxen Datum 23.01.2018	Schranz Datum 25.01.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - vom 23.05.2011 (Drucksache Nr. B/15/1192-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

I. Bisheriger Verfahrensablauf

In seiner Sitzung am 23.05.2011 hat der Rat der Stadt Oberhausen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -

- in der Zeit vom 08.09.2017 – 22.09.2017 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung);
- am 13.09.2017 hat die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Für eine 2. frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ hat der Vorentwurf

- in der Zeit vom 11.10.2017 bis einschließlich 25.10.2017 erneut öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung);
- am 11.10.2017 hat eine zweite öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.2017 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung sind folgende Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 642 eingegangen:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

A. Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
-Landesbetrieb-
De-Greiff-Straße 195
47803 Krefeld**
2. **Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr
Postfach 101526
44715 Bochum**
3. **Mingas-Power GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen**
4. **Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen**
5. **Nord-West Oelleitung GmbH
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr**
6. **Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Deutz-Mühlheimer Straße 22-24
50679 Köln**
7. **Deutscher Wetterdienst
Wallneyer Straße 10
45133 Essen**
8. **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln**
9. **Energieversorgung Oberhausen AG
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen**
10. **STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen**
11. **Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**
12. **Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund**

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**13. Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf**

**14. Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen**

**15. Landeseisenbahnverwaltung NRW
Hachestraße 61
45127 Essen**

**16. PLEdoc GmbH
Postfach 120255
45312 Essen**

**17. Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen**

**18. E-Plus Mobilfunk GmbH
Borsigstraße 11
40880 Ratingen**

**19. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Rheinstraße 15
14513 Teltow**

**20. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Postfach 101663
45466 Mülheim an der Ruhr**

**21. RAG Aktiengesellschaft
Shamrockring 1
44623 Herne**

B. Private Stellungnahmen

**1. Bürgerversammlung am 13.09.2017
In der Aula des Sophie-Scholl-Gymnasiums
Tirpitzstraße 41
46145 Oberhausen**

**2. Bürgerversammlung am 11.10.2017
im Sitzungssaal des Technischen Rathauses
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen**

**3. Eheleute Martina und Stephan Berns
Everslohstraße 13
46145 Oberhausen**

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

4. Bauunternehmung Berns GmbH
Kiebitzstraße 36
46149 Oberhausen

5. Rudolf Pfeiffer
Herzogstraße 34
46149 Oberhausen

Kopien aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen und Kopien der Niederschriften über die beiden öffentlichen Anhörungen sind der Beratungsvorlage als Anlage 2 und die Niederschriften der Bürgerversammlungen als Anlage 3 beigelegt.

Da die Anhörung der Bezirksvertretung Sterkrade in ihrer Sitzung am 25.01.2018 nicht rechtzeitig möglich war, erfolgte die Anhörung der Bezirksvertretung Sterkrade per Dringlichkeitsentscheidung. Diese Dringlichkeitsentscheidung erfolgt vor der Sitzung des Rates am 19.02.2018.

II. Änderung des Plangebietes

Durch die Herausnahme einer Gleisparzelle, die für die Planung nicht zur Verfügung steht, wurde der Geltungsbereich gegenüber der Abgrenzung im Aufstellungsbeschluss geringfügig angepasst.

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde am südöstlichen Rand des Plangebietes der Bereich des bestehenden Hundeübungsplatzes sowie eine angrenzende Teilfläche des bestehenden Übergangswohnheims, der im Bebauungsplan-Vorentwurf als Waldfläche dargestellt war, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs herausgenommen. Dieser Teilbereich trägt nicht zur städtebaulichen Zielsetzung, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 verfolgt wird bei und es besteht kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf für den an seinem gegenwärtigen Standort genehmigten Hundeübungsplatz. Für den auf der Fläche vorhandenen Wald i.S.d. Gesetzes besteht ebenfalls kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf. Das gleiche gilt für die Teilfläche des Übergangswohnheims, die nicht Bestandteil der auf der Fläche des derzeitigen Übergangswohnheims vorgesehenen Gewerbeflächenentwicklung ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 2 und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Nördliche und nordöstliche Seite der Waldteichstraße, südöstliche Grenze der Bundesautobahn A 3, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 510, abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 510, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 510 und 182, nach dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 182 abknickend zu einer Parallelen von 3,0 m zur westlichen Schiene des Gleisanschlussgleises (HOAG/Güterbahn), westliche Seite der Weierstraße bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 549 und deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 549 bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549, von dort zu einem Punkt abknickend der ca. 3,0m nördlich vom südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549 auf der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 und mit einem rechten Winkel von ca. 10,0m westlich der Grenze liegt, von dort abknickend zu Punkten die von der südwestlichen Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 liegen und zwar nach ca. 22,0 m ca. 7,0m westlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 40,0 m ca. 3,0 m westlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 64,0 m ca. 4,0 m östlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 83,0 m ca. 8,0 m östlich rechtwinklig abknickend und nach ca. 96 m ca 2,0 m östlich rechtwinklig abknickend, vom

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

diesem letztgenannten Punkt abknickend zu einem Punkt der ca. 87,0 m vom südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 195 auf der nördlichen Seite der Waldteichstraße liegt.

III. Planungsanlass und Ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße einer gewerblich/industriellen Wiedernutzung zuzuführen.

Das ca. 39 ha große Plangebiet ist eine der wenigen Flächen im Stadtgebiet von Oberhausen, auf der noch Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit größeren Flächenanforderungen realisiert werden können. Sowohl die übergeordnete Ebene der Regionalplanung als auch die kommunale Planungsebene sehen das Plangebiet daher als Gewerbe- und Industriestandort vor.

Inzwischen ist im Plangebiet die Ansiedlung eines Unternehmens in Form eines großflächigen zentralen Warenverteilzentrums vorgesehen. Die auf Ebene des Bebauungsplans damit nun beabsichtigte Entwicklung des Plangebietes zu einem großflächigen Logistikstandort spezifiziert die auf Ebene der Regionalplanung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung (RFNP) vorgesehene Entwicklung der Fläche als Gewerbe- und Industriestandort.

Vor diesem Hintergrund wurden die im Aufstellungsbeschluss genannten Hauptplanungsziele für den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - werden nun folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebes,
- Prüfung der erforderlichen Erschließungsanlagen bei gleichzeitiger Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz,
- Erfassung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionsauswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung vorbeugender Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen,
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange, einschließlich der Anlage geeigneter Ersatzhabitate.

Die Beschreibung der konkreten Ziele, Zwecke und Festsetzungen des Bebauungsplans sind der beigefügten Begründung (Anlage 4) zu entnehmen. Der Begründung ist auch der erforderliche Umweltbericht als gesonderter Teil beigefügt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

IV. Stellungnahmen der Verwaltung zu den vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen

**Zu I.A1 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
-Landesbetrieb-
De-Greiff-Straße 195
47803 Krefeld**

Der Geologische Dienst NRW hat zu folgenden Punkten Hinweise genannt:

- Baugrundeigenschaften / Baugrunduntersuchungen

Aus ingenieurgeologischer Sicht wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften, insbesondere das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Den Baugrund bilden Auffüllungen über Grundmoränenablagerungen und der Älteren Niederterrasse. Der höchstmögliche oberflächennahe Grundwasserstand ist in Erfahrung zu bringen.

- Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW

Innerhalb der Planfläche befinden sich 11 vertrauliche Bohrungen der RAG aus dem Jahre 2008, welche im Rahmen des Grundwassermonitorings des ehemaligen Lagers Waldteich durchgeführt wurden. In der Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW sind die Schichtenprofile unter den Nummern 291176 bis 291186 abgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise und Empfehlungen zu den Baugrundeigenschaften und Baugrunduntersuchungen werden im Rahmen des Baureifmachungskonzeptes für das Plangebiet berücksichtigt.

Mit der Umsetzung des Baureifmachungskonzeptes (Phase 1 und 2) erfolgt eine flächendeckende Erstellung einer Übergabeebene, die den restriktionsfreien Bau von Bauwerken mit mittleren Lasten ermöglicht. In der ersten Umsetzungsphase erfolgt die Ertüchtigung des Untergrundes. Insgesamt gewährleistet das Baureifmachungskonzept ein Gründungspolster von mindestens 3,0 m Mächtigkeit auch unterhalb zukünftiger Fundamente. Dazu wird rd. 3,0 m unterhalb der zukünftigen Nutzungsebene die Unterkante des Aufbereitungshorizontes mit definierten Verdichtungsanforderungen festgelegt.

Nach der Herrichtung des Untergrunds erfolgt in der Phase 2 eine Auffüllung des Geländes bis zu einem Übergabenniveau bis 36,60 m ü. NN. Für dieses Vorhaben wird ein Bauantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen gestellt. Mit der baurechtlichen Genehmigung der vorgesehenen Geländeherrichtung durch umfangreiche Anfüllungen wird eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Materialverwertung (interne Umlagerung und externe Anlieferungen) eingeholt. Dabei werden die entsprechenden wasserwirtschaftlichen Festlegungen für „offenen Einbau“ und „Einbau unter Versiegelung“ getroffen.

**Zu I.A2 Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr
Postfach 101526
44715 Bochum**

Straßen NRW weist darauf hin, dass die abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 642 -Weierstraße/Waldteichstraße- von der für die A 3 zuständigen Autobahnniederlassung Krefeld verfasst wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Da die A 3 im Bundesverkehrswegeplan für den 8-streifigen Ausbau im vordringlichen Bedarf enthalten ist und die Planung der Maßnahme von der Regionalniederlassung Münsterland in Coesfeld erstellt wird, ist die Regionalniederlassung Münsterland im Bauleitplanverfahren ebenfalls zu beteiligen und einzubinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass die abschließende Stellungnahme von der für die A 3 zuständigen Autobahn-niederlassung Krefeld verfasst wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zur Beteiligung der Regionalniederlassung Münsterland in Coesfeld für den im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen 8-streifigen Ausbau der A 3 wurde gefolgt.

**Zu I.A3 Mingas-Power GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen**

Mingas-Power GmbH betreibt ca. 500 m östlich der Planfläche am Schacht Sterkrade 2 eine Anlage zur Gewinnung und Verstromung von Grubengas. Bei der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie auf der Planfläche ist festzulegen, dass von den neuen Betrieben keine Emissionen, insbesondere kein Lärm, ausgehen, die aufgrund möglicher kumulierender Wirkung auf den Betrieb der genehmigten Grubengasanlage nachteilige Auswirkungen ergeben können.

Zur weiteren Beachtung weist die Mingas-Power GmbH darauf hin, dass entlang der gesamten nördlichen Begrenzung der Planfläche eine Mittelspannungsleitung (10 kV) vorhanden ist, die durch die Mingas GmbH zur Einspeisung des am Nordschacht Osterfeld erzeugten Stroms in das Netz des Versorgers genutzt wird. Diese Leitung ist unbedingt zu schützen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Entwurf des Bebauungsplans wird eine Geräuschemissionskontingentierung für das Plangebiet festgesetzt, mit der die Einhaltung des Geräuschemissionsschutzes an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes gewährleistet wird. Die Geräuschemissionskontingentierung erfolgt auf der Grundlage eines Schallgutachtens. Im Rahmen des Schallgutachtens wurde bei der Festlegung der zulässigen Emissionskontingente die vorhandene Geräuschvorbelastung berücksichtigt. Damit werden sich aus der Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb der genehmigten Grubengasanlage ergeben.

Der Schutz der nördlich des Bebauungsplans verlaufenden Mittelspannungsleitung (10 kV) wird bei der Realisierung und Bauausführung der Planung beachtet.

**Zu I.A4 Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen**

Die Stadtwerke Oberhausen begrüßen die Ansiedlung eines Logistikbetriebes und weisen darauf hin, dass die Fläche durch die Bus-Linie 957 erschlossen ist. Des Weiteren bitten sie darum, die Anforderungen des ÖPNV (keine Beeinträchtigungen oder gar Blockieren von Linienfahrzeugen zum Beispiel durch abgestellte LKW, keine nächtliche Abstellung im Straßenraum) zu berücksichtigen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass die Fläche durch die Bus-Linie 957 erschlossen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Anforderungen des ÖPNV sind für die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht relevant.

**Zu I.A5 Nord-West Oelleitung GmbH
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr**

Die Nord-West Oelleitung GmbH weist darauf hin, dass von dem Vorhaben die der Firma zugehörige Mineralölfornleitung und/oder weitere von der Firma überwachte Fernleitungen berührt werden.

Die Leitungsrechte an den von der Mineralölfornleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zur Information wurde der Stellungnahme ein Auszug aus dem Bestandsplan beigelegt, in dem die Lage der Fernleitung und der Schutzrohranlage ersichtlich ist. Die beigelegten Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von der Nord-West-Oelleitung GmbH in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Nach Erstellung der Planung, wird um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung gebeten. Nach erfolgter Prüfung werden die Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens seitens der Nord-West Oelleitung GmbH bekannt gegeben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind rechtzeitig mitzuteilen und von der Nord-West Oelleitung GmbH zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen. Um Rücksendung dieses Anschreibens, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit den Auflagen, wird gebeten. Die Arbeiten im Schutzstreifen werden erst nach Eingang dieser Bestätigung gestattet.

Die Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen dem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

Außerdem wird darum gebeten, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber zu beteiligen:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Stellungnahme der Verwaltung:

Die sich aus den Leitungsrechten sowie aus den vorgelegten Schutzanweisungen ergebenden Auflagen bei der Realisierung und Bauausführung der Planung werden anerkannt und beachtet. Die Detailplanung und Bauausführung der geplanten Erschließungsstraße erfolgt in Abstimmung mit dem Leitungsträger.

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH wurde als Leitungsbetreiber beteiligt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu I.A6 Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Deutz-Mühlheimer Straße 22-24
50679 Köln**

Die Deutsche Bahn AG hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis bzgl. möglicher Immissionen durch die planfestgestellte Bahnanlage nördlich des Plangebietes und dass daraus keine Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Die für die geplanten Nutzungen einzuhaltenden Immissionsschutzanforderungen werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet und falls erforderlich durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen zu Lasten des Plangebers sichergestellt.

**Zu I.A7 Deutscher Wetterdienst
Wallneyer Str. 10
45133 Essen**

Aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 642. Die Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen weist jedoch auf folgendes hin:

Aus Sicht des DWD sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis bezüglich möglicher Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Rahmen der für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als fachliche Grundlage wurde dazu ein stadtklimatischer Fachbeitrag zu den Auswirkungen der Planung durch den RVR erarbeitet.

Die negativen klimaökologischen Auswirkungen der Planung werden in gewissem Maße vermindert durch die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen mittels Baumpflanzungen und den Einsatz bodendeckender Vegetation, die im Bebauungsplan textlich festgesetzt werden. Darüber hinaus kann die voraussichtliche Schaffung offener Wasserflächen im Rahmen der erforderlichen Rückhaltung von Niederschlagswasser zur Minderung negativer klimaökologischer Auswirkungen beitragen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel trägt das Vorhaben durch die vorgesehene Nutzung der Abwärme der Kälteanlagen der geplanten Kühllhäuser (Tiefkühlager) für die Gebäudeheizung des geplanten Trockenlagers sowie von Sozial- und Büroräumen Rechnung, die einen Beitrag zu einer effizienten Nutzung der eingesetzten Energie und damit zur CO₂-Einsparung leistet.

**Zu I.A8 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln**

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft weist darauf hin, dass von der geplanten Maßnahme weder vorhandene noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen sind.

Falls für die Maßnahmen ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft stattfindet. Sollten Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wird um erneute Beteiligung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nicht im Schutzstreifen der Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft stattfinden können, wird bei der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs beachtet. Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs wird die Rhein-Main-Rohrleitungstransport-gesellschaft erneut beteiligt.

**Zu I.A9 Energieversorgung Oberhausen AG
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen**

Die Energieversorgung Oberhausen AG hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben, weist jedoch auf folgendes hin:

Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zu ihren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netz-gesellschaft verpflichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zur Einholung einer erneuten Bestandsplanauskunft vor Beginn der Bauphase durch die ausführende Tiefbaufirma wird berücksichtigt, hat aber keine Relevanz für den Bebauungsplan.

**Zu I.A10 STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen**

Die STEAG GmbH hat keine Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben, weist jedoch darauf hin, dass im Bebauungsgebiet die 10 kV-Kabeltrasse Sterkrade-Nordschacht verlegt ist, dessen Eigentümerin die RWE Net AG ist. Aufgrund dessen bittet die STEAG GmbH darum, die RWE Net AG an diesem Verfahren zu beteiligen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Die RWE Net AG wurde zum 1. Oktober 2004 aufgelöst und ihre Tätigkeitsfelder auf neu gebildete Unternehmen verteilt (Höchstspannungsnetz: Amprion GmbH, übriges Netz: Westnetz GmbH). Von diesen Unternehmen wurden keine Anregungen und Bedenken zu der Planung geäußert.

**Zu I.A11 Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH weist darauf hin, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine von ihr betreute Fernleitung tangiert. Evonik wurde durch den Betreiber der Rohrfernleitung mit der Betriebsführung beauftragt.

Die Fernleitungen verlaufen in einem 6 m. bzw. 8 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Es wird daher darum gebeten, den Leitungs- und Schutzstreifenverlauf im Bebauungsplan darzustellen und im Textteil mit Hinweis auf die geltenden, aus der beigefügten Schutzanweisung zu entnehmenden, Nutzungseinschränkungen zu erwähnen. Die anliegenden Planunterlagen zeigen die Lage der Rohrfernleitung zum Zeitpunkt der Verlegung. Die 6 m, bzw. 8 m breiten Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet. Eine Ausweisung von Kompensations- oder Ausgleichsflächen im Schutzstreifen wird nicht zugestimmt.

Bei Überbauung der Leitung mit Rad- bzw. Fußwegen oder bei geplanter Oberflächenversiegelung, sowie gravierenden Veränderungen der Geländeoberfläche (größeren Auf- oder Abträgen), sind zu Lasten des jeweiligen Vorhabenträgers bzw. Veranlassers Leitungs-sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Nach entsprechender Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer soll der Weg mit einem Abstand von mind. 1 m zur Leitung angelegt werden.

Abweichenden Festlegungen stimmt Evonik nicht zu.

Abschließend informiert Evonik darüber, dass mit diesem Schreiben auch die Anfrage an die PRG mbH & Co. KG beantwortet wurde und bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Schutzstreifen der Fernleitung wird als nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan dargestellt und in der Begründung auf die geltenden Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen Bezug genommen.

Die sich aus den Leitungsrechten sowie aus den vorgelegten Schutzanweisungen ergebenden Auflagen werden im Bebauungsplan beachtet. Bei der Führung des geplanten Rad-/Fußweges im Schutzstreifen der Leitung in einem Abstand von mind. 1 m zur Leitung werden die genannten Auflagen bei der Realisierung und Bauausführung beachtet.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs wird die Evonik Technology & Infrastructure GmbH erneut beteiligt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu I.A12 Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund**

Die Bezirksregierung Arnsberg informiert darüber, dass die Planmaßnahme sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktfeld „Gute Hoffnung“ und über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeldern „Loh-Gas“ und „Methost“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Alsfeld" ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Letzte Eigentümerin des Distriktfeldes "Gute Hoffnung" war die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Inhaberin der Bewilligung "Loh-Gas" ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 -3 in 45128 Essen. Inhaberin der Bewilligung "Methost" ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens Bergbau im Tiefen dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Auf einem hier vorliegenden Tageriss sind Unstetigkeitszonen eingezeichnet, die auch die o. g. Planfläche betreffen. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Es wird empfohlen, sich wegen der Unstetigkeiten an die RAG AG zu wenden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, sowohl die RAG AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums, als auch die Minegas GmbH und die A-TEC Anlagentechnik GmbH als Inhaberinnen der Bewilligungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind derzeit für das o. a. Plangebiet folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4406-S-001, Zeche Sterkrade, Teerdestillation,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-015, Kokslager Waldteich, Zentrales Produktlager für Kohle und Koks.

Für große Bereiche der Zeche Sterkrade, Teerdestillation und Kokslager Waldteich werden derzeit die notwendigen Arbeiten im Rahmen eines Abschlussbetriebsplanverfahrens unter Bergaufsicht durchgeführt. U. a. wurde auch eine Grundwasserüberwachung eingerichtet. Die notwendigen Arbeiten im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens dürfen durch die Planmaßnahme nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, auch die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8 in 45141 Essen um Stellungnahme zu bitten. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Nutzung der zuvor genannten Bereiche erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen kann.

Ferner sind nordwestlich und südöstlich des Plangebietes derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- BAV-Kat Nr. 4406-S-002, Betriebsfläche Hugo Haniel,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-005, Waldteich, Kohlenlager Hugo Haniel, Halde,
- BAV-Kat Nr. 4407-S-015, Betriebsfläche Sterkrade '12, Zeche, Kokerei,
- BAV-Kat Nr. 4407-A-026, Betriebsfläche Sterkrade '12, Halde.

Für diese Flächen hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Oberhausen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Es wird daher empfohlen, sich an die Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die genannten Firmen wurden als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums bzw. als Inhaberinnen der Bewilligungen am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aufgrund der jahrzehntelangen gewerblich-industriellen bzw. bergbaulichen Nutzung des Plangebietes vorsorglich gemäß § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Insofern ist den hier vorgebrachten Hinweisen bezüglich der Altlastenverdachtsflächen Rechnung getragen.

Die Untere Bodenschutzbehörde bei der Stadt Oberhausen ist am Planverfahren beteiligt.

**Zu I.A13 Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf**

Dezernat 35: Denkmalangelegenheiten

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Dezernates 35 keine Bedenken, da sich im Plangebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Es wird jedoch empfohlen, zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange ebenfalls den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Dezernat 53: Immissionsschutz

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1) geprüft. Das Plangebiet grenzt an die Umweltzone der Stadt Oberhausen an, so dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ nicht ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Land Use Planning (Dez. 53.1 LUP) ergeht folgende Stellungnahme:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße einer gewerblich-industriellen Wiedernutzung zuzuführen. Insbesondere wird das Ziel verfolgt die

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebs zu schaffen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU-Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“). Der angemessene Sicherheitsabstand ist gemäß § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG- der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt.

Innerhalb der vorgestellten SO- und GE-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker/ Sellner/Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil: „...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es – mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

(EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“ Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.

Eine weitere zu empfehlende Planungsvariante ist, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Planbereichs (z. B. Anlagen mit Publikumsverkehr) als auch außerhalb des Bebauungsplans (vorhandene Wohnbebauung) vermieden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu StN Dezernat 35: Denkmalangelegenheiten:

Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden am Planverfahren beteiligt.

Zu StN Dezernat 53: Immissionsschutz:

Der Anregung die Thematik Luftreinhalteplanung / Luftreinhalteplanung in der Planung zu berücksichtigen wird gefolgt.

Auf Basis eines Luftschadstoffimmissions-Gutachtens werden die diesbezüglichen Auswirkungen der Planung in der gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Den im Hinblick auf „land-use planning“ im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie vorgebrachten Anregungen wird insofern Rechnung getragen, dass im Entwurf des Bebauungsplans durch Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Zu I.A14 Emschergenossenschaft Kronprinzenstraße 24 45128 Essen

Die Emscher Genossenschaft hat keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans, bittet jedoch darum, folgende Hinweise zu beachten:

Bei der Entwicklung des Gewerbegebiets ist die Emschergenossenschaft in mehrerer Hinsicht betroffen (Pumpwerk Oberhausen Handbach, SKU OB-Weissensteinstraße, Handbach, etc.). Die Einleitung der unbelasteten Regenwassermengen in den Handbach ist mit dem derzeitigen Eigentümer und Entwickler des Grundstücks bereits besprochen worden. Diese ist

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

grundsätzlich möglich und wird begrüßt. Details hierzu sind auch weiterhin und fortlaufend intensiv mit der Emschergenossenschaft und der Unteren Wasserbehörde Oberhausen abzustimmen. Dies gilt sowohl für die noch festzulegende maximale Einleitmenge als auch für die ggf. erforderliche Vorbehandlung. Auch die Einleitstelle ist noch nicht abschließend festgelegt worden. Bezüglich der neuen Zufahrtsstraße zum Entwicklungsgebiet wird im parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 „Erschließung Waldteich/Weierheide“ eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren beachtet.

**Zu I.A15 Landeseisenbahnverwaltung NRW
Hachestraße 61
45127 Essen**

An das Gebiet des Bebauungsplanes grenzt in nördlicher Richtung die Bahnanlage der ThyssenKrupp Steel Europe (vormals Eisenbahn und Häfen) an, welche die Zuführung für die Oxea GmbH darstellt. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Abstand zwischen dem Plangebiet und der Gleisanlage vorhanden ist. Aus diesem Grund wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein Mindestabstand von drei Metern zwischen festen Einbauten und der Gleisachse zwingend vorhanden sein muss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Plangebiet umfasst das gesamte für die Logistikknutzung vorgesehene Grundstück. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von drei Metern zwischen baulichen Anlagen im Plangebiet und der Gleisachse der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bahnanlage ist gewährleistet, da die am nördlichen Rand des Plangebietes festgesetzte Baugrenze einen Abstand von mehr als drei Metern zur Gleisachse einhält. Zudem beträgt der gem. § 6 Abs. 5 BauONW bauordnungsrechtlich einzuhaltende Mindestabstand von Gebäudeaußenwänden zur Grundstücksgrenze 3 m.

**Zu I.A16 PLEdoc GmbH
Postfach 120255
45312 Essen**

Die PLEdoc GmbH informiert darüber, dass von ihnen verwaltete Versorgungsanlagen vom Vorhaben nicht berührt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit der von PLEdoc verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs wird die PLEdoc GmbH erneut beteiligt.

**Zu I.A17 Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen**

Die Belange des Waldes sind vom Vorhaben betroffen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes (Wald im Südwesten, Wald im Südosten (Hundeübungsplatz, Sukzessionsentwicklung an mehreren Stellen) und auch angrenzend an den Geltungsbereich im Norden befindet sich an mehreren Stellen Wald i.S.d. Gesetze.

Teile der im Geltungsbereich liegenden Waldflächen sollen überplant werden. Ein anderer Bereich soll als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt werden. Da der größte Teil des Geltungsbereiches ehemals bergbaulich genutzt und ein Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt wurde, wird um eine Angabe gebeten, ob und ggfls. welche Festsetzungen für das Verfahrensgebiet getroffen wurden.

Sind Flächen als Waldflächen festgesetzt worden, sind diese bei Überplanung forstrechtlich zu ersetzen.

Sollten im Abschlussbetriebsplan keine Festsetzungen getroffen worden sein, ist zu prüfen und darzulegen, ob und ggfs. welche Waldflächen der Regelung des § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 LFoG NRW unterliegen (Natur-auf-Zeit).

Für Natur-auf-Zeit-Flächen bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung und damit keiner forstrechtlichen Kompensationsverpflichtung. Für die im Entwurf festgesetzte Waldfläche gilt folgendes:

Da sich eine Doppelnutzung (Wald und Hundeübungsplatz) aus forstrechtlicher Sicht ausschließt, ist entweder der Hundeübungsplatz zu schließen, oder die Fläche muss waldumgewandelt werden. Für das geplante GE-Gebiet und das SO-Gebiet wird um Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 10 m zwischen den Baugrenzen und dem angrenzenden Wald gebeten.

Des Weiteren wird darum gebeten, ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Umweltbericht/LBP zu erstellen, in dem die Erfassung des vorhandenen Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt werden. Eine forstrechtlich ersatzpflichtige Umwandlung von Wald löst solange Bedenken aus, bis über eine Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen UNB Einigung erzielt und im Bebauungsplan/Umweltbericht verbindlich festgesetzt wird. Sollten die ggfls. erforderlichen Ersatzaufforstungen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden, müssen die Kompensationsleistungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden. Für diese außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Abschließend wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens erfolgt auf der ehemals bergbaulich genutzten Fläche eine Bodenaufbereitung, die mit einer weitgehenden Beseitigung der auf der Fläche entstandenen Vegetation (Sukzessionsentwicklung) verbunden ist. Deshalb übergibt der Abschlussbetriebsplan auf der ehemals bergbaulich genutzten Fläche keine als Wald festgesetzten Flächen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Vor diesem Hintergrund wird im Umweltbericht dargelegt, welche hier angesprochenen Waldflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Regelung des § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 LFoG NRW unterliegen (Natur-auf-Zeit), für die keine Umwandlungsgenehmigung und damit keine forstrechtliche Kompensationsverpflichtung besteht.

Die vorhandene, aus hochgewachsenen Gehölzen bestehende Wallhecke am südlichen Rand des Plangebietes parallel zur Waldteichstraße, die Wald i. S. d. Gesetzes darstellt, bleibt als Grünzäsur zwischen dem Siedlungsbereich südlich der Waldteichstraße und dem geplanten Logistikstandort weitgehend erhalten. Die Hecke wird mit der Festsetzung eines Erhaltungsgebotes (Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB planungsrechtlich im Bestand gesichert. Die Erhaltungsfestsetzung für die Wallhecke wird lediglich für die geplante verkehrliche Anbindung im Südwesten unterbrochen.

Der Bereich des bestehenden Hundeübungsplatzes sowie einer angrenzenden Teilfläche des bestehenden Übergangswohnheims, der im Bebauungsplan-Vorentwurf als Waldfläche dargestellt war, wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs herausgenommen. Dieser Teilbereich trägt nicht zur städtebaulichen Zielsetzung, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 verfolgt wird bei und es besteht kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf für den an seinem gegenwärtigen Standort genehmigten Hundeübungsplatz. Für den auf der Fläche vorhandenen Wald i.S.d. Gesetze besteht ebenfalls kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf. Das gleiche gilt für die Teilfläche des Übergangswohnheims, die nicht Bestandteil der auf der Fläche des derzeitigen Übergangswohnheims vorgesehenen Gewerbeflächenentwicklung ist.

Der Anregung, im Umweltbericht ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz zu erstellen, in dem die erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt werden, wird gefolgt. Dabei werden die Hinweise zum Flächen-/Funktionsverhältnis von 2:1 sowie zu ggfls. erforderlichen Ersatzaufforstungen beachtet.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs wird der Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet erneut beteiligt.

Zu I.A18 E-Plus Mobilfunk GmbH
Borsigstraße 11
40880 Ratingen

Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen der E-Plus-Gruppe hindurch.
 - Um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:
- link 16EM2754 (schwarz)
- max. Bauhöhe 16 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/-6 m (Trassenbreite).
- link 3065555304 (schwarz)
- max. Bauhöhe 14 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/-5 m (Trassenbreite).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- Zur besseren Visualisierung wurden der Stellungnahme zwei digitale Bilder beigefügt, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefonica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die hier angesprochenen Richtfunktrassen, die über das Plangebiet führen, werden durch die geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen von ca. 40 m über Geländeneiveau voraussichtlich beeinträchtigt. Eine Reduzierung auf die in der Stellungnahme genannten max. Bauhöhen ist für das auf der Fläche geplante Logistikzentrum mit Hochregallager nicht möglich. Die Richtfunkverbindungen können durch geeignete technisch/ bauliche Maßnahmen (Erhöhung oder Versetzung von Funkmasten) weiterhin aufrechterhalten und sicher betrieben werden.

Zu I.A19 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Rheinstraße 15
14513 Teltow

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hindurch.
- Um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

Link 305555588, 3055555850 (hellgrün)

- max. Bauhöhe 17 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 7 m (Trassenbreite).

- Zur besseren Visualisierung wurden der Stellungnahme zwei digitale Bilder beigefügt, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Außerdem wird um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Die hier angesprochenen Richtfunktrassen, die über das Plangebiet führen, werden durch die geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen von ca. 40 m über Geländeniveau voraussichtlich beeinträchtigt. Eine Reduzierung auf die in der Stellungnahme genannten max. Bauhöhen ist für das auf der Fläche geplante Logistikzentrum mit Hochregallager nicht möglich. Die Richtfunkverbindungen können durch geeignete technisch/bauliche Maßnahmen (Erhöhung oder Versetzung von Funkmasten) weiterhin aufrechterhalten und sicher betrieben werden.

Zu I.A20 RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Postfach 101663
45466 Mülheim an der Ruhr

Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH hat keine Bedenken gegen die Planung mitzuteilen. Seitens der RWW wurde ein Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen der vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind im Versorgungsgebiet der RWW Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzt die RWW keine Planunterlagen. Der Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 69019 0, kann nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälischen-Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich der Anlagen der RWW unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt der Stadt vor. Bei Bedarf kann RWW weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude das Verteilnetz der RWW erweitert werden muss, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei Baumaßnahmen und Bauarbeiten im Bereich der Anlagen der RWW werden die Schutzanweisungen für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälischen-Wasserwerksgesellschaft beachtet.

Zu I.A21 RAG Aktiengesellschaft
Shamrockring 1
44623 Herne

Zum Bebauungsplanverfahren werden seitens der RAG grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht.

Es wird der vorsorgliche Hinweis gegeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kabel, Entwässerungsleitungen, Grundwassermessstellen und unter Bergaufsicht befindliche Flächen zu berücksichtigen sind. Der Ansprechpartner hierfür ist die RAG Montag Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen.

Auch zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die RAG keine Anregungen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vorsorgliche Hinweis wird im weiteren Verfahren zur Umsetzung der Planung beachtet. Die Grundwasserüberwachung wird zunächst unter Bergaufsicht verbleiben und im Rahmen des Monitorings weiter beobachtet.

Zu I.B1 Bürgerversammlung am 13.09.2017 In der Aula des Sophie-Scholl-Gymnasiums Tirpitzstraße 41 46145 Oberhausen

Im Rahmen der Bürgerversammlung wurden im Wesentlichen folgende Themen erörtert:

- Zu erwartende Lärm- und Schadstoffbelastungen;
- Schallschutzmaßnahmen entlang der Trasse;
- Verlauf und Anschlüsse der Straße;
- Rahmenbedingungen des Edeka-Lagers.

Die Stellungnahmen zu den angesprochenen Themen sind der Niederschrift der Bürgerversammlung, die als Anlage 3 beigefügt ist, zu entnehmen.

Zu I.B2 Bürgerversammlung am 11.10.2017 im Sitzungssaal des Technischen Rathauses Bahnhofstr. 66 46145 Oberhausen

Im Rahmen der zweiten Bürgerversammlung wurden im Wesentlichen folgende Themen erörtert:

- Zu erwartende Lärm- und Schadstoffbelastungen;
- Zusätzliche Verkehrsbelastungen
- Verlauf und Anschlüsse der Straße;
- Vorhandenes Bodendenkmal im Bereich der Straßentrasse
- Rahmenbedingungen des Edeka-Lagers

Die Stellungnahmen zu den angesprochenen Themen sind der Niederschrift der zweiten Bürgerversammlung, die als Anlage 3 beigefügt ist, zu entnehmen.

Zu I.B3 Eheleute Martina und Stephan Berns Everslohstraße 13 46145 Oberhausen

Die Eheleute Martina und Stephan Berns sind Eigentümer der Grundstücke Kiebitzstraße 36 und Weißensteinstraße 126 u. 126a in unmittelbarer Nähe des Plangebiets und geben folgende Stellungnahme ab:

Durch die vorgesehene Planung der Umgehungsstraße, 1000 LKW pro Tag und das 24 Stunden, wird es zu einer erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung des umliegenden Mischgebiets kommen, die den Rahmen der Zumutbarkeit erheblich überschreiten wird. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt, in der warmen Jahreszeit, bereits schon sehr anstrengend, sich im Außenbereich aufzuhalten, da der Schallpegel der A3 im Laufe der letzten Jahre immer mehr angestiegen ist. Zudem soll die A3 ausgebaut werden, was in diesem Bereich die Situation nicht entspannen wird, denn der Lärm wird dadurch nicht gemindert sondern lediglich verteilt. Es

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

sollte alles unternommen werden, um eine zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung des Bereichs mittels eines entsprechenden Schallschutzes zu vermeiden. Zudem befürchten wir eine Wertminderung unserer Immobilien sowie einen zu erwartenden Leerstand durch die erhebliche Lärmbelastung. Wir bitten, die vorgebrachten Bedenken bei der Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die hier in Rede stehenden Grundstücke sind als Immissionsorte im Rahmen des Schallgutachtens betrachtet worden. Aus dem Schallgutachten wird deutlich, dass es an diesen drei Immissionsorten durch die Planung zu keiner Erhöhung der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen kommen wird.

Die Grundstücke der Einwender sind auch ohne die Planung aufgrund der äußerst hohen Verkehrsbelastung auf der Autobahn A3, die nur ca. 130 m westlich des Grundstücks Weißensteinstraße 126 und ca. 230 m westlich des Gebäudes Kiebitzstraße 36 verläuft, einer sehr hohen Verkehrslärmbelastung ausgesetzt. Sie ist ursächlich für die von den Einwendern dargelegte erhebliche Lärmbelastung an ihren Grundstücken.

Das Schallgutachten weist nach, dass die allein von der Neubautrasse (in der StN als Umgehungsstraße bezeichnet) ausgehenden Verkehrslärmimmissionen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den drei Immissionsorten (Kiebitzstraße 36, Weißensteinstraße 126 u. 126a) sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum unterschreiten.

Die Beurteilungspegel der gesamten Verkehrslärmbelastung verändern sich durch die geplante Neubautrasse (Umgehungsstraße) an der Kiebitzstraße 36 nicht maßgeblich. Hier führt die geplante Rampe der Neubautrasse zu einer geringfügigen Abschirmung der Verkehrsgeräusche von der A 3, sodass es an diesem Immissionsort trotz der Neubautrasse überwiegend zu keiner Veränderung der Geräuschimmissionen kommt. Lediglich im 1. OG der Nordwestfassade erhöhen sich die Geräuschimmissionen ausschließlich im Tagzeitraum (6 – 22 Uhr) sehr geringfügig um 0,1 dB(A) und bleiben mit 67 dB(A) aber noch deutlich unter dem Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A).

Die geplante Neubautrasse (Umgehungsstraße) bewirkt eine Verkehrsverlagerung, so dass der Straßenzug Erlenstraße / Weißensteinstraße deutlich entlastet wird. Dadurch verringern sich an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße die Schallimmissionen zum Teil erheblich. Aufgrund des geringen Abstands zur A 3 liegt die Minderung am Gebäude Weißensteinstraße 126 an der zur A3 ausgerichteten Nordwestfassade nur zwischen 0,42 und 0,4 dB(A) tagsüber und zwischen 0,41 und 0,6 dB(A) nachts. An der zur Weißensteinstraße ausgerichteten Südwestfassade kommt es zu einer Verringerung der Schallimmissionen zwischen 1,4 und 1,8 dB(A) tags und zwischen 0,6 und 0,7 dB(A) nachts.

Vor dem Hintergrund, dass es durch die Planung überwiegend zu keiner Erhöhung (mit einer Ausnahme) und an der Weißensteinstraße Nr. 126 sogar zu einer Minderung der Schallimmissionen an den Grundstücken der Einwender kommt, werden die gegenüber der Planung der Neubautrasse geäußerten Bedenken zurückgewiesen.

**Zu I.B4 Bauunternehmung Berns GmbH
Kiebitzstraße 36
46149 Oberhausen**

Die Bauunternehmung Berns GmbH erbittet eine Fristverlängerung zur Abgabe ihrer Stellungnahme bezüglich der Bebauungspläne Nr. 642 und 735, da die zuständigen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Sachbearbeiter der Handwerkskammer Düsseldorf, die ihnen in dieser Angelegenheit zur Seite stehen, zurzeit wegen Urlaub und Krankheit nicht erreichbar sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf ist bereits bei der Verwaltung eingegangen. Die Handwerkskammer hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Herr Miethke von der Handwerkskammer Düsseldorf hat sich diesbezüglich mit Herrn Berns in Verbindung gesetzt; weitere Einwendungen von Herrn Berns erfolgten nicht.

**Zu I.B5 Rudolf Pfeiffer
Herzogstraße 34
46149 Oberhausen**

Der Bahnanschluss wurde von Logport als nicht erforderlich eingeschätzt. Aus Sicht von Herrn Pfeifer sind jedoch weitere Investoren zur Ansiedlung von der Stadt Oberhausen gewünscht, Beispiel Logport Duisburg, dort kommen viele Züge aus China an. Ein Güterzug von ca. 500 m Länge transportiert die Fracht von 30 LKW. Es sei umweltverträglicher, mit einer Lok die Last von 30 LKW Zugmaschinen zu transportieren. Bei EDEKA verweise man auf kürzere Anfahrtswege wegen des Frischetransports.

Herr Pfeifer fragt zudem, ob seine Anmerkungen im Protokoll gekürzt worden sind. Dies betrifft die DTV des Straßenverkehrs. Die wissenschaftlich richtige Berechnung sollte nach dem maßgeblich stündlichen Straßenverkehr MSV berechnet werden. Darüber hinaus seien seine Anregungen, den Marsch of Science in die Planungen mit einzubeziehen, nicht im Protokoll zu finden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist so, dass das auf der SO-Fläche geplante Edeka-Lager keine Bahnandienung benötigt, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll, für die der Transport auf der Bahn zu lange dauert.

Grundsätzlich ist aber eine Bahnandienung des Standortes über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis möglich.

Das Verkehrsgutachten wurde auf Grundlage des Standes der Wissenschaft unter Verwendung einschlägiger Richtlinien, Kennziffern und Berechnungsmethoden erstellt.

Die Prognose des Verkehrsaufkommens von dem Plangebiet wurde auf Grundlage der in der einschlägigen Literatur angegebenen Kennwerte sowie eigener Erfahrungswerte des Verkehrsgutachters mit Hilfe des Programms Ver_Bau berechnet.

Zur Schätzung der Verkehrsbelastungen, die durch die angestrebten Entwicklungen im Umfeld des Plangebiets angestrebt werden, wurden gebräuchliche Kennziffern herangezogen. Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der realisierbaren Nutzungen sowie insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Intensität der Verkehrsnachfrage wurden dabei in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen Kennwerte aus dem mittleren Bereich der jeweils angegebenen Spannweiten verwendet.

Der Berechnung des Verkehrsaufkommens in den maßgebenden Spitzenstunden von 07:00 bis 08:00 Uhr und von 16:00 bis 17:00 Uhr wurden die einschlägigen Ganglinien nach den

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgte differenziert für Beschäftigten- und Güterverkehr.

Die Berechnungen wurden anhand der konkretisierten Planung für das Edeka-Lager, mit der vom Betreiber zur Verfügung gestellten und durch den Gutachter auf Plausibilität geprüften Ganglinie für den Güterverkehr sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schichtwechsel der Mitarbeiter für den Pkw-Verkehr überprüft.

VI. Weiterer Verfahrensablauf

- Einverständnis des Rates der Stadt mit dem Entwurf des Bebauungsplans sowie Beschluss des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfes;
- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung durch die Bezirksvertretung Sterkrade;
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen;
- Entscheidung des Rates über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB;
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

VI. Kurzzusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße einer gewerblich/industriellen Wiedernutzung zuzuführen.

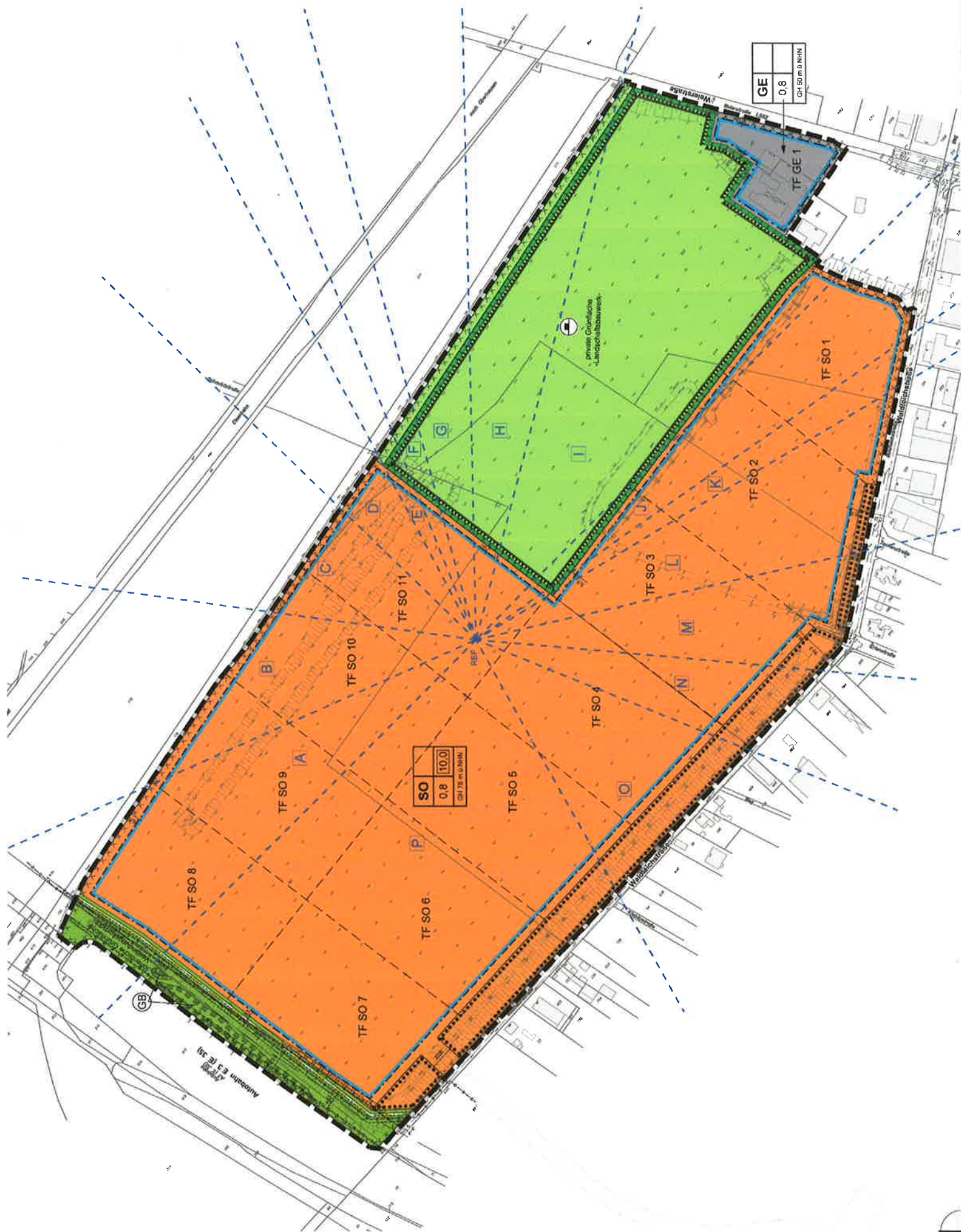
Das ca. 39 ha große Plangebiet ist eine der wenigen Flächen im Stadtgebiet von Oberhausen, auf der noch Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit größeren Flächenanforderungen realisiert werden können. Sowohl die übergeordnete Ebene der Regionalplanung als auch die kommunale Planungsebene sehen das Plangebiet daher als Gewerbe- und Industriestandort vor.

Anlagen

- Anlage 1: Verkleinerter Auszug des Bebauungsplans Nr. 642
- Anlage 2: Kopien der abwägungsrelevanten Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung
- Anlage 3: Niederschriften der Bürgerversammlungen vom 13.09.2017 und 11.10.2017
- Anlage 4: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 642 inklusiv dem Umweltbericht

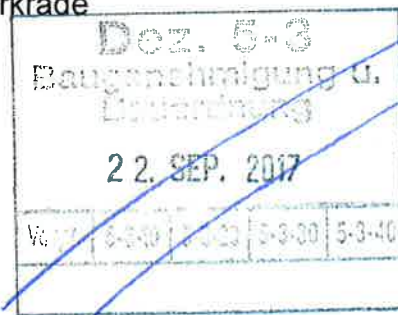
Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3270-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1290 Die umfangreichen Anlagen 2 - 4 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haus-
 1291 haltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur
 1292 Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS
 1293 heruntergeladen werden. Im Übrigen sind wesentliche Aussagen der Anlagen bereits Bestandteil
 1294 dieser Vorlage.



Stadt Oberhausen
 Der Oberbürgermeister
 Verwaltungsgebäude
 Technische Rathaus Sterkrade
 Bahnhofstr. 66
 46042 Oberhausen

Eingang:
 Fachbereich:



Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
 Durchwahl: 897-430
 E-Mail: hantl@gd.nrw.de
 Datum: 20. September 2017
 Gesch.-Z.: 31.130/6795/2017

Landesbetrieb

De-Greiff-Straße 195
 D-47803 Krefeld
 Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
 Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
 poststelle@gd.nrw.de

Helaba

Girozentrale
 IBAN: DE31300500000004005617
 BIC: WELADED3

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan 642 – Weierstraße / Waldteichstraße –

Ihr Schreiben vom 11. September 2017, Zeichen 5-4-10/me

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Informationen / Anregungen liegen für o.g. Planfläche vor:

Baugrundeigenschaften / Baugrunduntersuchungen

Aus ingenieurgeologischer Sicht empfehle ich, die Baugrundeigenschaften, insbesondere das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Den Baugrund bilden Auffüllungen über Grundmoränenablagerungen und der Älteren Niederterrasse.

Der höchstmögliche oberflächennahe Grundwasserstand ist in Erfahrung zu bringen.

Das Plangebiet befindet sich auf der Ingenieurgeologischen Karte 1 : 25.000:

- als analoge Karte Blatt 4406 Dinslaken: Mit Erläuterungen. 1995. [IK 25] ISBN: 3 – 86029-558-6] oder als
- *Informationssystem Ingenieurgeologische Karte 1 : 25.000 [IS IK 25] –* Hrsg. Geol. Dienst NRW; Krefeld.
 Blatt 4406 Dinslaken als Farbplot, Bilddatei oder digitaler Datensatz.
http://www.gd.nrw.de/pr_shop_informationssysteme_ik25d.htm

Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW

Innerhalb der Planfläche befinden sich 11 vertrauliche Bohrungen der RAG aus dem Jahre 2008, welche im Rahmen des Grundwassermonitorings des ehemaligen Lagers Waldteich durchgeführt wurden. In der Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW sind die Schichtenprofile unter den Nummern 291176 bis 291186 abgelegt.

Über den http://www.gd.nrw.de/gd_archive_dabo.htm kann auf das Bohrungsportal von NRW zugegriffen werden, welches die Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW beinhaltet (link: <http://www.bohrungen.nrw.de/>).

Alternativ kann über den Geoviewer das **Bohrungsportal Deutschland** geöffnet werden:

<https://geoviewer.bgr.de/mapapps/resources/apps/boreholemap/index.html?lang=de>



Abb.: Lage der Bohrungen auf der Fläche des BPlans Nr. 642 Weilerstr. / Waldteichstr. der Stadt Oberhausen

Bildquelle: HygrisC - Grund- und Trinkwasserdatenbank NRW. Hydrologisches Grundlagen-Informationssystem / LANUV.

Punktdatenquelle: http://www.gd.nrw.de/gd_archive_dabo.htm

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Dr. Hantl)

φ per Mail 25.09.17
5-4-20
Planungsdienst 11.10.17



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

73

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum

Regionalniederlassung Ruhr Haus Bochum

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10
22. SEP. 2017
Eingang: 25/09
Fachbereich:

Kontakt: Herr Raabe
Telefon: 0234-9552-377
Fax: 0234-9552-435
E-Mail: olaf.raabe@strassen.nrw.de
Zeichen: 20700/40400-Ra/1.13.03.07-273/17
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 19.09.2017

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße

Ihr Schreiben vom 11.09.2017, Az.: 5-4-10/me

Sehr geehrte Damen und Herren,

die abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße - erhalten Sie von der für die A 3 zuständigen Autobahnniederlassung Krefeld.

Da die A 3 im Bundesverkehrswegeplan für den 8-streifigen Ausbau im vordringlichen Bedarf enthalten ist und die Planung der Maßnahme von der Regionalniederlassung Münsterland in Co-esfeld erstellt wird, ist die Regionalniederlassung Münsterland im Bauleitplanverfahren ebenfalls zu beteiligen und einzubinden.

RWL Münsterland mit Schreiben
vom 26.09.17 beteiligt. *ff*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Raabe

Stellungnahme(n) (Stand: 19.09.2017)

Ø per Mail 19.09.17 4.1
5-1-20
Planquadrat 14.10.17

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde:	Mingas-Power GmbH
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Franz Besselmann, am: 12.09.2017 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, Mingas-Power GmbH betreibt ca. 500 m östlich der Planfläche am Schacht Sterkrade 2 eine Anlage zur Gewinnung und Verstromung von Grubengas. Bei der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie Auf die Planfläche ist festzulegen, dass von den neuen Betrieben keine Emissionen, insbesondere kein Lärm ausgehen, die aufgrund möglicher kumulierender Wirkung auf den Betrieb der genehmigten Grubengasanlage nachteilige Auswirkungen ergeben können. Zur weiteren Beachtung weise ich an dieser Stelle schon einmal darauf hin, dass entlang der gesamten nördlichen Begrenzung der Planfläche eine Mittelspannungsleitung (10 kV) vorhanden ist, die durch Minegas GmbH der Einspeisung des am Nordschacht Osterfeld erzeugten Stroms ist das Netz des Versorgers genutzt wird. Diese Leitung ist unbedingt zu schützen. Mit freundlichem Gruß F.J. Beßelmann Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Ø per Mail 19.09.17
5-1-20
Platzquadrat 17.10.17

64

Stellungnahme(n) (Stand: 11.09.2017)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde:	Stadtwerke Oberhausen AG
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Jochen Sander, am: 11.09.2017 , Aktenzeichen: - Guten Tag, das Gebiet wird durch die Bus-Linie 957 erschlossen, die Haltestelle "Waldteichstr." grenz unmittelbar an das Plangebiet an. Eine Ansiedlung eines Logistikbetriebs wird begrüßt. Bitte berücksichtigen Sie die Anforderungen des ÖPNV (keine Beeinträchtigungen oder gar Blockieren von Linienfahrzeugen zum Beispiel durch abgestellte LKW, keine nächtliche Abstellung im Straßenraum). Mit freundlichen Grüßen Jochen Sander Diplom-Geograf Abteilungsleiter Verkehrsmanagement Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

43
 per Mail
 5-1-20 25.09.17
 11.10.17



Nord-West Oelleitung

Nord-West Oelleitung GmbH • Kolkerhofweg 120 • 45478 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
 Fachbereich 5-4-10
 Herrn Hans Mensing
 Bahnhofstraße 66
 46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
 Dezernat 4
 Bereich 5-4 - 10
 25. SEP 2017
 Eingang: 425/09
 Fachbereich:

Ansprechpartner/-in: Frank Fitzen
 Telefon: +49 (0)208 99955-521
 Telefax: +49 (0)208 50669
 Email: frank.fitzen@nwowhv.de
 D3/Trassenvorgangsakte/km 254,280 –
 254,840 Stadt Oberhausen

Datum: 21.09.2017

**Unsere Mineralölfornleitung Wilhelmshaven – Wesseling
 und die Fernleitung 38 der Westgas GmbH
 von Leitungs- km 254,280 bis 254,840
 Bebauungsplan Nr. 642 / Weierstraße/Waldteichstraße
 Ihr Schreiben vom 11.09.2017 / NWO- Vorgangsnummer: IM.2017.0133**

Sehr geehrter Herr Mensing, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfornleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.

Die Leitungsrechte an den von der Mineralölfornleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Auszug aus unserem Bestandsplan in dem Sie die Lage der Fernleitung und der Schutzrohranlage ansehen können. Die beigefügten Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Nach Erstellung Ihrer Planung, bitten wir um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen. Bitte senden Sie uns dieses Anschreiben, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit unseren Auflagen an die angegebene Faxnummer zurück. Wir werden die Arbeiten im Schutzstreifen erst nach Eingang dieser Bestätigung

gestatten.

Ihre Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen unserem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisaufnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Außerdem bitten wir Sie, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber an Ihren Planungen zu beteiligen:

- Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH



A. Frank Fitzen
Leiter Fernleitungen

Anlage

Schutzanweisungen

Auszug aus Bestandsplan

Bestätigung zu NWO – Vorgangsnummer: IM.2017.0133 / km 254,280– 254,840

Wir bestätigen hiermit den Erhalt der NWO Stellungnahme und der NWO / NDO Schutzanweisung. Die genannten Auflagen werden wir einhalten.

.....
Datum, Unterschrift

Zurück an Nord-West Oelleitung GmbH
Fax: 0208 50669 oder
E-Mail: leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de



Für eine Auskunft von Fernleitungen empfehlen wir das online-Portal BIL. BIL ist ein bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und ermöglicht Ihnen in einer sehr einfachen Weise eine umfassende Auskunft über unsere Rohrfernleitungsanlage zu erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter bil-leitungsauskunft.de.



NWO / NDO SCHUTZANWEISUNG

Achtung

Grundsätzlich sind alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Leitungen ohne ausdrückliche Genehmigung der NWO verboten.

Allgemeines

Die Fernleitungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Umweltschäden des Schutzes vor äußeren Einwirkungen. Insbesondere Bauarbeiten aller Art in Leitungsnähe können eine Gefahr sein. Allein von später erstellten Bauten an oder über einer Rohrleitung können auch Gefahren für diese Fernleitung ausgehen.

Zum Schutze der Rohrleitungen sind Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten und Bauten im Schutzstreifen zu ergreifen. Unter Bauten werden auch Straßenbauten, Entwässerungsgräben, Kanalisationen, Dränungen, Meliorationen, Fernmelde- und Starkstromkabel usw. verstanden.

In den Leitungstrassen der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH bzw. der Westgas, der Gasunie, der Erdgas Münster und der Thyssengas liegen bis zu vier Rohre und teilweise ein Schutzrohrbündel der COLT Telecom nebeneinander. Das Schutzrohrbündel der COLT Telecom wird von NWO betreut.

Anschriften:

Evonik Industries AG (Westgas) Paul-Baumann-Str. 1 45764 Marl	Gasunie Deutschland Services GmbH Pelikanplatz 5 30177 Hannover	Thyssengas GmbH Netzauskunft Hamborner Str. 229 47166 Duisburg	Erdgas Münster GmbH Anton-Bruchhausen-Straße 4 48147 Münster
--	--	---	---

In den Leitungstrassen der NORDDEUTSCHEN OELLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH liegt jeweils nur eine Rohrleitung und teilweise ebenfalls das LWL Schutzrohrbündel der COLT Telecom. Die NDO-Leitungen werden von NWO überwacht und gewartet.

Zur Sicherung des Bestandes der Anlagen sind alle betroffenen Grundstücke mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belastet bzw. vertraglich gesichert. Die jeweiligen Schutzstreifen haben folgende Breiten:

NWO-Mineralölfernleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
NDO-Mineralölfernleitung 22", Durchmesser 551 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
NDO-Mineralölfernleitung 34", Durchmesser 850 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen DN 80 – 150, Durchmesser 80 mm – 150 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
Gasleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen 40", Durchmesser 1050 mm, Schutzstreifenbreite 10 m

Die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse. Liegen mehrere Leitungen nebeneinander, überdecken sich die Schutzstreifen teilweise.

Die Dienstbarkeit beinhaltet für den Schutzstreifen u. a. ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Bei allen geplanten Arbeiten im Bereich der Anlagen bitten wir daher um unbedingte Beachtung der nachstehenden Anweisungen.

Benachrichtigung im Schadensfall

Sofortige Benachrichtigung der NWO ist bei unvorhergesehenen Zwischenfällen erforderlich. Die Benachrichtigung ist an folgende Stellen zu richten:

Telefonnummern der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH für Leitungen in:

- Niedersachsen und Hamburg Betriebszentrale
Wilhelmshaven (0 44 21) 62-3 83
Tag und Nacht besetzt
- Nordrhein-Westfalen
Mülheim/Ruhr (02 08) 9 99 55-5
- im Schadensfall und nach Dienstschluss für alle Leitungen:
Wilhelmshaven (0 44 21) 62 3 83

Beschädigung der NWO Anlagen

Eingetretene Schäden oder unvorhergesehene Zwischenfälle sind der NWO unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Das Verschweigen von entstandenen Schäden zieht unvermeidlich ein gerichtliches Verfahren nach sich. Der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten haften den Leitungsunternehmern und den Empfängern des Transportgutes für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgeschäden.

Benachrichtigung der NWO über Bauvorhaben

Die Nutzung der Schutzstreifen ist rechtzeitig bei der NWO schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Übersichtspläne, Baubeschreibung und prüffähige Detailpläne in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sofern zwischen Ihnen und uns Einverständnis über die Durchführung der Arbeiten erzielt worden ist, ist uns der Beginn der Bauarbeiten spätestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen. Bei Änderung/Abweichung von der Bauplanung ist unverzüglich das Einverständnis der NWO einzuholen.

Arbeitsausführung im Schutzstreifen

Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Arbeitsgenehmigung, deren Bedingungen von Ihnen anzuerkennen sind. Die Arbeitsgenehmigung wird von den zuständigen NWO Mitarbeitern schriftlich erteilt. Sämtliche Erdarbeiten dürfen grundsätzlich nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Das gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten. Für den Einsatz unseres Personals in diesem Rahmen werden in der Regel keine Kosten berechnet.

Das Befahren unseres Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen, ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und mit uns abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt. Für das Befahren des Schutzstreifens unserer Mineralöföhrleitungen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Sicherungsmaßnahmen beachtet werden:

- Die vorgeschriebene Leitungsüberdeckung von 1,0 m wird nicht unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt.
- Die Oberfläche ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht in den Boden einwühlen können. Die zulässige Achslast der Fahrzeuge beträgt nicht mehr als 10,0 t.

Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis stellen wir Ihnen unsere Bestandspläne zur Verfügung. Diese Pläne sind nur zum Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Pläne – bedingt durch fremde Baumaßnahmen – nicht in jedem Falle den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Auch die Lage und die Höhenlage der Leitungen ist so lange als unverbindlich anzusehen, bis diese durch einen NWO Mitarbeiter vor Ort bestätigt werden.

Die in der Örtlichkeit vorhandenen Schilderpfähle stehen im seltensten Fall direkt auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle in der Örtlichkeit ist nicht der wahre Verlauf der Mineralöföhrleitung.

Vor Arbeitsbeginn wird die Lage der Rohr- und Kabelschutzrohren durch NWO in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Genaue Bestimmungen der Lage Höhenlage der Leitungen und Kabelschutzrohre sind nur durch Probeaufgrabungen zu erhalten. Diese Probeaufgrabungen dürfen nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Sie müssen nach Feststellung des Messergebnisses sorgfältig wieder verfüllt werden. Die Zuwegung zu unseren Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät sind innerhalb unserer Schutzstreifen nicht gestattet.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden.

Das Ableiten von Abwässern in unseren Schutzstreifen ist nicht statthaft.

Arbeiten im Bereich der Leitungen und Kabelschutzrohre dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Bauaufsicht und DVGW Zulassung durchgeführt werden.

Kabel und Leitungen

Parallel zu unseren Leitungen zu verlegende Kabel, Leitungen und dgl. müssen außerhalb unseres Schutzstreifens liegen, und zwar ohne Überlappung von Schutzstreifen. Bei einer unvermeidlichen Überlappung der Schutzstreifen, ist eine gesonderte, vertragliche Vereinbarung (Interessenabgrenzungsvertrag) abzuschließen.

Kreuzungen mit unseren Leitungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Die kreuzenden Kabel, Leitungen usw. müssen innerhalb unseres Schutzstreifens in einem Höhenniveau liegen

Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden (mechanischer Schutz). Kreuzende metallische Leitungen müssen grundsätzlich isoliert sein.

Der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen bzw. Kabel in Kunststoffrohren zu unseren Leitungen muss bei offener Bauweise mindestens 0,5 m betragen, bei Bohr-/Pressverfahren mindestens 1,0 m.

Bei Kreuzungen im Bohr-/Pressverfahren ist mindestens 2,0 m vor den Leitungen in der Bohrachse ein Kontrollgraben bis 0,5 m unterhalb der Leitungssohlen zur Überprüfung der Bohrung anzulegen. In beiden Fällen sind die Leitungen zunächst freizulegen.

Ob bei kreuzenden Leitungen, die aus einem elektrisch leitenden Material bestehen, an der Kreuzung eine Potentialmessstelle für den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) einzurichten ist, wird von Fall zu Fall entschieden. Die dafür notwendigen Kabelaufschweißungen werden an unseren Leitungen nur von uns gegen Berechnung ausgeführt (siehe Kathodischer Korrosionsschutz).

Bohr- und Rammarbeiten im Bereich der Stahlrohrleitung bzw. der Kabel bedürfen der speziellen Zustimmung der NWO und werden nur nach vorheriger Erkundung mittels Handschachtung gestattet.

Sofern unsere Leitungen freigelegt werden müssen, dürfen das Pipelinerohr nicht mehr als 5 m und die Kabelschutzrohre nicht mehr als 2 m frei tragen. Sie sind für die Dauer der Arbeiten durch aufgelegte Holzverschalungen gegen Beschädigung zu sichern. Die Baugrubenwände müssen standfest (DIN 4124) hergestellt sein. Die Leitungen dürfen dabei nicht als Abstützung dienen.

Vor Verfüllung der Aufgrabungen ist eine Kontrolle der Isolierung unserer Stahlrohrleitung und der Kabelschutzrohre im Beisein von NWO durchzuführen. Die Verfüllung der Aufgrabungen darf nur mit gut verdichtungsfähigem, steinfreiem und nicht aggressiven Material erfolgen, das mit leichtem Gerät (Vibrationsplatten) lagenweise zu verdichten ist. Unterhalb der Leitungen ist das Material per Handstampfer zu verdichten.

Leitungen aus starren Rohren, wie z. B. Tonrohre, Betonrohre, Eternitrohre, die unsere Leitung überqueren, müssen im Kreuzungsbereich für eine freitragende Länge von mindestens 4 m statisch bemessen sein, damit bei einer Freilegung der NWO - Leitungen die Biegebeanspruchung dieser starren Rohre nicht zum Versagen führt. Der statische Nachweis ist NWO vorzulegen.

Im Kreuzungsbereich dürfen keine Verbindungsmuffen eingebaut werden. Zur kreuzenden Leitung gehörende ober- und unterirdische Bauwerke dürfen nicht innerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Kabel- und Kanalschächte, massive Schaltschränke und ähnliche Bauwerke dürfen nur außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Niveauveränderungen der NWO - Leitungsüberdeckung sind nicht zulässig. Werden geringere Überdeckungen als 1 m festgestellt, ist dies der NWO zu melden.

Einmessungen von fremden Anlagen im Schutzstreifen

Werden innerhalb des Schutzstreifens Leitungen verlegt oder sonstige von NWO genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen.

Bei Geländeänderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der NWO unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

Gräben und Vorfluter

Unsere Leitungen müssen unter der Sohle von Gräben und Vorflutern eine Mindestüberdeckung von 0,6 m behalten. Zusätzlich sind in Abstimmung mit uns besondere Schutzmaßnahmen für die Leitungen gegen Beschädigungen zu treffen, z. B. in Form von Betonplatten (Wasserbausteinen in Beton) oder ähnlichem.

Hochspannungsfreileitungen

Über den Leitungen dürfen die Leiterseile nur so weit durchhängen, dass darunter noch Arbeitsgeräte mit einer Rollenhöhe von 14 m ungefährdet arbeiten können. Die Mindestabstände der Arbeitsgeräte von den Leitungen nach VDE 0105, Teil 1/5.75, Ziffer 10.16, sind dabei unbedingt einzuhalten.

Außerdem sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) bzw. die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten.

Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erder müssen von den Leitungen mindestens 30 m entfernt sein.

Kathodischer Korrosionsschutz

Bei geplanten Leitungskreuzungen sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

Falls eine Beeinflussung für möglich gehalten wird, bitten wir den Kreuzungspartner, sich mit unserem zuständigen Sachbearbeiter für den kathodischen Korrosionsschutz schriftlich in Verbindung zu setzen.

Bepflanzungen

Die Bepflanzung des Schutzstreifens über jeder Einzelleitung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet. Für Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns vor bei einem späteren Kronenschluss der Randbepflanzung, die in den Schutzstreifen hineinragenden Äste maschinell zurückzuschneiden. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., sind auf eine maximale Höhe von 2,0 m zu begrenzen. Außerdem müssen die Grundstücke für die Trassenkontrolle zugänglich sein.

Sprengungen und Schwingungen

Sprengungen, auch solche für seismographische Untersuchungen bedürfen nach vorheriger Absprache der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der besonderen Genehmigung. Das gilt auch für Erschütterungen aus Rammarbeiten, Bodenverdichtungen und Erzeugung von Schwingungen durch Rütteln.

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen werden Schwinggeschwindigkeiten an einer Leitung von $v_R = 20$ mm/sec zugelassen.

Es muss, während die Schwingungen auftreten, eine Messung durchgeführt werden.

Mit Sicherungsmaßnahmen können höhere Schwinggeschwindigkeiten gestattet werden.

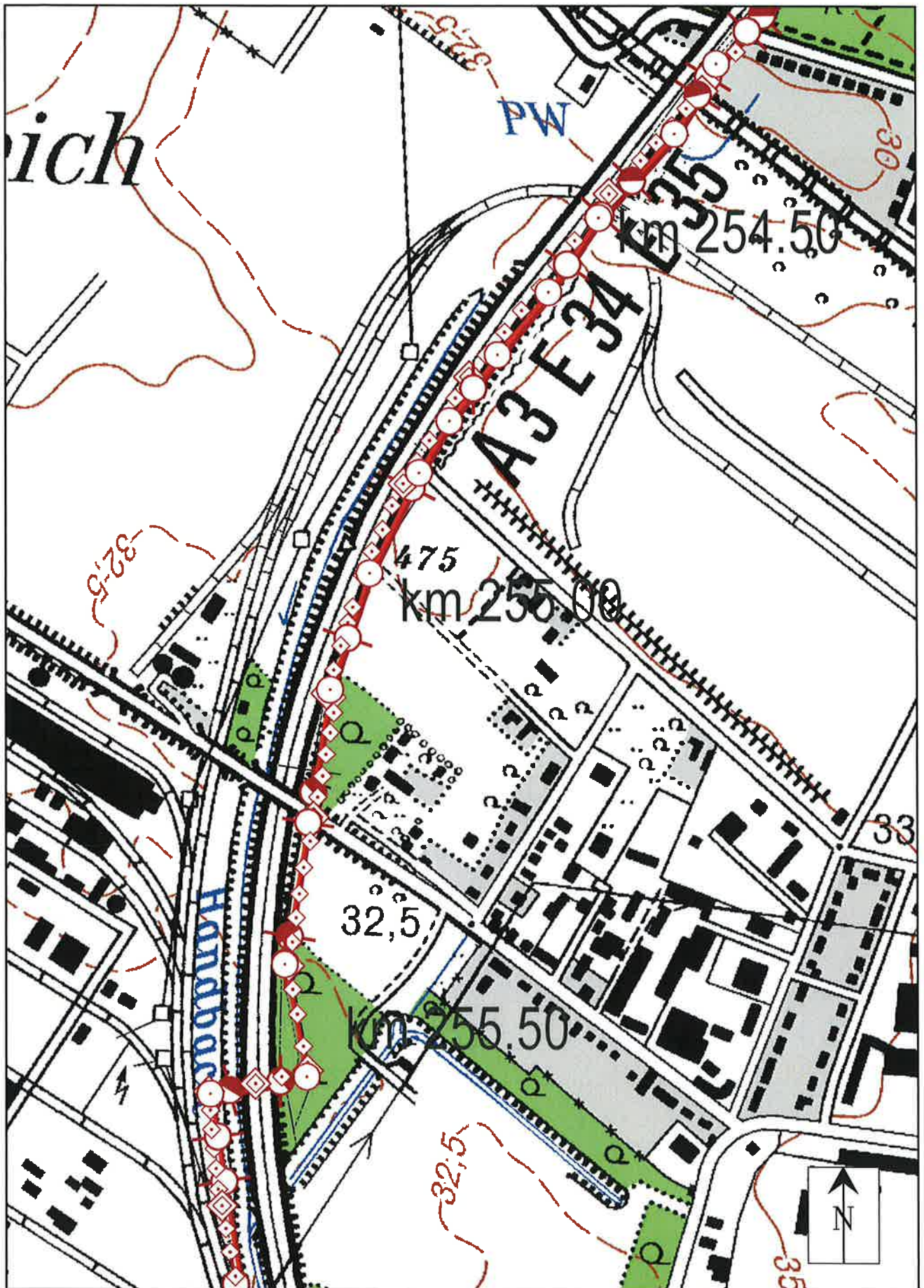
Bauleitplanungen

Bei der Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungsplan usw.) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Baugrundstücksflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, können wir daher nicht aus der Mithaft für unsere Dienstbarkeiten entlassen. Die Zuwegung zu den Leitungen muss gewährleistet sein.
- Der zugelassene Bauteppich berührt nicht den Leitungsbereich. Geplante Bauten müssen einschließlich Traufe 1,0 m außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.
- Die Bauinteressenten müssen von Ihnen auf die Trasse der Mineralölföhrleitung hingewiesen werden.
- Die Bauherren sind verpflichtet, die geplanten Baumaßnahmen bei der NWO anzuzeigen.
- Bei neuen Straßen- oder Bahnkreuzungen ist eine Mindestüberdeckung der Fernleitung von 1,50 m erforderlich. Bindige und organische Böden sind gegen verdichtungsfähige nicht bindige Böden auszutauschen. Zur endgültigen Sicherung wird die Umhüllung der Leitung von NWO geprüft und zweilagig neu aufgebracht. Außerdem werden die Leitungsrohre auf eventuelle Fehlerstellen überprüft. Gegebenenfalls können sich hieraus weitere Baumaßnahmen ergeben. Die Leitung muss entsprechend freigelegt werden. Zur Beurteilung der Bodensetzung ist von Ihnen ein Gutachten vorzulegen. Wir sind gemäß TRFL verpflichtet, eine TÜV Stellungnahme erstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Kosten von Ihnen zu übernehmen. Die Maßnahmen im Schutzstreifen werden erst nach Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung gestattet.
- Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich können wir nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein.

Außerdem empfehlen wir Ihnen bei der Planung die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Im Bereich der Leitungen, einen Grünstreifen von 20 m separat durch das Baugebiet vermessen zu lassen.
- Gebäude, in denen sich Menschen aufhalten, sollten einen möglichst großen Abstand zur Fernleitung einhalten. Dieser sollte mindestens 20 m betragen, nach Möglichkeit jedoch noch größer sein.
- Das Gelände oberhalb der Fernleitung muss so gestaltet werden, dass eventuell austretendes Öl die benachbarte Bebauung nicht erreicht, sondern in anzulegenden Mulden oder Gräben verbleibt oder schadlos beseitigt werden kann.
- Für die Möglichkeit der Verlegung neuer Leitungen mit Steuerkabel, die vorhandenen Trassen durch Freihaltung entsprechender Bereiche zu sichern.



Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven

Tel.: 04421 / 62-0
Fax: 04421 / 62-381
Mail: nwo@nwowhv.de



Erlaubnis zur Veröffentlichung
Geobasisdaten Niedersachsen LGLN (2012)
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW (2011)

Hinweis:
Die Planangaben sind solange als unverbindlich anzusehen,
bis diese von einem NWO Mitarbeiter oder von einer von
NWO beauftragten Person vor Ort bestätigt werden

Schutzanweisung

**für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen
im Betreuungsbereich der Evonik
Technology & Infrastructure GmbH**

Übersicht

Seite

Einleitung

1.	Allgemeines	3
2.	Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3.	Arbeitsbeginn	5
4.	Lage der Rohrfernleitungen	5
5.	Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6.	Kathodischer Korrosionsschutz	9
7.	Hochspannungsfreileitungen	10
8.	Schadensbehebung und Kostentragung	10
9.	Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries AG ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Bereich Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Bereich Pipelines arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
K + S Kali GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Westgas GmbH
Wacker Chemie AG

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltGV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“]

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen

Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens

Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B.

Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 – 67 66
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Logistics - Pipelines“

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabebescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.

In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.

Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.

Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den

Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflocke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.

Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i. d. R. Bandedisenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen ver-

pflchtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH (Stand April 2017) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____):

.....
.....
.....

.....
Ort / Datum

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Stempel / Firma

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen
an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-
Württemberg, Rheinland-Pfalz und
Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.:):

- 1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Rohrfernleitungen bzw. Fremdanlagen statt:** Ja / Nein
- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | ☐ | ☐ |
| 1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben | ☐ | ☐ |
| 1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen | ☐ | ☐ |
| 1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS) | ☐ | ☐ |
| 1.5 Dehnemesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel | ☐ | ☐ |
| 1.6 Geodätische Messsteinkette | ☐ | ☐ |
| 1.7 Andere | ☐ | ☐ |
- 2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:** Ja / Nein
- | | | |
|---|--|---|
| 2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage | ☐ | ☐ |
| 2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung | Aushub: ☐ Handförderung | ☐ Maschinenförderung |
| 2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand | ☐ < 0,3m | ☐ <m |
| 2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht) | ☐ Stahlplatten/Baggermatten | ☐ Baustraße |
| 2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit | ☐ Feuererlaubnis | ☐ Befahrerlaubnis |
| 2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: ☐ Arbeitserlaubnis | | |
- 3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:** Ja / Nein
- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 3.1 Arbeitsbeginn ☐ unter Aufsicht ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines | ☐ | ☐ |
| 3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines | ☐ | ☐ |
| 3.3 Einbindung KKS-Fachbereich (z. B. pH-Wert-Messung, Entnahme von Bodenproben, Begutachtung Korrosionsstellen) | ☐ | ☐ |
| 3.4 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät ☐ vor Arbeitsbeginn ☐ ständig | ☐ | ☐ |
| 3.5 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.): ☐ flammenhemmende Arbeitskleidung ☐ Sicherheitsgeschirr | ☐ | ☐ |
| 3.6 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen | ☐ | ☐ |
| 3.7 Feuerlöscher bereitstellen (12 kg) ☐ Pulverlöscher ☐ CO2-Löscher | ☐ | ☐ |
- 4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:** Ja / Nein
- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch: ☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) ☐ Bereich Pipelines | ☐ | ☐ |
| 4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines | ☐ | ☐ |
| 4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör | ☐ | ☐ |
- 5) Anlagen:** Ja / Nein
- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH ☐ liegt bereits vor | ☐ | ☐ |
| 5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV ☐ Lageplan ☐ Querprofil ☐ | ☐ | ☐ |
| 5.3 Planunterlagen | ☐ | ☐ |
| 5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | ☐ | ☐ |
- 6) Sonstiges:**

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (DGUV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“. Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe:		vom		bis	
Evonik Technology & Infrastructure GmbH		Veranlasser (extern):		Ausführende Firma:	
Logistics - Pipelines				Adresse:	
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt		
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	
Datum, Betriebsaufsicht/Fg-Ing	Datum, Meister / Vertreter	Datum, ☐ Veranlasser	Datum, ☐ Aufsicht des Ausführenden	Datum, Ausführender	
		Tel-Nr.:	Tel-Nr.:	Tel-Nr.:	

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-6766 (während der normalen Arbeitszeit) oder den Bereitschaftsdienst Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-5378 informieren.

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.

Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z. B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind ggf. durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Gültigkeit

Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z. B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer

3 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* festgelegt und durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen bekannt sind und eingehalten werden.

Unterschriftenregelung

- Bei Eigenmaßnahmen ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei Fremdmaßnahmen ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z. B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei auffallenden Wahrnehmungen (z. B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

74
Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4-10

15. SEP. 2017

Eingang:
Fachbereich:

Zeichen GS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-17-11990 (Sc 20652)

q 18/09/17

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Anja Schütze
Telefon 0221 141-2586
Telefax 0221 141-2244

Anja.Schuetze@deutschebahn.com

12.09.2017

Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Ihre Nachricht vom 11.09.2017

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bebauungsplan 642 - Weierstraße/Waldteichstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Bauvorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V.

Bonner

i.A.

Lemper

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



**Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter**

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4-10

15. SEP. 2017

Eingang:
Fachbereich:

15/09/17

per Mail 19.09.17
5-1-20
2-2 11.10.17
BRANQUADAT 11.10.17
Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Wallneyer Str. 10 - 45133 Essen

Abteilung PB 2 Finanzen und Service

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Konstruktion und Verfahren
der Bauleitpläne
Herrn Mensing
45042 Oberhausen

Ansprechpartner:
Ursula Kaptan
Telefon:
069/8062-6803
E-Mail:
ursula.kaptan@dwd.de / PB24.EM@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24EMWest/43-2017
18.01.02
Fax:
069/8062-6810
UST-ID: DE221793973

Essen, 11.09.2017

**1. Beteiligung bei der der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Bebauungsplan 642 – Weierstraße/Waldteichstraße**

Ihr Schreiben vom 11.09.2017, eingegangen per E-Mail am 11.09.2017, Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Sehr geehrter Herr Mensing,

nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes (DWD) keine Bedenken gegen den Bebauungsplan 642 – Weierstraße/Waldteichstraße, da derzeit keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Die Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen weist auf folgendes hin:
Aus Sicht des DWD sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Porath
Liegenschaftsmanagement
Leiter Verwaltungsbereich West



www.dwd.de

Dienstgebäude: Niederlassung Essen - Wallneyer Straße 10 - 45133 Essen, Tel. 069/8062-0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG).



Stellungnahme(n) (Stand: 11.09.2017)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde:	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Ralf Reifferscheid, am: 11.09.2017 , Aktenzeichen: RMR Aktenzeichen: 700365 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln Sehr geehrte Damen und Herren, von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung. Mit freundlichen Grüßen i. A. Thomas Göttinger RMR - Abteilung Wegerecht RMR Aktenzeichen: 700365 ***** Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln Telefon: 02236 / 8913-444 Telefax: 02236 / 8913-3-269 Email: wegerecht@rmr-gmbh.de ***** Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Ø per Mail
5-1-20 25.09.17/jf
e Reingewahrt 11.10.17/ku 18

Stellungnahme(n) (Stand: 25.09.2017)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde:	Energieversorgung Oberhausen AG
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Ulrike Kerkenbusch, am: 21.09.2017 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die entsprechenden Plan auszüge senden wir Ihnen per Mail zu. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ulrike Kerkenbusch Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon 0208 835-2358 Fax 0208 835-112358 E-Mail U.Kerkenbusch@ob-netz.de Homepage www.ob-netz.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

per Mail
5-1-20 25.09.17
Rumpstadt 11.10.17

22

steag

73

STEAG GmbH | Rüttenscheider Straße 1-3 | 45128 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn H. Mensing

46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dozernat 4
Bereich 5-4 - 10
25. SEP. 2017
Eingang: 6/25/17
Fachbereich:

Gabriele Möhlen
Umwelt, Genehmigungen,
Emissionshandels- und
Energieeffizienz-Management

Telefon +49 201 801-4201
Telefax +49 201 801-4244

gabriele.moehlen@steag.com

21.09.2017

B-Plan 642 - Weierstraße/Waldteichstraße

Ihre Nachricht vom 11.09.2017 / Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mensing,

für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.

Wir weisen aber darauf hin, dass im Bebauungsgebiet die 10 kV-Kabeltrasse Sterkrade-Nordschacht verlegt ist. Eigentümerin ist die RWE Net. AG. Bitte beteiligen Sie die RWE Net. AG an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

STEAG GmbH

i. V. Dr. Aribert Wonner

i. V. Dr. Aribert Wonner

i. A. G. Möhlen

i. A. Gabriele Möhlen

STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen
Telefon +49 201 801-00
Telefax +49 201 801-6388
www.steag.com

Aufsichtsratsvorsitzender:
Guntram Pehlke
Geschäftsführung:
Joachim Rumstadt, Vorsitzender
Michael Baumgärtner
Dr.-Ing. Wolfgang Cieslik
Alfred Geißler

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht:
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 19649

24 STEAG 22

Koordinaten: 51° 29′ 54″ N, 7° 28′ 48″ O | 

Amprion

Die **Amprion GmbH** ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Strombereich. Das Unternehmen, welches als Teil des RWE-Konzerns entstand, beschäftigt etwa 1250 Mitarbeiter, sein Hauptsitz befindet sich in Dortmund.

Der Name *Amprion* lehnt sich an *Ampere* für Stromstärke und *Vision* an. Das *A* des Firmenlogos wird hellblau als ein *Lichtbogen* dargestellt.^{[6][7]}

Inhaltsverzeichnis

- 1 Eigentümer
- 2 Geschichte
- 3 Aktivitäten
- 4 Kritik
- 5 Weblinks
- 6 Einzelnachweise

Amprion GmbH



Rechtsform GmbH

Gründung 2003 (als *RWE Transportnetz Strom GmbH*)^[1]

Sitz Dortmund

Leitung Kaufm. Geschäftsführer: Hans-Jürgen Brick

Technischer Geschäftsführer: Klaus Kleinekorte^[2]

Aufsichtsratsvorsitzender: Heinz-Werner Ufer^[3]

Mitarbeiter 1250 (2017)^[4]

Umsatz EUR 10,6 Mrd. (2013)^[5]

Branche Übertragungsnetzbetreiber

Website amprion.net (<http://www.amprion.net/>)

Eigentümer

Haupteigentümer der Amprion ist ein Konsortium von Finanzinvestoren unter der Führung von *Commerz Real*, einer Tochter der Commerzbank. Hauptbeteiligte sind weiterhin die MEAG (Munich Re und ERGO), Swiss Life, Talanx und ärztliche Versorgungswerke aus Westfalen-Lippe und Brandenburg.

Der ehemalige Alleineigentümer RWE hält nur noch einen direkten Anteil von 25,1 %, sowie übergangsweise eine indirekte Beteiligung von etwa 10 %, die mittelfristig abgegeben werden soll (Stand September 2011).^[8]

Geschichte

Amprion entstand 2003 unter der Firma *RWE Transportnetz Strom GmbH* als Tochtergesellschaft der RWE AG.^[1] Ziel und Aufgabe der Gesellschaft war die Bündelung sämtlicher Aktivitäten des RWE-Konzerns rund um das Höchstspannungsnetz. Nach der Gründung wurde die



Deutsches Übertragungsnetz von TenneT, 50Hertz, TransnetBW und Amprion

Gesellschaft als Independent Transmission Operator (Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber) auf Basis des 3. EU-Binnenmarktpaketes ausgestaltet.^[7] Am 1. September 2009 wurde der Name in *Amprion* geändert.^[6]

Der Verkauf von 74,9 % der Amprion-Anteile durch RWE für einen Kaufpreis von 1 Mrd. Euro an ein Konsortium aus Infrastrukturfonds wurde im Juni 2011 angekündigt und im September 2011 abgeschlossen.^[8]

Mit KDNA schützt sich Amprion vor Kabeldiebstahl.^[9] ^[10]

Aktivitäten

Mit einer Länge von etwa 11.000 km besitzt Amprion das längste Höchstspannungsnetz in Deutschland. Das Netzgebiet liegt schwerpunktmäßig im Westen und Südwesten von Deutschland.

Von der *Systemführung Netze* (früher: *Hauptschaltleitung*) auf dem Areal der Umspannanlage Brauweiler und den beiden unterlagerten Gruppenschaltleitungen in Hoheneck und Rommerskirchen wird das gesamte Übertragungsnetz des Unternehmens überwacht und ferngesteuert.

Über das eigene Netz hinaus ist Amprion verantwortlich für die Koordination des Verbundbetriebs in Deutschland sowie als *Koordinierungsstelle Nord* auch für den nördlichen Teil des europäischen Verbundnetzes, welches die Länder Belgien, Bulgarien, Deutschland, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn umfasst.

Kritik

Amprion ist für die Planung von zwei der vier im Netzentwicklungsplan (NEP) vorgesehenen "Stromautobahnen" verantwortlich, die 2014 vorwiegend auf lokaler und regionaler Ebene zu teils heftiger Kritik geführt haben.

Zum einen betrifft dies die sogenannte Gleichstrompassage Süd-Ost, die von Bad Lauchstädt nach Meitingen führen soll. Die geplante Stromleitung führte bayernweit zu massiven Protesten. Auch die bayerische Staatsregierung kritisierte die Planungen von Amprion. „[...] diese Firma hat in Bayern verbrannte Erde hinterlassen.“, so der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer.^[11]

Der aktuelle Entwurf zum NEP 2014 sieht erhebliche Änderungen an der Planung dieser Trasse vor. Es soll verstärkt Windenergie aus Ostdeutschland nach Süden transportiert werden. Dazu wurden die Anfangs- und Endpunkte verschoben (jetzt: Wolmirstedt – Gundremmingen). Darüber hinaus sehen zwei Szenarien auch den Startpunkt in Güstrow (Mecklenburg-Vorpommern) vor. Entsprechend wird die Leitung nun *östliche HGÜ-Verbindung* genannt.^[12]^[13]

Zum anderen ergibt sich ferner Kritik hinsichtlich der von Amprion geplanten Gleichstrompassage Süd-West, die von Meerbusch-Osterath nach Philippsburg führen soll. Schwerpunkt der Kritik ist in diesem Fall vor allem ein von Amprion in einer dichtbesiedelten Region westlich von Düsseldorf geplanter Bau eines ca. 100.000 m² großen Doppelkonverters mit einer Leistung von 2000 MW zur Transformation des vor allem aus den Kohlekraftwerken im rheinischen Braunkohlenrevier stammenden Wechselstroms in Gleichstrom zwecks Transport nach Süddeutschland.^[14] Dieser Konverter wäre der größte Stromkonverter in Europa.^[15] Nach Angaben von Amprion am 24. September 2014 weist der derzeit größte Konverter in Deutschland, dessen Inbetriebnahme noch aussteht, eine Leistung von 800 MW auf.^[16]

Weblinks

- Amprion (<http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/energiepolitik/152918/amprion>) im Dossier Energie der bpb
- [amprion.net](http://www.amprion.net/) (<http://www.amprion.net/>) – Offizielle Webseite der Amprion

Einzelnachweise

1. *Chronik: 2000-2008: Von Multi Utility zum fokussierten Energieversorger.* (<http://www.rwe.com/web/cms/de/8960/rwe/rwe-konzern/ueber-rwe/rwe-geschichte/chronik/2000-2008/>) RWE AG, abgerufen am 7. September 2011.
2. [1] (<http://www.amprion.net/geschaeftsfuehrung>)
3. [2] (<http://www.amprion.net/aufsichtsrat>)
4. <https://www.amprion.net/Amprion/Standorte/>
5. [3] (http://www.amprion.net/sites/default/files/pdf/Amprion_Gesch%C3%A4ftsbericht_2013_interaktiv.pdf)
6. RWE Pressemitteilung vom 30. Juni 2009: *RWE stellt Übertragungsnetzgesellschaft neu auf* (<http://www.rwe.com/web/cms/de/37110/rwe/presse-news/pressemitteilung/?pmid=4003622>) auf [rwe.com](http://www.rwe.com)
7. Amprion Pressemitteilung: *Neuer Übertragungsnetzbetreiber Amprion am Start* auf [amprion.net](http://www.amprion.net/node/486) (<http://www.amprion.net/node/486>)
8. *RWE schließt Verkauf des Mehrheitsanteils an Amprion ab.* (<http://www.rwe.com/web/cms/de/37110/rwe/presse-news/pressemitteilung/?pmid=4006769>) Pressemitteilung. RWE AG Essen, 6. September 2011, abgerufen am 7. September 2011.
9. Crisis Prevention: *Jäger der verlegten Kabel.* (<http://crisis-prevention.de/news/jaeager-der-verlegten-kabel>) vom 22. Dezember 2014.
10. Kurt Hickisch; Bundesministerium für Inneres: *Neues für Insider.* In: Öffentliche Sicherheit 11-12/2012 Seite 98.
11. http://www.br.de/nachrichten/oberpfalz/stromtrasse-protest-nuernberg-kornmarkt-100~_page-5_-6ed60dc147480d8a977c0133655b8ccf525de8bc.html (https://web.archive.org/web/20141203234643/http://www.br.de/nachrichten/oberpfalz/stromtrasse-protest-nuernberg-kornmarkt-100~_page-5_-6ed60dc147480d8a977c0133655b8ccf525de8bc.html) (Memento vom 3. Dezember 2014 im *Internet Archive*)
12. *KORRIDOR D - PROJEKT BESCHREIBUNG.* (<http://netzausbau.amprion.net/projekte/korridor-d/projektbeschreibung>) Amprion GmbH, abgerufen am 25. November 2014.
13. *Netzentwicklungsplan 2014, zweiter Entwurf.* (<http://www.netzentwicklungsplan.de/netzentwicklungsplan-2014-zweiter-entwurf>) Informationsseite zum NEP 2014. TenneT TSO GmbH (V.i.S.d. § 55 (2) RStV), abgerufen am 25. November 2014.
14. [4] (<http://www.keinkonverterkaarstneuss.de/>) und [5] (<http://konverterhalle-osterath.de/>) Homepages der Bürgerinitiativen in Kaarst und Neuss sowie in Meerbusch
15. Größter Stromkonverter Europas bald in Meerbusch, Berichterstattung in der Tageszeitung Rheinische Post, Düsseldorf, am 17. Juni 2014, abgerufen am 25. September 2014 (<http://www.rp-online.de/politik/groesster-stromkonverter-europas-bald-in-meerbusch-aid-1.4316560>)
16. Auskunft von Amprion-Sprecherin Joelle Bouillon im Rahmen einer Bürgerversammlung am 24. September 2014 in Kaarst (<https://www.youtube.com/watch?v=gDDdLIj3z8>)

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Amprion&oldid=168056665>“

- Diese Seite wurde zuletzt am 11. August 2017 um 08:24 Uhr bearbeitet.
 - Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.
- Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

21



77

5-1-20
Kriegel rat 17.10.17

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bauleitpläne / Denkmalschutz
Herr Mensing
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
18. OKT. 2017
Fachbereich:

10. Oktober 2017

Stefan Marohn
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
Postbereich 44
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-9631
Telefax +49 2365 49-4177
stefan.marohn@evonik.com

Unser Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
BAU 3192-0

BAU 3192-0

Fernleitung 38, DN 100, PN 100 - Propylen
(Eigentümer Westgas GmbH)

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 - Propylen
(Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 4 Abs.1 Bau-
gesetzbuch (BauGB)

hier: Bebauungsplan 642 - Weierstraße / Waldteichstraße

Sehr geehrter Herr Mensing,

der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes tangiert die von uns be-
treute o. g. Fernleitung.

Wir, die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, sind mit der Betriebs-
führung durch den Betreiber der Rohrfernleitung beauftragt.

Die Fernleitungen verlaufen in einem 6 m, bzw. 8 m breiten, rechtlich ge-
sicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolu-
tes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Wir bitten, den Leitungs- und Schutzstreifenverlauf im Bebauungsplan
darzustellen und im Textteil mit Hinweis auf die geltenden, aus der bei-
gefügten Schutzanweisung zu entnehmenden, Nutzungseinschränkungen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884

zu erwähnen. Die anliegenden Planunterlagen zeigen die Lage der Rohrfernleitung zum Zeitpunkt der Verlegung.

Die 6 m, bzw. 8 m breiten Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet.

Ausweisung von Kompensations- oder Ausgleichsflächen im Schutzstreifen wird nicht zugestimmt.

Bei Überbauung der Leitung mit Rad- bzw. Fußwegen oder bei geplanter Oberflächenversiegelung, sowie gravierenden Veränderungen der Geländeoberfläche (größeren Auf- oder Abträgen), sind zu Lasten des jeweiligen Vorhabensträgers bzw. Veranlassers Leitungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Nach entsprechender Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer soll der Weg mit einem Abstand von min. 1 m zur Leitung angelegt werden. Abweichenden Festlegungen stimmen wir nicht zu.

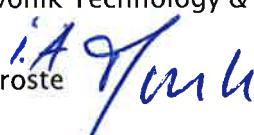
Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Mit diesem Schreiben ist auch Ihre Anfrage an die PRG mbH & Co. KG beantwortet.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH


Droste


Kelch

Anlagen

1 Übersicht A3, M 1:5.000

1 Lageplan A3, M 1:1.5000

Freistellungsvermerk

Schutzanweisung

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

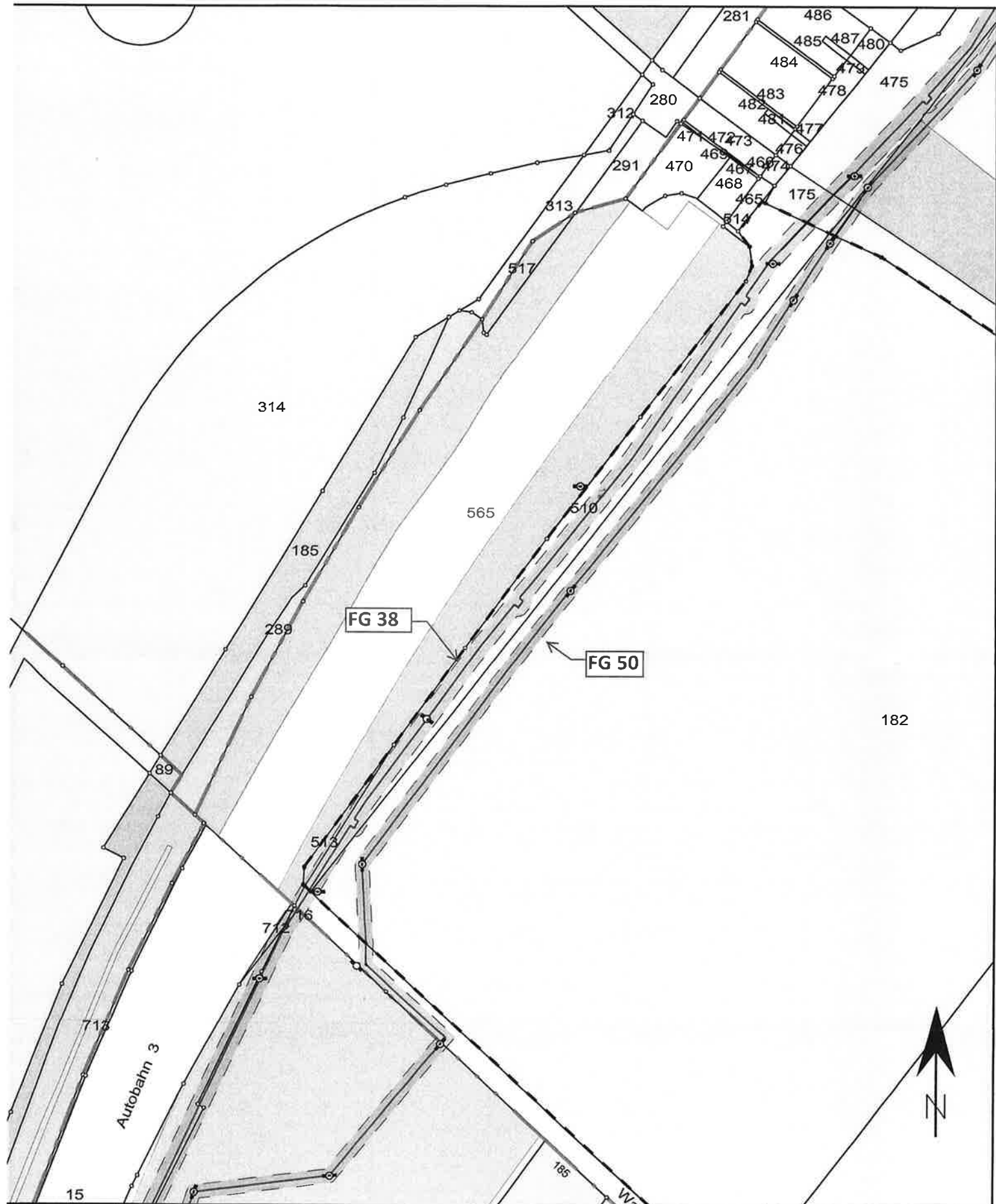
Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines



Legende: — Leitungsschneise — Schutzfläche ○ Schieberpfahl X Schieberstation ○ Leitung-TS-Punkt — Mantelrohr	Übersichtsplan		
	Oberhausen, B-Plan 642 - Weierstr./Waldteichstr. BAU3192-0		
	Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.		
	Herausgabe von: S26274	Ausgabe am: 9.10.2017	Maßstab: 1:5000
FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen FG 38, DN 100, PN 100, Propylen		EVONIK KRAFT FÜR NEUES Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics - Pipelines Paul-Baumann-Str. 1 45772 Marl Im Pfaffenwinkel 6 67547 Worms	

17 h 2



- Legende:
- Leitungssache
 - Schutzfläche
 - Schilderpfahl
 - ⊗ Schieberstation
 - Leitungs-TS-Punkt
 - Mantelrohr

Lageplan

Oberhausen, B-Plan 642 - Weiherstr./Waldteichstr.

BAU3192-0

FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen

FG 38, DN 100, PN 100, Propylen

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Herausgabe von:

S26274

Ausgabe am:

9.10.2017

Maßstab:

1:1500

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Str. 1 Im Pfaffenwinkel 6
45772 Marl 57547 Worms

17 h2

Schutzanweisung

**für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitun-
gen im Betreuungsbereich der Evonik
Technology & Infrastructure GmbH**

Übersicht

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	3
2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3. Arbeitsbeginn	5
4. Lage der Rohrfernleitungen	5
5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6. Kathodischer Korrosionsschutz	9
7. Hochspannungsfreileitungen	10
8. Schadensbehebung und Kostentragung	10
9. Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries AG ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Bereich Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Bereich Pipelines arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
K + S Kali GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Westgas GmbH
Wacker Chemie AG

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“]

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen

Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens

Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B.

Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 – 67 66
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Logistics - Pipelines“

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.

In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.

Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.

Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den

Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflocke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.

Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erden (i. d. R. Bandeisenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen ver-

pflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH (Stand April 2017) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: FgSO-60-330-Ma-b)

.....
.....
.....

.....
Ort / Datum

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Stempel / Firma

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen
an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-
Württemberg, Rheinland-Pfalz und
Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.:):

- 1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Rohrfernleitungen bzw. Fremdanlagen statt:** Ja / Nein
- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | ☐ | ☐ |
| 1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben | ☐ | ☐ |
| 1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen | ☐ | ☐ |
| 1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS) | ☐ | ☐ |
| 1.5 Dehnemesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel | ☐ | ☐ |
| 1.6 Geodätische Messsteinkette | ☐ | ☐ |
| 1.7 Andere | ☐ | ☐ |
- 2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:** Ja / Nein
- | | | |
|---|--|--------------------------|
| 2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage | ☐ | ☐ |
| 2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung | Aushub: ☐ Handförderung ☐ Maschinenförderung | ☐ |
| 2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand | ☐ < 0,3m ☐ <m | ☐ |
| 2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht) | ☐ < 0,3m | ☐ |
| 2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit | ☐ Stahlplatten/Baggermatten ☐ Baustraße | ☐ |
| 2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: | ☐ Arbeitserlaubnis ☐ Feuererlaubnis ☐ Befahrerlaubnis | ☐ |
- 3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:** Ja / Nein
- | | | |
|---|--|--------------------------|
| 3.1 Arbeitsbeginn | ☐ unter Aufsicht ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines | ☐ |
| 3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines | | ☐ |
| 3.3 Einbindung KKS-Fachbereich (z. B. pH-Wert-Messung, Entnahme von Bodenproben, Begutachtung Korrosionsstellen) | | ☐ |
| 3.4 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät | ☐ vor Arbeitsbeginn ☐ ständig | ☐ |
| 3.5 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.): | ☐ flammenhemmende Arbeitskleidung ☐ Sicherheitsgeschirr | ☐ |
| 3.6 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen | | ☐ |
| 3.7 Feuerlöscher bereitstellen (12 kg) | ☐ Pulverlöscher ☐ CO2-Löscher | ☐ |
- 4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:** Ja / Nein
- | | | |
|--|---|--------------------------|
| 4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch: | ☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) ☐ Bereich Pipelines | ☐ |
| 4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines | | ☐ |
| 4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör | | ☐ |
- 5) Anlagen:** Ja / Nein
- | | | |
|--|--|--------------------------|
| 5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH | ☐ liegt bereits vor | ☐ |
| 5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV | | ☐ |
| 5.3 Planunterlagen | ☐ Lageplan ☐ Querprofil ☐ | ☐ |
| 5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | | ☐ |

Sonstiges:

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (DGUV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“. Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe: vom bis				
Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics - Pipelines		Veranlasser (extern):	Ausführende Firma: Adresse:	
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Datum, Betriebsaufsicht/Fg-Ing	Datum, Meister / Vertreter	Datum, ☐ Veranlasser Tel-Nr.:	Datum, ☐ Aufsicht des Ausführenden Tel-Nr.:	Datum, Ausführender Tel-Nr.:

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-6766 (während der normalen Arbeitszeit) oder den Bereitschaftsdienst Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-5378 informieren.

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.

Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z. B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind ggf. durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Gültigkeit

Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z. B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer

3 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* festgelegt und durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen bekannt sind und eingehalten werden.

Unterschriftenregelung

- Bei Eigenmaßnahmen ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei Fremdmaßnahmen ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z. B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei auffallenden Wahrnehmungen (z. B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen

Datum: 10. Okt. 2017
Bemerkung: 5-4-10

12. OKT. 2017

Eingang: 12/10/17
Fachbereich:

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 10. Oktober 2017
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2017-584
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan 642 - Weierstraße/Waldteichstraße

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 11.09.2017 - 5-4-10/Me -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“, über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeldern „Loh-Gas“ und „Methost“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Alsfeld“ ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gute Hoffnung“ war die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Inhaberin der Bewilligung „Loh-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Methost“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens Bergbau im Tiefen dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Auf einem hier vorliegenden Tageriss sind Unstetigkeitszonen eingezeichnet, die auch die o. g. Planfläche betreffen. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Es wird empfohlen, sich wegen der Unstetigkeiten an die RAG AG zu wenden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RAG AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums, als auch die Minegas GmbH und die A-TEC Anlagentechnik GmbH als Inhaberinnen der Bewilligungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind derzeit für das o. a. Plangebiet folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4406-S-001, Zeche Sterkrade, Teerdestillation,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-015, Kokslager Waldteich, Zentrales Produktlager für Kohle und Koks.

Für große Bereiche der Zeche Sterkrade, Teerdestillation und Kokslager Waldteich werden derzeit die notwendigen Arbeiten im Rahmen eines Abschlussbetriebsplanverfahrens unter Bergaufsicht durchgeführt. U. a. wurde auch eine Grundwasserüberwachung eingerichtet. Die notwendigen Arbeiten im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens dürfen durch die Planmaß-



nahme nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang empfehle ich Ihnen auch die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen um Stellungnahme zu bitten. Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass eine Nutzung der zuvor genannten Bereiche erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen kann.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 3 von 4

Ferner sind nordwestlich und südöstlich des Plangebietes derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4406-S-002, Betriebsfläche Hugo Haniel,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-005, Waldteich, Kohlenlager Hugo Haniel, Halde,
- BAV-Kat Nr. 4407-S-015, Betriebsfläche Sterkrade ½, Zeche, Kokerei,
- BAV-Kat Nr. 4407-A-026, Betriebsfläche Sterkrade ½, Halde.

Für diese Flächen hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Oberhausen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu



abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

Stellungnahme(n) (Stand: 10.10.2017)

8

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Ø 2-2
5-1-28
Planungsamt 10.10.17

Behörde: **Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53**
Frist: 12.10.2017
Stellungnahme: Erstellt von: Kyra Weyres, am: 09.10.2017 , Aktenzeichen: 53.01.44-BPL-OB-Hal-412/2017

Bebauungsplan 642 – Weierstraße/Waldteichstraße
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 11.09.2017, Ihr Az.: 5-4-10/Me

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht von Dezernat 52 bestehen gegen das im Betreff aufgeführte planungsrechtliche Vorhaben keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP) ergeht folgende Stellungnahme:

Die mir vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Das Plangebiet grenzt an die Umweltzone der Stadt Oberhausen an, so dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ nicht ausgeschlossen werden können.

Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung in der weiteren Planung berücksichtigt werden

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Land Use Planing (Dez. 53.1 LUP) ergeht folgende Stellungnahme:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 – Weierstraße / Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße einer gewerblich - industriellen Wiedernutzung zuzuführen. Insbesondere wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines groß-flächigen Logistikbetriebs zu schaffen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Der angemessene Sicherheitsabstand ist gemäß § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt.

Innerhalb der vorgestellten SO- und GE-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das

Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:

„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“
Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.

Eine weitere zu empfehlende Planungsvariante ist, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Planbereichs (z. B. Anlagen mit Publikumsverkehr) als auch außerhalb des Bebauungsplans (vorhandene Wohnbebauung) vermieden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)

Frau Schmieder tatjana.schmieder@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-1314

- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Herr Koch david.koch@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9159

- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP)

Herr Stremel christian.stremel@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9319

- Belange des Immissionsschutzes, Land Use Planning (Dez. 53.1 LUP)

Herr Bickmann ludger.bickmann@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9153

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere

Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen
 daher nicht geprüft.
 Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungsoder
 Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden
 können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.
 Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>
 Seite 6 von 6
 Bezirksregierung Düsseldorf
 und
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungen.pdf
 Im Auftrag
 gez.
 Carsten Halbfas

Anhänge:
 Neue Datei vom 09.10.2017 um 18:39:50 Uhr (s_55658_stadt_oberhausen__bebauungsplan_642_-_weierstrasse_waldteichstrasse_1_.pdf)

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

EMSCHERGENOSSENSCHAFT · Postfach 10 11 61 · 45011 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

↗

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4-10
16. Okt. 2017
Eingang
Fachbereich:

EMSCHERGENOSSENSCHAFT
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
<http://www.emscher-genossenschaft.de>

Commerzbank Essen
IBAN: DE71 3604 0039 0120 0039 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN: DE14 3605 0105 0000 2037 29
BIC: SPESDE33XXX

UST-IdNr.: DE 119 823 752

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / E-Mail	Datum
5-4-10/Me	11.09.2017	12-LI 10 (216459)	Krüger	104-2310 krueger.friedrich@eglv.de	11.10.2017

Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße

frühzeitige TÖB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten.

Bei der Entwicklung des Gewerbegebiets ist die Emschergenossenschaft in mehrerer Hinsicht betroffen (Pumpwerk Oberhausen Handbach, SKU OB-Weissensteinstraße, Handbach, etc.). Die Einleitung der unbelasteten Regenwassermengen in den Handbach ist mit dem derzeitigen Eigentümer und Entwickler des Grundstücks bereits besprochen worden. Diese ist grundsätzlich möglich und wird begrüßt. Details hierzu sind auch weiterhin und fortlaufend intensiv mit uns und der Unteren Wasserbehörde Oberhausen abzustimmen. Dies gilt sowohl für die noch festzulegende maximale Einleitmenge als auch für die ggf. erforderliche Vorbehandlung. Auch die Einleitstelle ist noch nicht abschließend festgelegt worden.

Bezüglich der neuen Zufahrtsstraße zum Entwicklungsgebiet wird im parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 „Erschließung Waldteich/Weierheide“ eine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Kurre)

i.A.



(Krüger)

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
-Landeseisenbahnverwaltung-



38

05-120
Rauschert v. 11.10.17

Landeseisenbahnverwaltung NRW; Hachestraße 61, 45127 Essen

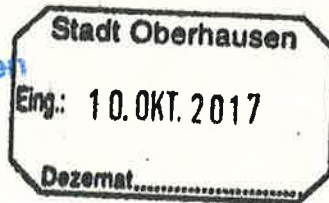
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66

46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4-10

10. OKT. 2017

Eingang: 10/10/17
Fachbereich:



06. Oktober 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

64281 BP 311 (01) - 2017

(bei Antwort bitte angeben)

Niko Garthoff

Telefon 0201 2420-281

Fax 0201 2420-9281

GarthoffN@eba.bund.de

Bebauungsplan Nr. 642 – Waldteich/Weierheide

Beteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 11.09.2017 – Herr Mensing – 5-4-10/Me –

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Mensing,

bezugnehmend auf das o.g. Schreiben habe ich die Unterlagen auf Be-
lange der Landeseisenbahnverwaltung Nordrhein-Westfalen geprüft und
nehme dazu wie folgt Stellung.

An das Gebiet des Bebauungsplanes grenzt in nördlicher Richtung die
Bahnanlage der ThyssenKrupp Steel Europe (vormals Eisenbahn und Hä-
fen) an, welche die Zuführung für die Oxea GmbH darstellt. Aus den mir zur
Verfügung stehenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Abstand zw-
ischen dem Plangebiet und der Gleisanlage vorhanden ist. Aus diesem
Grund weise ich vorsorglich darauf hin, dass ein Mindestabstand von drei
Metern zwischen festen Einbauten und der Gleisachse zwingend vorhan-
den sein muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Garthoff)

Hausanschrift:

Hachestraße 61

45127 Essen

Telefon 0201 2420-0

Telefax 0201 2420-299

Öffentliche Verkehrsmittel:

Fern-, Regional- sowie S-
Bahnen bis Essen Hbf (von
dort ca. 200 m Fußweg)

05-1-20
Renaudat/Me
11.10.17

44

PLEDOC

Wissen, wo es langgeht.

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Stadt Oberhausen
Hans Mensing
46042 Oberhausen

zuständig Olaf Peters
Durchwah
I

Ihr Zeichen 5-4-10/Me	Ihre Nachricht vom 11.09.2017	Anfrage an PLEdoc	unser Zeichen 20170901402	Datum 14.09.2017
--------------------------	----------------------------------	----------------------	------------------------------	---------------------

Ihre Anfrage/Baumaßnahme

Bebauungsplan 642 - Weierstraße/Waldteichstraße der Stadt Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen von dem angezeigten Vorhaben nicht berührt werden. Wir beauskunften die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

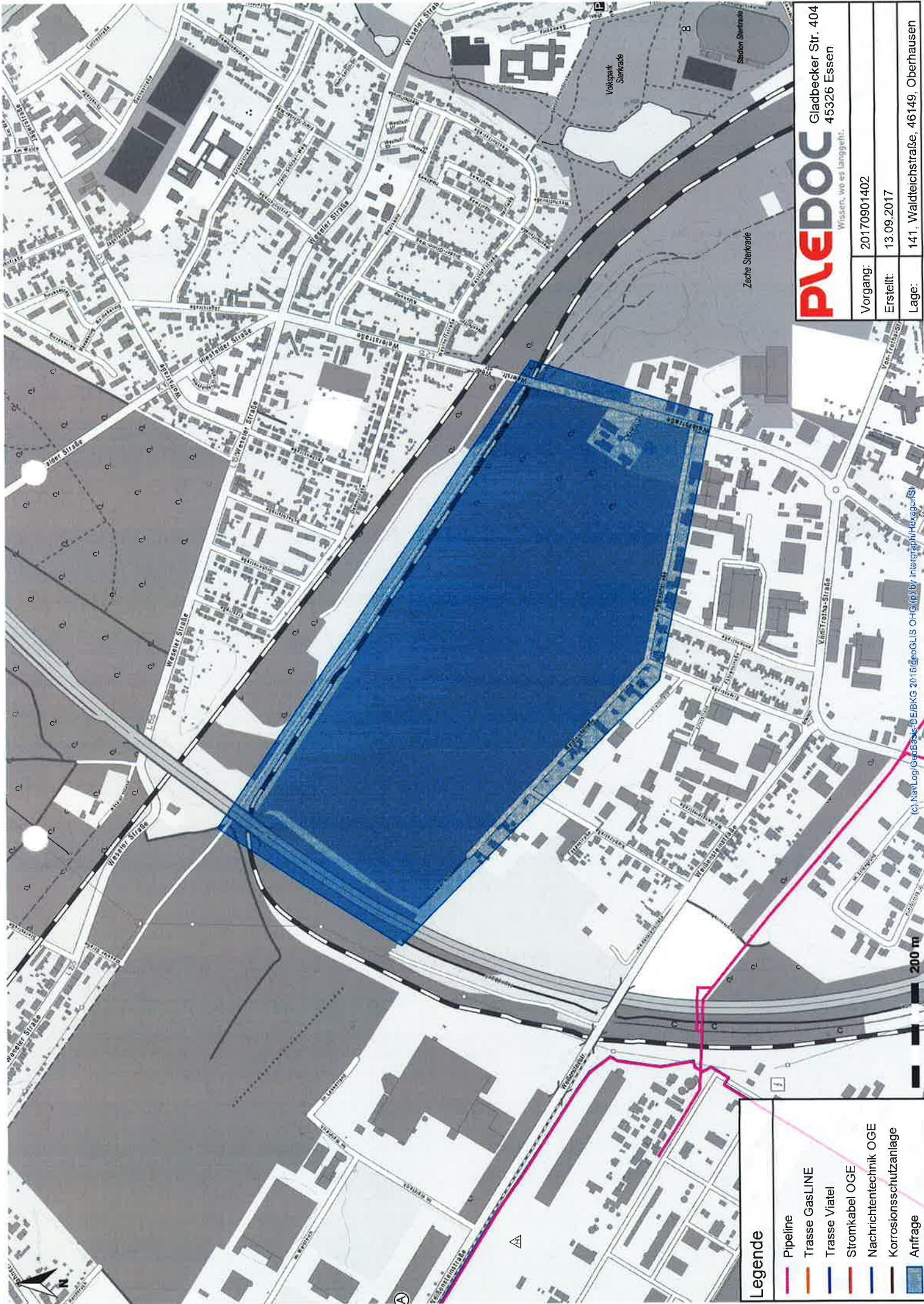
-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 0020





PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Vorgang:	20170901402
Erstellt:	13.09.2017
Lage:	141, Waldteichstraße, 46149, Oberhausen

Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Trasse Viatel
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

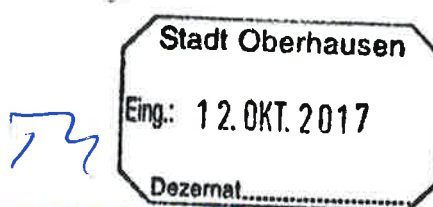
(c) NavLog Gladbeck DE/BKG 2016 GeoGLS OHG (p) by Intergraph/Hugobon

48



Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen



Stadt Oberhausen
Dezernat 10
Büro
12. OKT. 2017
Eingang: 12.10.17
Fachbereich: 2.2

9.10.2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

310-11-11.103

bei Antwort bitte angeben

Herr Brink

Fachgebiet Hoheit

Telefon 0209 94 77 31 31

Mobil 0171 587 25 22

Telefax 0209 94 77 31 50

rolf.brink@wald-und-

holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 642 – Weierstraße/Waldteichstraße

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 11.9.2017

Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Sehr geehrter Herr Mensing,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes sind vom o.g. Vorhaben betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes (Wald im Südwesten, Wald im Südosten (Hundeübungsplatz) Sukzessionsentwicklung an mehreren Stellen) und auch angrenzend an den Geltungsbereich im Norden befindet sich an mehreren Stellen Wald i.S.d. Gesetze.

Teile der im Geltungsbereich liegenden Waldflächen sollen überplant werden. Ein anderer Bereich soll als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt werden.

Da der größte Teil des Geltungsbereiches ehemals bergbaulich genutzt und ein Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt wurde, bitte um Angabe, ob und ggfls. welche Festsetzungen für das Verfahrensgebiet getroffen wurden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Sind Flächen als Waldflächen festgesetzt worden, sind diese bei Überplanung forstrechtlich zu ersetzen.

Sollten im Abschlussbetriebsplan keine Festsetzungen getroffen worden sein, ist zu prüfen und darzulegen, ob und ggfs. welche Waldflächen der Regelung des § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 LFoG NRW unterliegen (Natur-auf-Zeit).

Für Natur-auf-Zeit-Flächen bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung und damit keiner forstrechtlichen Kompensationsverpflichtung.

Für die im Entwurf festgesetzte Waldfläche gilt folgendes:

Da sich eine Doppelnutzung (Wald und Hundeübungsplatz) aus forstrechtlicher Sicht ausschließt, ist entweder der Hundeübungsplatz zu schließen oder die Fläche muss waldumgewandelt werden.

Für das geplante GE-Gebiet und das SO-Gebiet bitte ich um Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 10 m zwischen den Baugrenzen und dem angrenzenden Wald.

Bitte erstellen Sie ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Umweltbericht/LBP, in dem die Erfassung des vorhandenen Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt werden.

Eine forstrechtlich ersatzpflichtige Umwandlung von Wald löst solange Bedenken aus, bis über eine Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen UNB Einigung erzielt und im Bebauungsplan/Umweltbericht verbindlich festgesetzt wird.

Sollten die ggfls. erforderlichen Ersatzaufforstungen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden, müssen die Kompensationsleistungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

Für diese außerhalb des Geltungsbereiches des BPlanes liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Brink

Mensing, Hans

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 10:35
An: Mensing, Hans
Betreff: Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_E-Plus_Nachtrag_Stadt_Link_16EM2754
Anlagen: Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_E-Plus_Nachtrag_Stadt_Detailkarte.jpg;
Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_E-Plus_Nachtrag_Stadt_Übersichtskarte.jpg;
Belange_Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_E-Plus_.xlsx

E-PLUS GRUPPE
Betrifft hier Richtfunk von E-Plus

*Gelesen am 5-1-20
Plangraduat 11.10.17*

IHR SCHREIBEN VOM: 11. September 2017
IHR ZEICHEN: 5-4-10/me

Sehr geehrter Herr Mensing,

aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch.
- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

Link 16EM2754 (schwarz)

- max. Bauhöhe 16 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 6 m (Trassenbreite).

Link 3065555304 (schwarz)

- max. Bauhöhe 14 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 5 m (Trassenbreite).

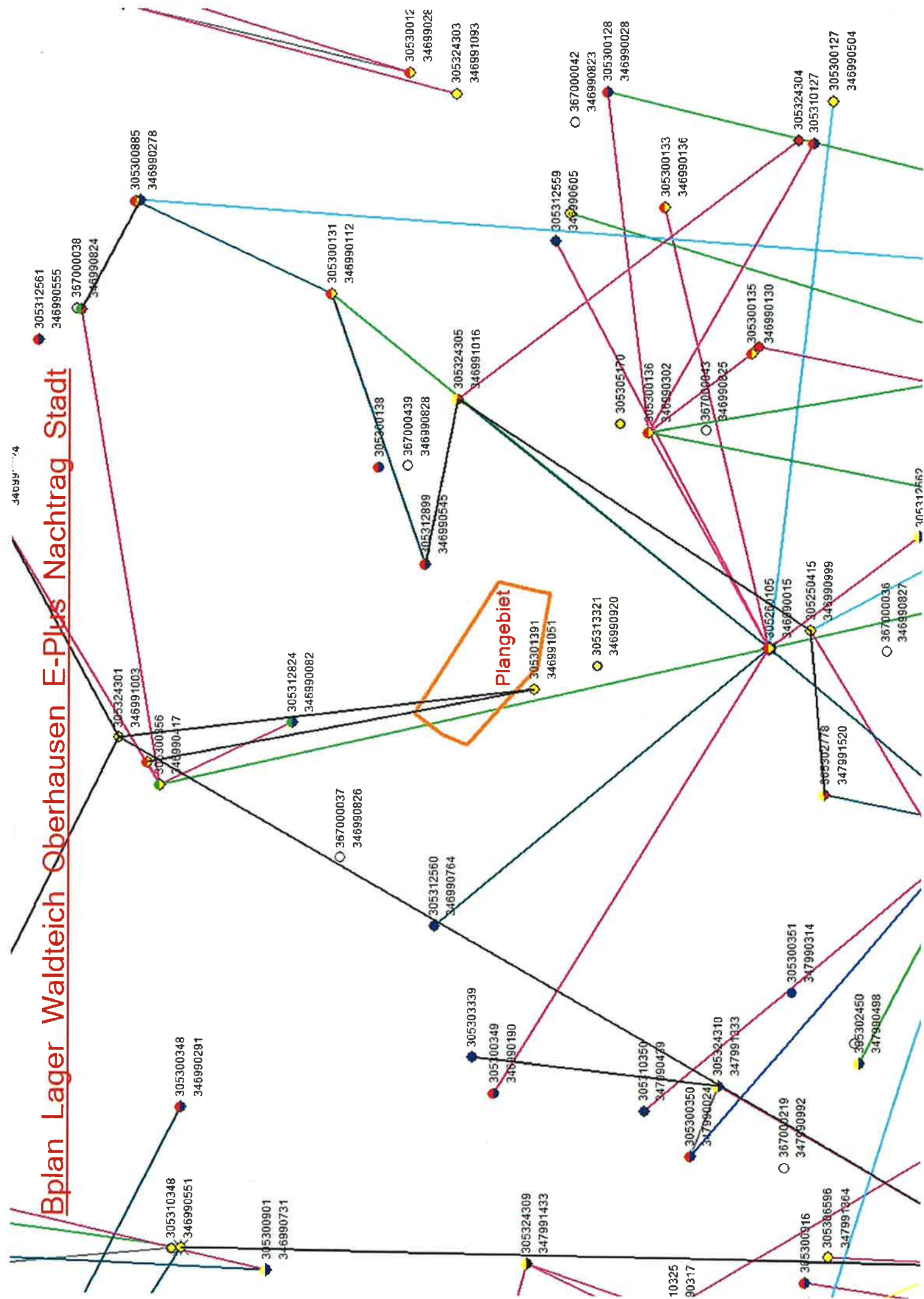
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84									Höhen			B- Standort in WGS84		
							Fußpunkt	Antenne							
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek			
16EM2755	51	31	18,57	6	49	18,19	36,00	21,30	57,30	51	32	35,27			
16EM2754	51	32	40,42	6	49	1,33	46,00	28,50	74,50	51	31	18,57			

© 2011 OpenStreetMap contributors

44099-14



STELLUNGNAHME / BELANGE E-Plus

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen						B-Standort in WGS84						Höhen					
							Fußpunkt Antenne												Fußpunkt Antenne					
							ü. Meer												ü. Meer					
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek
16EM2755	51	31	18,57	6	49	18,19	36,00	21,30	57,30	51	32	35,27	6	48	56,21	44,00	18,90	62,90						
16EM2754	51	32	40,42	6	49	1,33	46,00	28,50	74,50	51	31	18,57	6	49	18,19	36,00	21,30	57,30						

Legende

in Betrieb

in Planung

706

Mensing, Hans

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 10:48
An: Mensing, Hans
Cc: Alexander Müller (External); Mehmet-Talat Kürtül
Betreff: Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_Nachtrag_Stadt_Link_305555588
Anlagen: Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_Nachtrag_Stadt_Detailkarte.jpg;
Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_Nachtrag_Stadt_Übersichtskarte.jpg;
Belange_Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_xlsx

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 11. September 2017
IHR ZEICHEN: 5-4-10/me

Sehr geehrter Herr Mensing,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch.
- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

Link 305555588, 305555850 (hellgrün)

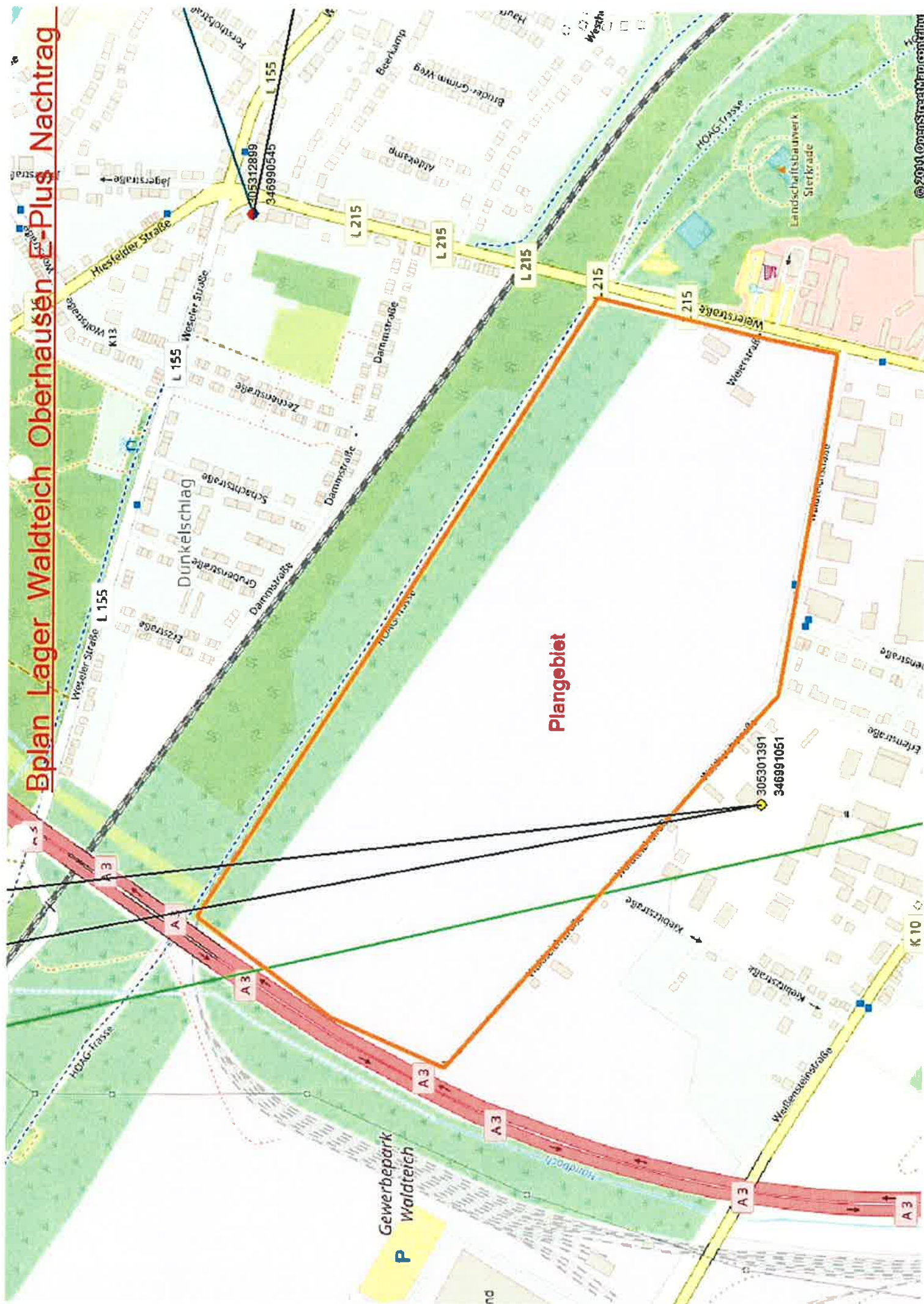
- max. Bauhöhe 17 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 7 m (Trassenbreite).

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

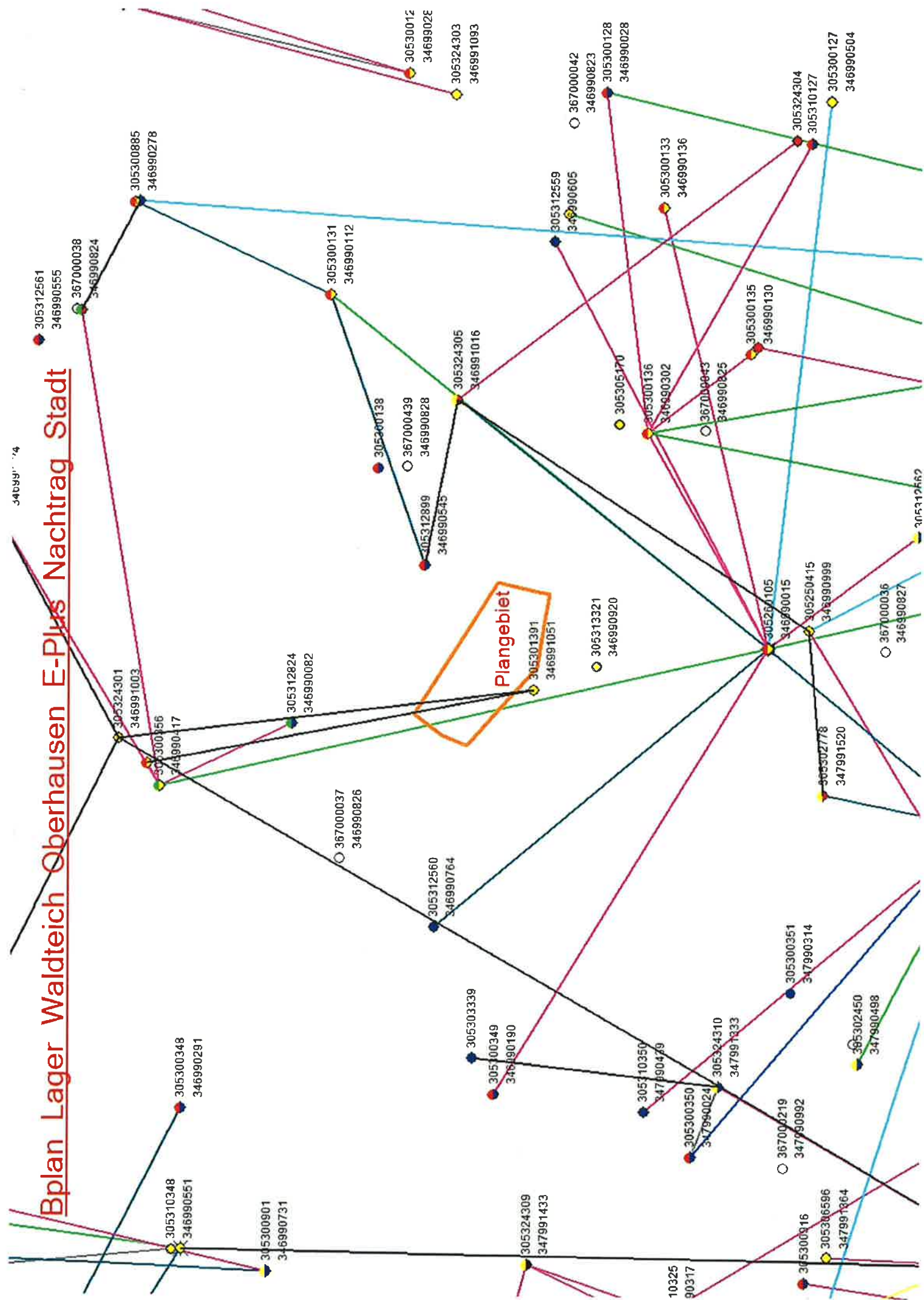
Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A- Standort			in WGS84			Höhen			in		
							Fußpunkt			B-Standort		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Antenne Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek
305555588	51	30	34,49	6	49	30,99	32,00	32,50	64,50	51	32	32,1
305555850	51	30	34,49	6	49	30,99	32	32,5	64,50	51	32	32

Bplan Lager Waldteich Oberhausen E-Plus Nachtrag



340391-14



STELLUNGNAHME / BELANGE E-Plus

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort			B-Standort			Höhen			Höhen								
	in WGS84			in WGS84			Antenne			Antenne								
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Gesamt	ü. Meer	Fußpunkt	Gesamt	ü. Meer	Fußpunkt						
16EM2755	51	31	18,57	6	49	18,19	57,30	36,00	21,30	51	32	35,27	6	48	56,21	44,00	18,90	62,90
16EM2754	51	32	40,42	6	49	1,33	74,50	46,00	28,50	51	31	18,57	6	49	18,19	36,00	21,30	57,30

Legende

in Betrieb

in Planung

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn Hans Mensing
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen

5-4-10
12. Okt. 2017
Eingang: 9.10.17
Fachbereich:

Netze

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

5-4-10/Me
vom 11.9.2017
RN17-39303674
Christa Ueffing
0208 4433 414
02084433445
vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 6. Oktober 2017

Bebauungsplan 642 Weierstraße/Waldteichstraße

Sehr geehrter Herr Mensing, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine Bedenken haben. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 69019 0, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude unser Verteilnetz erweitert werden muss, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i. V. Jürgen Erbel

i. V. Detlev Klumbis

Anlage

Planausschnitt





RAG Aktiengesellschaft ■ Postfach ■ 44620 Herne

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
/
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 - 10

19. OKT. 2017
Eingang: 19/10/17
Fachbereich:

Ihre Zeichen
5-4-10/Me

Ihre Nachricht vom
11.09.2017

Unsere Zeichen
BG L1 Dt
Dt_034_17

Telefon/Durchwahl
02325/593-671

Datum
09.10.2017

Bebauungsplan Nr. ⁴652 - Weierstraße / Waldteichstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Verfahren werden seitens unserer Gesellschaft grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht.

Wir geben vorsorglich den Hinweis, dass im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes Kabel, Entwässerungsleitungen, Grundwassermessstellen und unter Bergaufsicht befindliche Flächen zu berücksichtigen sind.

Ihr Ansprechpartner ist die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen.

Mit freundlichem Glückauf
RAG AKTIENGESELLSCHAFT

PP

RAG Aktiengesellschaft
Shamrockring 1
44623 Herne
Telefon: 02323 15-0
Telefax: 02323 15-2020
Internet: www.rag.de
E-Mail: post@rag.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Werner Müller

Vorstand:
Bernd Tönjes, Vors.
Peter Schrimpf, stellv. Vors.
Dr. Jürgen-Johann Rupp

Sitz der Gesellschaft: Herne
Registergericht:
Amtsgericht Bochum
Handelsregister HRB 11550

Eheleute
Martina und Stephan Berns
Everslohstr. 13
46145 Oberhausen

Dezernat 4
Bereich 5-1
Eingang: 25. SEP. 2017 <i>Pe</i>
Fachbereich 5-1-20

Oberhausen, den 19.09.2017

Kopie Hr. Willems z.Vg.

An die
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
z.Hd. H. Willems/Schmücker
Steinbrinkstr.66
46042 Oberhausen

B *40214/17*
10

29. SEP. 2017

Eingang:
Fachbereich:

geplant!

Stellungnahme Bebauungspläne Nr.642 und Nr.735

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir sind Eigentümer der Grundstücke Kiebitzstraße 36 und Weißensteinstraße 126 und 126a.

Die Stadt Oberhausen plant Änderungen und Ergänzungen der Bebauungspläne Nr.642 und Nr.735. Als von dieser Planung Betroffene geben wir folgende Stellungnahme ab:

Durch die vorgesehene Planung der Umgehungsstraße, 1000 LKW pro Tag und das 24 Stunden, wird es zu einer erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung des umliegenden Mischgebiet kommen, die den Rahmen der Zumutbarkeit erheblich überschreiten wird.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt, in der warmen Jahreszeit, bereits schon sehr anstrengend sich im Außenbereich aufzuhalten, da der Schallpegel der A3 im Laufe der letzten Jahre immer mehr angestiegen ist.

Zudem soll die A3 ausgebaut werden, was in diesem Bereich die Situation nicht entspannen wird, denn der Lärm wird dadurch nicht gemindert sondern lediglich verteilt.

Es sollte alles unternommen werden, um eine zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung des Bereichs mittels eines entsprechenden Schallschutzes zu vermeiden.

Zudem befürchten wir eine Wertminderung unserer Immobilien sowie einen zu erwartenden Leerstand durch die erhebliche Lärmbelästigung.

Wir bitten die vorgebrachten Bedenken bei der Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Berns *Stephan Berns*

Bauunternehmung Berns GmbH

Bauunternehmung Berns GmbH
Hochbau, Umbau, Klinkerarbeiten
Kiebitzstraße 36
46149 Oberhausen
Telefon: 0208/634646
Telefax: 0208/634656
e-Mail: info@bauunternehmung-berns.de
Steuer-Nr.: 123/5741/0839
www.bauunternehmung-berns.de

Berns GmbH, Kiebitzstr. 36, 46149 Oberhausen

An
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
z.Hd. Herr Willems/ Herr Schmücker
Steinbrinkstr.66
46042 Oberhausen

Dozernat 4
Bereich 5-1
Eingang: 25. SEP. 2017 Pe
Fachbereich 5-1-20

— Kopie Herrn Willems z.Vg.

Stadt Oberhausen
Dozernat 4
Bereich 5-4 -10

21.09.2017

29. SEP. 2017

Eingang:
Fachbereich:

Kd-Nummer
Bearbeiter:

St/B

Fristverlängerung

Sehr geehrte Herren,

wir bitten um eine Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bezüglich der Bebauungspläne Nr. 642 und Nr. 735, da die zuständigen Sachbearbeiter der Handwerkskammer Düsseldorf, die uns in dieser Angelegenheit zur Seite stehen wird, zurzeit wegen Urlaub und Krankheit nicht erreichbar sind.

Wir bitten um eine Rückantwort.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer: Stephan Berns
Erfüllungsort und Gerichtsstand:
Oberhausen Rheinland
HRB 12788 Amtsgericht Duisburg

Bankverbindung:
Volksbank Rhein Ruhr
IBAN: DE06 3506 0386 4620 7400 08
BIC: GENODE1VRR

Nationbank
IBAN: DE26 3602 0030 0008 0196 30
BIC: NBAG DE 3 E

Mensing, Hans

Von: R. Pfeiffer <rp-pfeiffer@arcor.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2017 22:35
An: Mensing, Hans
Betreff: Re: AW: Oberhausen Logport

Sehr geehrter Herr Mensing,

vielen Dank für die Zusendung der
Protokolle.

Der Bahnanschluss würde von Logport
als nicht erforderlich eingeschätzt.

Aus meiner Sicht sind weitere Investoren zur Ansiedlung von der Stadt
Oberhausen gewünscht.

Beispiel Logport Duisburg, dort kommen viele Züge aus China an.

Ein Güterzug von ca 500m Länge
transportiert die Fracht von 30 LKW.

Das ist umweltverträglicher mit einer
Lok die Last von 30 LKW Zugmaschinen zu transportieren.

Bei EDEKA verweist man auf kürzer
Anfahrtswege wegen des Frischetransports.

Frage: sind meine Anmerkungen im Protokoll gekürzt worden? Das betrifft
die DTV des Strassenverkehrs. Die wissenschaftliche richtige Berechnung
sollte

nach dem massgeblich stündlichen Strassenverkehr MSV berechnet
berechnet werden.

Meine Anregungen, den Marsch of Science in die Planungen mit einzubeziehen habe ich in dem Protokoll
vermisst.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Pfeiffer

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Mensing, Hans" <Hans.Mensing@oberhausen.de>

Datum: 26.10.17 14:32 (GMT+01:00)

An: rp-pfeiffer@arcor.de

Cc: "Willems, Oliver" <Oliver.Willems@oberhausen.de>

Betreff: AW: Oberhausen Logport

Sehr geehrter Herr Pfeiffer,

die Protokolle der Bürgerversammlungen sind auf der Homepage der Stadt Oberhausen unter
"Bauleitplanung online" ab dem 6.11.2017 einsehbar.

Ihre Anregungen wurden zu Protokoll genommen. Eine Stellungnahme zum Bahnanschluss ist dem
Protokoll der ersten Bürgerversammlung vom 13.09.2017 zu entnehmen.

Die endgültigen Gutachten liegen dann zur Offenlegung des Bebauungsplanes vor. Die öffentliche
Auslegung wird wahrscheinlich Anfang 2018 durchgeführt.

In der Auslegungszeit haben Sie dann Gelegenheiten erneut Anregungen vorzubringen.

Stadt Oberhausen

Bebauungspläne Nr. 642 – Weierstraße/Waldteichstraße – u. Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

**Bürgerinformation zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
am 13.09.2017, 18:00 Uhr in der Aula des Söpie-Scholl-Gymnasiums, Tirpitzstraße 41,
46145 Oberhausen**

1. Begrüßung

Herr Real (Bezirksbürgermeister Sterkrade) eröffnet um 18.05 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die ca. 90 anwesenden Bürger. Anschließend stellt er die Personen auf dem Podium vor:

- Herr Stickann, logport ruhr
- Herr Teuber, logport ruhr
- Herr Meis, Fa. Edeka
- Herr Schranz, Oberbürgermeister
- Frau Lauxen, Dezernentin (Umwelt, Gesundheit, Stadtentwicklung und -planung)
- Herr Weinert, Büro Brilon Bondzio Weiser
- Herr Bauer, Büro Planquadrat Dortmund

Er stellt heraus, dass die Veranstaltung dazu dient, die Bürger frühzeitig über die Planung zu informieren und ihre Fragen, Anregungen und Bedenken aufzunehmen, um sie im Planverfahren berücksichtigen zu können und erläutert den geplanten Veranstaltungsablauf.

2. Vorstellung der Planung

Herr Schranz stellt die Bedeutung des Vorhabens für die Stadt Oberhausen heraus. Die Flächenentwicklung ist angesichts der schwierigen Finanz- und Arbeitsmarktsituation der Stadt für den weiteren Strukturwandel in Oberhausen bedeutsam. Auf der Logport-Fläche (ehem. Kohlelager) sollen durch das vorgesehene Edeka-Lager ca. 1.000 Arbeitsplätze entstehen. Für die Entwicklung der Fläche ist die Erschließung durch eine neue Straße erforderlich, um die umgebenden Siedlungsbereiche verkehrlich zu entlasten. Die gewählte Trasse ist Ergebnis einer umfassenden Betrachtung und Prüfung der infrage kommenden Alternativen.

Frau Lauxen erläutert das Bebauungsplanverfahren und geht dabei insbesondere auf die Beteiligung der Bürger und die Berücksichtigung ihrer Anregungen und Bedenken im Verfahren ein.

Herr Meis stellt im Anschluss das Ansiedlungsvorhaben der Fa. Edeka vor. Auf der Fläche sind Investitionen von über 100 Mio. € geplant und es werden ca. 1.000 Arbeitsplätze geschaffen. Baubeginn ist voraussichtlich im nächsten Jahr und die Eröffnung des Logistikzentrums für das Jahr 2021 vorgesehen. Er veranschaulicht das äußere Erscheinungsbild des geplanten Logistikzentrums am Beispiel eines vergleichbaren, bereits realisierten Edeka-Lagers in Hamm.

Herr Bauer erläutert anschließend die Zielsetzungen und Inhalte der beiden Bebauungspläne und geht kurz auf ihre wesentlichen Auswirkungen ein.

Herr Weinert stellt im Anschluss ausführlich die Ergebnisse der Verkehrs- und Schalluntersuchungen vor, die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erarbeitet wurden. Dabei geht er

insbesondere auf die untersuchten Erschließungsvarianten sowie auf die verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen, die sich durch die gewählte Erschließungsvariante ergeben, ein.

3. Äußerungen, Anregungen und Fragen von Bürgern

Frage / Anregung:

Ein Landwirt beklagt den Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den B-Plan Nr. 735. Er fragt nach, ob durch erforderliche Ausgleichsmaßnahmen weitere landwirtschaftliche Flächen durch die Planung in Anspruch genommen werden.

Antwort:

Für den B-Plan Nr. 642 ist kein Ausgleich erforderlich. Für den B-Plan Nr. 735 liegt noch kein Ausgleichskonzept vor.

Frage / Anregung:

Ein Anwohner der Weißensteinstraße äußert Bedenken gegen die GE-Flächenentwicklung südlich der Weißensteinstraße (B-Plan Nr. 735). Er mahnt diesbezüglich ausreichenden Schallschutz für die angrenzenden Wohnnutzungen an; zudem ist nach seiner Auffassung Schallschutz entlang der geplanten neuen Straße erforderlich.

Antwort:

Der Immissionsschutz für die Wohnbebauung an der Weißensteinstraße wird sowohl im Hinblick auf die Gewerbelärmemissionen als auch hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 735 sichergestellt.

Frage / Anregung:

Wie hoch werden die Gebäude / Lagerhallen auf der Logport-Fläche (B-Plan Nr. 642)?

Antwort:

Herr Meis gibt an, dass das Hochregallager in Hamm 36 m hoch ist; eine ähnliche Höhe wird das Hochregallager als höchstes Gebäude auf der Logportfläche erreichen; die anderen Hallen und Gebäude werden niedriger sein.

Frage / Anregung:

Der Direktanschluss des Logport-Geländes an die A 3 sei die beste Lösung und würde nur deshalb nicht weiter verfolgt, weil er zu spät in Angriff genommen worden sei.

Antwort:

Herr Schranz erklärt, dass der Direktanschluss die beste Lösung wäre. Sie lässt sich aber nicht realisieren, aufgrund zu geringer Abstände zu den nächsten Autobahnanschlussstellen/-knoten. Im Übrigen ist diesbezüglich der Bund Straßenbaulastträger und für die Stadt Oberhausen, die einen Direktanschluss ebenfalls befürwortet (es gibt einen entsprechenden Ratsbeschluss), ist unter den gegebenen Bedingungen eine Genehmigung für eine zusätzliche Anschlussstelle an die A 3 nicht erreichbar.

Frage / Anregung:

Warum wird nicht die Trassenvariante durch das Wäldchen nördlich des GE-Gebietes „Im Erlengrund“ bevorzugt?

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass nördlich des GE-Gebietes unterirdische Leitungen verlaufen, die nicht überbaut werden dürfen. Damit müsste die Trasse unmittelbar südlich der Grundstücke

der Bebauung südlich der Weißensteinstraße verlaufen, was zu erhöhten Belastungen für die Wohnnutzungen auf der Südseite der Weißensteinstraße führen würde. Aus diesen Gründen wird diese Trassenvariante nicht weiter verfolgt.

Frage / Anregung:

Mit Hinweis auf die nördlich am geplanten Logistikstandort vorbeiführende Güterbahnstrecke wird gefragt, warum für den Logistikstandort kein Bahnanschluss vorgesehen ist und angeregt, einen solchen einzuplanen, um so den LKW-Verkehr zu reduzieren.

Antwort:

Herr Teuber erläutert, dass dies grundsätzlich möglich sei, aber das geplante Edeka-Lager keine Bahnandienung benötigt. Für die hier überwiegend gelagerte und umgeschlagene Frischware dauert der Transport auf der Bahn zu lange.

Frage / Anregung:

Ist im Edeka-Lager ein 3-Schicht-Betrieb vorgesehen?

Antwort:

Herr Meis bestätigt dies.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, über welche Route der Baustellenverkehr, insbesondere die zur Aufbereitung der Logport-Fläche erforderliche Anlieferung von Bodenmaterial abgewickelt wird und in welcher Reihenfolge die Baumaßnahmen erfolgen sollen.

Antwort:

Die Baumaßnahmen auf der Logport-Fläche sowie der geplanten neuen Erschließungsstraße werden parallel erfolgen. Die neue Straße muss bis zur Inbetriebnahme des Edeka-Lagers fertiggestellt sein, da sie die Erschließung des Logistik-Standortes sicherstellt. Während der Bauphase wird es zu entsprechendem Baustellenverkehr und den damit verbundenen Belastungen im vorhandenen Straßennetz kommen, was sich nicht vermeiden lässt.

Frage / Anregung:

Es wird angeregt, eine Anbindung der neuen Erschließungsstraße an die nördlich der Logport-Fläche geplanten L 215 vorzusehen.

Frage / Anregung:

Die Wohnung des Platzwarts im Vereinsheim des TV Biefang, an der die geplante Straße direkt vorbeiführt, wird aufgrund der Lärmbelastung nicht mehr bewohnbar sein.

Antwort:

OB Schranz verweist auf das Angebot der Stadt, das Vereinsheim einschließlich der Wohnung des Platzwarts an die Sporthalle an der Biefangstraße zu verlagern; dieses Angebot besteht nach wie vor.

Frage / Anregung:

Vom Geschäftsführer des TV Biefang erfolgt eine Nachfrage zum Schallschutz bzgl. der Wohnung des Platzwarts im Vereinsheim, da aus seiner Sicht eine Verlagerung des Vereinsheims nicht in Frage kommt.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass auch zu diesem Immissionsort die Möglichkeit von aktivem Schallschutz geprüft wird

Frage / Anregung:

Durch die Planung wird der Sportplatz von Straßen eingezwängt; die Lärm- und Luftschadstoffbelastung sei für Sporttreibende dort unzumutbar.

Antwort:

In der Abwägungsentscheidung wurde der Schutz der Anwohner höher gewichtet als der Schutz der Sporttreibenden, da letztere sich nicht dauerhaft, sondern nur temporär hier aufhalten.

Frage / Anregung:

Gewerbetreibende aus dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“, die dort auch wohnen (Betriebswohnungen), weisen darauf hin, dass auch gegenüber den Nutzungen und Betriebswohnungen im Gewerbegebiet der erforderliche Schallschutz zu berücksichtigen ist.

Antwort:

Dies wird in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Frage / Anregung:

Ein Bürger weist auf die verkehrsbedingte Stickoxidbelastung hin, die für die geplante Straße ebenfalls zu betrachten sei.

Antwort:

Herr Bauer erläutert, dass dieses Thema im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 735 berücksichtigt wird und die planbedingte Luftschadstoffbelastung ebenfalls gutachterlich zu untersuchen sein wird.

Frage / Anregung:

Es wird gefordert, dass entlang der gesamten Trasse Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Antwort:

Es ist durch die Planung sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies wird auf Grundlage des Schallgutachtens durch Festsetzung geeigneter Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan sichergestellt.

Frage / Anregung:

Der Schallschutz gegenüber den Emissionen der Logport-Fläche (Edeka-Lager) im Bereich von Waldteichstraße und Kiebitzstraße ist zu berücksichtigen.

Antwort:

Der Immissionsschutz in Bezug auf den Gewerbelärm wird durch eine Emissionskontingentierung sichergestellt, die die von dem geplanten Logistik-Standort ausgehenden zulässigen Emissionen soweit einschränkt, dass die Immissionsgrenzwerte für die Nutzungen in der Umgebung eingehalten werden. Dies wird im Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt.

Frage / Anregung:

Es wird eine Kumulierung von Belastungen insbesondere während der Bauphasen für die geplanten Vorhaben befürchtet. Es wird eine Koordinierung der Arbeiten angeregt, um die Belastungen zu minimieren.

Antwort:

Es wird zugesichert, dies bei der Umsetzung der Planung mit zu berücksichtigen.

Frage / Anregung:

Zur Reduzierung von Lärm und Feinstaubbelastungen an der Weißensteinstraße wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vorgeschlagen.

Frage / Anregung:

Eine Anwohnerin der Weidenstraße im Nahbereich der Anschlussstelle A 3 (OB-Holten) erkundigt sich, ob auch für sie Schallschutz vorgesehen ist.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass für diesen Bereich aktive Schallschutzmaßnahmen, wie lärmoptimierter Asphalt (sog. „Flüsterasphalt“) sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand geprüft werden.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, ob die Stadt Oberhausen finanziell von der geplanten Ansiedlung des Edeka-Lagers profitiert.

Antwort:

OB Schranz erläutert, dass ein Anteil der Gewerbesteuer an die Stadt Oberhausen gehen wird. Durch die entstehenden Arbeitsplätze wird sich auch das Einkommensteueraufkommen der Stadt erhöhen. Die Einkommen tragen auch zu erhöhter Kaufkraft und zur Verringerung der Transferleistungen der Stadt Oberhausen bei.

Frage / Anregung:

Ein Anwohner aus dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ hält die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang des am Gewerbegebiet vorbeiführenden Straßenabschnitts erforderlich und fordert die Berücksichtigung des Schallschutzes auch für die Bewohner im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ ein.

Antwort:

Auch für das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ sind die Grenzwerte nach der 16. BImSchV einzuhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen im Bebauungsplan sicherzustellen.

Frage / Anregung:

Wer trägt die Kosten für den Bau der neuen Straße?

Antwort:

OB Schranz erläutert, dass mit der Logport Ruhr eine Vereinbarung getroffen wird, dass sie die Kosten für die neu zu bauenden Abschnitte übernimmt und die Stadt Oberhausen für die Abschnitte, in denen bestehende Straßenabschnitte erweitert und umgebaut werden müssen.

Frage / Anregung:

Eine Anwohnerin der Waldteichstraße befürchtet eine erhöhte Belastung während der Bauphase für das geplante Vorhaben.

Antwort:

Die Abwicklung des Baustellenverkehrs wird über die Waldteichstraße erfolgen, so dass dort während der Bauphase zusätzliche Belastungen unvermeidlich sind.

Frage / Anregung:

Ein Gewerbetreibender an der Erlenstraße (Hs.Nr. 12) fordert, dass die Anbindung seines Grundstücks an die Erlenstraße auch nach dem Neubau des Knotens „Neue Erschließungsstraße / Erlenstraße“ weiterhin sichergestellt sein muss.

Antwort:

Die Anbindung des Gewerbegrundstücks Erlenstr. 12 ist weiterhin sichergestellt.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, warum die Trassenvariante 4 – Anbindung der Erschließungsstraße über das Gelände der Emschergenossenschaft an die Anschlussstelle der A 3 – nicht zum Zuge kommt.

Antwort:

Die Flächen der Emschergenossenschaft werden für den geplanten Umbau des Hauptkanals Sterkrade und die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens benötigt und stehen deshalb nicht mehr zur Verfügung.

Frage / Anregung:

Es werden Bedenken gegenüber der im B-Plan Nr. 735 vorgesehenen GE-Fläche südlich der Weißensteinstraße geäußert, da diese bis an die vorhandene Bebauung südlich der Weißensteinstraße heranrückt und zu Beeinträchtigungen der Anwohner führt. Es wird vorgeschlagen dort anstatt der GE-Flächen die erforderlichen Ausgleichsflächen für die neue Straße vorzusehen.

Antwort:

Die im B-Plan Nr. 735 vorgesehene GE-Fläche südlich der Weißensteinstraße ist bereits im Regionalen Flächennutzungsplan dargestellt. Damit setzt der B-Plan mit dieser Festsetzung ein Ziel der Stadtentwicklung sowie der Regionalplanung um.

Frage / Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits heute an der Anschlussstelle OB-Holtien während der Hauptverkehrszeiten regelmäßig zu Verkehrsstaus kommt. Um dieses Problem zu lösen, wird vorgeschlagen, die Anschlussstelle im Zuge des Ausbaus der A 3 zu verlegen.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen sich auf die Verkehrsspitzenstunde beziehen. Mit dem geplanten Ausbau wird die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine ausreichende Qualität (Qualitätsstufe D) erreichen.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, wie der Verkehrsabfluss über die Autobahn funktioniert und ob dies mit untersucht worden ist.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass der Straßenbaulastträger der Autobahn der Bund ist und die Stadt Oberhausen mit ihrer Bauleitplanung darauf nicht einwirken kann. Deshalb muss dies bei der Untersuchung außen vor bleiben. Durch den geplanten 4-spurigen Ausbau des Autobahnabschnittes und des Autobahnkreuzes Oberhausen ist aber auch eine Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Autobahn zu erwarten.

Frage / Anregung:

In diesem Zusammenhang wird nachgefragt, ob die geplante Trassenführung mit dem geplanten Ausbau der Autobahn kompatibel ist.

Antwort:

Herr Neef erläutert, dass die Trassenführung ausreichend Platz für den geplanten Autobahnausbau lässt. Der Autobahnausbau hat hier ebenso wie die geplante neue Straße die parallel

der Autobahn verlaufenden Produktenleitungen zu beachten, die nicht überbaut werden können.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, welche Qualität die am Standort des Edeka-Lagers entstehenden Arbeitsplätze haben werden.

Antwort:

Herr Meis erläutert, dass es überwiegend Vollzeitstellen sein werden.

Frage / Anregung:

Es wird angeregt, dass auf den Dachflächen der Logistikhallen Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Frage / Anregung:

Es wird beklagt, dass im Bereich des Kreisverkehrs „von-Trotha-Str. / Weierstraße“ zu schnell gefahren wird und für diesen Bereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeregt, um dort die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Als auf Nachfrage keine weiteren Fragen und Anregungen von den anwesenden Bürgern kommen, beendet Herr Real die Veranstaltung gegen 20.50 Uhr.

Oberhausen / Dortmund, 19.09.2017

.....
Willems, Stadt Oberhausen, Bereich Stadt-
planung


.....
Mücke,  Planquadrat Dortmund (Protokollant)

Stadt Oberhausen

Bebauungspläne Nr. 642 – Weierstraße/Waldteichstraße – u. Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Bürgerversammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.10.2017, 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Technischen Rathauses, Gebäudeteil C, 6. Etage, Raum 601, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen

1. Begrüßung

Herr Real (Bezirksbürgermeister Sterkrade) eröffnet um 17.05 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die ca. 20 anwesenden Bürger. Anschließend stellt er die Personen auf dem Podium vor:

- Herr Willems, Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung
- Frau Janclas, Stadt Oberhausen Bereich Verkehr
- Frau Lauxen, Stadt Oberhausen, Dezernentin (Umwelt, Gesundheit, Stadtentwicklung und -planung)
- Herr Terhart, Stadt Oberhausen, Bereich
- Herr Perian, Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung

Er erläutert, dass aus Gründen der Rechtssicherheit eine 2. Bürgerversammlung durchgeführt wird, weil bei der Veröffentlichung der Bürgerversammlung am 13.09.2017 ein Fehler bei der Veröffentlichung im Amtsblatt passiert ist. Dort wurde veröffentlicht, dass die Bürgerversammlung am Donnerstag, den 13.09.2017 statt Mittwoch, den 13.09.2017 stattfinden würde. Die im Umfeld der Plangebiete verteilten ca. 2000 Handzettel und die Pressemitteilung in der WAZ enthielten das richtige Datum. Am Donnerstag, den 14.09.2017 war ein Mitarbeiter der Stadt Oberhausen vor Ort am Sophie-Scholl-Gymnasium. Bürger sind dort nicht erschienen. Herr Real weist daraufhin, dass die am 13.09.2017 abgegebenen Stellungnahmen natürlich ihre Gültigkeit behalten und im weiteren Verfahren bearbeitet werden. Die heutige Veranstaltung dient nochmals dazu, die Bürger frühzeitig über die Planung zu informieren und ihre Fragen, Anregungen und Bedenken aufzunehmen, um sie im Planverfahren berücksichtigen zu können und erläutert den geplanten Veranstaltungsablauf.

2. Vorstellung der Planung

Herr Willems erläutert anschließend die Zielsetzungen und Inhalte der beiden Bebauungspläne und geht kurz auf ihre wesentlichen Auswirkungen ein. Außerdem erläutert er das Bebauungsplanverfahren und geht dabei insbesondere auf die Beteiligung der Bürger und die Berücksichtigung ihrer Anregungen und Bedenken im Verfahren ein. Auf der Logport-Fläche (ehem. Kohlelager) sollen durch das vorgesehene Edeka-Lager ca. 1.000 Arbeitsplätze entstehen. Für die Entwicklung der Fläche ist die Erschließung durch eine neue Straße erforderlich, um die umgebenden Siedlungsbereiche verkehrlich zu entlasten. Die gewählte Trasse ist Ergebnis einer umfassenden Betrachtung und Prüfung der infrage kommenden Alternativen.

Frau Janclas stellt im Anschluss ausführlich die Ergebnisse der Verkehrs- und Schalluntersuchungen vor, die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erarbeitet wurden. Dabei geht sie insbesondere auf die untersuchten Erschließungsvarianten sowie auf die verkehrlichen

und schalltechnischen Auswirkungen, die sich durch die gewählte Erschließungsvariante ergeben, ein.

3. Äußerungen, Anregungen und Fragen von Bürgern

Frau Schimanowski:

Frau Schimanowski fragt, wie die Schalltechnischen Untersuchungen zustande gekommen sind und warum die jetzige Variante favorisiert wird. Sie fragte nach, ob bei den Berechnungen die Entwicklungen im Umfeld (weitere Ansiedlung von Logistikunternehmen im Umfeld) mit in die Berechnungen einbezogen wurden. Ferner stellt sie fest, dass eine zusätzliche Abfahrt auf der BAB die optimale Lösung wäre.

Antwort Frau Janclas:

Die Schalltechnischen Untersuchungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien erarbeitet worden. Dabei sind die zukünftigen Ansiedlungen von Unternehmen bei den Berechnungen berücksichtigt worden.

Frau Janclas erklärt, dass der Direktanschluss die beste Lösung wäre. Dieser wird von der Stadt Oberhausen ebenfalls befürwortet (es gibt einen entsprechenden Ratsbeschluss). Allerdings ist der Bund Straßenbaulastträger und damit zuständig. Aufgrund der zu geringen Abstände zu den nächsten Autobahnanschlussstellen/-knoten ist der Straßenbaulastträger der Meinung, dass sich eine neue Anschlussstelle nicht realisieren lässt. Er ist der Meinung, dass sich die Verflechtungsvorgänge (Auf- und Abfahrten, Anschluss an die anderen Autobahnen) nicht verkehrssicher abwickeln lassen. Eine Genehmigung für eine zusätzliche Anschlussstelle an die A 3 ist somit nicht erreichbar.

Frau Weiß:

Frau Weiß bezweifelt, dass die Anschlussstelle Königstraße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Schon heute entstehen an der Auffahrt lange Staus. Die Schadstoffbelastung in diesem Bereich wird noch zunehmen.

Antwort Frau Janclas:

Frau Janclas erläutert, dass die Leistungsfähigkeitsberechnungen zu dem Ergebnis kommen, dass mit dem geplanten Ausbau die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine ausreichende Qualität erreichen wird. Die Berechnungen beziehen sich auf die Verkehrsspitzenstunde. Hierbei ist zu beachten, dass die Logistikunternehmen in der Regel nicht zu den Stoßzeiten beliefert werden.

Ferner ist durch den geplanten 4-spurigen Ausbau des Autobahnabschnittes und des Autobahnkreuzes Oberhausen eine Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Autobahn zu erwarten.

Bezgl. der zusätzlichen Belastungen der Luft durch Schadstoffe werden die Berechnungen zurzeit erarbeitet. Aufgrund der freien Lage der Straße und der guten Durchlüftung ist jedoch keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten.

Herr Karschti:

Herr Karschti möchte wissen, wie mit dem vorhandenen Bodendenkmal umgegangen wird.

Außerdem erwartet er, dass durch den zusätzlichen Verkehr die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Antwort Herr Terhart:

Herr Terhart bestätigt, dass im Bereich östlich der BAB, südlich der Weißensteinstraße das in der Denkmalliste eingetragene spätmittelalterliche Bodendenkmal Klever Landwehr vorhanden ist.

Zurzeit finden Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Denkmalschutzbehörde, dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege und der Stadt Oberhausen statt, in denen geklärt werden soll, wie trotz der Straßenplanung das Bodendenkmal weitestgehend erhalten bleiben kann.

Antwort Frau Rolf:

Für die Einhaltung der Grenzwerte werden Gutachten erarbeitet, die zur Offenlage des Bebauungsplanes dann auch vorliegen werden.

Herr Krakau:

Herr Krakau hält den Kreisverkehr an der Weißensteinstraße für eine nicht optimale Lösung, weil der Verkehr erst eine Steigung überwinden muss. Dadurch wird eine zusätzlicher Lärm und Schadstoffbelastung erzeugt.

Er schlägt vor hier einen Tunnel unter der Weißensteinstraße zu bauen, bzw. das Gewerbegebiet an die L215 n anzuschließen.

Antwort Frau Janclas:

Beide Aspekte wurden bereits untersucht. Die Tunnellösung ist Höhentechnisch nicht machbar; für die Anbindung an die L215n müssten zusätzlich die Werksbahn und die HOAG-Trasse gequert werden.

Frau Walther:

Frau Walther hält auch den Direktanschluss des Logport-Geländes an die A 3 für die beste Lösung.

Sie schlägt vor mit den neuen Regierungen im Land und im Bund noch einmal Gespräche aufzunehmen.

Sie weist bezüglich der kurzen Abstände für Auf- und Abfahrten daraufhin, dass der Spaghettiknoten in Duisburg auch eine Vielzahl von Auf- und Abfahrten in unmittelbarer Nähe beinhaltet.

Antwort Frau Lauxen:

Auch mit der neuen Landesregierung ist darüber gesprochen worden. Die Antwort war negativ.

Antwort Frau Janclas:

Der Spaghettiknoten ist sehr flächenintensiv. Dieser Platz ist an dieser Stelle nicht vorhanden.

Frau Schimanowski:

Frau Schimanowski befürchtet, dass die Anwohner durch den zusätzlichen Verkehr enorm belastet werden.

Insbesondere fürchtet sie um die Gesundheit der Kinder, die Vereinssport auf dem Sportplatz treiben. Sie sind im Umfeld Autobahn / neue Erschließungsstraße erheblichen Luftbelastungen ausgesetzt.

Herr Zupanic:

Auch Herr Zupanic hat diese Befürchtung. Er meint, dass die Kinder hier vergast werden.

Frau Weiß:

Frau Weiß möchte wissen welche Konsequenzen gezogen werden, wenn die Grenzwerte überschritten werden.

Antwort Frau Janclas:

Die entsprechenden Untersuchungen und Gutachten werden zurzeit noch erstellt.

Antwort Frau Rolf:

Die vorgeschriebenen Grenzwerte werden wahrscheinlich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Freie Lage, gute Durchlüftung) nicht überschritten.

Herr Brucks:

Herr Brucks schlägt vor erst die Straße zu bauen und dann erst die Betriebe anzusiedeln. Dies sei bei der Ansiedlung von Lekkerland schon falsch gelaufen.

Antwort Frau Janclas:

Lekkerland war damals verkehrstechnisch so möglich.
Bei der jetzigen Straßenplanung sind die Areale, die noch Potential für eine Ansiedlung haben schon eingerechnet.

Herr Schneider:

Herr Schneider glaubt nicht, dass die neue Erschließungsstraße die Verkehrsproblematik im Umfeld Weißensteinstraße, Erlenstraße und Weierstraße löst. Er befürchtet, dass die Weseler Straße auch noch zusätzlich belastet wird und fragt sich, ob die Brücke die zunehmende Belastung aushält.

Herr Bleck:

Herr Bleck möchte wissen, ob die Grundstücke Im Erlengrund Anspruch auf eine Lärmschutzwand haben.

Antwort Frau Janclas:

Die Lärmbelastung in diesem Bereich wird durch die neue Straße zunehmen. Welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, muss das in Auftrag gegebene und noch in Arbeit befindliche Gutachten klären.

Herr Carstensen:

Herr Carstensen befürchtet durch den zusätzlichen LKW-Verkehr eine enorme zusätzliche Belastung auf die Anwohner zukommen, so dass hier keiner mehr wohnen möchte.

Antwort Frau Janclas:

Man sollte die Ergebnisse des Gutachtens abwarten.

Frau Walther:

Durch die Planung wird der Sportplatz von Straßen eingezwängt; die Lärm- und Luftschadstoffbelastung sei für Sporttreibende insbesondere für die Kinder dort unzumutbar. Dies gilt insbesondere, wenn hier noch mehr Vereine angesiedelt werden sollen. Sie schlägt vor den Sportplatz gänzlich zu verlagern.

Herr Karschti:

Herr Karschti favorisiert die Variante zur Erschließung des Logportgeländes über die westliche Seite der Autobahn.

Antwort Frau Janclas:

Diese Variante ist intensiv geprüft worden. Es konnte jedoch keine Einigung mit der Firma OXEA die hier teilweise Grundstückseigentümer ist erzielt werden.

Dazu kommt, dass die Fläche unter der Autobahnbrücke zu schmal ist und der Handbach westlich der Autobahn verläuft.

Herr Göllner:

Es wird nachgefragt ob es sich bei dem EDEKA-Logistikzentrum um einen 24-Stunden-Betrieb.

Antwort Frau Janclas:

Frau Janclas bestätigt das.

Herr Zupanic:

Die Grundstücke Im Erlengrund sind seinerzeit als „grüner Gewerbepark“ verkauft worden. Durch die Erschließungsstraße fallen die Grünflächen weg.

Frau Schimanowski:

Durch das neue Gewerbegebiet gehen wichtige Grünflächen verloren. Auch die im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen können nicht mehr genutzt werden.

Antwort Frau Lauxen:

Das Biotop bleibt erhalten.
Die Flächen sind im Regionalen Flächennutzungsplan und im Stadtentwicklungskonzept als Gewerbeflächen ausgewiesen.

Herr Pfeiffer:

Herr Pfeiffer hält die DTV-Werte für nicht anwendbar, weil sie die Realität nicht widerspiegeln.

Er schlägt vor zur Erschließung des Logport-Geländes den Schienenanschluss, der durch die Werksbahn nach OXEA gewährleistet ist, zu nutzen.

Herr Hahne:

Herr Hahne ist gegen die geplante Erschließungsstraße und ist der Meinung, dass die Stadt Oberhausen für einen zusätzlichen Autobahnanschluss sorgen muss.

Herr Göllner:

Herr Göllner schlägt vor EDEKA zu verpflichten umweltfreundliche Fahrzeuge zu benutzen.

Frau Kleine-Altekamp:

Frau Kleine-Altekamp möchte wissen, ob das Plangebiet im Bebauungsplan Nr. 642 als Industriegebiet festgesetzt wird. Sie fordert Lärmschutz, um die Anwohner vor den nachts hier fahrenden LKW's zu schützen.

Antwort Herr Willems:

Das Plangebiet wird als Sondergebiet festgesetzt.
Für die Lärmproblematik wird ein Gutachten erarbeitet.

Frau Walther:

Frau Walther schlägt vor im Bebauungsplan Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Solarenergie festzuschreiben.

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 642
- Weierstraße / Waldteichstraße -

Begründung



Januar 2018

Inhalt

1. Räumlicher Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	1
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	1
1.2 Eigentumsverhältnisse	2
2. Planungsanlass und -ziele	3
2.1 Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes	3
2.2 Hauptplanungsziele	3
2.3 Übergeordnete Planungen	4
2.3.1 Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung	4
2.3.2 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020	6
2.3.3 Landschaftsplan	8
3. Bestandssituation	9
3.1 Bestand Plangebiet	9
3.2 Umgebungsbereich	10
3.3 Verkehr	11
4. Planverfahren	12
5. Erläuterung des Planvorhabens	13
5.1 Nachhaltigkeit	13
5.2 Erschließung	14
5.3 Nutzungskonzept	16
5.4 Art der baulichen Nutzung	18
5.4.1 Sonstiges Sondergebiet	18
5.4.2 Gewerbegebiet	19
5.5 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	19
5.6 Zulässigkeit von Nebenanlagen	20
5.7 Grünflächen	21
5.8 Verkehrsflächen	21
5.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	21
5.10 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	21
5.11 Begrünungsmaßnahmen	22
5.12 Emissionskontingentierung	22

5.13	<i>Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB</i>	23
5.13.1	Sicherungs- bzw. Umlagerungsbauwerk	23
5.13.2	Unterirdische Leitungstrassen	23
5.13.3	Gesetzlich geschütztes Biotop	23
6.	Immissionsschutz	24
6.1	<i>Gewerbliche Geräuschemissionen</i>	24
6.1.1	Beurteilungsgrundlagen	24
6.1.2	Beurteilung der Immissionsorte	26
6.1.3	Vorbelastung	27
6.1.4	Emissionskontingentierung	28
6.2	<i>Verkehrsbedingte Geräuschemissionen</i>	30
6.3	<i>Luftschadstoffimmissionen</i>	30
7.	Weitere Umweltbelange	32
7.1	<i>Belange von Naturschutz und Landschaftspflege</i>	32
7.2	<i>Artenschutz</i>	33
7.3	<i>Boden / Altlasten</i>	36
7.4	<i>Grundwasser</i>	38
7.5	<i>Klima</i>	39
7.6	<i>Planerische Abwägung</i>	39
8.	Ver- und Entsorgung des Plangebiets	40
8.1	<i>Technische Infrastruktur</i>	40
8.2	<i>Entwässerung des Plangebiets</i>	40
9.	Sonstige Belange	41
9.1	<i>Bergbau</i>	41
9.2	<i>Kampfmittel</i>	41
9.3	<i>Richtfunktrassen</i>	41
9.4	<i>Bodendenkmäler</i>	41
10.	Flächenbilanz	42
11.	Kosten	42
	Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan Nr. 642	43

1. Räumlicher Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Durch die Herausnahme einer Gleisparzelle, die für die Planung nicht zur Verfügung steht, wurde der Geltungsbereich gegenüber der Abgrenzung im Aufstellungsbeschluss geringfügig angepasst.

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde am südöstlichen Rand des Plangebietes der Bereich des bestehenden Hundeübungsplatzes sowie eine angrenzende Teilfläche des bestehenden Übergangwohnheims, der im B-Plan-Vorentwurf als Waldfläche dargestellt war, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs herausgenommen. Dieser Teilbereich trägt nicht zur städtebaulichen Zielsetzung, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 verfolgt wird bei und es besteht kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf für den an seinem gegenwärtigen Standort genehmigten Hundeübungsplatz. Für den auf der Fläche vorhandenen Wald i.S.d. Gesetze besteht ebenfalls kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf. Das gleiche gilt für die Teilfläche des Übergangwohnheims, die nicht Bestandteil der auf der Fläche des derzeitigen Übergangwohnheims vorgesehenen Gewerbeflächenentwicklung ist.

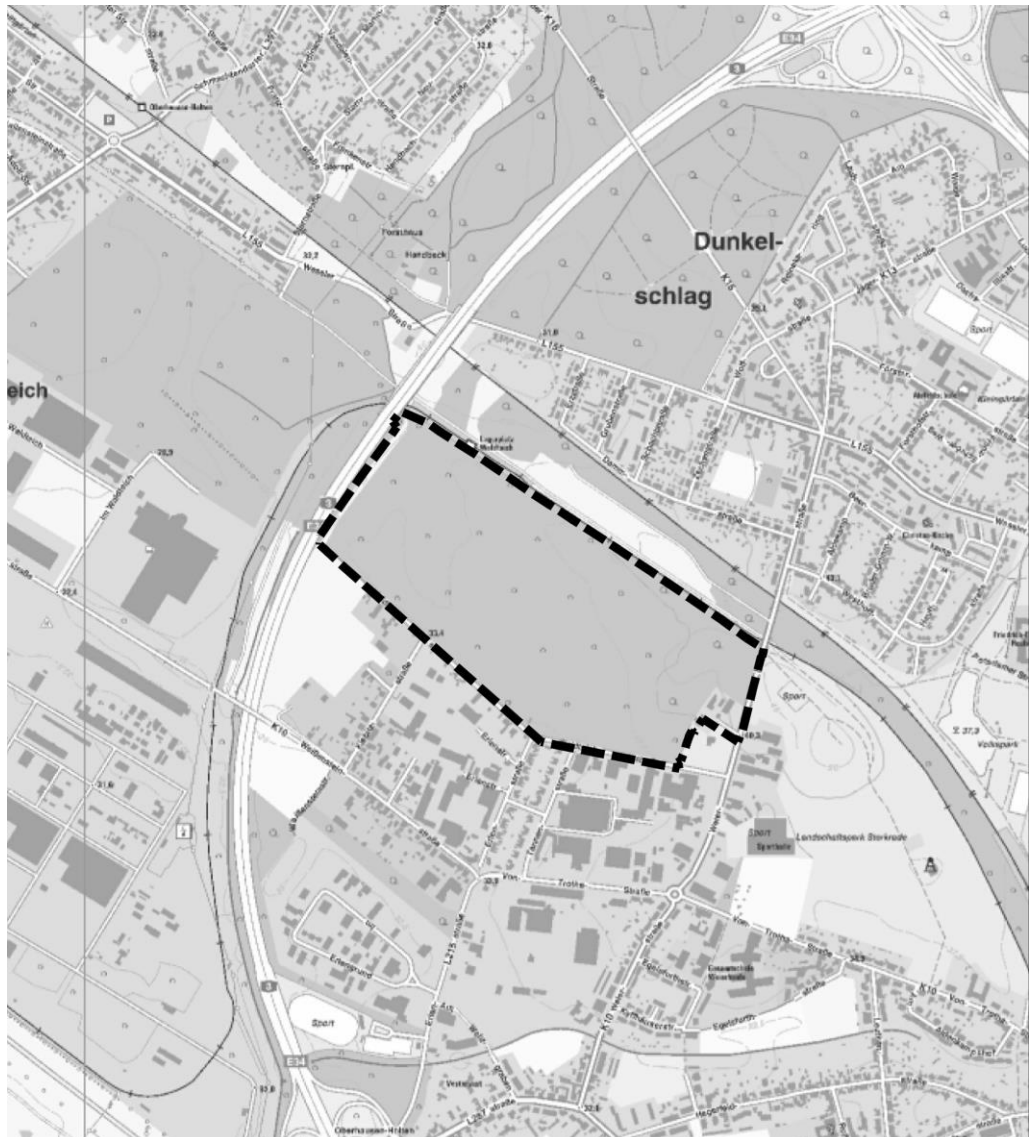
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 2 und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Nördliche und nordöstliche Seite der Waldteichstraße, südöstliche Grenze der Bundesautobahn A 3, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 510, abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 510, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 510 und 182, nach dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 182 abknickend zu einer Parallelen von 3,0 m zur westliche Schiene des Gleisanschlussgleises (HOAG/Güterbahn), westliche Seite der Weierstraße bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 549 und deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 549 bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549, von dort zu einem Punkt abknickend der ca. 3,0m nördlich vom südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549 auf der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 und mit einem rechten Winkel von ca. 10,0m westlich der Grenze liegt, von dort abknickend zu Punkten die von der südwestlichen Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 liegen und zwar nach ca. 22,0 m ca. 7,0m westlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 40,0 m ca. 3,0 m westlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 64,0 m ca. 4,0 m östlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 83,0 m ca. 8,0 m östlich rechtwinklig abknickend und nach ca. 96 m ca. 2,0 m östlich rechtwinklig abknickend, vom diesem letztgenannten Punkt abknickend zu einem

Punkt der ca. 87,0 m vom südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 195 auf der nördlichen Seite der Waldteichstraße liegt.

Damit umfasst das Plangebiet insgesamt eine Fläche von ca. 39,3 ha.

Abb. 1: Übersichtsplan mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches



1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes stehen insgesamt im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Hiervon ausgenommen sind die Flurstücke 550, 551 und 552 westlich der Weierstraße, die im Eigentum der Stadt Oberhausen stehen.

2. Planungsanlass und -ziele

2.1 Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße einer gewerblich - industriellen Wiedernutzung zuzuführen.

Das ca. 39 ha große Plangebiet¹ ist eine der wenigen Flächen im Stadtgebiet von Oberhausen, auf der noch Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit größeren Flächenanforderungen realisiert werden können. Sowohl die übergeordnete Ebene der Regionalplanung als auch die kommunale Planungsebene sehen das Plangebiet daher als Gewerbe- und Industriestandort vor.

Inzwischen ist im Plangebiet die Ansiedlung eines Unternehmens in Form eines großflächigen zentralen Warenverteilzentrums vorgesehen. Die auf Ebene des Bebauungsplans damit nun beabsichtigte Entwicklung des Plangebietes zu einem großflächigen Logistikstandort spezifiziert die auf Ebene der Regionalplanung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung (RFNP) vorgesehene Entwicklung der Fläche als Gewerbe- und Industriestandort.

Die Fläche weist eine hohe Eignung für eine Logistikknutzung auf. Der Standort kann auf kurzem Weg über die Anschlussstelle Oberhausen-Holten an das Autobahnnetz angebunden werden². Zusätzlich besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Standort über einen Gleisanschluss an das Schienennetz anzubinden.

2.2 Hauptplanungsziele

Vor dem Hintergrund, dass sich seit dem im Mai 2011 gefassten Aufstellungsbeschluss die Planung für die Fläche inzwischen dahingehend konkretisiert hat, dass auf der Fläche ein Nutzer mit einem großflächigen zentralen Warenverteilzentrum angesiedelt werden soll, wurden die im Aufstellungsbeschluss genannten Hauptplanungsziele für den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße – werden nun folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

¹ Die Flächenangabe bezieht sich auf die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Die gewerblich-industriell als Logistikstandort nutzbare Fläche innerhalb des Plangebiets beläuft sich auf ca. 27,9 ha.

² Für die geplante neue Erschließung des Plangebietes wird parallel das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide – durchgeführt.

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebes,
- Prüfung der erforderlichen Erschließungsanlagen bei gleichzeitiger Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz,
- Erfassung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionsauswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung vorbeugender Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen,
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange, einschließlich der Anlage geeigneter Ersatzhabitate.
- Planungsrechtliche Sicherung eines Grünzugs

2.3 Übergeordnete Planungen

2.3.1 Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind dagegen in den nachgeordneten Planungsebenen lediglich zu berücksichtigen und können damit abgewogen werden.

Landesentwicklungsplan

In dem am 08.02.2017 in Kraft getretenen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde die Einstufung der nordrhein-westfälischen Gemeinden in Ober-, Mittel- und Grundzentren unverändert aus dem alten übernommen. Oberhausen wird im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt.

In die zeichnerischen Darstellungen im neuen LEP wurde das Plangebiet als Siedlungsraum nachrichtlich übernommen.

Im Textteil des neuen LEP NRW enthält Kap. 6 die Ziele und Grundsätze für die Entwicklung des Siedlungsraums. Als Ziel wird allgemein formuliert, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist (Ziel 6.1-1). Die Wiedernutzung von Brachflächen durch Flächenrecycling ist als ein durch die Bauleitplanung zu berücksichtigender Grundsatz im LEP formuliert (Grundsatz 6.1-8).

Für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen besteht das landesplanerische Ziel für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern (Ziel 6.3-1). Zudem ist bei der Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Grundsatz zu berücksichtigen, dass eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, ÖPNV) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden (Grundsatz 6.3-5).

Eine Bahnandienung des Standortes ist über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis grundsätzlich möglich, auch wenn für das gegenwärtig auf der SO-Fläche vorgesehene großflächige Lager keine Bahnandienung benötigt wird, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 642 verfolgten Planungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit den im Landesentwicklungsplan formulierten Zielen der Entwicklung des Siedlungsraumes und berücksichtigen zudem wesentliche Grundsätze für die künftige Siedlungsraumentwicklung in NRW.

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPlG Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 folgende Darstellungen:

Bauleitplanung / Regionalplanung

- Gewerbliche Bauflächen / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
- für den Grünkorridor östlich parallel zur A 3: Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFA), Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie Regionaler Grünzug.

Die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 642 stimmen somit mit den Darstellungen des RFNP überein³. Der Bebauungsplan Nr. 642 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

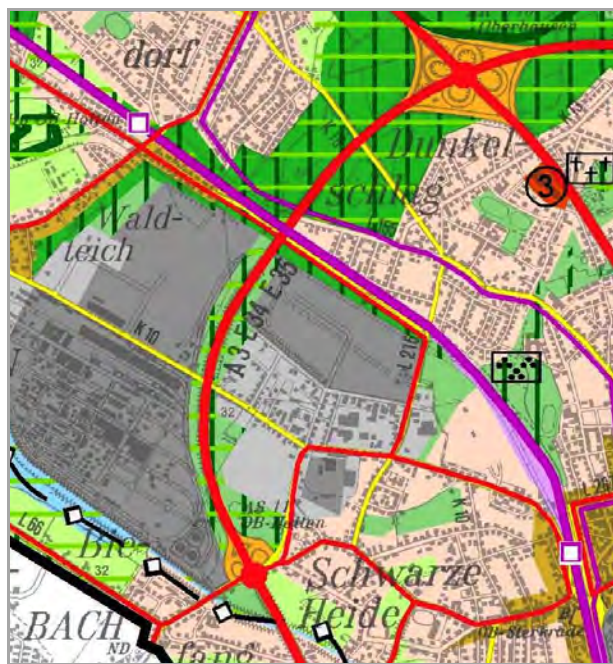


Abb. 2: Ausschnitt des RFNP von Plangebiet und Umgebung

2.3.2 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i.S. des § 1 Abs. 6

³ Es besteht Einvernehmen zwischen den am RFNP beteiligten Kommunen, dass Logistikstandorte eine Spezifizierung einer gewerblich-industriellen Nutzung darstellen und damit als aus dem RFNP entwickelt gelten können. Damit ist auch eine SO-Festsetzung von geplanten Logistikflächen in GIB-Bereichen möglich, ohne dass eine RFNP-Änderung erforderlich ist.

Nr.11 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642 ist im Plan „Flächennutzung“ als Industriegebiet dargestellt. Entlang der A 3 ist eine Grünfläche als Verbindungskorridor dargestellt.

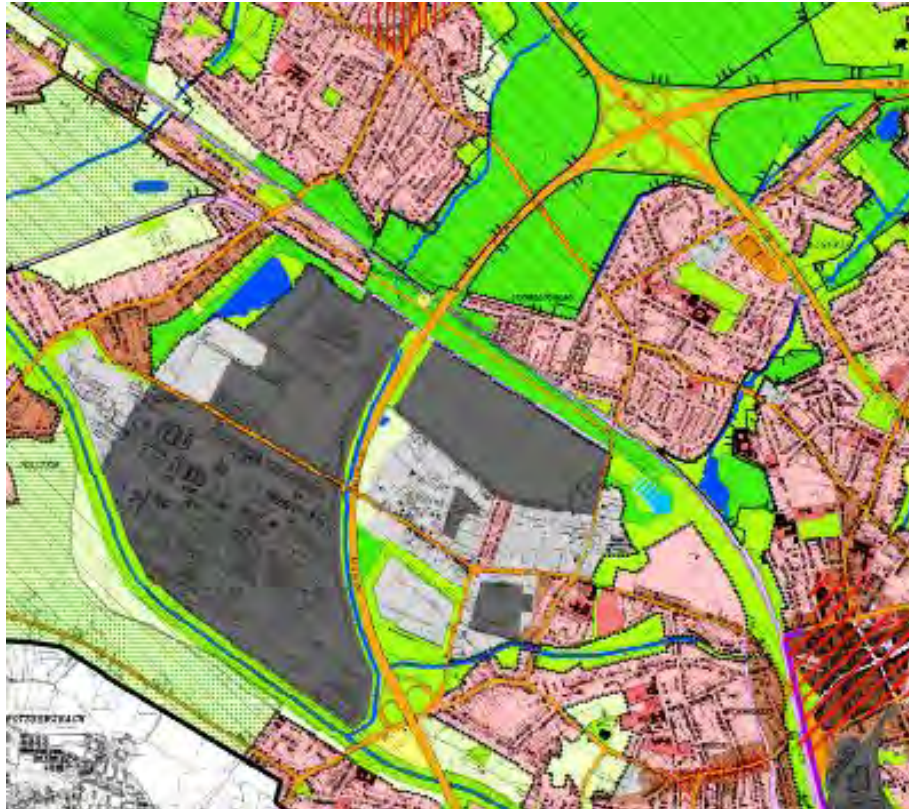


Abb. 3: STEK 2020 – Planausschnitt „Flächennutzung“ von Plangebiet und Umgebung

Im "Maßnahmenplan" des STEK 2020 wird das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 als Wirtschaftsflächenpotenzialfläche mit der Maßnahmennummer 12.5 geführt und als eine der größten Potenzialflächen im Stadtgebiet benannt. Es wird herausgestellt, dass der Teilraum Buschhausen mit seinen Wirtschaftspotenzialflächen für die wirtschaftliche Entwicklung Oberhausens von großer Bedeutung ist.

Unter der Maßnahmenart sonstige Verkehrsmaßnahmen werden unter den Maßnahmennummern 15.2 und 15.3 die Möglichkeiten zur Errichtung eines Güterverteilzentrums (GVZ) dargelegt. Hierbei werden auch die Überlegungen zu einer neuen Anschlussstelle an die A 3 und die hiermit verbundene Problematik aufgrund der geringen Knotenpunktabstände zwischen der Anschlussstelle Holten und dem Autobahnkreuz Oberhausen dargestellt.

Entlang der Ostseite der A 3 sind die vorhandenen Grünstreifen als Maßnahme zur Grünsicherung und Entwicklung zu erhalten und für die Biotopvernetzung weiter zu entwickeln (Maßnahmennummer 11.25). Zudem ist hier unter der Maßnahmenart

„Verbundachsen“ die Maßnahme 8.12 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald“⁴ verortet.

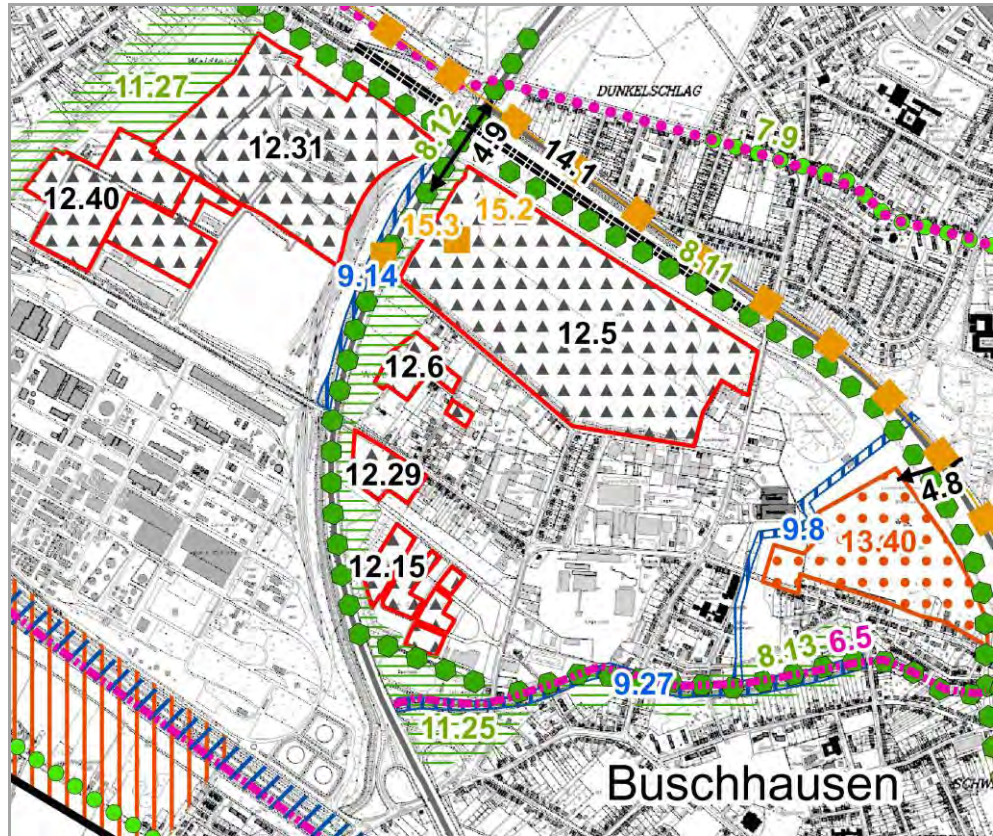


Abb. 4: STEK 2020 – Planausschnitt „Maßnahmen“ von Plangebiet und Umgebung

Die Ziele bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 642 stimmen somit mit den Darstellungen des STEK 2020 überein.

2.3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen, grenzt aber im Nordosten unmittelbar an diesen an.

⁴ Bei der Maßnahme 8.12 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald“ handelt es sich um eine Maßnahme des Emscher Landschaftsparks: ELP 2010 Projekt PL022, Handlungsprogramm ELP 2020+ Maßnahme Nr. 150 „Grünvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“, dem der Planungsausschuss der Stadt Oberhausen am 01.04.2014 zugestimmt hat.

3. Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im zum Stadtbezirk Sterkrade gehörenden Stadtteil Weierheide.

3.1 Bestand Plangebiet

Der größte Teil des Bebauungsplangebiets wurde ehemals bergbaulich genutzt. Im Nordosten des Plangebiets befand sich eine Teerverwertung / Teerdestillation, während im Westen der Fläche diverse Gebäude, wie z.B. Werkstätten, Sozialgebäude u.ä. Einrichtungen standen. Der überwiegende Teil der Fläche wurde durch Gleis- und Bahnanlagen genutzt. Nach Stilllegung und Abbruch der Teerverwertung / Teerdestillation wurde die gesamte Fläche bis 2002 als Koks- und Kohlenlager genutzt. 1998 wurde begonnen – im Zuge des Abbaus der nationalen Kohlereserven – auch die Halden des Lagers Waldteich abzuräumen. Der Kohlenlagerbetrieb wurde mit Beginn des Abschlussbetriebsplanverfahrens 2002 beendet.

Das Plangebiet ist durch seine frühere und langjährige Nutzung als Lagerstätte der nationalen Kohlereserve geprägt und stellt sich insgesamt als typische Brachfläche des Bergbaus dar.

Das abgeräumte Areal ist eine vor allem aus Bergmassen bestehende Auffüllungsebene mit Nebengemengen aus Bauschutt, Schlacken und Aschen. Das Höhengniveau der Gesamtfläche bewegt sich zwischen ca. 35 m ü. NHN im Nordwesten und ca. 39 m ü. NHN im Südosten, weist somit kein relevantes Höhenprofil auf. Auf dem Gelände befinden sich keinerlei bauliche Anlagen mehr. Nach der Nutzungsaufgabe hat eine für Industriebrachen typische Sukzessionsentwicklung eingesetzt, die durch bereits eingeleitete Bodensanierungsmaßnahmen im Zuge des Abschlussbetriebsplanverfahrens unterbrochen wurde. Unabhängig hiervon besteht nach den betrieblichen Vorgaben der RAG Aktiengesellschaft die Verpflichtung, den Standort von einer Bestockung freizuhalten. Die Vegetation setzt sich gegenwärtig vor allem aus großflächigen Pionier- und Hochstaudenfluren sowie stellenweise aufkommenden ruderalen Gebüsch und Vorwaldgehölzen zusammen.

Im Süden wurde parallel zur Waldteichstraße zur Abschirmung des früheren Kohlenlagers ein ca. 30 m breiter Wall angelegt, der mit seinen Baum- und Gehölzbeständen heute ein prägendes Landschaftselement darstellt und eine Grünstreifen zu den südwestlich angrenzenden Siedlungsflächen bildet. Im Nordwesten entlang der Autobahn A 3 verläuft außerhalb des Aufschüttungsbereichs ein ca. 25 m breiter Grünkorridor, in dem sich Röhrichtbestände entwickelt haben. Ebenfalls in diesem Grünkorridor verlaufen verschiedene Produktleitungen sowie ein Mischwasserkanal.

Im östlichen Abschnitt des Plangebiets, westlich der Weierstraße befindet sich ein Übergangswohnheim der Stadt Oberhausen für Asylbewerber.

3.2 Umgebungsbereich

Unmittelbar südlich an das Übergangswohnheim anschließend befindet sich im Eckbereich der Einmündung Waldteichstraße/Weierstraße der Übungsplatz des Hundevereins Sterkrade-Alsbachtal auf einem mit Bäumen bestandenen waldartigen Grundstück. Der Umgebungsbereich des Plangebietes ist südlich der Waldteichstraße und östlich der Weierstraße vornehmlich durch gewerbliche und industrielle Nutzungen geprägt. Neben betriebsgebundenem Wohnen (Wohnungen für Betriebsinhaber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen) befinden sich in diesem Gebiet im Bereich der Kiebitzstraße und insbesondere zwischen der Erlenstraße und der Tannenstraße eigenständige Wohnnutzungen. Die zwischen den Gewerbegebieten Weierheide und Waldteich liegende Wohnsiedlung Erlenstraße/Tannenstraße ist dementsprechend im Stadtentwicklungskonzept 2020 als Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zwischen Gewerbe und Wohnen handelt es sich hier um eine siedlungshistorisch entstandene Gemengelage.

Das kleinere Gewerbegebiet östlich der Weierstraße weist vornehmlich Dienstleistungs- und Einzelhandelsnutzungen auf. Nördlich an dieses Gewerbegebiet anschließend sind auf dem ehemaligen Areal der Zeche Sterkrade Freizeit- und Erholungsnutzungen (Spielfelder) angelegt worden.

Im Norden grenzt das Plangebiet an die Werksbahntrasse des westlich der A 3 liegenden Oxea- Werks an. Hierzu parallel verläuft der HOAG- Radweg. Zwischen dieser Radwegetrasse und der nördlich verlaufenden Eisenbahnlinie Oberhausen – Emmerich erstreckt sich in einer Breite von ca. 65 m im Osten bis zu ca. 130 m im Westen eine Brachfläche mit kleinteiliger Vegetationsstruktur. Im Vorgriff auf die Bodensanierung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr.642 wurde für die dort existierende Kreuzkrötenpopulation in diesem Bereich ein Ersatzlebensraum (Landhabitate, Laichgewässer) angelegt und die Tiere umgesiedelt.

In diesem Korridor zwischen HOAG-Trasse und Eisenbahnlinie ist der Neubau der L 215 n geplant (Bebauungsplan Nr. 652). Nach Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs an der Weseler Straße im Zuge der Betuwe- Linie, wird die L 215n eine Hauptverbindung herstellen, die den Oberhausener Norden mit Oberhausen-Sterkrade sowie Alt-Oberhausen verbindet. Nördlich der Eisenbahnlinie schließen sich zusammenhängende Wohnquartiere an.

Im Nordwesten des Plangebietes bildet die hier in Dammlage verlaufende Autobahn A 3 eine deutliche Siedlungszäsur zu dem westlich anschließenden Industriegebiet "Im Waldteich" (Bebauungsplan Nr. 605).

3.3 Verkehr

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 642 um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wurde das von dem Plangebiet ausgehende Verkehrsaufkommen im Rahmen der Verkehrsuntersuchung⁵ zunächst auf Grundlage allgemeiner Kennwerte prognostiziert. Des Weiteren wurden zur Berechnung der tageszeitlichen Verteilung des ermittelten Verkehrsaufkommens allgemeine Ganglinien herangezogen. Auf dieser Grundlage ergab sich für den auf der festgesetzten Sondergebietsfläche vorgesehenen Logistikstandort ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 2.895 Fahrten pro Werktag, wovon 1.690 auf den Güterverkehr und 1.205 auf den Beschäftigtenverkehr entfallen (jeweils Summe aus Quell- und Zielverkehr).

Inzwischen hat sich die Planung für den Logistikstandort weiter konkretisiert. Danach ist auf der als Sondergebiet festgesetzten Fläche ein Logistikzentrum eines Einzelhandelsunternehmens geplant, das in mehreren Bauabschnitten errichtet werden soll. Von dem voraussichtlichen Betreiber dieses Logistikzentrums wurden Angaben zum vorgesehenen Betriebsablauf und zur Mitarbeiterzahl für den Vollausbau des Logistikzentrums zur Verfügung gestellt.⁶ Das im Rahmen der Verkehrsuntersuchung auf dieser Basis ermittelte werktägliche Verkehrsaufkommen beläuft sich auf insgesamt 3.545 Kfz-Fahrten (davon 2.000 Lkw-Fahrten). Dabei handelt es sich jeweils um die Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Für die als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche an der Weierstraße wurde ein werktägliches Verkehrsaufkommen von insgesamt 76 Kfz-Fahrten (davon 28 Lkw-Fahrten) ermittelt. Dabei handelt es sich jeweils um die Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Wichtigster Quell- und Zielpunkt des künftigen Verkehrsaufkommens des geplanten Logistikstandortes wird die Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3 im Südwesten des Plangebietes sein.

⁵ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 in Oberhausen, Dezember 2017

⁶ Weil hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll, nutzt das sich hier voraussichtlich ansiedelnde Einzelhandelsunternehmen das nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis nicht, so dass im Verkehrsgutachten kein Schienenverkehr betrachtet wurde. Eine Bahnandienung des Standortes ist über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis grundsätzlich möglich, auch wenn für das gegenwärtig auf der SO-Fläche vorgesehene großflächige Lager keine Bahnandienung benötigt wird, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll.

Aufgrund der bereits deutlichen Verkehrsbelastung in dem zwischen dem Plangebiet und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten vorhandenen Straßennetz käme es durch die zu erwartende zusätzliche planbedingte Verkehrsbelastung in Verbindung mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen aufgrund von weiteren städtebaulichen Planungen und Entwicklungen in der Umgebung des Plangebietes zu Überlastungen von einzelnen Knotenpunkten im vorhandenen Verkehrsnetz sowie zur Erhöhung von bereits kritischen Verkehrslärmpegeln ($> 70/60$ dB(A) tags/nachts) für Wohnnutzungen an einzelnen Straßenabschnitten.

Vor diesem Hintergrund soll das Plangebiet durch eine neue Verkehrsstrasse von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf der östlichen Seite der A3 bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes erschlossen werden. Im Dezember 2016 wurde der Beschluss für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide – gefasst, um das Planungsrecht für die neue Verkehrsstrasse zu schaffen, das als Voraussetzung für den Bebauungsplan Nr. 642 die Erschließung des Plangebietes sicherstellt. Mit der neuen Verkehrserschließung des Plangebietes wird verhindert, dass die vorhandenen Wohnnutzungen zwischen Weißensteinstraße und Waldteichstraße durch planbedingte Verkehre und Immissionen im bestehenden Verkehrsnetz erheblich belastet werden. Zudem ist mit der neuen Verkehrsführung beabsichtigt, die vorhandenen Erschließungsstraßen Erlenstraße und Weißensteinstraße verkehrlich zu entlasten, die Wohnbebauung an diesen Straßen nicht durch weiteren Schwerlastverkehr zu belasten sowie darüber hinaus auch vorhandenen Verkehr zu verlagern. Mit der neuen Verkehrsstrasse kann sowohl die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereichen vermieden werden.

Das Plangebiet ist an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadtwerke Oberhausen angebunden. Die Verbindung zu den anderen Stadtteilen und zu den Umsteigemöglichkeiten im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird über die Buslinie 957 Graßhofstraße – OB- Sterkrade Bf hergestellt. Die nächsten Haltestellen in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet sind die Haltestelle Waldteichstraße südlich des Plangebietes sowie die Haltestelle Freizeitpark Weierstraße östlich des Plangebietes.

4. Planverfahren

Mit Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen wurde am 23.05.2011 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - gefasst.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Be-

teiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - in der Zeit vom 08.09.2017 bis einschließlich 22.09.2017 öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum hat am 13.09.2017 eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden. Für eine 2. frühzeitige Beteiligung hat der Vorentwurf in der Zeit vom 11.10.2017 bis einschließlich 25.10.2017 erneut öffentlich ausgelegen und am 11.10.2017 hat eine zweite öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.2017 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind in das Planverfahren eingestellt und abgewogen worden. Soweit sich daraus Änderungen oder Ergänzungen an den Planunterlagen ergeben haben, sind diese in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses zur Offenlage für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

5. Erläuterung des Planvorhabens

Es ist beabsichtigt, das oben beschriebene Areal des ehemaligen Kohlelagers einer gewerblichen Wiedernutzung als Logistikstandort zuzuführen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße – sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

5.1 Nachhaltigkeit

Die Bauleitplanung soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Der Abschlussbericht der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über menschliche Siedlungen (HABITAT II) erklärt, dass eine nachhaltige Siedlungsentwicklung dadurch gekennzeichnet ist, dass sie wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigungsmöglichkeiten und sozialen Fortschritt in Einklang mit der Umwelt gewährleistet.

Die genannten allgemeinen Anforderungen erfüllt diese Bauleitplanung, in dem sie ökonomische, soziale und ökologische Belange zu einem auf Dauer angelegten Interessenausgleich bringt und die Bauleitplanung in einem Verfahren durchgeführt wird, das die Mitwirkung der Bürger ermöglicht, insbesondere die Mitwirkung der in Oberhausen bzw. in den plangebietsangrenzenden Siedlungsbereichen lebenden und arbeitenden Menschen.

Folgende Gesichtspunkte spielen bei der vorliegenden Bauleitplanung unter den Kriterien einer nachhaltigen Stadtentwicklung eine besondere Rolle:

- städtebaulich sinnvolle Nachfolgenutzung für eine bereits anthropogen überformte Fläche und somit
- Sicherung bislang unbebauter Freiraumbereiche an anderen Stellen im Stadtgebiet (s. dazu Flächen- und Maßnahmenkonzept für den Artenschutz im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie in Kap. 7.2 dieser Begründung) im Rahmen des städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans
- Schaffung neuer Arbeitsplätze im Bereich Logistik,
- dauerhafte Sanierung bzw. Sicherung belasteter Böden.

5.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den geplanten Neubau einer Verkehrsstrasse von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf der östlichen Seite der A3 bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Waldteichstraße (vgl. Abb. 5). Eine weitere Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Verkehrsstraßennetz ist nicht vorgesehen. Die neue Verkehrsstrasse wird durch den parallel zu diesem Bebauungsplanverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide – planungsrechtlich gesichert. Über die neue Trasse, die parallel östlich an der A 3 verläuft, wird der geplante Logistikstandort auf direktem Wege an die ca. 1,5 km südlich des Plangebietes liegende Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3 angebunden. Die neue Trasse wird zudem über neue Knotenpunkte an die sie querenden Erschließungsstraßen des vorhandenen Straßennetzes – die Waldteichstraße am Nordende, die Weißensteinstraße in der Mitte und die Erlenstraße am Süden der neuen Trasse – angebunden.

Über die neue Verkehrsführung werden sämtliche Quell- und Zielverkehre den geplanten Logistikstandort erreichen, so dass sie aus dem bestehenden Hauptstraßennetz herausgehalten werden. Das Plangebiet erhält keine verkehrliche Anbindung an die Waldteichstraße. Durch die geplante neue Erschließung des Plangebietes kommt es zudem zu Verkehrsverlagerungen im bestehenden Verkehrsnetz, die zu einer Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße führen, so dass sich auch Schallimmissionen entlang der Weißensteinstraße verringern werden.

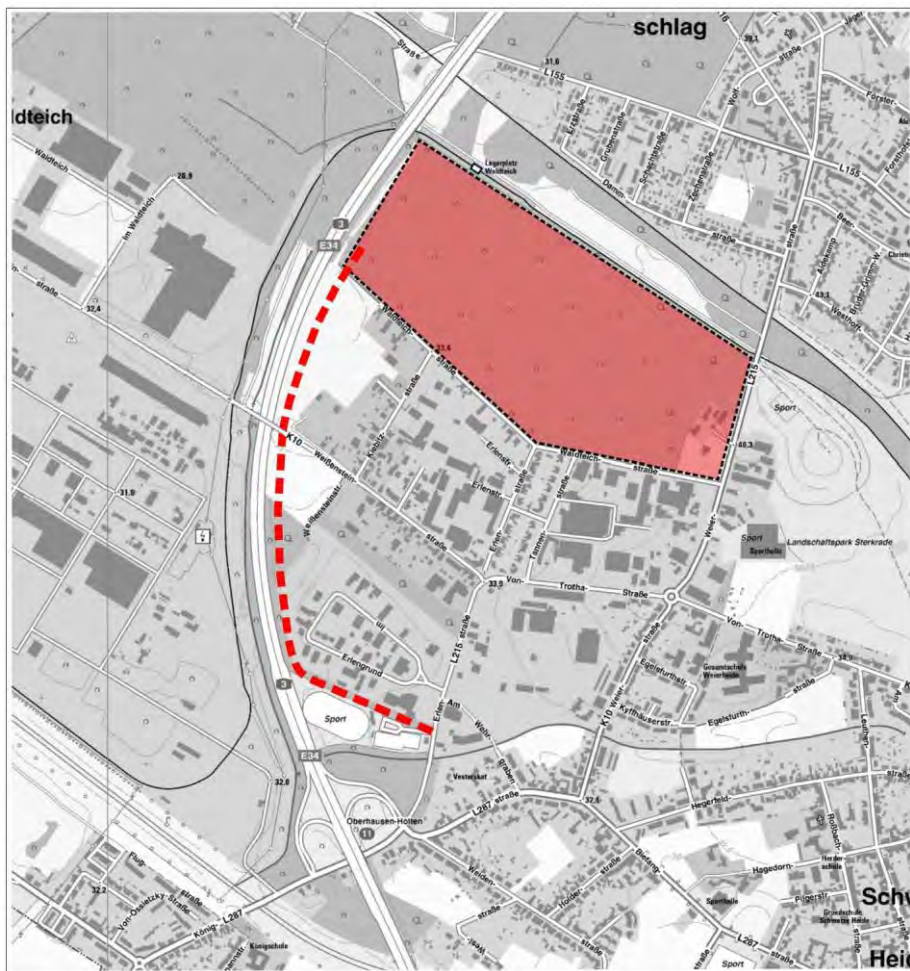


Abb. 5: geplante Trassenführung zur Erschließung des Plangebietes (Quelle: Brilon Bondzio Weiser: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen – Dezember 2017)

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten neuen Erschließung wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens⁷ untersucht und bewertet. Dabei wurden weitere städtebauliche Planungen im Umfeld des Plangebietes berücksichtigt; dies betrifft das nordwestlich des Plangebietes, westlich der A 3 liegende Gewerbegebiet Waldteich, in dem Logistik und sonstige gewerbliche Nutzungen angesiedelt werden sollen, vorgesehene Gewerbeansiedlungen im Bereich zwischen der A3 und dem Kiebitzstraße sowie die geplante Ansiedlung von Gewerbenutzungen im Bereich der ehemaligen Zeche Sterkrade östlich der Weierstraße.

Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes durch die vorgesehene neue Erschließungsstraße insgesamt sicher-

⁷ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Dezember 2017

gestellt werden kann. Für eine leistungsfähige Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens aus der Entwicklung des Plangebietes sowie der weiteren, o. g. städtebaulichen Entwicklungen in seinem Umfeld sind als flankierende Maßnahmen am signalgesteuerten Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, westliche Rampe eine Optimierung der Signalsteuerung sowie am signalgesteuerten Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe ein Ausbau des Knotenpunktes erforderlich. Zudem ist eine bauliche Ertüchtigung des bereits im Prognose-Nullfall überlasteten einstreifigen Kreisverkehrs am Knotenpunkt Von-Trotha-Straße / Weierstraße in Erwägung zu ziehen.

Innerhalb des Plangebietes wird auf die Vorhaltung öffentlicher Erschließungsstraßen verzichtet, da sich nach dem gegenwärtigen Planungsstand auf den SO-Flächen im Plangebiet nur ein Nutzer mit einem großflächigen Warenverteilzentrum ansiedeln wird. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt ebenfalls auf den Betriebsgrundstücken innerhalb der festgesetzten SO-Flächen.

Grundsätzlich ist zudem eine Bahnandienung des Standortes über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gelegene Anschlussgleis möglich.

5.3 Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept für das Areal des früheren Kohlelagers gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teilflächen.

Auf der größeren Teilfläche, die sich auf den Süden, Westen und Nordwesten des ehemaligen Kohlelagers erstreckt und mit ca. 27,9 ha ca. zwei Drittel des gesamten Plangebietes einnimmt, ist mit der Ansiedlung eines großflächigen Warenverteilzentrums die Entwicklung eines Logistikstandortes geplant. Dieser Teilbereich wird als Sondergebiet SO gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Logistikbetrieb / Warenverteilzentrum" festgesetzt. Dementsprechend sieht das Nutzungskonzept auf diesen Flächen die Errichtung großflächiger / großvolumiger, moderner Lagerhallen mit vorgelagerten LKW-Anlieferzonen zur An- und Auslieferung der Waren vor. Hinzu kommen die erforderlichen Verwaltungs- und Büroräume sowie Sozialräume für die Mitarbeiter sowie erforderliche Stellplatzanlagen für Mitarbeiter und LKW.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz benachbarter Nutzungen sind Einschränkungen im Umfang zulässiger Immissionen erforderlich. Hierzu werden im Bebauungsplan Lärmemissionskontingente festgesetzt, die die von dem SO-Gebiet sowie dem GE-Gebiet ausgehenden zulässigen Lärmimmissionen begrenzen.

Im nordöstlichen Teilbereich des Plangebiets zwischen der Werksbahntrasse im Norden und dem geplanten Sondergebiet ist im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens die Errichtung eines Sicherungsbauwerks vorgesehen. In diesem Bereich sind großflächige Bodenbelastungen vorhanden, die aus dem früheren Teerverwertungsbetrieb herrühren. In dem Sicherungsbauwerk werden sämtliche im Plangebiet festgestellten Bodenbelastungen zentral eingelagert. Es erhält eine geotechnische Oberflächenabdichtung zur Kappung des Wirkungspfades Boden – Mensch und zur Unterbindung von Sickerwasserspendsen in das Schichtenwasser im Untergrund. Dieses Sicherungsbauwerk, welches als Landschaftsbauwerk gestaltet werden soll, übernimmt gleichzeitig Habitatfunktion im Rahmen des Artenschutzes. Diese ca. 9,5 ha große Fläche ist durch ein Abschlussbetriebsplanverfahren bereits bergbau- und fachrechtlich genehmigt. Vor diesem Hintergrund wird das Umlagerungs- / Landschaftsbauwerk aus den abgeschlossenen Fachplanungen (genehmigte Gestaltungs- und Rekultivierungsplanung im Rahmen des Abschlussbetriebsplans) gem. § 9 Abs. 6 BauGB als private Grünfläche sowie überlagernd als Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die für das Sicherungsbauwerk erforderliche Zugänglichkeit wird über die SO-Fläche sichergestellt und vertraglich zwischen dem Grundstückseigentümer und der RAG geregelt.

Das südöstlich an das Landschaftsbauwerk angrenzende städtische Übergangswohnheim für Asylbewerber an der Weierstraße wird zunächst weiterhin benötigt. Vor dem Hintergrund der umgebenden überwiegend gewerblich/industriellen Nutzungen, die das Umfeld städtebaulich prägen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen wird eine Wohnnutzung auf den Flächen des Übergangswohnheims mittel- bis langfristig städtebaulich nicht angestrebt. Deshalb erfolgt im Bebauungsplan keine planungsrechtliche Sicherung der Fläche des Übergangswohnheims durch Festsetzung eines WA-Gebietes gem. § 4 BauNVO. Stattdessen wird der größte Teil der Fläche des Übergangswohnheims (ca. 6000 m²) als GE-Fläche festgesetzt, um hier eine Option zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe zu schaffen.

Die südwestliche Teilfläche des Übergangswohnheims (< 2.000 m²) wird wie die südlich angrenzende Fläche des Wäldchens mit Hundeübungsplatz aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs herausgenommen. Dieser Teilbereich trägt nicht zur städtebaulichen Zielsetzung, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 verfolgt wird bei und es besteht kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf für den an seinem gegenwärtigen Standort genehmigten Hundeübungsplatz. Für den auf der Fläche vorhandenen Wald i.S.d. Gesetze besteht

ebenfalls kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf. Das gleiche gilt für die Teilfläche des Übergangswohnheims, die nicht Bestandteil der auf der Fläche des derzeitigen Übergangswohnheims vorgesehenen Gewerbeflächenentwicklung ist.

Die vorhandene Wallhecke am südlichen Rand des Plangebietes parallel zur Waldteichstraße bleibt als Grünstreife zwischen dem Siedlungsbereich südlich der Waldteichstraße und dem geplanten Logistikstandort weitgehend erhalten. Sie wird für die geplante verkehrliche Anbindung im Südwesten im dafür erforderlichen Maße entfernt. Die Wallhecke stellt ein wichtiges Landschaftselement mit vielfältigen Funktionen dar. Neben der ökologischen Funktion als faunistisches Habitat stellt die Wallhecke auch eine effektive Sichtabschirmung sowie einen Staubfilter zu dem geplanten Logistikstandort her. Zudem hat diese Grünstruktur einen positiven Einfluss auf das Mikroklima. Die Hecke wird mit der Festsetzung eines Erhaltungsgebotes (Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB planungsrechtlich im Bestand gesichert. Die Erhaltungsfestsetzung für die Wallhecke wird lediglich für die geplante verkehrliche Anbindung im Südwesten unterbrochen.

Der im RFNP und dem STEK 2020 dargestellte Grünkorridor östlich parallel zur A 3 wird in einer Breite von ca. 25 m als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Innerhalb dieser Grünverbindung ist die Anlage eines Radwegs geplant, der im Norden mit der bestehenden HOAG- Radwegtrasse verknüpft werden soll. Die geplante Radwegtrasse wird gesondert als Fuß- und Radweg innerhalb dieser Grünfläche festgesetzt.

5.4 Art der baulichen Nutzung

5.4.1 Sonstiges Sondergebiet

Für die als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzten Flächen für den geplanten Logistikstandort wird als Zweckbestimmung die Unterbringung eines Logistikbetriebes / Warenverteilzentrums festgesetzt. Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO wird zur Art der baulichen Nutzung festgesetzt, dass alle für ein Warenverteilzentrum erforderlichen Gebäude, Anlagen und Nutzungen auf den SO-Flächen zulässig sind. Mit diesen Nutzungsfestsetzungen sind die zulässigen Nutzungen definiert und andere Nutzungen als die für ein Warenverteilzentrum erforderlichen Gebäude, Anlagen und Nutzungen auf diesen Flächen nicht zulässig. Zusätzlich wird festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, nicht zulässig sind. Dies sind Betriebsbereiche, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der

Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fallen (z. B. Gefahrstofflagerung). Der Ausschluss von störfallrelevanten Betriebsbereichen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. In der nördlichen und südlichen Nachbarschaft des Plangebietes liegen Wohngebiete (nördlich im Bereich Dammstr. südlich im Bereich Tannenstr./Erlenstr.), westlich grenzt die stark frequentierte Autobahn A 3 unmittelbar an das Plangebiet. Mit dem Ausschluss störfallrelevanter Betriebsbereiche auf der Sondergebietsfläche werden Risiken für die menschliche Gesundheit, die bei Unfällen und Katastrophen von solchen Betriebsbereichen ausgehen können, sowohl für die Wohnsiedlungsgebiete im Umfeld des Plangebietes als auch für die angrenzende, stark frequentierte Autobahn planungsrechtlich ausgeschlossen.

5.4.2 Gewerbegebiet

Am östlichen Rand des Plangebietes an der Weierstraße wird auf einer Teilfläche, die zurzeit noch als Übergangswohnheim genutzt wird, Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt, um hier ein Angebot zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe zu schaffen. Auch für die Gewerbegebietsfläche werden aus den o.g. städtebaulichen Gründen auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, als nicht zulässig festgesetzt.

5.5 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird in dem SO-Gebiet über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Baumassenzahl (BMZ) und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die GRZ gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke wird als Grundflächenzahl das gem. § 17 BauNVO höchstzulässige Maß der Grundstücksüberbauung von 0,8 festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die zulässige Bauhöhe wird mit 78 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht bei einer geplanten Nutzerebene von 36,60 m ü. NHN einer möglichen Gebäudehöhe von ca. 41 m über Geländeniveau. Diese Höhenfestsetzung erlaubt die für das geplante Warenverteilzentrum erforderliche Errichtung hoher Gebäudeteile für Hochregallager. Die Höhenfestsetzungen können durch anlagentechnisch notwendige Dachaufbauten (z.B. Kamine und Ableitungsvorrichtungen für Abluft) überschritten werden, sofern ein Flächenanteil von 20 % bezogen auf die gesamte Dachfläche nicht überschritten wird.

Vor dem Hintergrund der bergbaulichen Vornutzung des Plangebietes und der damit verbundenen Bodenbelastungen und sonstigen anthropogenen Veränderungen der obersten Bodenschichten sind im Plangebiet flächendeckend Maßnahmen zur Baugrundaufbereitung erforderlich (vgl. dazu Kap. 7.3). Es ist auf der gesamten SO-Fläche eine Bodenanschüttung geplant, so dass die geplanten Nutzerebene von dem heutigen Geländeniveau abweicht.

Die Steuerung und Begrenzung der städtebaulichen Dichte erfolgt durch die Festsetzung einer Baumassenzahl (BMZ). Sie gibt an, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Die festgesetzte BMZ von 10,0 schöpft die Obergrenze gem. § 17 Abs. 1 BauNVO aus, so dass eine wirtschaftliche Grundstücksausnutzung der Logistikflächen ermöglicht wird. Mit der festgesetzten BMZ von 10,0 wird das zulässige Gebäudevolumen zugleich soweit begrenzt, dass die in den Baufeldern festgesetzten maximal zulässigen Bauhöhen nicht über die gesamte Fläche der Baufelder zu realisieren ist.

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, da hierfür kein erkennbares städtebauliches Erfordernis vorliegt. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand wird sich auf den SO-Flächen im Plangebiet nur ein Nutzer mit einem großflächigen Warenverteilzentrum ansiedeln und auf den Flächen die dafür erforderlichen baulichen Anlagen errichten. Damit einhergehen auch Anforderungen an die Errichtung großer Lagerhallen und Gebäudekomplexe.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen erlauben eine flexible Grundstücksnutzung. Es werden lediglich Mindestabstände zu den randlichen Grünflächen festgesetzt. Städtebauliche Gründe, die eine restriktivere Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfordern würden, sind nicht erkennbar.

Für die am östlichen Rand des Plangebietes festgesetzte GE-Fläche im Bereich des derzeitigen Übergangswohnheims an der Weierstraße wird zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Grundstücks eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die zulässige Bauhöhe wird mit 50 m ü. NHN festgesetzt, was bei dem vorhandenen Geländeniveau von 39 – 40 m ü. NHN hier eine Gebäudehöhe von max. 10 – 11 m ermöglicht.

5.6 Zulässigkeit von Nebenanlagen

Gesonderte Festsetzungen zur Unterbringung von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen werden nicht getroffen. Diese sind in allen Baugebieten allgemein zulässig

und gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche mitzurechnen.

5.7 Grünflächen

Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches wird eine öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird der im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) sowie im STEK 2020 östlich parallel zur A 3 dargestellte Grünkorridor planungsrechtlich gesichert.

5.8 Verkehrsflächen

Die innerhalb des als öffentliche Grünfläche festgesetzten Grünkorridors am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches geplante Radwegeverbindung, die weiter nördlich mit der bestehenden HOAG- Radwegetrasse verknüpft werden soll, wird als 3 m breite öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert.

5.9 Geh,- Fahr- und Leitungsrecht

Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sowie der als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzten Radwegetrasse verschiedene Produktenleitungen sowie ein Mischwasserkanal. Diese weitgehend in öffentlichen Flächen verlaufenden Leitungstrassen sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB mit ihren Schutzstreifen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden (s. auch Kap. 5.13.2). Ein kurzer Abschnitt des Mischwasserkanals verläuft mit seinem Schutzstreifen am äußersten westlichen Rand des festgesetzten sonstigen Sondergebietes. Zur Sicherung dieses über private Flächen laufenden Abschnitts des Mischwasserkanals wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Kanalbetreibers, der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO), festgesetzt.

5.10 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die vorhandene Wallhecke am südlichen Rand des Plangebietes parallel zur Waldteichstraße wird mit der Festsetzung eines Erhaltungsgebotes (Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB planungsrechtlich im Bestand gesichert. Die Erhaltungsfestsetzung für die

Wallhecke wird lediglich für die geplante verkehrliche Anbindung im Südwesten unterbrochen.

5.11 Begrünungsmaßnahmen

Zur Minderung der planbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden sowohl für die nicht überbauten Flächen im Sondergebiet für das Warenverteilzentrum als auch für die nicht überbauten Flächen im Gewerbegebiet an der Weierstraße textlich festgesetzt, dass sie nicht in einer die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Weise befestigt werden dürfen und mit Anpflanzungen aus Gehölzen, Stauden und Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind.

Zudem wird festgesetzt, dass auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen pro fünf Stellplätze ein Laubbaumhochstamm (s. Vorschlagsliste für große Bäume in Tab.20 im Umweltbericht) in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Sie sind mit einem Anfahrschutz zu versehen.

Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mindestens 6 m² große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m³ anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen.

Die Festsetzung einer Stellplatzbegrünung dient der Gliederung und Belebung der Stellplätze durch Grünelemente. Die Bäume tragen im Sommer gleichzeitig durch die Verschattung zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

5.12 Emissionskontingentierung

Zur Sicherung des Immissionsschutzes schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft werden für das SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung „Logistikbetrieb / Warenverteilzentrum“ sowie für die GE-Fläche am östlichen Rand des Plangebietes flächenbezogene Emissionskontingente festgesetzt. Hierbei wird auf der Grundlage der DIN 45691 bestimmt, welche Geräuschemissionen von einer Teilfläche des SO-Gebietes bzw. des GE-Gebiets ausgehen dürfen, um an den maßgeblichen – also nächst gelegenen – Immissionsorten der zu schützenden Nutzung die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten (vgl. dazu die detaillierten Ausführungen in Kap. 6.1 Gewerbliche Geräuschemissionen).

5.13 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Die Planung des Warenverteilzentrums steht in räumlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit bereits genehmigten Vorhaben, die nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind, sondern nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt bzw. geregelt werden. Die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642 werden gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

5.13.1 Sicherungs- bzw. Umlagerungsbauwerk

Für das im nordöstlichen Teilbereich des Plangebiets vorgesehene Sicherungsbauwerk wurde die Gestaltungs- und Rekultivierungsplanung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie gemäß Bundesberggesetz genehmigt. In diesem Bereich sind großflächige Bodenbelastungen vorhanden, die aus dem früheren Teerverwertungsbetrieb herrühren. Dieses Sicherungsbauwerk, welches als Landschaftsbauwerk gestaltet werden soll, übernimmt gleichzeitig Habitatfunktion im Rahmen des Artenschutzes. Diese ca. 9,5 ha große Fläche wird gem. § 9 Abs. 6 BauGB als private Grünfläche sowie überlagernd als Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

5.13.2 Unterirdische Leitungstrassen

Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufen parallel zur Autobahn A 3 verschiedene Produktenleitungen sowie ein Mischwasserkanal. Diese sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB mit ihren Schutzstreifen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

5.13.3 Gesetzlich geschütztes Biotop

Ein innerhalb des als öffentliche Grünfläche festgesetzten Grünkorridors am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches liegendes gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“) wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

6. Immissionsschutz

6.1 Gewerbliche Geräuschimmissionen

Zur Beurteilung der von der Planung ausgehenden Schallimmissionen für die nächst gelegene Wohnbebauung liegt eine schalltechnische Untersuchung vor.⁸

6.1.1 Beurteilungsgrundlagen

Im Hinblick auf die von dem Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen ist die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beachten, die keine Rechtsnorm, sondern nur ein Regelwerk ist, das im Rahmen der Abwägung als Orientierungshilfe heranzuziehen ist. Dagegen kommt der TA Lärm hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit einer Planung im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren eine rechtliche Bindungswirkung zu. Wird, wie in diesem Fall, mit dem Bebauungsplan eine ganz bestimmte gewerblichen Nutzung planungsrechtlich gesichert, ist schon im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen, ob die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sichergestellt werden kann, so dass die TA Lärm im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens faktisch wie eine Rechtsnorm anzuwenden ist.

Zwischen den Orientierungswerten des Beiblatts 1 zur DIN 18005 und den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm bestehen sehr weitgehende Übereinstimmungen. Sie sind bzgl. der Baugebietstypen Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete (MI) sowie Gewerbegebiete (GE) identisch. Beide Regelwerke gehen von identischen Beurteilungszeiten aus und sehen vor, dass die Gesamtbelastung der maßgebliche Beurteilungspegel ist. Ein „Gleichlauf“ ergibt sich auch hinsichtlich des Verfahrens zur Berechnung des Beurteilungspegels.

Die Unterschiede ergeben sich vor allem daraus, dass die TA Lärm eine deutlich höhere Regelungstiefe aufweist als die DIN 18005. So enthält die DIN 18005 keine Irrelevanzregelungen hinsichtlich der Beurteilung der zu betrachtenden Zusatzbelastung, keine Regelungen oder Kriterien für eine sog. „Zwischenwertbildung“ sowie keine spezifische Regelung von Fahrzeuggeräuschen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück entstehen.

Daraus ergibt sich für die Bauleitplanung, dass die Regelungen der TA Lärm zu beachten sind, soweit es um Regelungen geht, die gegenüber den Empfehlungen nach

⁸ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018

der DIN 18005 eine Verschärfung darstellen. Nichts anders verhält es sich mit Regelungen der TA Lärm, die gegenüber den Empfehlungen der DIN 18005 möglicherweise eine Erleichterung darstellen. Da die betreffenden Regelungen der TA Lärm eine Konkretisierung des Immissionsschutzstandards des § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei ihrer Beachtung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wobei die gebotene planerische Vorsorge zusätzlich zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund wurden die Immissionsrichtwerte und die sonstigen Regelungen nach TA Lärm für die Beurteilung der anlagenbezogenen Schallimmissionen zugrunde gelegt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (vgl. Tab. 1) sind als Gesamtbelastung aller Gewerbebetriebe an den Immissionsorten einzuhalten.

Tab. 1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1

Gebietscharakter, Nutzung	Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden nach TA Lärm Nr. 6.1 in dB(A)	
	tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35

Eine von den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 TA Lärm abweichende Beurteilung kann aufgrund der Nr. 6.7 TA Lärm erforderlich werden: „Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienenden Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienende Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.“

Nachfolgend wird der Nachweis geführt, dass die Planung im Hinblick auf die konkret vorliegende Situation und die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete verträglich ist. So wird entsprechend der Systematik der TA Lärm – die geräuschemissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung anhand der zu erwartenden Gesamtbelastung beurteilt.

Zwischenwerte gem. Nr. 6.7 TA Lärm werden in der nachfolgenden Beurteilung nur insoweit gebildet, wie bereits heute eine gegenseitige Prägung von Wohngebieten und vorhandenen gewerblichen Nutzungen vorliegt.

Bei der Bemessung des geeigneten Zwischenwerts ist die konkrete Schutzwürdigkeit des jeweils betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Die Vorschrift nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm hebt folgende Kriterien ausdrücklich hervor:

- die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits,
- die Ortsüblichkeit eines Geräusches,
- die zeitliche Abfolge der Entstehung der konfligierenden Nutzungen.

Dabei ergibt sich der rechtlich maßgebliche Schutzanspruch aus einem Zusammenspiel der Nrn. 6.1 und 6.7 TA Lärm. Das heißt, dass zunächst der Immissionsrichtwert der Nr. 6.1 TA Lärm nach der Festsetzung des Baugebietes im Bebauungsplan (§ 30 BauGB) oder - im unbeplanten Innenbereich - nach der konkreten Art der Nutzung in der näheren Umgebung (§ 34 Abs. 2 BauGB) heranzuziehen ist und dieser Schutzanspruch gegebenenfalls abzusenken ist, wenn dies aufgrund einer bestehenden Gemengelage zu emittierenden Nutzungen nach Nr. 6.7 TA Lärm geboten ist.

Die Bestimmung eines Zwischenwerts kann nach Nr. 6.7 TA Lärm unterbleiben, wenn die Gesamtbelastung schon die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm einhält.

6.1.2 Beurteilung der Immissionsorte

Nördlich des Plangebietes liegt nordöstlich der Bahnlinie Wesel – Oberhausen ein zusammenhängendes Wohngebiet. Dieses Wohngebiet wird in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Oberhausen als allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft. Diese Einstufung der städtebaulichen Situation für diesen Siedlungsbereich deckt sich mit der Einstufung, die nach Auskunft der Stadt Oberhausen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Ausbau der vorhandenen Güterverkehrsstraße („Betuwe-Linie“) für diesen Bereich vorgenommen wurde. Als nächstgelegene und damit maßgebliche Immissionsorte i.S. der TA Lärm ist die Wohnbebauung im Bereich Weierstraße / Dammstraße / Weseler Straße zu sehen.

Südlich des Plangebietes bilden sowohl die nächstgelegenen Wohnhäuser im Eckbereich Erlenstraße bzw. Tannenstraße / Waldteichstraße als auch die Gebäude im

Gewerbegebiet entlang der Waldteichstraße maßgebliche Immissionsorte. Die Wohngebäude zwischen der Erlenstraße und der Tannenstraße sind als WA- Gebiet einzustufen, während die als betriebsbezogenes Wohnen einzuordnenden Wohnnutzungen in einzelnen Wohngebäuden im Gewerbegebiet entlang der Waldteichstraße den Schutzanspruch eines GE- Gebietes haben.

Dabei ist es für die Wohnnutzungen zwischen der Erlenstraße und der Tannenstraße auf Grundlage der Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund der östlich und westlich daran angrenzenden Gewerbegebiete mit vielfältigen gewerblich/industriellen Nutzungen und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, dass dort höhere Geräuschimmissionen als die Immissionsrichtwerte für WA-Nutzung hinzunehmen sind und deshalb Zwischenwerte gebildet werden können. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit Jahrzehnten und prägt die städtebauliche Situation nachhaltig, so dass von einer gewachsenen städtebaulichen Gemengelage gesprochen werden kann und gewerbliche Geräuschimmissionen in der Wohnlage als ortsüblich anzusehen sind. Vor diesem Hintergrund ist es nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde angemessen, für die dem Plangebiet nächstgelegenen Immissionsorte (Wohngebäude Waldteichstr. 113-115 und Waldteichstraße 105-107) als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Mischgebiete dienen gem. § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, so dass mit dieser Zwischenwertbildung für die Bestandsbebauung in der bestehenden Situation ein ausreichender Immissionsschutz gewahrt ist.

6.1.3 Vorbelastung

Da entsprechend der Systematik der TA Lärm die geräuschimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung anhand der zu erwartenden Gesamtbelastung zu beurteilen ist, ist bei der Emissionskontingentierung die Vorbelastung durch gewerbliche Geräusche zu berücksichtigen. Diese umfasst gemäß DIN 45691 sowohl die auf einen Immissionsort einwirkenden Geräuschimmissionen von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen („vorhandene Vorbelastung“) als auch die Geräuschimmissionen von geplanten, noch nicht bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Plangebietes („planerische Vorbelastung“).

Im vorliegenden Fall sind insbesondere südlich des Plangebietes vielfältige gewerbliche Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den einzelnen Immissionsorten vorhanden, von denen relevante Geräuschbeiträge ausgehen. Auch von der nördlich des Plangebietes verlaufenden Werkbahntrasse gehen relevante Geräuschemissionen aus. Nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf wird die Werkbahn allerdings

ausschließlich im Tageszeitraum betrieben. Darüber hinaus ist die Vorbelastung von den westlich des Plangebietes gelegenen Gewerbeflächen zu berücksichtigen, auch wenn diese derzeit noch teilweise unbebaut sind. Für diese Flächen liegt jedoch Baurecht durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 331A und Nr. 605 vor, sodass die von diesen Flächen zu berücksichtigenden Geräuschemissionen als „planerische Vorbelastung“ im Sinne der DIN 45691 zu verstehen sind.

Nach der TA Lärm (Ziffer 3.2.1) kann eine detaillierte Ermittlung der Vorbelastung unterbleiben, wenn der Pegelbeitrag der zu beurteilenden Anlage den Immissionsrichtwert der TA Lärm am jeweiligen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Daher wird für den Tagzeitraum (6 – 22 Uhr) an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB angesetzt (Irrelevanzkriterium). An den Immissionsorten südlich des Plangebietes wird auch für den Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr) die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB angesetzt.

Da im Nachtzeitraum von der Werkbahntrasse nördlich des Plangebietes keine Geräuschemissionen ausgehen, sind an den Immissionsorten nördlich des Plangebietes im Nachtzeitraum ausschließlich die Geräuschemissionen, die von dem Bebauungsplangebiet Nr. 605 ausgehen, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde eine Kontingentierung der Geräuschemissionen vorgenommen. Die sich daraus ergebenden Immissionskontingente können der schalltechnischen Untersuchung zu dem Bebauungsplan Nr. 605 entnommen werden (vgl. Tauw GmbH, 2008). Für den Nachtzeitraum weist diese Untersuchung am Immissionsort Weseler Straße 243 ein Immissionskontingent von 29,0 dB(A) und am Immissionsort Weseler Straße 313 ein Immissionskontingent von 35,0 dB(A) aus. Diese Werte werden als „planerische Vorbelastung“ angesetzt. Auf der sicheren Seite liegend wird das für den Immissionsort Weseler Straße 243 ermittelte Immissionskontingent auch am Immissionsort Weseler Straße 231 angesetzt. An den weiter östlich gelegenen Immissionsorten sind keine relevanten Immissionen von dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 605 zu erwarten, sodass an diesen Immissionsorten im Nachtzeitraum keine Vorbelastung zu berücksichtigen ist.

6.1.4 Emissionskontingentierung

Die Emissionskontingente werden so festgelegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm bzw. die zu bildenden Zwischenwerte nach Nr. 6.1 in Verbindung mit Nr. 6.7 TA Lärm durch die Gesamtbelastung, die sich aus der Vorbelastung der vorhandenen Gewerbebetriebe und der planbedingten Zusatzbelastung ergibt, tagsüber und nachts eingehalten werden.

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Teilflächen GE 1 sowie SO 1 bis SO 11 sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren gesamte Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente L_{EK} weder tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) überschreiten.

Tab. 2: Emissionskontingente in dB(A)

Teilflächen	L_{EK} , tags	L_{EK} , nachts
Teilfläche GE 1	67	54
Teilfläche SO 1	61	42
Teilfläche SO 2	53	35
Teilfläche SO 3	59	41
Teilfläche SO 4	60	45
Teilfläche SO 5	59	49
Teilfläche SO 6	59	47
Teilfläche SO 7	60	49
Teilfläche SO 8	56	50
Teilfläche SO 9	54	48
Teilfläche SO 10	54	48
Teilfläche SO 11	56	49

Ausgehend von dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bezugspunkt ($x = 32349015$; $y = 5710480$) werden für die innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Richtungssektoren A bis P liegenden Immissionsorte die nachfolgenden Zusatzkontingente $L_{(EK, \text{zus})}$ für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt, so dass in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent $L_{(EK)}$ der einzelnen Teilflächen durch $L_{(EK)} + L_{(EK, \text{zus})}$ ersetzt werden darf.

Tab. 3: Zusatzkontingente in dB(A)

Sektor	Anfang	Ende	EK _{zus} , tags	EK _{zus} , nachts
A	315,0	336,0	5	4
B	336,0	7,7	2	2
C	7,7	44,2	0	0
D	44,2	62,2	0	1
E	62,2	68,3	0	2

Sektor	Anfang	Ende	EK_{zus}, tags	EK_{zus}, nachts
F	68,3	75,0	1	3
G	75,0	89,0	0	4
H	89,0	105,0	0	3
I	105,0	135,0	5	3
J	135,0	145,0	4	4
K	145,0	149,1	2	3
L	149,1	167,0	2	4
M	167,0	185,0	0	0
N	185,0	201,9	4	4
O	201,9	241,0	3	1
P	241,0	315,0	4	0

Im Rahmen des Nachweises im Genehmigungsverfahren, dass die Geräuschkontingente und damit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, ist auch zu klären und festzulegen, ob und welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich und im Rahmen der Baugenehmigung umzusetzen sind.

6.2 Verkehrsbedingte Geräuschemissionen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den geplanten Neubau einer Verkehrsstrasse von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf der östlichen Seite der A3 bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Waldteichstraße. Eine weitere Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Verkehrsstraßennetz ist nicht vorgesehen. Die neue Verkehrsstrasse wird durch den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 735 „Erschließung Waldteich / Weierheide“ planungsrechtlich gesichert. Über die neue Verkehrsführung werden sämtliche Quell- und Zielverkehre den geplanten Logistikstandort erreichen, so dass sie aus dem bestehenden Hauptstraßennetz herausgehalten werden.

Vor diesem Hintergrund werden die mit der Planung verbundenen verkehrsbedingten Geräuschemissionen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 735 abgehandelt.

6.3 Luftschadstoffimmissionen

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes waren ebenfalls Untersuchungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Dazu wurden die luftschadstofftechnischen Auswirkungen des geplanten Vor-

habens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erschließung, für die der Bebauungsplan 735 aufgestellt wird, untersucht und bewertet.⁹

Die zu erwartenden planbedingten Luftschadstoffimmissionen resultieren im Wesentlichen aus dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen des geplanten Logistikzentrums. Deshalb war zu prüfen, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgt nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Das vorhandene sowie das planbedingt zu erwartende Verkehrsaufkommen im Straßennetz wurden aus der vorliegenden Verkehrsuntersuchung übernommen. Die Daten zur Hintergrundbelastung für die Umgebung in Oberhausen wurden vom LANUV zur Verfügung gestellt. Dabei bestand die Schwierigkeit, dass dem LANUV keine Informationen zur lokalen Vorbelastung durch Industrieanlagen vorlagen, sodass eine abschließende vollständige Bewertung der Luftschadstoffbelastung nicht möglich war.

Die Berechnung der Luftschadstoffbelastung wurde nach dem dafür einschlägigen mikroskaligen Ausbreitungsmodell MISKAM für die verkehrsbedingten Luftschadstoffe im Untersuchungsbereich für den Prognose-Null- und Planfall berechnet.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

- Für PM₁₀ wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m³) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.
- Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO₂, und PM_{2,5} im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM₁₀ werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m³ erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.
- Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten.
- Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂, und PM₁₀ liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

⁹ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018

- Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße fallen sind sehr gering.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bündelung von Verkehrswegen im Verlauf der Trasse der A3 durch den Neubau der Umgehungsstraße zu einer Entlastung der Wohnbereiche führt. Kritische Schadstoffkonzentrationen sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Umweltbelange

Die im Aufstellungsverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten.

Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Der Umweltbericht ist hierbei als gesonderter Teil der Begründung anzusehen und somit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt, auf Fläche und Flächenverbrauch, Boden, Wasser und Klima, auf die Landschaft (Landschaftsbild), auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowie für Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet. Dabei ergeben sich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter / Umweltbelange Landschaft (Landschaftsbild) und Klima einschließlich ihrer im vorliegenden Fall engen Verflechtung mit dem Schutzugaspekt „Wohlbefinden des Menschen“. Für die übrigen Umweltschutzgüter werden die Auswirkungen der Planung als nicht erheblich eingestuft.

7.1 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

Landschaftsbild

In Bezug auf die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass sich die bisherige durchschnittliche Landschaftsbildqualität des Plangebietes als Brachfläche sich infolge der Vielfalts- und Naturnäheverluste deutlich verringert und die charakteristischen visuellen Merkmale verloren gehen (Verlust der bisherigen Eigenart). Wegen des zu er-

wartenden massiven Gesamteindruckes des Gebäudekomplexes, der zulässigen Bauhöhe von bis zu 41 m auf der gesamten Fläche des geplanten Sondergebietes sowie der kaum vorhandenen Möglichkeiten zur optischen Einbindung in das Umfeld ist von umwelterheblichen visuellen Auswirkungen auszugehen.

Der Umweltbericht kommt zu der Einschätzung, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen (Vgl. Kap. 5.8) zu einer Auflockerung und Eingrünung der Bebauung und Stellplatzanlagen beitragen können, wobei die Wirkung diese Elemente aufgrund der Flächengröße und großvolumigen Baukörper stark limitiert sein wird.

Natur auf Zeit

Nach dem Landesnaturschutzgesetz gilt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung nicht als Eingriff. Mit dieser Möglichkeit „Natur-auf-Zeit“ zu schaffen, soll ein Anreiz gesetzt werden, nicht mehr genutzte Flächen „der Natur zu überlassen“, ohne befürchten zu müssen, dass bei späterer Wiederbebauung die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt.

Die „Natur auf Zeit“-Regelung ist für die Bauleitplanung zwar keine unmittelbar zu beachtende Rechtsvorschrift, aber im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und als „aktueller Gewichtungshinweis“ einzustufen. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung unterliegt der gemeindlichen Planungshoheit und der Abwägung des Rates.

Die kontinuierliche bauliche und verkehrliche Nutzung des Plangebietes in der Vergangenheit geht u. a. aus historischen Karten und Luftbilder hervor. Aufgrund der Vorbelastungen und überwiegend mittleren bis geringen Bedeutung der betroffenen Umweltbelange und Schutzgüter sind keine Kriterien erkennbar, die gegen eine vollumfängliche Anwendung der „Natur-auf-Zeit“-Regelung für die Beeinträchtigungen des abiotischen und biotischen Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes sprechen. Damit stellt die Realisierung des Bebauungsplans keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

7.2 Artenschutz

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 642 geplante Folgenutzung des Waldteichgeländes dient der städtebaulich gewünschten Reaktivierung der Brachfläche als Logistikstandort. Vorhabenbedingt sind damit allerdings artenschutzrechtlich Verbots-

tatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensräumen) zu erwarten, die insbesondere den direkten Verlust einer überregional bedeutsamen Population von ca. 9.000 Kreuzkröten betreffen. Auch verschiedene bodenbrütende Offenland-Vogelarten sind von dem Vorhaben durch den Verlust ihrer Lebensräume betroffen.¹⁰

Zur Vermeidung der genannten Verbotstatbestände sind im Rahmen sogenannter CEF-Maßnahmen bereits vor dem tatsächlichen Eingriff funktionsfähige und ausreichend große Ersatzlebensräume bereit zu stellen und planungsrechtlich dauerhaft zu sichern. Da nahezu die gesamte Vorhabensfläche von ca. 36,5 ha Habitatfunktionen für die Kreuzkröte erfüllt, erweist sich die Ausweisung eines Ersatzlebensraumes, der eine ähnliche Flächenausdehnung und ähnliche Standortverhältnisse aufweist und nach Möglichkeit im räumlich-funktionalen Umfeld zum Plangebiet liegen sollte, als nicht realisierbar.

Alternativ wird daher ein Flächen-und Maßnahmenkonzept verfolgt, bei dem die zu ersetzenden Artenschutzfunktionen auf mehrere, räumlich voneinander getrennte Teilflächen verteilt werden.

Dem im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Sicherungsbauwerk, das bereits bergrechtlich genehmigt ist und gem. § 9 Abs. 6 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen wird, sowie der östlich des Plangebietes liegenden Bahnbrache Sterkrade kommen dabei zukünftig eine zentrale Bedeutung als Ersatzhabitate sowohl für die Kreuzkröten als auch für die bodenbrütenden Offenlandarten zu. Weitere, jeweils deutlich kleinere Ersatzlebensräume sind auf dem Werkstattgelände unmittelbar nördlich des Plangebietes sowie auf zwei Brachflächen in Oberhausen-Vondern (ehem. Böllhoffgelände und Brache Vondern) vorgesehen, die mit einer Entfernung von ca. 7 km vom Plangebiet nicht im näheren Umfeld liegen.

Da das Sicherungsbauwerk erst nach seiner Fertigstellung in einigen Jahren als Ersatzhabitat zur Verfügung stehen wird, werden die Kreuzkröten bis zu diesem Zeitpunkt in temporäre Ersatzhabitate auf dem RAG-Gelände der ehemaligen Zeche Sterkrade östlich des Plangebietes umgesiedelt.

Vor diesem Hintergrund basiert das Maßnahmenkonzept für den Artenschutz auf unterschiedlichen Ansätzen:

¹⁰ Vgl. Ökoplan Kordges: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße in Oberhausen; Hattingen, Dezember 2017

- a) **Kurzfristige Bereitstellung von Ersatzhabitaten**, die planungsrechtlich **dauerhaft gesichert** sind und im Winter/Frühjahr 2018 mittels gezielter Maßnahmen als Lebensräume für Kreuzkröten und bodenbrütende Offenlandarten hergerichtet werden. Dabei handelt es sich um die Flächen:
- Bahnbrache Sterkrade (ca. 5,0 ha)
 - Böllhofffläche in Oberhausen-Vondern (ca. 1,5 ha)
 - Brache Vondern in Oberhausen-Vondern (ca. 3,5 ha)
 - Teilfläche B des Werkstattgeländes (ca. 0,9 ha)
- b) **Kurzfristige Bereitstellung temporärer Ersatzhabitate**, die teilweise bereits hergerichtet worden sind, teilweise im Winter/Frühjahr 2018 mittels gezielter Maßnahmen als Lebensräume für Kreuzkröten (Brache Zeche Sterkrade)¹¹ und bodenbrütende Offenlandarten (Werkstattgelände) noch hergerichtet werden. Dabei handelt es sich um die Flächen:
- Brache der ehem. Zeche Sterkrade (ca. 6,0 ha)
 - Teilfläche C des Werkstattgeländes (ca. 1,8 ha)
- c) **Mittelfristige Bereitstellung von Ersatzhabitaten**, die planungsrechtlich **dauerhaft gesichert** sind und nach ihrer Fertigstellung als Lebensräume für Kreuzkröten und bodenbrütende Offenlandarten zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um die Fläche des Umlagerungsbauwerks (ca. 9,5 ha)

Alle Maßnahmenflächen werden aufgrund ihrer Standortbedingungen den qualitativen Anforderungen an geeignete Ersatzhabitate sowohl bezüglich der betroffenen Vogelarten als auch der Kreuzkröten in vollem Umfang gerecht. Zumal der Erfolg der Maßnahmen durch ein fachgutachterliches Monitoring in Verbindung mit einer Erfolgskontrolle gesichert wird, so dass ggf. ein zeitnahes Nachsteuern der Maßnahme erfolgen kann.

Es besteht eine hinreichende Prognosesicherheit, wonach sich sowohl auf der Böllhofffläche, der Brache Vondern, der Bahnbrache Sterkrade als auch auf dem Umlagerungsbauwerk vitale Teilpopulationen der Kreuzkröte etablieren werden, denen möglicherweise auch ein guter Erhaltungszustand zuzusprechen sein wird. Allerdings bleibt der Flächenumfang der Maßnahmenflächen von kurzfristig ca. 18,7 ha und mittelfristig bis 20,4 ha deutlich unter dem gesetzlich geforderten Flächenbedarf für CEF-Maßnahmen¹².

¹¹ Nach Abschluss der habitatoptimierenden Maßnahmen kann die Brachfläche Zeche Sterkrade noch für die Aufnahme weiterer Kreuzkröten genutzt werden, wo deren Teilpopulation bis zur Fertigstellung des Umlagerungsbauwerkes in einem guten Erhaltungszustand zu sichern ist. Anschließend erfolgt eine Rückumsiedlung der Tiere.

¹² Allgemein wird ein Flächenansatz (Eingriffsfläche / Ausgleichsfläche) von 1:1 bzw. gleichgroß oder größer gefordert.

Grundsätzlich bestätigen sich in diesem Fall die von verschiedenen Autoren beschriebenen Schwierigkeiten, die sich bei der Vermeidung von Verbotstatbeständen mittels Umsiedlungsmaßnahmen ergeben. Während das Tötungsverbot, wie auch im vorliegenden Fall durch die bereits erfolgte Absammlung der ca. 9.000 Kreuzkröten im Plangebiet, mit einem gewissen Aufwand abgewendet werden kann, erweist sich gerade für Pionierarten wie die Kreuzkröte die langfristige Sicherung des Erhaltungszustandes als problematisch.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Pionierart wie die Kreuzkröte, die auf vegetationsarmen, offenen und an Rohböden reichen Industriebrachen vorkommt, im Rahmen der natürlichen Sukzession auf diesen Flächen einem hohen Risiko der Verdrängung unterliegt. Die Kreuzkrötenpopulation hat in den letzten Jahren daher von den auf der Fläche durchgeführten Pflegemaßnahmen maßgeblich profitiert und ohne die sich die sehr hohe Individuenzahl auf der Fläche nicht entwickelt hätte. Wenn die Fläche sich selbst überlassen bliebe, würden sich durch die einsetzende natürliche Sukzession die Lebensbedingungen für die Kreuzkröte verschlechtern, mit der Folge, dass die Individuenzahl der Population sich allmählich verringern und die Tiere sich aus der Fläche zurückziehen würden.

Darüber hinaus stärken die geplanten Maßnahmenflächen im Nahbereich des Plangebietes Weierheide und in 7 km Entfernung im Bereich Oberhausen-Vondern das Verbundsystem von Offenlandflächen im Stadtgebiet. Sie bilden einen Teil des von Gutachtern und Naturschützern gemeinsam konzipierten stadtweiten Verbundsystems für die Kreuzkröte, zu deren Ergänzung noch Flächen der Bahnbrachen, weitere Industriebrachen und die neuen Bachläufe u.a. (Läppkes-Mühlenbach und Alsbach im Bereich der ehemaligen Zeche Sterkrade) beitragen werden.

Vor diesem Hintergrund wird eine verbindliche Regelung zur Umsetzung der erforderlichen Artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erfolgen.

7.3 Boden / Altlasten

Im Rahmen des aufgrund der bergbaulichen Vornutzung des Plangebietes durchgeführten bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens wurden in mehreren aufeinander abgestimmten Untersuchungsschritten umfangreiche Bodenuntersuchungen durchgeführt. Dabei wurden im Westen des Plangebietes Auffüllungsmächtigkeiten zwischen zwei und vier Metern, im mittleren Teil zwischen einem und zwei Metern und im Osten zwischen zwei und vier Metern festgestellt. Entsprechend den festgestellten Aufweichungen des anstehenden Untergrundes (Schmelzwassersande, Geschiebelehm) ist ein tragfähiger Baugrund häufig erst ca. 1 m unter der Auffüllungsbasis zu erwarten, so dass flächendeckend Maßnahmen zur Baugrundaufberei-

tung erforderlich sind (s. Ausführungen zum Baureifmachungskonzept weiter unten).

Im Osten der Fläche liegen großflächige starke Bodenbelastungen vor. Die Belastungen konzentrieren sich zumeist auf die Auffüllung, nach Süden wurde aber bereichsweise auch eine Kontamination des anstehenden Untergrundes ermittelt. Belastungsschwerpunkt sind die Anlagen der ehemaligen Teerverwertung/Teerdestillation im Nordosten des Plangebietes. Hier wurde im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens eine Versiegelung in Form eines Sicherungsbauwerks geplant. Die Gestaltungs- und Rekultivierungsplanung für das Sicherungsbauwerk wurde im März 2017 durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie gemäß Bundesberggesetz genehmigt und wird gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die außerhalb des geplanten Landschaftsbauwerks angetroffenen punktuellen Bodenverunreinigungen im Plangebiet wurden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens ausgehoben. Mit der Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht gehen von den für den geplanten Logistikstandort vorgesehenen Flächen keine Gefährdungen für die derzeitige Nutzung als Brachfläche aus. Für eine noch nicht aus der Bergaufsicht entlassene Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes findet die Sanierung der angetroffenen punktuellen Bodenverunreinigungen („Hot-Spot-Sanierung“) im Januar 2018 statt. Diese Teilfläche wird nach erfolgter Sanierung voraussichtlich bis Ende März 2018 aus der Bergaufsicht entlassen.

Aufgrund der jahrzehntelangen gewerblich-industriellen bzw. bergbaulichen Nutzung besteht aber der grundsätzliche Verdacht, dass mit Blick auf die geplante Nutzung schädliche Bodenverunreinigungen vorliegen. Vorsorglich wird der gesamte Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Um den ordnungsgemäßen Umgang mit Aushubmassen zu gewährleisten, ist die fachgutachterliche Überwachung sämtlicher Erdarbeiten erforderlich. Über die Arbeiten ist eine Dokumentation mit allen Befunden und Beurteilungen anzufertigen und der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen vorzulegen. Die im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Bodenaushubmassen sind - soweit erforderlich - einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Um im Rahmen der erforderlichen Baugrundaufbereitung den Umgang mit den Auffüllungsmaterialien, die möglicherweise punktuell bislang unbekannte Belastungen enthalten, verbindlich zu regeln, wurde ein Baureifmachungskonzept erstellt, wel-

ches mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen abgestimmt wurde.¹³

Im Baureifmachungskonzept wird nach Auswertung der durchgeführten Geländeuntersuchungen festgestellt, dass innerhalb der teilweise sehr locker gelagerten ca. 1 bis 3,50 m mächtigen Anschüttungen oberhalb des Geschiebelehms, in denen sich auch Bauschutt und Altfundamente befinden, eine Bodenverbesserung bis in eine Tiefe von 33,50 m ü. NHN erforderlich ist, um einen für flach gegründete Gebäude tragfähigen Untergrund herzurichten. Hierzu wird der Untergrund bis zu einer Höhe von 33,50 m ü. NHN ausgekoffert und von Fundamentresten befreit. Die Bauschutt- und Fundamentreste werden gebrochen (Größtkorn 56 mm) und wieder eingebaut. Belastete Materialien werden separiert und entsorgt, bzw. zur Einlagerung in das Umlagerungsbauwerk bereitgestellt.

Nach der Herrichtung des Untergrundes erfolgt die Auffüllung des Geländes bis zu einem Übergabenniveau von 36,60 m ü. NHN. Für dieses Vorhaben wird ein Bauantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen gestellt. Darin werden auch die wasserwirtschaftlich zulässigen Materialien für die Auffüllung festgelegt.

7.4 Grundwasser

Zur Beurteilung des Gefährdungspfades Grundwasser wurden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens eine Vielzahl von Grundwassermessstellen errichtet, die fortan auf der Basis eines Grundwassermonitoringkonzeptes regelmäßig untersucht werden. Im Zuge des Grundwassermonitorings wurden bislang in allen drei im Plangebiet vorhandenen Grundwasserhorizonten PAK-Belastungen nachgewiesen. Diese konzentrieren sich auf den östlichen Teil der ehemals bergbaulich genutzten Fläche sowie auf den äußersten Nordwesten des Plangebietes.

Die entsprechende Grundwasserüberwachung wird zunächst unter Bergaufsicht verbleiben und im Rahmen des Monitorings weiter beobachtet. Es ist derzeit nicht absehbar, ob sich daraus das Erfordernis umfangreicher Grundwassersanierungsmaßnahmen ergibt.

¹³ Vgl. HYDR.O Geologen und Ingenieure: Baureifmachungskonzept Phase 1 – Projektfläche Lager Waldteich in Oberhausen –, Aachen, 17.08.2017

7.5 Klima

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als fachliche Grundlage wurde dazu ein stadtklimatischer Fachbeitrag zu den Auswirkungen der Planung durch den RVR erarbeitet.

Das Plangebiet weist eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung auf. Die voraussichtliche Gebäudeanordnung für das Warenverteilzentrum in Kombination mit der Gebäudehöhe und -masse wird eine deutliche Barriere für den Kaltluftabfluss darstellen. Dadurch wird der Kaltluftmassentransport in die südlich der Waldteichstraße angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete sowie die dort angesiedelten wohnlich genutzten Bereiche an der Erlen-, Tannen-, Kiebitz- und Weißensteinstraße vermutlich stark eingeschränkt oder gar unterbunden. Zudem werden die hohen, massigen Baukörper einen deutlichen Einfluss auf das lokale Windfeld insgesamt haben, was sich in einer reduzierten Windgeschwindigkeit und schlechteren Durchlüftungssituation äußern kann. Das Planvorhaben führt somit nicht nur zu einer deutlichen Veränderung der klimatischen Eigenschaften der Planfläche selbst, sondern wirkt sich zudem negativ auf das Lokalklima in dem bereits unter heutigen Bedingungen klimatisch belasteten Umfeld aus.

Die negativen klimaökologischen Auswirkungen der Planung werden in gewissem Maße vermindert durch die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen mittels Baumpflanzungen und durch die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen, die im Bebauungsplan textlich festgesetzt werden (s. textliche Festsetzung Nr. 4.2). Da sich dadurch die nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen auf der betroffenen Fläche aber voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen, werden die Auswirkungen als umwelterheblich eingestuft.

7.6 Planerische Abwägung

Den planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter Landschaftsbild und Klima ist die mit der Planung verbundene Wiedernutzbarmachung einer ca. 30 ha großen Brachfläche gegenüberzustellen. Damit wird die Planung insbesondere der im Baugesetzbuch im § 1a Abs. 2 formulierten Vorschrift mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei insbesondere Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, gerecht. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen in einem hoch verdichteten städtischen Ballungsraum und damit für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Oberhausen. Diesen Belangen räumt die Stadt Oberhausen in der Abwägung ein besonderes Gewicht ein.

8. Ver- und Entsorgung des Plangebiets

8.1 Technische Infrastruktur

Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlichen Belange eingegangenen Stellungnahmen der Netzbetreiber der Technischen Infrastruktureinrichtungen im Umfeld des Plangebietes ist davon auszugehen, dass die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation und ggf. weiteren Medienleitungen über die Erweiterung der im Umfeld vorhandenen Netze erfolgen kann.

8.2 Entwässerung des Plangebiets

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Parallel zur A 3 verläuft ein Mischwasserkanal der Stadt Oberhausen mit einem Durchmesser von DN 1400 mit Fließrichtung Norden bis zur Brücke der A 3, die hier unterquert wird. Das Schmutzwasser der SO-Flächen wird direkt in den Mischwassersammler DN 1400 der Stadt Oberhausen eingeleitet. Der Anschluss bedarf der Abstimmung mit den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen -WBO- und der Genehmigung der Stadt Oberhausen.

Unmittelbar westlich der A 3 befindet sich das Pumpwerk Oberhausen – Handbach der Emschergenossenschaft (EG). Im Zuge des Umbaus des Handbachs durch die EG sind eine Regenklärung und ein Regenrückhaltebecken geplant. Das im Plangebiet anfallende vorgereinigte Niederschlagswasser kann nach Angaben der Emschergenossenschaft unterhalb des zukünftigen Rückhaltebeckens in den Handbach gedrosselt eingeleitet werden. Der Einleitungspunkt ist mit der Emschergenossenschaft abzustimmen. Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet in das Gewässer ist eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Oberhausen zu beantragen. Dazu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die erforderliche Rückhaltung des Niederschlagswassers ist auf den Flächen des geplanten Warenverteilzentrums, die ein zusammenhängendes Betriebsgrundstück bilden, einzurichten und zu betreiben (siehe textliche Festsetzung Nr. 3).

9. Sonstige Belange

9.1 Bergbau

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1981. Bei der Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

9.2 Kampfmittel

Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen oder die Polizei zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

9.3 Richtfunktrassen

Über den westlichen Teil des Plangebietes verlaufen mehrere Richtfunkverbindungen von verschiedenen Mobilfunknetzbetreibern. Sollte es vor dem Hintergrund der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhen auf den SO-Flächen durch die Errichtung von höheren Gebäuden zu Beeinträchtigungen von Richtfunkverbindungen kommen, so wird eine geeignete technische Lösung zur Vermeidung bzw. Kompensation solcher Beeinträchtigungen (bspw. Versetzen von Sendemasten) mit den jeweiligen Richtfunktrassenbetreibern abgestimmt und vertraglich geregelt.

9.4 Bodendenkmäler

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern im Plangebiet liegen derzeit nicht vor, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sollen bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen die bauausführenden Firmen auf die Meldepflicht bei Antreffen von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG NW hingewiesen werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

10. Flächenbilanz

Gesamtfläche	393.230 m²	100 %
davon:		
Sondergebiet SO davon: 243.300 m ² überbaubare Fläche und 18.950 m ² mit Pflanz- bindungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern etc.	279.030 m ²	71,0 %
GE-Gebiet davon: 5.960 m ² überbaubare Fläche	7.370 m ²	1,9 %
öffentliche Grünflächen (Verbindungskorridor)	10.310 m ²	2,6 %
öffentliche Verkehrsfläche, Fuß- und Radweg	1.520 m ²	0,4 %
private Grünfläche (Landschaftsbauwerk) in nach- richtlicher Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB davon: 91.600 m ² Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Fläche für Aufschüttungen	95.000 m ²	24,1 %

11. Kosten

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch den parallel zu diesem Bebauungsplanverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide – planungsrechtlich gesichert.

Damit entstehen der Stadt Oberhausen allein durch den Bebauungsplan Nr. 642 keine Kosten.

Dortmund, 26. Januar 2018



Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund
☎ (0231) 55 71 14 0 - 📠 (0231) 55 71 14 99
E-Mail: info@planquadrat-dortmund.de

Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan Nr. 642

- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018
- HYDR.O Geologen und Ingenieure: Baureifmachungskonzept Phase 1 – Projektfläche Lager Waldteich in Oberhausen –, Aachen, 17.08.2017
- Ökoplan Kordges: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße in Oberhausen; Hattingen, Dezember 2017
- Regionalverband Ruhr – Referat Geoinformation und Raumbewertung: Stadtklimatisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 der Stadt Oberhausen, Essen, Dezember 2017

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 642

Weierstraße / Waldteichstraße

Umweltbericht (inkl. LBP)

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 642

Weierstraße / Waldteichstraße

Umweltbericht (inkl. LBP)

- Fassung zur Offenlage -

Auftraggeber:



ökoplan.

Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen

Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Ulrich Hohmann

Januar 2018

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtsgrundlagen der Umweltverträglichkeits-, Umwelt-, Artenschutz- und Eingriffsprüfung	2
1.3	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.4	Kurzcharakterisierung der historischen / aktuellen Nutzung	3
1.5	Wichtigste Ziele und Inhalte des B-Plans	4
1.6	Angaben zu den Planvorhaben	6
1.6.1	Bedarf an Grund und Boden	6
1.6.2	Baureifmachung (Sondergebiet)	7
1.6.3	Entwässerung	7
1.6.4	Emissionen und Abfälle	7
1.6.5	Gebäude und Verkehrsflächen	9
1.7	Sonstige Maßnahmen (nicht Teil des Planverfahrens)	9
1.7.1	Sicherung von Bodenbelastungen	9
1.7.2	Grundwasserbelastungen und Grundwassermonitoring	9
1.7.3	Plangebietsexterne Erschließung	10
1.8	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	10
1.8.1	Fachgesetzliche Vorgaben	10
1.8.2	Fachplanerische Vorgaben	14
2	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Umweltauswirkungen	18
2.1	Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise	18
2.1.1	Untersuchungsrahmen und relevante Fragestellungen	18
2.1.2	Bestandsaufnahme	19
2.1.3	Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen	20
2.1.3.1	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	20
2.1.3.2	Kumulation mit anderen Plänen und Projekten	21
2.1.4	Bewertung der Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe)	22
2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.3	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	24
2.3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	24
2.3.1.1	Biotoptypen, Vegetation und Flora	24
2.3.1.2	Fauna (planungsrelevante Arten)	32
2.3.1.3	Biologische Vielfalt und Biotopverbund	35
2.3.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	36
2.3.2.1	Baubedingte Auswirkungen	36
2.3.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	36
2.3.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	37
2.3.2.4	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	38
2.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	39
2.3.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	39
2.4	Fläche	39
2.4.1	Begriffsdefinition und Entwicklung des Flächenverbrauches	39
2.4.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	42

2.4.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	43
2.4.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	43
2.5	Boden	43
2.5.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	43
2.5.1.1	Geogener Untergrund	43
2.5.1.2	Böden	44
2.5.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	44
2.5.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	45
2.5.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	45
2.6	Wasser	45
2.6.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	45
2.6.1.1	Hydrogeologische Situation, Grundwasser	45
2.6.1.2	Oberflächengewässer	46
2.6.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	47
2.6.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	47
2.6.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	48
2.7	Klima / Luft.....	48
2.7.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	48
2.7.1.1	Regional- und Mikroklima	48
2.7.1.2	Klima- und immissionsökologische Funktionen.....	50
2.7.1.3	Luftgüte	52
2.7.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	54
2.7.2.1	Auswirkungen auf Klimatope klimatische Ausgleichsfunktionen.....	54
2.7.2.2	Auswirkungen auf die Lufthygiene.....	55
2.7.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	56
2.7.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	57
2.8	Landschaft (Landschaftsbild)	57
2.8.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	57
2.8.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	62
2.8.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	64
2.8.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	64
2.9	Menschen, Gesundheit und Bevölkerung	65
2.9.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	65
2.9.1.1	Begriffsbestimmungen, Bevölkerung und Siedlungsstruktur.....	65
2.9.1.2	Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen.....	65
2.9.1.3	Lärm als Vorbelastung	67
2.9.1.4	Flächen mit Bodenbelastungsverdacht	67
2.9.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	68
2.9.2.1	Auswirkungen während der Baureifmachungs- und Errichtungsphase	68
2.9.2.2	Betriebsbedingte nichtstoffliche und stoffliche Emissionen.....	69
2.9.2.3	Auswirkungen auf Freiraum-, Erholungs- u. Wohnumfeldfunktionen...	70
2.9.2.4	Auswirkungen auf klimaökologische Ausgleichsfunktionen	71
2.9.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen).....	71

2.9.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	72
2.9.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	72
2.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	72
2.10.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	72
2.10.1.1	Kulturgüter und kulturhistorische Entwicklung.....	72
2.10.1.2	Sonstige Sachgüter.....	73
2.10.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	74
2.10.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	75
2.10.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	75
2.11	Wechselwirkungen	76
2.12	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	76
2.13	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	77
2.14	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	77
3	Artenschutzkonzept / Eingriffsprüfung	80
3.1	Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen	80
3.2	Artenschutzkonzept / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	81
3.2.1	Maßnahmenkonzept und Flächenbedarf Brutvögel	81
3.2.2	Maßnahmenkonzept und Flächenbedarf Kreuzkröte	82
3.2.3	Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	83
3.3	Eingriffsprüfung (Natur und Landschaft)	84
3.3.1	Vermeidungs- und Begrünungsmaßnahmen	84
3.3.2	Verbleibende Beeinträchtigungen	85
3.3.3	Anwendung der landesnatureschutzrechtlichen Regelung Natur auf Zeit, Umwandlung von Wald.....	86
3.3.3.1	Natur auf Zeit	86
3.3.3.2	Umwandlung von Wald	89
4	Zusätzliche Angaben	91
4.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	91
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen	92
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	93
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	99

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Flächenbilanz (Bedarf an Grund und Boden).....	6
Tab. 2:	Ziele des Umweltschutzes - fachgesetzliche Vorgaben.....	10
Tab. 3:	Ziele des Umweltschutzes - fachplanerische Vorgaben	14
Tab. 4:	Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen.....	21
Tab. 5:	Pflanzenarten der Roten Liste NRW im PG (Quelle: Trein et al. 2010).....	29
Tab. 6:	Biotopwert-Stufen und ihr verbaler Ausdruck.....	30
Tab. 7:	Biototypen des Plangebiets und ihr Grundwert.....	31

Tab. 8:	Fledermäuse.....	32
Tab. 9:	Planungsrelevante Vogelarten	33
Tab. 10:	Amphibien.....	34
Tab. 11:	Inanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich des Sonder- und Gewerbegebietes sowie des Fuß-/Radweges	37
Tab. 12:	Nutzungsarten und ihr Anteil am Stadtgebiet von Oberhausen.....	41
Tab. 13:	Flächenbilanz und Neuversiegelung (B-Plan 642).....	42
Tab. 14:	Immissionsgrenzwerte PM10 und NO ₂	52
Tab. 15:	Klimatopflächenbilanz Ist-Zustand und Planung im Bereich der Baugebiete	55
Tab. 16:	Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 1	60
Tab. 17:	Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 2	61
Tab. 18:	Flächen mit Bodenbelastungspotenzialen	67
Tab. 19:	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und Orientierungswerte nach DIN 18005	69
Tab. 20:	Für Stellplatzanlagen geeignete Baumarten (Auswahl).....	85

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geplanter Geltungsbereich des B-Planes Nr. 642.....	3
Abb. 2:	Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 642.....	6
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem RFNP	14
Abb. 4:	Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK 2020.....	15
Abb. 5:	Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, gesetzlich geschützte Biotope, Industriebrache im Mai 2012.....	25
Abb. 6:	Klein- und Kleinstgewässer im Plangebiet.....	26
Abb. 7:	Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotops GB-4406-405 nahe der Autobahn A 3	27
Abb. 8:	Ausschnitt aus der Klimaanalysekarte (RVR 2017a).....	49
Abb. 9:	Kaltluftstrom um 4 Uhr nachts während einer sommerlichen, autochtonen Wetterlage und klimaökologische Flächenbewertung (RVR 2017c).....	51
Abb. 10:	Visuelle Raumeinheiten und Freiraumkorridore im Biotoptypen-Kartiergebiet.....	59
Abb. 11:	Sichtbarkeitsanalyse Nah- und Mittelzone: Gelbe Flächen: Bereiche mit Sichtkontakt zu potenziell 40 m hohen Gebäuden.....	63
Abb. 12:	Sichtbarkeitsanalyse Nah- und Mittelzone	63
Abb. 13:	Luftbild aus dem Jahr 1952	87
Abb. 14:	Luftbild aus dem Jahr 1969	87
Abb. 15:	Luftbild aus dem Jahr 1990	88
Abb. 16:	Luftbild aus dem Jahr 2016	88

Kartenanhang

Karte 1: Bestand / Biotoptypen – Baugrenzen (M. 1 : 3.500, DIN A3)

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Im Oberhausener Stadtbezirk Sterkrade befindet sich östlich der Bundesautobahn A 3 ein brachgefallenes Areal der ehemaligen nationalen Kohlereserve. Die logport ruhr GmbH (Duisburg) plant im Auftrag der RAG Montan Immobilien GmbH (Essen), die Baureifmachung und Vermarktung von Grundstücken. Um der Nachfrage nach industriell-gewerblich nutzbaren Grundstücken Rechnung tragen zu können, hat der Rat der Stadt Oberhausen am 23.05.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“ gefasst, dessen rd. 39,3 ha großes Verfahrensgebiet sich im Wesentlichen auf den östlichen Teil des ehemaligen Koks- und Kohlenlagers „Waldteich“ erstreckt. Ein wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen zentralen Warenverteilzentrums.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist u. a. bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden insbesondere die zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen für den Fall der Vorhabenrealisierung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans, zum jeweiligen Verfahrensstand dokumentiert. Die relevanten Umweltaspekte der Planung müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen kann. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist außer der o. g. Umweltprüfung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einer Artenschutz- (ASP) und einer Eingriffsprüfung erforderlich.

Die logport ruhr GmbH hat das Büro Ökoplan - Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges (seit 2017 Ökoplan - Bredemann und Fehrmann) im Jahr 2011 mit der Erstellung des Umweltberichtes beauftragt, der ebenso die fachlichen Grundlagen und Bewertungen für die weiteren genannten Prüfungen enthält. Die Artenschutzprüfung geht der Frage nach, ob die Realisierung der Planung zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte und ggf. Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Die hierfür erforderlichen Angaben werden in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Ökoplan Kordges, Hattingen) bereitgestellt, dessen Ergebnisse in den Umweltbericht integriert wurden. Als weitere Fachbeiträge wurden eine Verkehrs- und schalltechnischen Untersuchung und ein Luftschadstoffgutachten (Ingenieurgesellschaft BBW, Bochum) sowie ein stadtklimatisches Gutachten (RVR, Essen) erstellt.

1.2 Rechtsgrundlagen der Umweltverträglichkeits-, Umwelt-, Artenschutz- und Eingriffsprüfung

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt; diesem zufolge ist eine UVP-Vorprüfung und / oder UVP durchzuführen, sofern der Vorhabentyp Anlage 1 des UVPG oder der entsprechenden Anlage eines Landes-UVPG zugeordnet werden kann. Das Planvorhaben ist Nr. 18.7 der Anlage 1 zu § 1 UVPG „*Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird (...)*“ zuzuordnen. Es unterliegt gemäß Nr. 18.7.1 Spalte 1 der UVP-Pflicht, da es den maßgeblichen Prüfwert überschreitet (festgesetzte Grundfläche > 100.000 m²). Vor diesem Hintergrund ist als unselbständiger Bestandteil des Planverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

„Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.“ (§ 50 Abs. 1 UVPG).

Aufgrund der Aufstellung des B-Plans ist ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten. Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist dann über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Wegen der Vornutzung der Entwicklungsfläche ist zu prüfen, ob § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) zur Anwendung kommen kann, nach dem *„die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)“* nicht als Eingriff gilt.

Im Unterschied zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die zu den abwägungsrelevanten Sachverhalten nach § 1a Abs. 3 BauGB gehören, stellt das Artenschutzrecht unmittelbar geltendes, nicht der planerischen Abwägung unterliegendes Recht dar. Bei der Durchführung des B-Planes sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG die Zugriffsverbote für die europäisch besonders geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) ist darzulegen, dass aus Gründen des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Plans bestehen. *„Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben.“* (MUNLV NRW & MWEBWV NRW 2010).

1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Gebiet liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen, im zum Stadtbezirk Sterkrade gehörenden Stadtteil Schwarze Heide / Weierheide. Der vorgesehene Geltungsbereich (s. Abb. 1) wird im Norden von der Gleistrasse einer Werksbahn (Oxea Werk Ruhrchemie), im Süden und Südwesten von der Waldteichstraße, im Westen von der Bundesautobahn A 3 und im Osten von der Weierstraße begrenzt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 39,3 ha und erstreckt sich innerhalb der Gemarkung Sterkrade anteilig oder vollständig auf die Flurstücke 182, 187, 510, 549, 551 und 553 der Flur 2.

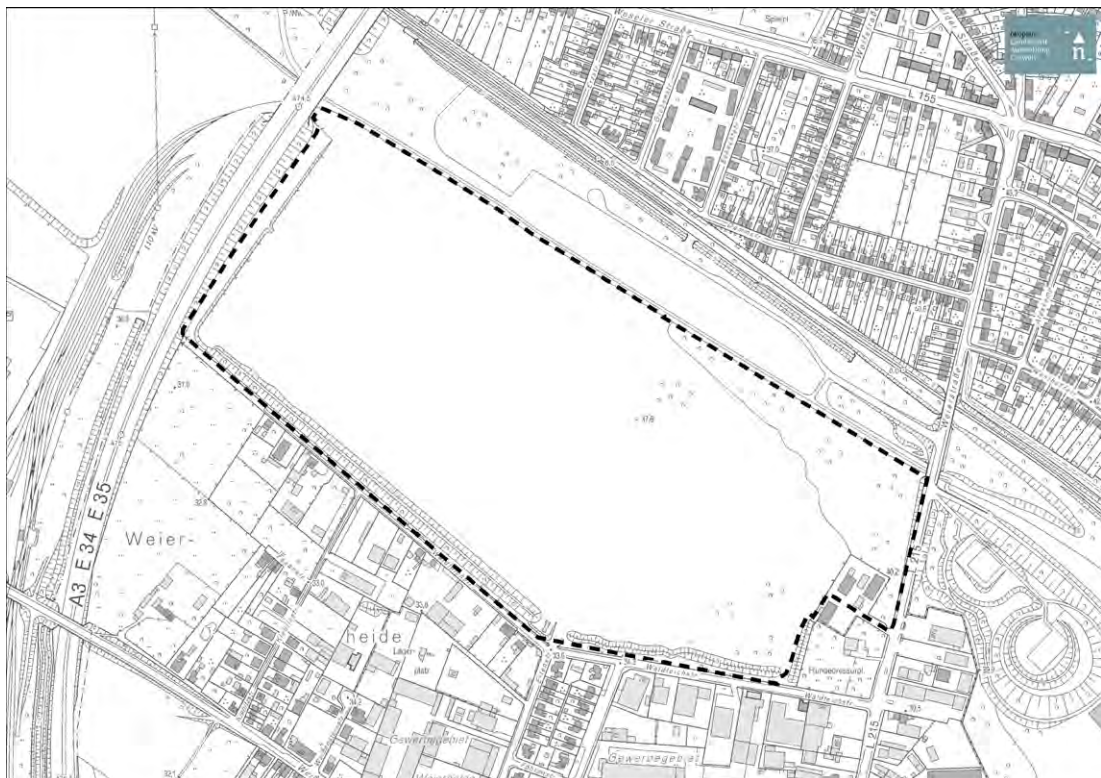


Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich des B-Planes Nr. 642

1.4 Kurzcharakterisierung der historischen / aktuellen Nutzung

Der größte Teil des B-Plan-Gebietes wurde bergbaulich genutzt. Während um 1900 im äußersten Westen Gebäude wie z. B. Werkstätten der Zeche Hugo errichtet wurden, entstanden 1924 im Nordosten erste Teerdestillationsanlagen. Gleis- und Bahnanlagen nahmen den überwiegenden Teil des Gebietes ein. Spätestens seit Anfang der 1960er Jahre wurden Teile des Plangebietes zur Aufhaltung von Kohlevorräten genutzt. Seit 1976 diente die gesamte Fläche als Lager für Koks und Kohle. 1998 wurde im Zuge des Abbaus der nationalen Kohlereserven damit begonnen, die Halden des Lagers Waldteich abzuräumen. Der Kohlenlagerbetrieb wurde 2002 endgültig beendet und für die unter Bergaufsicht stehenden Bereiche das gemäß Bundesberggesetz (BBergG) vorgeschriebene Abschlussbetriebsplanverfahren eingeleitet. Der südwestliche Abschnitt des Plangebietes wurde mittlerweile aus der Bergaufsicht entlassen.

Im B-Plan-Gebiet kommen fast ausschließlich anthropogene Böden vor. Die Auffüllungen bestehen vor allem aus Bergmassen mit variierenden Restkohleanteilen. Als Nebengemenge dominiert Bauschutt, gefolgt von Schlacken und Aschen.

Nach der Nutzungsaufgabe setzte eine für Industriebrachen typische und dynamische Sukzessionsentwicklung ein, die in der jüngeren Vergangenheit insbesondere im Nordosten infolge von Bodensanierungsmaßnahmen und der damit einhergehenden Rodung von Pionierwald unterbrochen wurde. Die Vegetation setzt sich vor allem aus Pionier- und Hochstaudenfluren sowie stellenweise aufkommenden, ruderalen Gebüschten bzw. Vorwaldgehölzen zusammen. Teilflächen sind nur sehr schütter bewachsen oder gänzlich vegetationsfrei. An Stellen stärkerer Verdichtung bilden sich nach längeren Regenfällen ephemere Kleingewässer. Bereiche, die länger überstaut sind, weisen hydrophile Vegetation auf. Für die hier bis dahin existierende Kreuzkrötengroßpopulation mussten aus artenschutzrechtlichen Gründen im Vorgriff auf die Bodensanierung und Baugrundaufbereitung ein Ersatzlebensraum (Landhabitate, Laichgewässer) hergestellt werden und eine Umsiedlung der Tiere erfolgen. Die Fläche wird einer jährlichen Mulchmahd unterzogen.

Am Fuße der Autobahnböschung haben sich im Bereich einer Trasse mit unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen schmale Röhrichtbestände entwickelt, die als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesen sind. Den südlichen Rand des Plangebietes bildet ein gehölzbestandener, ursprünglich dem Emissionsschutz dienender Wall. Im Osten befindet sich an der Weierstraße ein Übergangwohnheim für Flüchtlinge. An dieses schließt sich in Richtung Süden ein urbanes Wäldchen an, das vom Gebrauchshundeverein Sterkrade-Alsbachtal als Übungsgelände genutzt wird und bereits außerhalb des Verfahrensgebietes liegt. Im Norden wird das Plangebiet von der ehemaligen Zechenbahntrasse der HOAG, die als Fuß- und Radweg ausgebaut wurde, begrenzt. Das Gleis der HOAG-Trasse wird von der Werksbahn des Oxea-Werkes Ruhrchemie genutzt.

1.5 Wichtigste Ziele und Inhalte des B-Plans

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) stellt das Plangebiet, mit Ausnahme eines Geländestreifens entlang der Autobahn, als Gewerbliche Baufläche – Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – dar. Gemäß Ziel 8 des RFNP sollen diese Bereiche vor allem der Unterbringung erheblich belästigender Betriebe – soweit unter dem Aspekt des Immissionsschutzes möglich – dienen.

Das Plangebiet ist innerhalb von Oberhausen eine der größten verbliebenen Potenzialstandorte für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben mit größeren Flächenansprüchen. Über die Flächengröße hinaus ist als Standortgunst-Faktor insbesondere die Nähe zur Autobahnanschlussstelle Oberhausen-Holten von Bedeutung.

Vor dem Hintergrund, dass sich seit dem im Mai 2011 gefassten Aufstellungsbeschluss (STADT OBERHAUSEN 2011a) die Planung inzwischen dahingehend konkretisiert hat, dass auf der Fläche ein Nutzer mit einem großflächigen zentralen Warenverteilzentrum angesiedelt werden soll, wurden die im Aufstellungsbeschluss genannten **Hauptplanungsziele** angepasst:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Warenverteilzentrums,
- Prüfung der erforderlichen Erschließungsanlagen bei gleichzeitiger Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz,
- Erfassung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung vorbeugender Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,
- Prüfung des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Regelung artenschutzrechtlicher Belange.

Die wichtigsten **Festsetzungen** (s. Abb. 2 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Art der baulichen Nutzung:

- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Logistikbetrieb / Warenverteilzentrum,
- Gewerbegebiet.

Maß der baulichen - „Sonstiges Sondergebiet“:

- Grundflächenzahl (GRZ) 0,8
- Baumassenzahl: 10,0 (als Höchstmaß),
- Zulässige Bauhöhe über Normalhöhennull (NHN): 78 m ü. NHN, entspricht bei einer geplanten Nutzerebene von 37,50 m ü. NHN einer möglichen Gebäudehöhe von ca. 40 m; die Höhenfestsetzungen können durch anlagetechnisch notwendige Dachaufbauten überschritten werden, sofern ein Flächenanteil von 20%, bezogen auf die gesamte Dachfläche, nicht überschritten wird.

Maß der baulichen Nutzung - „Gewerbegebiet“:

- Grundflächenzahl (GRZ) 0,8
- Zulässige Bauhöhe über Normalhöhennull (NHN): 50 m ü. NHN, was bei dem vorhandenen Geländeniveau von 39-40 m ü. NHN eine Gebäudehöhe von max. 10-11 m ermöglicht.

Verkehrsflächen - „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“

- Fuß- und Radweg am Rand des Grünkorridors entlang der BAB A 3

Grünflächen - „Öffentliche Grünfläche“ - Verbindungskorridor

- Grünkorridor entlang der BAB A 3

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

- Gehölzwall entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze im Bereich des Sonstigen Sondergebietes.

Das Sicherungsbauwerk im Nordosten des Plangebietes ist bereits bergbaulich und fachrechtlich genehmigt. Daher werden die Festlegungen aus den abgeschlossenen Fachplanungen nachrichtlich als „Private Grünfläche“ mit den überlagernden Festsetzungen „Flächen für Aufschüttungen“ und „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in den B-Plan übernommen.

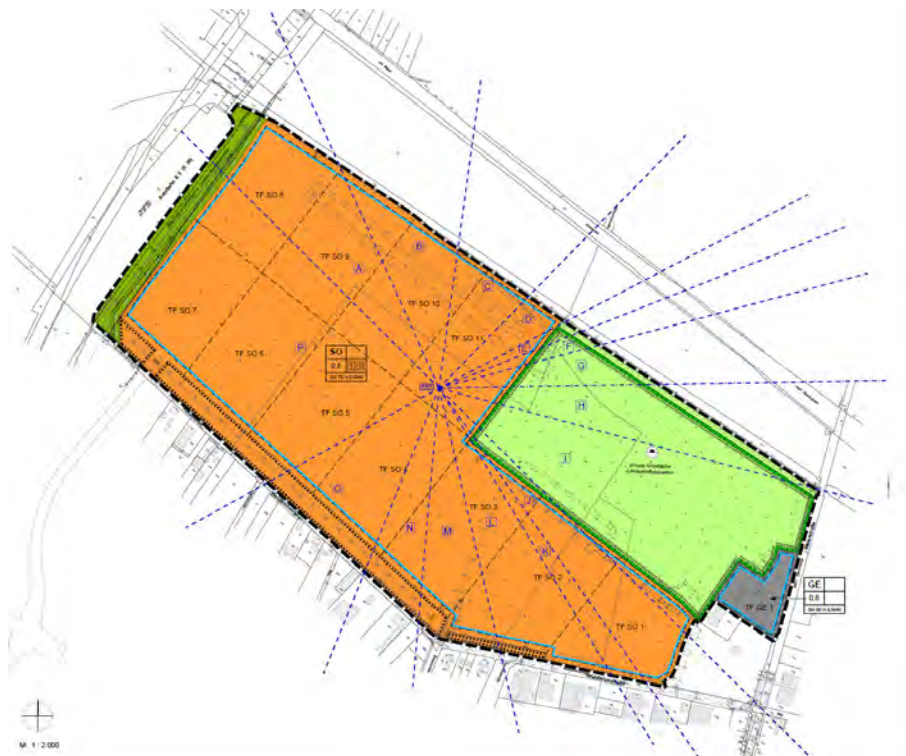


Abb. 2: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 642

1.6 Angaben zu den Planvorhaben

1.6.1 Bedarf an Grund und Boden

Tab. 1: Flächenbilanz (Bedarf an Grund und Boden); Quelle: Planquadrat Dortmund

Nutzung	m ²	%
Sondergebiet SO	279.030	71,0
Gewerbegebiet GE	7.370	1,9
Öffentliche Grünfläche (Verbindungskorridor)	10.310	2,6
Öffentliche Verkehrsfläche F+R	1.520	0,4
Private Grünfläche (Landschaftsbauwerk), nachrichtliche Übernahme (davon 91.560 m ² Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)	95.000	24,1
Plangebiet gesamt	393.230	100

1.6.2 Baureifmachung (Sondergebiet)

Phase 1 - Maßnahmen zur Vorbereitung der Geländeauffüllung

Innerhalb der teilweise sehr locker gelagerten ca. 1 bis 3,5 m mächtigen Anschüttungen oberhalb des Geschiebelehms, in denen sich auch Bauschutt und Altfundamente befinden, ist vor einer weitergehenden Auffüllung eine Bodenverbesserung bis in eine Tiefe von 33,5 m ü. NN erforderlich, um einen für flach gegründete Gebäude tragfähigen Untergrund herzurichten. Vor einer weitergehenden Auffüllung des Geländes soll zunächst der anstehende Untergrund ausgekoffert, von Fundamentresten befreit und geotechnisch verbessert werden. Die Überprüfung des Untergrundes auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln und punktueller Kontaminationen ist ebenfalls Bestandteil der Maßnahmen. Schwemmsandvorkommen, die im Bodenschnitt zum Ausfließen neigen und daher ein Grundbruchrisiko darstellen, werden ebenfalls ausgeschachtet und mit den Wiederverfüllmaterialien gemischt und tragfähig ggf. mit Bindemittelzugabe wieder eingebaut. Die Bodenverbesserung wird in einer Mächtigkeit von ca. 1,5 bis 2,5 m erstellt (HYDR.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE 2017).

Phase 2 - Geländeauffüllung

Zur Erstellung eines flächenhaften Gründungspolsters wurden drei Varianten untersucht (HYDR.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE 2009), die den restriktionsfreien Bau von Bauwerken mit mittleren Lasten ermöglicht. Die favorisierte Variante sieht auf einer großen Teilfläche des Areals Auffüllungen vor (interne Umlagerung und ca. 300.000 m³ externes Material). Nach der Herrichtung des Untergrundes erfolgt die Auffüllung des Geländes in einer Mächtigkeit von ca. 0,5 bis 1,5 m bis zu einem Übergabenniveau bis 36,50 m ü. NN. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Geländeauffüllung werden die wasserwirtschaftlich zulässigen Materialien gemäß den Zuordnungsklassen der LAGA festgelegt (HYDR.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE 2017).

1.6.3 Entwässerung

Die Entwässerung des Sondergebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Parallel der A 3 verläuft ein Mischwasserkanal (DN 1400) der Stadt Oberhausen, der das anfallende Schmutzwasser aufnehmen kann. Das auf den übrigen befestigten Bereichen, insbesondere den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und kann, unter Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Rückhaltevorkehrungen, nach erfolgter Unterquerung der A 3 mittels Düker, in den Handbach westlich der A 3 gedrosselt eingeleitet werden.

Bezüglich der Entwässerung des Gewerbegebietes wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Kanäle bzw. Kanalanschlüsse genutzt werden können.

1.6.4 Emissionen und Abfälle

Baureifmachung und Errichtung (Sondergebiet)

Die Baureifmachung wird ca. 16 Monate, die Errichtungsphase ca. 24 Monate in Anspruch nehmen. Bebaut wird in einer ersten Ausbaustufe zunächst die Hauptfläche westlich des Sicherheitsbauwerkes. Infolge des internen Baustellenbetriebs (Verlagerung und Einbau von Boden, Tief- und Hochbauarbeiten) und des externen

Anlieferverkehrs wird es zu einem vorübergehenden Auftreten stofflichen (Abgas- und Staubemissionen) als auch nicht stofflichen Emissionen (Schall, Licht, Erschütterungen) kommen. Erschütterungen (und ggf. Vibrationen) können durch Abkipp- und Verdichtungsvorgänge ausgelöst werden. Ferner ist sowohl mit Staubaufwirbelungen (abhängig von der Witterung und vom Material) durch Fahr- und Erdbewegungen als auch verbrennungsmotorbedingt durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen. Quantitative Angaben zu den baubedingten Emissionen stehen nicht zur Verfügung.

Sowohl während der Baureifmachung als auch der Errichtung können Abfälle anfallen (z. B. belastete Auffüllungen, Holz-, Glas-, Kunststoffmaterialien etc.).

Betrieb (Sondergebiet)

Für das Warenverteilzentrum ist ein ganzwöchiger 3-Schichtbetrieb vorgesehen. Es soll rund 20.000 Artikel bereitstellen und der Versorgung von etwa 1.000 Edeka, Marktkauf- und Trinkgut-Märkten dienen.

Basierend auf der schalltechnischen Untersuchung (BRILON BONDZIO WEISER MBH 2017 b) ist eine Lärmkontingentierung zur Festsetzung von Emissionskontingenten durchgeführt worden. Hierfür wurde das Sonder- und Gewerbegebiet in einzelne Flächen aufgeteilt und für jede Fläche – zur Erfüllung des Schutzanspruches umliegender Wohnnutzungen – die maximal mögliche Geräuschemission gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ ermittelt (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.2.2).

Aufgrund der geringen Neigung der Verkehrsflächen und unter der Voraussetzung eines technisch einwandfreien Unterbaus sind nur gering ausgeprägte mechanische Schwingungen bzw. Erschütterungen durch schwere Nutzfahrzeuge zu erwarten.

Nachts und während witterungsbedingt eingeschränkter Lichtverhältnisse werden außerhalb der Hochbauten durch mobile Quellen (Lkw, Pkw, Gabelstapler) und stationäre Quellen (Beleuchtung auf Verkehrsflächen und an Gebäuden) Lichtemissionen entstehen. Anzahl und Lage der stationären Quellen sind noch nicht bekannt.

Zum energetischen Konzept liegen bisher nur wenige Angaben vor. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz ist zwar grundsätzlich möglich; da eine ausreichende Versorgung jedoch nicht gewährleistet werden kann, wird voraussichtlich auf einen fossilen Brennstoff (hier: Gas) für die Gebäudebeheizung mit den entsprechenden gasförmigen Emissionen einer nicht genehmigungsbedürftigen Kleinf Feuerungsanlage zurückgegriffen. Durch den Betrieb von Kälteanlagen entsteht Abwärme. Betriebsbedingt fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an, sondern vielmehr Abfälle, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Errichtung und Betrieb (Gewerbegebiet)

Grundsätzlich werden auch durch die Umnutzung des derzeitigen Übergangswohnheimes Weierstraße sowohl während der Bauphase (voraussichtlich Gebäudeabbruch und -neubau) als auch der gewerblichen Nutzung bestimmte Emissionen freigesetzt, wobei das bzw. die konkreten Vorhaben noch nicht bekannt sind. Im Entwurf des Bebauungsplans wird durch Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs.

5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären (im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen), innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen.

1.6.5 Gebäude und Verkehrsflächen

Das im Vorentwurfsstadium vorliegende Funktionskonzept für das Warenverteilzentrum sieht einen zusammenhängenden U-förmigen Gebäudekomplex mit Gebäuden für das Trockensortiment (Hochregallager), die Frischwaren und die Tiefkühlkost sowie Verwaltungs-, Büro- und Sozialräume vor. Für den Online-Versand soll ein separates Hochregallager errichtet werden. Ferner sind Hallen für Rollbehälter und Leergut geplant.

Die Verkehrsbereiche bestehen aus Fahr- bzw. Bewegungsflächen mit einigen hundert Pkw- und einer hierzu vergleichsweise geringen Anzahl an Lkw-Stellplätzen. Das gesamte Areal wird mit einem Zaun eingefriedet.

Die konkrete Bebauung und Nutzung des geplanten Gewerbegebietes ist noch offen.

1.7 Sonstige Maßnahmen (nicht Teil des Planverfahrens)

1.7.1 Sicherung von Bodenbelastungen

Im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens wurden umfangreiche Bodenuntersuchungen durchgeführt und ein entsprechendes Sicherungs- bzw. Sanierungskonzept zur Entlassung von Teilflächen des ehemaligen Kohlenlagers Waldteich aus der Bergaufsicht erstellt (MUTZKE 2009). Dem Konzept zufolge besteht für das südwestliche Plangebiet bezüglich des Wirkungspfades Boden - Mensch kein Sanierungs- bzw. Sicherungsbedarf für den Direktkontakt; daher wird das Areal hinsichtlich einer Neunutzung für Industrie- und Gewerbeansiedlungen als unkritisch eingestuft und steht mittlerweile nicht mehr unter Bergaufsicht. Großflächige Belastungen wurden im Osten des Areals festgestellt. Für diesen Hauptschadensbereich wurde ein Sicherungskonzept in Form eines Sicherungsbauwerkes mit Oberflächenabdichtung entwickelt. Aufgabe des Bauwerkes bzw. der Abdichtung aus technischer Sicht wird es sein, Verunreinigungen aus dem Umfeld aufzunehmen, aber insbesondere den Haupt-Schadensbereich selbst zu sichern, indem eine weitere Migration von Schadstoffen als Trübfracht über das Sickerwasser sowohl lateral als auch in tiefere Erdschichten unterbunden wird.

Die Gestaltungs- und Rekultivierungsplanung für das Sicherungsbauwerk wurde im März 2017 durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie gemäß Bundesberggesetz genehmigt und ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich im Bebauungsplanentwurf dargestellt.

1.7.2 Grundwasserbelastungen und Grundwassermonitoring

Zur Beurteilung des Gefährdungspfades Grundwasser wurden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens eine Vielzahl von Grundwassermessstellen errichtet, die fortan auf der Basis eines Grundwassermonitoring-Konzeptes regelmäßig untersucht werden. Im Zuge dieser Monitorings wurden bislang in allen drei Grundwasserhorizonten PAK-Belastungen nachgewiesen. Diese konzentrieren sich auf den öst-

lichen Teil der ehemaligen bergbaulich genutzten Fläche sowie auf den äußersten Nordwesten.

Die Grundwasserüberwachung wird zunächst unter Bergaufsicht verbleiben und im Rahmen des Monitoring fortgesetzt. Das Erfordernis von umfangreichen Grundwassersanierungsmaßnahmen ist derzeit nicht absehbar.

1.7.3 Plangebietsexterne Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den geplanten Neubau einer Verkehrsstrasse von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf der östlichen Seite der A3 bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Waldteichstraße. Eine weitere Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Verkehrsstraßennetz ist nicht vorgesehen. Die neue Verkehrsstrasse wird durch den parallel zu diesem B-Planverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 735 „Erschließung Waldteich / Weierheide“ planungsrechtlich gesichert. Über die neue Trasse, die parallel östlich an der A 3 verläuft, wird der geplante Logistikstandort an die ca. 1,5 km südlich des Plangebietes liegende Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3 angebunden. Die neue Trasse wird zudem über neue Knotenpunkte an die sie querenden Erschließungsstraßen des vorhandenen Straßennetzes – die Weißensteinstraße in der Mitte und die Erlenstraße am Südende der neuen Trasse – angebunden. Über die neue Verkehrsführung werden sämtliche Quell- und Zielverkehre den geplanten Logistikstandort erreichen, so dass sie aus dem bestehenden Hauptstraßennetz herausgehalten werden.

1.8 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.8.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen (z. T. Verordnungen und Anleitungen) festgelegten planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes. Prüfgegenstände der Umweltprüfung sind die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes - fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Tiere, Pflanzen	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, u. a. durch Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt.
	<i>BNatSchG § 30, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 42</i> Gesetzliche geschützte Biotope (LANUV NRW 2013a): s. Tab. 3
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG	<i>BNatSchG §§ 31, 32</i> Nächstgelegenes Natura-2000 Gebiet: Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet DE-4407-301 „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“ (LANUV NRW 2013b), rd. 3,43 km nördlich des Plangebietes (minimaler Abstand)

Ziele des Umweltschutzes - fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 2)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Fläche, Boden	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1a („Bodenschutzklausel“)</i> Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	<i>BauGB § 202</i> Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche.
	<i>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1</i> Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens: - Abwehr schädlicher Bodenverunreinigungen - Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Treffen von Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen. Vermeidung (so weit wie möglich) von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
	<i>Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1</i> Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.
	<i>BNatSchG § 1</i> Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Wasser	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1</i> Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
	<i>WHG § 27</i> Bewirtschaftung als künstlich oder erheblich verändert eingestuft oberirdischer Gewässer so, dass - eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und - ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	<i>WHG § 47</i> Bewirtschaftung des Grundwassers so, dass - eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, - signifikant ansteigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, - ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	<i>WHG § 55</i> Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
	<i>Landeswassergesetz (LWG) § 44</i> Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sind nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen.

Ziele des Umweltschutzes - fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 2)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Luft/Klima	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG § 1)</i> Schutz u. a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.
	<i>BNatSchG § 1</i> Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	<i>BauGB § 1</i> Förderung des Klimaschutzes u. -anpassung im Rahmen der Stadtentwicklung.
	<i>BauGB § 1a</i> Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Landschaft und biologische Vielfalt	<i>BNatSchG § 1</i> Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft. Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend des jeweiligen Gefährdungsgrades durch - Erhalten lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Ermöglichen des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen, - Entgegenwirken der Gefährdungen von natürlich vorkommenden Biotopen und Arten, - Erhalten einer repräsentativen Verteilung von Lebensgemeinschaften und Biotopen; Überlassen bestimmter Landschaftsteile der natürlichen Dynamik. Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume durch weitere Zerschneidung. Vorrang der Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Erhalt von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich; Neuschaffung dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind.
	<i>BauGB § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	<i>BauGB § 1a</i> Landwirtschaftlich, als Wald (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen	s. Tab. 3 Landschaftsplan, Lärmaktionsplan, Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West

Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 2)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	<i>BauGB § 1</i> Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung; Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
	<i>BImSchG § 50</i> Flächen sind bei raumbedeutsamen Planungen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete (u. a. wichtige Verkehrswege) soweit wie möglich vermieden werden.
	<i>6. Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)</i> Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<i>Denkmalschutzgesetz (DSchG) § 1</i> Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.
	<i>BauGB § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	<i>BNatSchG § 1</i> Bewahrung von historisch gewachsenen Landschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen.
	<i>Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1</i> Erhalt des Waldes u. a. aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktionen.
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<i>BImSchG § 1</i> Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umweltauswirkungen.
	<i>§ 55 WHG</i> Grundsätze der Abwasserbeseitigung
	<i>LWG § 46</i> Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten	<i>Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)</i> s. Tab. 3 „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West“.
Wechselwirkungen	<i>BauGB § 1</i> Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

1.8.2 Fachplanerische Vorgaben

Die in den einschlägigen Fachplänen genannten und das Plangebiet betreffenden Ziele des Umweltschutzes sind Tabelle 3 zu entnehmen:

Tab. 3: Ziele des Umweltschutzes - fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Landentwicklungsplan (LEP NRW) (DIE LANDESREGIERUNG 2017)	<u>Grundsatz 6.1-8</u> Wiedernutzung von Brachflächen durch Flächenrecycling
Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009a)	<u>Darstellungen (im Bereich des Plangebietes) mit Umweltschutzbezug</u> Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich / Grünfläche (entlang der Autobahn) mit den Signaturen: - Regionaler Grünzug - Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) Sonstige Ziele (im Bereich des Plangebietes): - Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)  Abb. 3: Ausschnitt aus dem RFNP <u>Umweltbezogene Ziele und Grundsätze</u> - Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten (Ziel 17) - Regionale Grünzüge: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung (Ziel 18) - BSLE: Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes; Festsetzung der BSLE in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiet (Ziel 23) - Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen (Grundsatz 22) - Landschaftsräume (hier: LR-I-016): Berücksichtigung der Leitbilder als Orientierungshilfe bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung u. Inanspruchnahme von Freiraum sowie damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen dienen (Grundsatz 23) - Klimaökologische Ausgleichsräume: Sicherung der Funktionsfähigkeit (Grundsatz 25) - Grünflächen: so weit möglich Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit (Grundsatz 30); Vernetzung von Grünflächen und ökologische Anreicherung (Grundsatz 31) - BSLE: Erhalt und Weiterentwicklung der Nutzungsstruktur in ihrer Substanz zur Sicherung der ökologischen Funktionen (Grundsatz 33)

Ziele des Umweltschutzes - fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009)	<u>Umweltbericht</u> Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalen Flächennutzungsplan wurden die schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen der Planung überschlägig mittels einer Einzelflächenprüfung betrachtet (Ergebnisse s. Steckbrief Nr. OB 29). Laut Gesamtbeurteilung des Steckbriefes kann es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf alle UVP-Schutzgüter – ausgenommen Kultur- und sonstige Sachgüter – kommen.
Stadtentwicklungskonzept (STEK) Oberhausen 2020 (STADT OBERHAUSEN 2008)	<u>Beteiligungsräume</u> Das Plangebiet ist Bestandteil des Teilraumes Buschhausen.  Abb. 4: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK 2020 <u>Maßnahmen</u> - Nr. 4 - Brückenschlag, Maßnahme 4.9: Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A/Sterkrader Wald: Überbrückung eines Werksgleises, der HOAG-Trasse, der L 215n und der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich (s. Projekt PL022 des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, RVR 2005) - Nr. 8 - Verbundachsen, Maßnahme 8.12: Sicherung, Entwicklung und Neuanlage von Verbundachsen zur Förderung des Biotopverbundes und Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse beidseitig A 3 (s. auch Projekt PL022 des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, RVR 2005) - Nr. 11 - Grünsicherung und Entwicklung, Maßnahme 11.25: Erhalt der Grünstreifen, entlang der A 3 Weiterentwicklung für die Biotopvernetzung sowie Anlage eines Radweges - Nr. 12 - Wirtschaftsflächenpotenziale, Maßnahme 12.5 - Nr. 15 - Sonstige Verkehrsmaßnahmen, Maßnahmen 15.2 u. 15.3
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014)	<u>Ziele für den Kulturlandschaftsbereich (KLB) 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“:</u> - Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen - Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten - Wahren als landschaftliche Dominante

Ziele des Umweltschutzes - fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 Handlungsprogramm Emscher Landschaftspark 2020+ (das Projekt PL022 des ELP 2010 wird darin geführt unter der Nr. 150 „Grünvernetzung Sterkrader Wald/Neues Emschertal“)	<u>Grünzug A</u> Das Plangebiet ist Bestandteil des (erweiterten) Grünzuges A. <u>Entwicklungsziele</u> Projekt PL022 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug/Sterkrader Wald“: - Schaffung einer neuen Grünverbindung zwischen dem Sterkrader Wald im Norden und dem geplanten Emschertal im Süden (Emscherumbau): Anlage eines Rad-/Wanderweges, Anlage durchgehender Baumreihen am Weg, Aufwertung begleitender Grünflächen - Verbinden des Rad-/Wanderweges „HOAG-Trasse“ durch eine Querspange mit dem Emschertal
Lärmaktionsplan, Stufe 2 (LK ARGUS 2016)	<u>Maßnahmen</u> Maßnahme Nr. 39 - A3 (BAB-Brücke Weißensteinstraße bis HOAG-Trasse): Sanierungsmaßnahme mit lärmindernder Wirkung (langfristig)
Landschaftsplan (LP) (STADT OBERHAUSEN 1996)	Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.
Gesetzlich geschützte Biotop (LANUV NRW 2013a)	<u>Gesetzlich geschützter Biotop</u> GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“ (am nordwestlichen Plangebietsrand)
Biotopverbund (LANUV NRW 2013a)	<u>Biotopverbundfläche Stufe II</u> VB-D-4406-024: Teilfläche mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem, Bestandteil eines BSLE (s. RFNP, Ziel 23 u. Grundsatz 33)
Biotopkataster (BK) NRW (LANUV NRW 2016a)	<u>Schutzwürdiger Biotop</u> Plangebiet (ohne Übergangswohnheim und Hundeübungsgelände): Bestandteil des BK-4406-0025 „Industriebrache an der Waldteichstraße“ (lokal bedeutsam, besondere Bedeutung für den Biotopverbund) <u>Schutzziel</u> Erhalt und Entwicklung der Brachfläche mit Flachgewässern als Lebensraum für Pioniersiedler und wärmeliebende Arten (BK-4406-0025)
Bewirtschaftungsplan 2016-2021 (MKUNLV NRW 2015)	<u>Grundwasserkörper 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“</u> - Mengenmäßiger Zustand: gut - Chemischer Zustand: schlecht <u>Ziele und Maßnahmen</u> - Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten - Erstellung von Konzeptionen/Studien/Gutachten - Durchführung vertiefender Untersuchungen und Kontrollen <u>Wasserkörper 277296-0 „Handbach“ (Oberhausen)</u> - Ökologischer Zustand: schlecht - Chemischer Zustand: nicht gut

Ziele des Umweltschutzes - fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011, STADT OBERHAUSEN 2011b)	<u>Luftqualität</u> Keine Überschreitung der Grenzwerte für NO ₂ und PM10 bekannt; das Plangebiet befindet sich außerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet. <u>Luftreinhalteplan</u> Regionale Maßnahmen mit Bezug zum Plangebiet: - R.15 Bauleitplanung: Nutzung von Energie aus nicht fossilen Brennstoffen; Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen - R.16 Staubbindernde Maßnahmen bei Baustellen: Anwendung der Arbeitshilfe „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubbmissionen auf Baustellen“ bei allen relevanten Baustellen, mind. aber ab 10.000 m ³ Bauvolumen (Erdbewegungen, umbauter Raum) Lokale Maßnahme: Nr. OB.17: Anwendung des „Oberhausener Leitfadens Klimaschutz“ in der Bauleitplanung (ohne konkrete Empfehlungen für das Plangebiet)
Klimaanalyse Stadt Oberhausen (RVR 2017a)	<u>Klimatope, Luftaustausch</u> - Plangebiet ist weitgehend Bestandteil des „regional bedeutsamen Ausgleichsraumes Freiland“ <u>Planungshinweise:</u> - Freiflächen: Erhalt und Aufwertung als Bestandteil des o.g. Ausgleichsraumes - Kaltluftabfluss: Freihaltung der Abflussbahnen von Bebauung, Dammlagen sowie dichter Bepflanzung - Luftaustausch: Förderung von Luftaustauschprozessen zwischen Freifläche und den südlich angrenzenden Gewerbegebieten durch Öffnen von Bebauungs- und Vegetationsrändern unterstützen Verzicht auf dichte ringförmige Bepflanzung entlang der Waldteichstraße (Hinweis: Diese ist auf einem Wall bis auf eine kurze Lücke an der BAB A3 bereits vorhanden.)
Abschlussbetriebsplan Lager Waldteich - Teilfläche Kokslager Waldteich - in Oberhausen	<u>Sanierung und/oder Sicherung von Altlasten</u> Nordöstliches Plangebiet (noch unter Bergaufsicht stehend): Aufhebung punktueller Bodenbelastungen; Errichtung eines Sicherungsbauwerkes im Hauptschadensbereich (genehmigt durch die Bezirksregierung Arnsberg im März 2017) Südöstliches Plangebiet: Bereits aus der Bergaufsicht entlassen <u>Grundwassersanierung</u> Einrichtung von Grundwassermessstellen und Durchführung eines Grundwassermonitorings; bei veränderten Messergebnissen ggf. Anpassung des Monitorings

2 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Umweltauswirkungen

2.1 Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise

2.1.1 Untersuchungsrahmen und relevante Fragestellungen

Am 19.07.2011 fand im Technischen Rathaus der Stadt Oberhausen zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung ein Abstimmungstermin statt. Die Ergebnisse des Gesprächs wurden in einem Protokoll festgehalten (STAHM ARCHITEKTEN 2011, ergänzende Feststellungen und Korrekturen: STADT OBERHAUSEN 2011d). Zusammenfassend ist auf folgende umweltrelevante Feststellungen und Anregungen hinzuweisen:

Pflanzen, Tiere, Biotope, Artenschutz (planungsrelevante Arten)

- Durchführung flächendeckender Bestandserhebungen;
- Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1 und 2);
- sofern es Artenschutzgründe erfordern, ist der „Grün-Korridor“ entlang der Autobahn zu verbreitern und mit als Ausgleichsfläche zu nutzen; es ist zu klären, ob eine Breite von 40 m ausreicht, um den Ausgleich und eine Rad- und Fußwegeverbindung zu realisieren.

Ausgleich des Eingriffs

- Die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, gilt gemäß Landschaftsgesetz (LG) § 4a (seit dem 15.11.2016: § 30 LNatSchG) bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung als nicht ausgleichspflichtig („Natur auf Zeit“).
- Liegt eine besondere Betroffenheit vor, kann eine Kommune aufgrund ihrer Planungshoheit für die Bauleitplanung z. B. einen hohen Versiegelungsgrad oder den Verlust relevanter Freiraumfunktionen in bestimmten Umfang als Eingriff werten.
- Für das im Osten des Plangebietes im Zusammenhang mit der Bodensanierung vorgesehene Sicherheitsbauwerk wurde Pionierwald gerodet. Die erforderliche Ersatzaufforstung ist im Zusammenhang mit der Errichtung des Sicherungsbauwerkes zu regeln.

Grünflächenentwicklung und -sicherung

- Grünverbindung entlang der Autobahn: Großzügige Bemessung zur Erfüllung der Anforderungen an einen regionalen Grünzug;
- Regelung der künftigen Nutzung des Sicherungsbauwerkes, z. B. als öffentliche Grünfläche, im B-Plan-Verfahren.

Boden, Grundwasser, Entwässerung

- Es existieren laut Unterer Bodenschutzbehörde schutzwürdige Böden im Bereich des Hundeübungsplatzes;

- Bündelung bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes erforderlicher Maßnahmen im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahren;
- nach Abschluss des derzeitigen Grundwassermonitorings: ggf. Fortführung des Monitorings oder Grundwassersanierung;
- die Oberfläche des geplanten Sicherungsbauwerk muss komplett versiegelt werden, um schädliche Einflüsse auf die Umgebung ausschließen zu können;
- eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet ist nicht möglich.

Lärmemissionen (Verkehr und Gewerbe)

- Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens; Bestandserfassung Lärm: Berücksichtigung tatsächlicher und planerischer Vorbelastungen;
- Beurteilung des vorhandenen Straßenverkehrslärms und der potenziellen Entwicklung des Verkehrslärms (auf der Grundlage des endgültigen Erschließungs- und Nutzungskonzeptes);
- Geräuschkontingentierung für die GI- und GE-Gebiete im B-Plan unter Berücksichtigung des Schienenverkehrslärms.

Verkehrsführung

- Erstellung einer großräumigen Verkehrsuntersuchung (Verkehrsgutachten);
- Grundlagen der Verkehrsbelastung: Prognose aus den verschiedenen Nutzungsvarianten zur Entwicklung des Plangebietes sowie aus der Annahme zusätzlicher Entwicklungspotenziale angrenzender Flächen.

Luftemissionen, Lufthygiene

- Berechnung zusätzlicher, verkehrsbedingter Luftschadstoffe.

2.1.2 Bestandsaufnahme

Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB aufgeführt. „Nach Nr. 2 Buchstabe a der Anlage umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Aufstellungsverfahrens darstellt. Dabei geht es zum einen darum, den ökologischen Wert des Plangebietes auch in seinen Verflechtungen mit angrenzenden Gebieten zu erfassen und damit eine Basis für die Prognose der durch die Planung eintretenden Veränderungen (Auswirkungen auf die Umwelt) zu schaffen. Zum anderen sind auch die bereits vorgefundenen Umweltbelastungen zu erfassen, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen können und die auch für die angemessene Lösung von den sich hieraus ergebenden Nutzungskonflikten von grundlegender Bedeutung sind.“

(BUNZEL 2005: 116)

2.1.3 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

2.1.3.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei der Umweltprüfung stellt gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen das zentrale Element dar (Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung). Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.

Weitere zu berücksichtigende Umweltbelange sind die Vermeidung von Emissionen, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Primärwirkungen (Wirkfaktoren, s. Tab. 4) und die durch diese ausgelösten Folgewirkungen unterschieden. Wirkfaktoren lassen sich bestimmten Zeitphasen zuordnen. Infolge der Baustellenabwicklung werden durch Baustelleneinrichtungen (Baustellenzufahrten, Lager- und Arbeitsflächen) sowie dem Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen baubedingte Wirkfaktoren ausgelöst; diese sind überwiegend vorübergehender Natur. Anlagebedingte Wirkfaktoren führen zu dauerhaften Wirkungen durch Flächenumwandlungen, Strukturstörungen und Veränderungen der Standortbedingungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Nutzung (Anfall von Schmutzwasser und Abfällen, ggf. Emissionen durch Hausbrand) und Emissionen des plangebietsinternen Verkehrsbetriebes.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) umfasst die zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands. Die ermittelten Wirkfaktoren sind insbesondere nach Art, Umfang, Intensität, Wirkungsdauer und räumlicher Reichweite darzustellen. „*Im Beziehungsgefüge von Vorhaben und Umwelt-Schutzgut stellen die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren mit ihrer Wirkintensität einerseits und die Umweltparameter mit ihrer Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren andererseits die Schlüssel zur entscheidungsrelevanten Verknüpfung von Vorhaben und Schutzgut dar.*“ (GASSNER et al. 2005).

Tab. 4: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen

Wirkfaktor	Auswirkungsdimension
Baubedingte Wirkfaktoren (vorübergehend)	
Emissionen (Geräusche, Abgase, Staub, Licht, Erschütterungen, Vibrationen)	qualitative Abschätzung
optische Reizauslöser für Tiere (Bewegung, Kulissenwirkung)	qualitative Abschätzung
Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)	
Bodenumlagerung und -auftrag (Auffüllung)	Volumen (m ³)
Vegetationsbeseitigung	Flächenangabe (m ² , ha)
Flächenversiegelung	Flächenangabe (m ² , ha)
Verlust/Fragmentierung von Tierlebens- und Biotopverbundräumen sowie visuellen Raumeinheiten	Flächenangabe (m ² , ha); qualitative Aussagen
Visuelle Wirkung baulicher Anlagen	qualitative Abschätzung unter Hinzuziehung quantitativer Angaben (Baugrenzen, zulässige Höhe) und einer Sichtbarkeitsanalyse
Veränderung abiotischer Standortbedingungen, hier: Verschattung	qualitative Abschätzung
Betriebs-, nutzungsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft oder zeitweise)	
Stoffliche Emissionen (Luft-Schadstoffe): Verkehr plangebietsinterner Verkehr, Hausbrand (Heizung)	überschlägige Angaben zu Menge und Ausbreitung, qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen (Schall, Abwärme)	Emissionen bzw. Immissionen in dB(A), bezogen auf einen Punkt oder eine Fläche; Abwärme: qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen (Licht), hier: Stationäre Außenbeleuchtung, mobile Lichtquellen an Kfz	qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen (Erschütterungen, Vibrationen)	qualitative Abschätzung
Einleitung (Niederschlagswasser) in den Handbach	Drosselabflussmenge l/s
Einleitung (Schmutzwasser) in die Mischwasserkanalisation	l/s

2.1.3.2 Kumulation mit anderen Plänen und Projekten

Nach Ziffer 2. ff der Anlage 1 zum BauGB muss sich der Umweltbericht auch auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme beziehen, sofern Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen betroffen sein könnten. *„Damit ist (...) nicht nur eine Zusammenschau von Vorbelastungen und Zusatzbelastungen gemeint, sondern auch das Zusammenwirken von Zusatzbelastungen mehrerer Vorhaben, die für sich genommen ggf. irrelevant sein können, zusammengenommen aber möglicherweise erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen auslösen“.* (BALLA & GÜNNIEWIG 2014)

Kumulative Wirkungen werden im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf den Biotopverbund und planungsrelevante Tierarten (Umweltbericht, Abschnitte 2.3.2.2 und 2.3.2.4), das Schutzgut Fläche (Abschnitt 2.4.3) sowie zusätzliche Schall- und Luftschadstoffbelastungen (Abschnitt 2.9.2.2) abgehandelt. Ein besonders enger planerischer Zusammenhang besteht mit dem Bebauungsplan Nr. 735.

2.1.4 Bewertung der Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe)

Die methodischen Ansätze der UVP lassen sich auf die Umweltprüfung (UP) übertragen (VOGT 2009). Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob insbesondere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange bzw. erhebliche Beeinflussungen von Umweltmerkmalen des Wirkraumes der UP ausgelöst werden könnten oder ob keine (ggf. sogar positive) bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Relevante Vorbelastungen sind ebenso, wie mögliche kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Plänen bzw. Vorhaben, einzubeziehen. Bei der Bewertung werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Tab. 2 und 3) zugrunde gelegt. Infolge fehlender konkreter Schwellenwerte kann die Erheblichkeit der Auswirkungen häufig nur mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ eingeschätzt werden. Als Kriterien werden insbesondere das Ausmaß, die Schwere, Dauer und Häufigkeit, die Komplexität sowie die Reversibilität einer Auswirkung herangezogen. *„Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen.“* (BALLA et al. 2011: 34). Das Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d. h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen, wirksam ist. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nach einer Konvention nicht von Dauer, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von fünf Jahren überschreiten (BALLA et al. 2011: 37).

Anders als bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei einer Umweltprüfung bezüglich der Erheblichkeitseinstufung auf den Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

In Anlehnung an KAISER (2013: 91) wird zwischen folgenden Bewertungsstufen differenziert:

- Unzulässigkeitsbereich (erhebliche Umweltauswirkungen): Überschreitung rechtsverbindlicher Grenzwerte; Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen oder von Schutzgutausprägungen mit weniger hohem Schutzstatus, aber dennoch sehr hoher Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit;
- Zulässigkeitsgrenzbereich: Schwere, zumeist nicht ausgleichsbare Beeinträchtigung;

- Belastungsbereich: Mäßige Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich;
- Vorsorgebereich: Geringe Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich;
- Belastungsfreier Bereich: Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, basierend auf der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Ferner sind Maßnahmen, die den Ressourcen- und Immissionsschutz betreffen, darzustellen, insbesondere auch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder Verringerung schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Grundlage der nachfolgenden Szenarien sind die aus den tatsächlichen Gegebenheiten und bestehenden planerischen Zielsetzungen (s. auch Tab 3) ableitbaren Entwicklungspotenziale bei Nichtdurchführung der Planung. Die natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind dann zugrunde zu legen, wenn zu erwarten ist, dass die Fläche ungenutzt bleibt und einer natürlichen Sukzession unterliegt. Methodisch ist die Status quo-Prognose laut BUNZEL (2005: 118f.) ein grundlegender Arbeitsschritt bei der Bewertung der Umweltauswirkungen.

Wesentlich Zielsetzung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) und des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020) für das Plangebiet ist die Entwicklung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unter Berücksichtigung eines Grünkorridors parallel der A 3.

Im STEK 2020 wird die Fläche der ehemaligen nationalen Kohlereserve als eine der größten verbliebenen Wirtschaftspotenzialflächen mit großer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Oberhausens beschrieben. Der Grünkorridor soll der Freiraumvernetzung zwischen dem Sterkrader Wald im Norden und dem „Neuen Emschertal“ (nach erfolgtem Emscherumbau) im Süden dienen. Dieser Korridor wird im RFNP der Kategorie „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) zugeordnet und soll als Grünzug (hier erweiterter Grünzug A) und Biotopverbundfläche erhalten bzw. weiter entwickelt und in seinen wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden.

Vor dem Hintergrund der genannten planerischen Zielsetzungen sowie aufgrund der Vornutzung ist – statt eines Warenverteilzentrums – eine wie auch immer geartete städtebauliche Entwicklung (z. B. kleinteiliges Gewerbe, Wohngebiete) grundsätzlich die wahrscheinlichste Entwicklungsoption. Dafür spricht auch der bauleitplanerische Grundsatz („Bodenschutzklausel“), eine Neuflächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken und stattdessen neben Nachverdichtungen

insbesondere auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen (Flächenrecycling) zurückzugreifen.

Bei einem vollständigen oder teilweisen Verzicht auf eine Bebauung käme die Industriebrache „Waldteich“ als Kernfläche eines Netzes urban-industrieller Brachen für den Ballungsraum Ruhrgebiet im Rahmen eines integrativen Naturschutzkonzeptes (RVR et al. o. J.) in Frage. Eine Verbindung von Naturschutz und Erholungsnutzung wäre aufgrund der Störfähigkeit vorkommender planungsrelevanter Arten (z. B. bodenbrütende Offenlandarten) sowie der Bodenbelastungen nur für Teilflächen des Areals denkbar. Hinzu kommt, dass die naturschutzfachlich besonders relevanten Offenlandlebensräume durch gezielte Pflegemaßnahmen erhalten werden müssten. Im Plangebiet würden sich sonst – je nach aktueller Ausprägung der Standorte – Hochstauden-, Verbuschungs- und Pionierwaldstadien einstellen und sich vermutlich in Richtung Birken-Eichenwald oder Buchen-Eichenwald entwickeln. Mittelfristig würde die floristische und faunistische Diversität des Gebietes sukzessionsbedingt abnehmen, u. a. durch den Rückgang von Pionierfluren und vegetationsarmen Flächen bis hin zum Verschwinden von charakteristischen Arten offener urban-industrieller Brachflächen wie Kreuzkröte und Flussregenpfeifer.

Für die Freiraum- und Biotopvernetzung zwischen dem Sterkrader Wald und dem neuen Emschertal ständen größere Flächen und Entwicklungsspielräume zur Verfügung. Ferner käme es nicht zu einer Konterkarierung der Empfehlungen der städtischen Klimaanalyse bezüglich des Erhalts und klimaökologischen Aufwertung der Freifläche im Bereich des B-Planes 642.

2.3 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.3.1.1 Biotoptypen, Vegetation und Flora

Biotoptypen

Die auf Karte 1 „Bestand / Biotoptypen - Baugrenzen“ dargestellten Biotoptypen wurden anhand eines Luftbildes vorkartiert, bei einer Geländebegehung im Sommer 2011 vor Ort erfasst und 2017 aktualisiert. Codierung und Bewertung (s. Tab. 6) basieren auf dem Biototypenschlüssel der „Numerischen Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008 a).

Aufgrund von Bodensanierungsmaßnahmen war das Gelände, das einer jährlichen Mulchmahd unterzogen wurde, immer wieder vorübergehenden Störeinflüssen ausgesetzt (Wechsel von Sukzession und Degradation). Witterungsbedingt unterliegen die temporären Gewässer hinsichtlich ihrer Flächengröße und / oder Existenz starken Schwankungen. Im Jahr 2017 wurden keine grundsätzlichen Abweichungen von der Biototypenverteilung und -struktur des Jahres 2011 festgestellt. Das Plangebiet weist als Biotopverbundfläche Stufe II (hellblaue Schraffur, s. Abb. 5) eine besondere Bedeutung für das Biotopverbundsystem auf und überlagert den überwiegenden Teil des schutzwürdigen Biotopes BK-4406-0025 „Industriebrache an der Waldteichstraße“. Der Biotop wurde im Jahr 2006 im Rahmen einer Diplomarbeit floristisch-vegetationskundlich detailliert untersucht (TREIN et al. 2011). An der A 3 befindet sich zudem der gesetzlich geschützte Biotop GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“.



Abb. 5: Biotopverbundflächen (oben links), schutzwürdige Biotope (oben rechts), gesetzlich geschützte Biotope (unten links), Industriebrache im Mai 2012 (unten rechts)

Innerhalb des Plangebietes lassen sich im Wesentlichen folgende Biotoptypen-Komplexe unterscheiden (Codes s. Tab. 7, S. 31):

Teil- bis unversiegelte Betriebsflächen, anthropogene Rohböden (1 = erste Ziffer des Biotoptypen-Codes)

Im Rahmen der Bodensanierung wurden „Baustraßen“ teilversiegelt. Stellenweise sind vegetationsarme- bis lose Rohböden anzutreffen. Die Auffüllungen im Plangebiet bestehen hauptsächlich aus Bergmassen, die entsprechend der Vornutzung als Sauberkeitsschicht aufgebracht wurden und lt. TREIN et al. vor allem aus angewitterten Tonschiefen mit einer hohen Wasseraufnahmefähigkeit bestehen. In diesen sind örtlich variierende Restkohleanteile eingeschlossen. Als Nebengegenstände dominiert Bauschuttmaterial, gefolgt von Schlacken und Aschen (MUTZKE 2009). Insgesamt dominieren skelettreiche Böden mit geringem Feinerdeanteil.

Klein- und Kleinstgewässer (9)

„An Stellen stärkerer Verdichtung bilden sich nach längeren Niederschlägen ephemere Gewässer. Das Wasser hält sich in diesen Senken je nach Witterung unterschiedlich lange: Die Bereiche, die länger überflutet sind, bilden hydrophile Vegetation aus. An Stellen häufiger Überflutung bilden sich nach Austrocknung starke Schrumpfrisse im Boden und die Flächen bleiben vegetationsfrei.“ (TREIN et al. 2011)



Abb. 6: Klein- und Kleinstgewässer im Plangebiet

Röhrichte und Seggenriede (3, 5)

Stellenweise haben sich in den stark verdichteten Bereichen, an denen sich die o. g. Gewässer länger halten, dichtere Schilfbestände (*Phragmites australis*) entwickelt. Außerdem sind hier u. a. Arten wie Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), Gemeine Sumpfbinsen (*Eleocharis palustris*) und Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*) anzutreffen. Entlang der Autobahnböschung im Bereich einer Leitungstrasse siedelt auf staunassen Flächen ein schmaler, aus mehreren Fragmenten bestehender Röhrichtsaum. Für diesen gesetzlich geschützten Biotop listet das Kataster (LANUV NRW 2011a) neben Schilf und verschiedenen Sauergras- und Binsenarten u. a. Gemeinen Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Gemeinen Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) auf.



Abb. 7: Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotops GB-4406-405 nahe der Autobahn A 3
Trittpflanzenbestände und Pionierfluren (5)

Wuchsorte von Trittpflanzenbeständen, bei denen es sich aufgrund der geringen Trittbelastung des Geländes nicht um klassische Trittpflanzengesellschaften handelt, sind vor allem im Nordosten im Bereich ehemaliger Gleisharfen zu finden. Die Bestände sind auf den durchlässigen und trockenen Standorten nur kleinflächig ausgeprägt.

Unter den Pionierpflanzen ist der Klebrige Alant (*Dittrichia graveolens*) hervorzuheben, der das gesamte Gelände besiedelt und stellenweise dominant ohne Begleiter auftritt. Dabei handelt es sich um eine aus dem Mittelmeerraum stammende Art, die die hohen Oberflächentemperaturen des schwärzlichen, sich stark aufheizenden Bergematerials verträgt. Häufiger Vertreter, meist jedoch als Begleiter in geringen Deckungsgraden und Individuenzahlen, ist ferner das Schmalblättrige Greiskraut (*Senecio inaequidens*). Auf der gesamten Fläche kommen zudem verschiedene Nachtkerzen-Arten vor. Den größten Anteil weisen Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Chicago-Nachtkerze (*Oenothera pycnocapa*) auf.

Hochstauden- und Hochstauden-Übergangsbereiche, Grasfluren (5)

Die Übergänge von Pionier- und Hochstaudenfluren auf Industrie- und Verkehrsbrachen sind fließend und daher oft nicht eindeutig abgrenzbar. In den Hochstauden-Übergangsgesellschaften, an denen häufig der Gemeine Natternkopf beteiligt ist, treten sowohl Arten stickstoffliebender Krautfluren als auch magerere Standorte auf (TREIN et al. 2011). Beispielhaft für ruderale Hochstaudenfluren seien die Natternkopf-Königskerzengesellschaft und Bestände des Echten Johanniskrautes (*Hypericum perforatum*) genannt. Letzteres gilt aufgrund seiner Schadstoff- und Trockentoleranz als charakteristischer Erstbesiedler stillgelegter Bahn- und Industrieflächen. Dominanz-Gesellschaften der Späten Goldrute (*Solidago gigantea*) finden sich insbesondere in Randbereichen des Plangebietes.

Hochwüchsige und dichte Bestände, in denen andere Arten nur in geringen Individuenzahlen vorkommen, bildet das Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*). Bereichsweise haben sich ruderale Glatthaferwiesen als spezielle Sukzessionsstadien entwickelt. Weiterhin sind artenarme Gesellschaften des Schmalblättrigen Weidenröschens (*Epilobium angustifolium*), eine typische Art der Schlagfluren, verbreitet.

Bandartig entlang der Werksbahntrasse sind Bestände des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*) ausgebildet. Im Gleisbett, zwischen und neben den Schienen, bildet der Stinkende Storchschnabel (*Geranium robertianum*) dichte nitrophile Säume.

Ruderales Gebüsch (5)

Sukzessionsbedingt haben sich stellenweise Pioniergebüsch, z. B. Hängebirke (*Betula pendula*), ferner Pappel (*Populus* ssp.), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Salweide (*Salix caprea*), Grauerle (*Alnus incana*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) angesiedelt. Es kommen sowohl indigene als auch neophytischen Arten vor. Das Plangebiet weist insgesamt nur einen geringen Deckungsgrad mit Gebüsch auf.

Gehölz-Neophyten wie der Sommerflieder (*Buddleja davidii*) bilden mit der Hängebirke meist lockere *Buddleja davidii*-Gesellschaften, wohingegen die aus Gärten verwilderte Armenische Brombeere (*Rumex armeniacus*) aufgrund ihres kräftigen und dichten Wuchses über Jahre eigene stabile Gesellschaften bildet.

Siedlungsgehölze, Gehölzstreifen (7)

Das Übungsgelände des Gebrauchshundevereins Sterkrade-Alsbachtal befindet sich weitgehend innerhalb eines aus geringem bis mittleren Baumhölzern bestehenden urbanen Wäldchens im Südosten des Kartiergebietes. Am Aufbau sind insbesondere Stiel- und Traubeneiche (*Quercus robur*, *Q. petraea*) sowie Roteiche (*Quercus rubra*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) beteiligt. Diesem Siedlungsgehölz ist ein bis 15 m breiter, sich teilweise auf einem ca. 2,5 m hohen Wall erstreckender Gehölzstreifen vorgelagert, der auch die Grenze zwischen Übergangswohnheim und Industriebrache markiert. Der gemischte Bestand aus geringen bis mittleren Baumhölzern besteht u. a. aus Eiche, Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Salweide, Weißdorn (*Crataegus* spec.) und einer Baumreihe aus Säulenpappeln (*Populus nigra* „*italica*“).

Den südwestlichen Grenzverlauf des Plangebietes entlang der Waldteichstraße bildet ein teilweise aufgrund seiner Breite als Siedlungsgehölz ausgeprägter Gehölzwall bzw. -streifen. Der westliche steile Wallabschnitt weist eine durchschnittliche Höhe von 4-5 m auf. An der breitesten Stelle misst der Gehölzstreifen (Wall und vorgelagerte Gehölze) ca. 35 m. Der Gehölzbewuchs hat sich sukzessionsbedingt entwickelt (Hängebirke, Zitterpappel *Populus tremula*, Robinie, Salweide). Am Wallfuß zur Waldteichstraße grenzt ein teils angepflanzter Bestand an, u. a. mit Linde (*Tilia* spec.), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*). Am Ende der Waldteichstraße befindet sich eine Baumreihe aus heimischen Eichen (mittleres, untergeordnet starkes Baumholz). Der östliche lückige, bis zu 12 m breite Gehölzabschnitt aus Bäumen und Sträuchern befindet sich teilweise auf einem bis zu 1,8 m hohen Wall und ist ebenfalls

weitgehend durch Sukzession entstanden (u. a. Birke, Grauerle, Salweide, Robinie, Eiche, Mehlbeere und Weißdorn).

Flora, Pflanzengesellschaften (KORDGES 2012)

Mit der Arbeit von TREIN et al. (2011) liegt eine floristisch-vegetationskundliche Studie vor, die auf Geländearbeiten im Jahr 2006 basiert. Wenngleich das Plangebiet infolge durchgeführter Sanierungsmaßnahmen (Rodungs-, Erdarbeiten etc.) und natürlicher Sukzession Veränderungen unterlag, geben die Ergebnisse dieser Studie doch zumindest einen guten Überblick über Vegetation und Flora des Geländes.

Insgesamt wurden damals 193 Gefäßpflanzen registriert, von denen 27% zu den Neo- und Industrieophyten zählen. Sieben Arten der Roten Liste NRW sind landesweit oder regional gefährdet (s. Tab. 5) und mehrere weitere regional bemerkenswert (z. B. *Chenopodium botrys*, *Eleocharis palustris* ssp. *vulgaris*, *Eragrostis minor*, *Filago minima*, *Hieracium pilosella* agg., *Isatis tinctoria*, *Juncus compressus*, *Leontodon saxatilis*, *Potentilla argenta*, *Salsola australis*, *Veronica officinalis*).

Tab. 5: Pflanzenarten der Roten Liste NRW im PG (Quelle: TREIN et al. 2010)

Art		Rote-Liste-Status		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL NRW	RL NT	RL BRG
<i>Carex demissa</i>	Austeigende Gelbsegge	V	*	3
<i>Centaurea erythraea</i>	Gewöhl. Tausendgüldenkrout	V	*	3
<i>Centaurea pulchellum</i>	Zierl. Tausendgüldenkrout	3	2	3
<i>Festuca filiformis</i>	Haar-Schwingel	V	*	3
<i>Kickxia elatine</i>	Spießblättriges Tännelkrout	3	2	3
<i>Myosotis ramosissima</i>	Raues Vergissmeinnicht	3	3	*
<i>Potentilla supina</i>	Niedriges Fingerkrout	*	*	3

Rote Liste Status:

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Gefäßpflanzen in Nordrhein-Westfalen (RAABE et al. 2010)

RL NT Rote Liste Niederrheinisches Tiefland

RL BRG Rote Liste Ballungsraum Ruhrgebiet

2 stark gefährdet 3 gefährdet
V Vorwarnliste * nicht gefährdet

Eigene Beobachtungen: Floristisch bemerkenswerte Standorte sind auch die temporären Flachgewässer, in denen 2011 ein im Ballungsraum Ruhrgebiet als gefährdet eingestuftes Zwerglaichkrout (*Potamogeton* cf. *berchtoldii*), Schlammling (*Limosella aquatica*), sowie lokale Bestände von Armleuchteralgen (*Chara* spec.) und Sternlebermoosen (*Riccia* spec.) registriert wurden. Gleiches gilt für ein individuenreiches Vorkommen des neophytischen Frischgrünen Zypergras (*Cyperus eragrostis*), das 2011 an mehreren der nur temporär wasserführenden Flachgewässer des Plangebietes entdeckt wurde (eigene Beobachtung). Das Vorkommen wird von TREIN et al. noch nicht erwähnt und hat sich dort offensichtlich erst in den letzten Jahren etabliert (mündl. Mitt. KEIL 2010). Die attraktive, zu den Sauergräsern zählende Staude

stammt ursprünglich aus Südamerika und ist in Nordrhein-Westfalen bisher nur von sehr wenigen Standorten bekannt. Vegetationskundlich führen TREIN et al. für das Gelände u. a. folgende Pflanzengesellschaften bzw. charakteristische Pflanzenbestände auf:

- Trittpflanzengesellschaften (z. B. Vogelknöterich-Trittrasen, Gesellschaften des Kahlen Bruchkrautes (*Hernina glabra*), *Prunella vulgaris*-*Plantago major*-Gesellschaften),
- Pionierbestände (z. B. Rauken-Gesellschaften, Gesellschaften des Klebrigen Alant, *Chenopodium botrys*-Bestände, *Senecio inaequidens*-Bestände, *Oenothera*-Dominanzbestände, *Saxifraga tridactylites*-Bestände),
- Hochstauden- und Hochstauden-Übergangsgesellschaften (z. B. Möhren-Steinklee-Gesellschaften, Natternkopf-Königskerzen-Gesellschaften, *Hypericum perforatum*- und *Echium vulgare*-*Dittrichia graveolens*-Bestände),
- Halbruderaler Halbtrockenrasen (*Saponaria officinalis*-Bestände),
- *Calamagrostis epigejos*-Bestände,
- Nitrophile Säume mit *Geranium robertianum*-Beständen,
- *Solidago gigantea*-, *Epilobium angustifolium*- und *Fallopia japonica*-Bestände,
- Ruderaler Glatthaferwiesen,
- Röhrichte mit *Phragmites australis* und *Eleocharis palustris*,
- ruderaler Gebüsch und urban-industrieller Vorwaldgesellschaften mit z. B. *Betula pendula*, *Populus* ssp., *Robinia pseudacacia*, *Quercus rubra*, *Buddleja davidii* und *Rubus armeniacus*.

Biotoptypen-Bewertung

Die im Gelände erfassten Biotoptypen werden der naturschutzfachlich begründeten, 11-stufigen ordinalen Wertskala des LANUV-Biototypenschlüssels zugeordnet (s. Tab. 6). Die Gesamtwerte (= Grundwerte A) reichen von 0 (für vollständig versiegelte Flächen) bis 10 (z. B. für naturnahe Fließgewässer). Da bei der Bewertung von Wäldern und Kleingehölzen neben der Wuchsklasse vor allem der Anteil lebensraumtypischer Gehölze zu berücksichtigen ist, wird das Gehölzartenspektrum der potenziell natürlichen Vegetation (inkl. Pionier-Baumarten) als Einstufungshilfe herangezogen.

Tab. 6: Biotopwert-Stufen und ihr verbaler Ausdruck

Wertstufe	Verbaler Ausdruck	Wertstufe	Verbaler Ausdruck
10	sehr	4	durchschnittlich bis gering
9	sehr hoch bis hoch	3	gering
8	Hoch	2	gering bis sehr gering
7	hoch - überdurchschnittlich	1	sehr gering
6	überdurchschnittlich	0	ohne Biotopwert
5	durchschnittlich		

Die Karte der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (TRAUTMANN 1972) weist südöstlich der Autobahnbrücke trockenen Eichen-Buchenwald aus, in dem die Buche zur Dominanz gelangen würde. Hauptbegleiter wäre die Traubeneiche. Als bodenständige Gehölze des Eichen-Buchenwaldes gelten lt. TRAUTMANN (1972) neben Rotbuche sowie Stiel- und Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Zitterpappel, Faulbaum und Salweide. Für weite Teile der derzeitigen Brachfläche ist von einer Sukzession in Richtung ruderaler Pionierwald auszugehen, wobei die starke Überprägung der abiotischen Verhältnisse keine sichere Prognose zur zukünftigen Zusammensetzung der Klimaxgesellschaft erlaubt.

Die folgende Tabelle enthält die im Kartiergebiet erfassten Biotoptypen. Die räumliche Lage ist Karte 1 zu entnehmen.

Tab. 7. Biotoptypen des Plangebiets und ihr Grundwert

Code	Biotoptyp	Grundwert A
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	
1.1	versiegelte Fläche	0
1.2	baumbestandene versiegelte Fläche (überdeckte Fläche 100%)	1
1.3	Teilversiegelte Fläche oder unversiegelte Betriebsfläche	1
2	Begleitvegetation	
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2
3	Halbnatürliche Kulturbiotop	
3.7	Röhricht auf Sekundärstandort, mittel bis schlecht ausgeprägt	6
4	Grünflächen, Gärten	
4.3	Ziergarten mit $\leq 50\%$ heimischen Gehölzen	3
4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen)	2
4.7	Grünanlage mit Baumbestand (baumbestander Hundeübungsplatz)	5
5	Brachen	
5.1	Industriebrache, Gehölzanteil $< 50\%$ (Pionierfluren, ruderaler Gras- und Hochstaudenfluren, stellenweise Rohboden)	4
5.1c	Halbruderaler Gras- und Staudenflur frischer bis feuchter Standorte	4
6	Feld- bzw. Siedlungsgehölz	
6.1a	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $0 < 50\%$, Jungwuchs - Stangenholz; Bruchhöhen-Durchmesser (BHD) bis 13 cm	3
6.2b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $50 < 70\%$, geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq 14 - 49$ cm)	5
7	Gehölze	
7.1	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $< 50\%$	3
7.1a	wie 7.1, aber breite, mehrreihige Gehölzstreifen (Aufwertung um 1)	4
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$	5
7.3a	Baumreihe, nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs - Stangenholz	3
7.3b	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq 14 - 49$ cm)	4
7.3c	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD ≥ 50 cm)	5
7.4b	Baumreihe, mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen $> 50\%$, Einzelbaum, lebensraumtypisch, (BHD $\geq 14 - 49$ cm)	6
9	Graben, Kleingewässer	
9.2	bedingt naturfern, temporär wasserführend	4

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Grundwerte maximal mittlere Wertstufen erreichen. Naturschutzfachlich hochwertige Biotoptypen (Biotopwert > 6) kommen nicht vor. Das Röhricht auf einem Sekundärstandort und eine Baumreihe aus älteren lebensraumtypischen Eichen weisen mit 6 den höchsten Wert auf. Die besondere Bedeutung von weiten Teilen des Geländes für gefährdete Offenlandarten (s. Abschnitt 2.2.1.2) wird bei dieser generellen Bewertung der Biotopfunktion nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die temporären Flachgewässer, denen für einige wertgebende Tier- und Pflanzenarten eine besondere Bedeutung zu attestieren ist.

2.3.1.2 Fauna (planungsrelevante Arten)

Übernommen aus: ÖKOPLAN-KORDGES 2017 (z. T. gekürzt)

Fledermäuse

Für das Waldteichgelände bzw. dessen unmittelbares Umfeld liegen aus den letzten Jahren Nachweise mehrerer Fledermausarten vor, die das Gelände mehr oder weniger regelmäßig als Nahrungshabitat oder sporadisch für Transferflüge nutzen.

Tab. 8: Fledermäuse

Art		Rote Liste Status		Schutzstatus
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL NT	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	R	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	R	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	2	§§
Wasserfledermaus (?)	<i>Myotis daubentonii</i>	G	G	§§

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten Nordrhein-Westfalens (MEINIG et al. 2010)

RL NT Rote Liste Niederrheinisches Tiefland

Rote-Liste-Status:

R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet V Art der Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes * nicht gefährdet

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Die mit Abstand häufigste Art ist erwartungsgemäß die Zwergfledermaus, die insbesondere randlich der Vorhabensfläche, z.B. über dem Werkstattgelände, entlang der Gehölzränder im NO und im SW sowie entlang der Straßenlaternen an der Weierstraße, regelmäßig nachgewiesen wurde. Aufgrund ihrer Habitatpräferenzen sind die Quartiere in den benachbarten Siedlungsflächen (z.B. Dunkelschlag) zu vermuten; außerdem lag aus dem Jahr 2009 ein Quartiersverdacht für das Brückenbauwerk an der Weierstraße vor (schriftl. Mitt. Herr Förster, BÜRO DRECKER). Eine weitere Gebäude bewohnende Art ist die Breitflügelfledermaus, deren Nachweise sich auf ältere Ortungen (Brückenbauwerke an der BAB 3 und an der Weierstraße aus dem Jahr 2009 schriftl. Mitt. Herr Förster, BÜRO DRECKER) sowie auf wenige aktuelle Ortungen jagender Tiere zwischen der Waldteich- und der Weißensteinstraße beschränken (ÖKOPLAN-KORDGES 2017). Ferner liegen einzelne Ortungsrufe einer *Myotis*-Art (vermutlich Wasserfledermaus), des Großen Abendseglers und der

Rauhautfledermaus vor, die jeweils auf sporadische Transferflüge von Einzeltieren schließen lassen (vgl. ÖKOPLAN 2015 und ÖKOPLAN-KORDGES 2017). Die drei letztgenannten Arten zählen zu den Baumfledermäusen, die aufgrund der aktuellen Biotopausstattung keine räumlich-funktionale Bindung an die zentrale Vorhabensfläche erkennen lassen.

Avifauna

Die Daten zur Avifauna des Geländes beruhen auf einer gezielten Erst-Erfassung im Jahr 2012 (ÖKOPLAN 2012), die durch Zufallsbeobachtungen aus den Jahren 2010, 2011, 2013, 2014 (ÖKOPLAN, unveröff.) sowie stichprobenartige Begehungen aus den Jahren 2016 und 2017 (ÖKOPLAN-Kordges) ergänzt wurden.

Tab. 9: Planungsrelevante Vogelarten

Art		Status im Plangebiet	Rote Liste Status		Schutzstatus
Deutscher Name	Wiss. Name		RL NRW	RL NT	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	3	3	§
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Dz	1S	1S	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3S	3	§§
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Bv	3	3	§§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ng	*	*	§
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Ng	V	*	§§
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	3S	V	§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Bv	3S	V	§§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	*	*	§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ng	3S	3	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	3S	3	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Dz	3	1	§§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Dz	3S	V	§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ng	*	*	§§
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Dz	1S	1S	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	VS	VS	§§
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Dz	3	D	§
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Ng	*S	*S	§§
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Dz	2S	3	§
Zwergschnepfe	<i>Limnocyttus minimus</i>	Dz	k.A.	k.A.	§§

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2010)

RL NT Rote Liste Niederrheinisches Tiefland

Rote-Liste-Status:

1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet
 V Art der Vorwarnliste * nicht gefährdet k.A. keine Angaben
 S von Schutzmaßnahmen abhängig

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

B Brutvogel Bv Brutverdacht Ng Nahrungsgast Dz Durchzügler

Der tatsächliche Bruterfolg für bodenbrütende Offenlandarten blieb in den letzten Jahren fraglich, da die intensive Frequentierung des Geländes durch Hundebesitzer und deren freilaufende Tiere zu ständigen Störungen und wiederholt zur Aufgabe der Brutplätze von z. B. Kiebitz (vgl. auch BSWR 2015) und Flussregenpfeifer führten. Während die beiden Arten in den letzten Jahren daher sehr wahrscheinlich keinen Bruterfolg zeigten, kann dies für einzelne Paare von Feld- und Heidelerche nicht ausgeschlossen werden. Der Baumpieper wurde 2012 als Brutvogel, in den letzten Jahren hingegen jeweils nur als Durchzügler eingestuft und bleibt nachfolgend unberücksichtigt.

Auf dem Waldteichgelände wurden in den letzten Jahren mit Teichmolch, Teichfrosch, Grasfrosch, Erdkröte und Kreuzkröte fünf Amphibienarten nachgewiesen, über deren Bestandsgrößen aufgrund der zwischen Mitte August und Anfang November 2017 erfolgten Umsiedlungsaktion sehr präzise Daten vorliegen. Die vier erstgenannten Taxa zählen zu den besonders geschützten Arten und sind vor Ort mit mittleren Populationen (Teichmolch) bzw. als Einzeltiere (Teichfrosch, Grasfrosch, Erdkröte) vertreten.

Art		Rote Liste Status		Schutz-status	Populations-größe
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL BRG		
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	*	*	§	≥300 Tiere
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	*	2S	§	Einzeltiere
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	3	§	Einzeltiere
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	2	§	Einzeltiere
Kreuzkröte	<i>(Bufo) Epidaleia calamita</i>	3	3S	§§	≥9000 Tiere

§§	nach BNatSchG streng geschützte Art	§	nach BNatSchG besonders geschützte Art
1		1	
2		2	
3		3	
4		4	
5		5	
6		6	
7		7	
8		8	
9		9	
10		10	
11		11	
12		12	
13		13	
14		14	
15		15	
16		16	
17		17	
18		18	
19		19	
20		20	
21		21	
22		22	
23		23	
24		24	
25		25	
26		26	
27		27	
28		28	
29		29	
30		30	
31		31	
32		32	
33		33	
34		34	
35		35	
36		36	
37		37	
38		38	
39		39	
40		40	
41		41	
42		42	
43		43	
44		44	
45		45	
46		46	
47		47	
48		48	
49		49	
50		50	
51		51	
52		52	
53		53	
54		54	
55		55	
56		56	
57		57	
58		58	
59		59	
60		60	
61		61	
62		62	
63		63	
64		64	
65		65	
66		66	
67		67	
68		68	
69		69	
70		70	
71		71	
72		72	
73		73	
74		74	
75		75	
76		76	
77		77	
78		78	
79		79	
80		80	
81		81	
82		82	
83		83	
84		84	
85		85	
86		86	
87		87	
88		88	
89		89	
90		90	
91		91	
92		92	
93		93	
94		94	
95		95	
96		96	
97		97	
98		98	
99		99	
100		100	

Planungsrelevant und gleichzeitig Charakterart des Geländes ist die Kreuzkröte, die im nördlichen Ruhrgebiet typischerweise rohbodenreiche Industriebrachen des Bergbaus besiedelt (KORDGES & SCHLÜPMANN 2011, KEIL et al. 2010, MÜNCH 2000, KORDGES 1994). Mit einer in 2017 ermittelten Populationsgröße von über 800 Alt- und insgesamt über 9.000 Tieren ist dem lokalen Vorkommen eine überregionale Bedeutung zu konstatieren. So liegen aus NRW nur von zwei(!) Standorten Angaben über noch größere Populationen vor (vgl. z. B. KORDGES & WILLIGALLA 2011), die sich dann aber auf deutlich größere Untersuchungsflächen beziehen.

Reptilien

Eine gezielte Erfassung von Reptilien fand nicht statt. Aufgrund der zahlreichen Geländebegehungen unter wiederholter Verwendung künstlicher Verstecke (z. B. ÖKOPLAN 2011) wären entsprechende Vorkommen aber mit Sicherheit entdeckt worden. Obwohl das Plangebiet den Habitatansprüchen z. B. der Zauneidechse durchaus entspricht, liegen weder von dieser noch von anderen Reptilienarten aktuelle Nachweise vor.

Insekten

Eine gezielte Erfassung von Insektengruppen fand nicht statt. Dessen ungeachtet wurden im Gelände mit z. B. der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*), der Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*), dem Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), dem Jakobskrautbär (*Tyria jakobaeae*), der Schwarzen Heideleibelle (*Sympetrum danae*), der Frühen Heidelibelle (*Sympetrum fonscolombii*), der Kleinen Pechlibelle (*Ischnura pumilio*) sowie dem Feld-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*) mehrere faunistisch bemerkenswerte und für wärmebegünstigte, trockene Magerstandorte typische Arten notiert. Hinweise auf planungsrelevante Insektenarten liegen allerdings nicht vor.

2.3.1.3 Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG „(...) die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“ Nach KOCH et al. (2011) existiert weder eine einheitliche Untersetzung des Begriffs für Planungsfragen noch liegen umfassenden Ansätze zur planungspraktischen Operationalisierung der biologischen Vielfalt vor. Eine plangebietsbezogene Einschätzung der Arten- und Biotopvielfalt ist daher nur anhand der vorkommenden Biotoptypen und Arten möglich.

Mit der Kohle- und Stahlkrise ging ein Strukturwandel einher, der insbesondere im Bereich großer Industrieflächen und Gleisanlagen zu Nutzungsaufgaben führte. Aus floristischer Sicht haben sich diese Brachflächen oft zu besonders artenreichen Biotopen, häufig mit Artenzahlen zwischen 300 und 600 Taxa, entwickelt (TREIN et al. 2011).

Im Vergleich zu anderen industriellen Brachflächen des Ruhrgebiets ist die Flora des Waldteichgeländes nur mäßig artenreich. Entscheidend für die Bedeutung des ehemaligen Kohlelagers ist lt. TREIN et al. (2011) jedoch nicht die absolute Artenzahl, sondern der Individuenreichtum bemerkenswerter Taxa, der auf dem Gelände hoch einzuschätzen ist. Aus faunistischer Sicht wird diese Einschätzung durch zahlreiche Artengruppen und die Anwesenheit landesweit gefährdeter Standortspezia-

listen bestätigt. Während das Gelände z. B. für Säugetiere und Reptilien keine besondere Bedeutung aufweist, ist ihm aufgrund der Avifauna und der Entomofauna eine erhöhte und aufgrund der Kreuzkrötenpopulation eine überregionale Bedeutung beizumessen.

In gleicher Weise gilt dies für Fragen des regionalen und überregionalen Biotopverbundes, für den das Areal aufgrund seiner Flächengröße, seines frühen Sukzessionsstadiums und seiner Artenausstattung eine hervorzuhebende Bedeutung für die Artengemeinschaften von Brachflächen im Ruhrgebiet aufweist (KEIL et al. 2010). Laut LANUV (2013 a) besitzt das Plangebiet außerhalb des Übergangswohnheimes eine besondere Bedeutung als Biotopverbundfläche der Stufe 2. Das Biotopkataster weist auf die besondere faunistisch-floristische Bedeutung für Pionierbesiedler von Industriebrachen, wärmeliebende Arten sowie für den Biotopverbund hin.

2.3.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

2.3.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Immissionen und optische Störreize

Durch Schallimmissionen sowie Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Personen werden u. a. bei Vögeln Störeinträge (Beunruhigung) bis hin zu Fluchtreaktionen ausgelöst. In den an das Plangebiet grenzenden Strukturen dürften sich die o. g. Wirkfaktoren während der Baureifmachung und Errichtung nicht oder nur marginal auswirken, da die Strukturen entweder keine Habitatfunktionen besitzen (z. B. versiegelte Verkehrsflächen) oder durch akustische und / oder visuelle Störreize so stark vorbelastet sind, dass hier ein diesbezüglich empfindliches Arteninventar ausgeschlossen werden kann.

2.3.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Vegetationsbeseitigung, Biotoptypenverlust

Im Bereich des geplanten Sonder- und Gewerbegebietes sowie im Bereich des geplanten Rad- und Gehweges kommt es zu einer weitgehenden Beseitigung der in Tab. 11 aufgelisteten Biotoptypen. Hinsichtlich der Größe der Gesamt-Gewässerfläche ist zu berücksichtigen, dass die Kleingewässer im Sommer bei anhaltend trockener Witterung vollständig austrocknen können, nach ergiebigen Regenfällen aber auch etwas größere Flächen einnehmen können. Der Bereich südlich des Sicherungsbauwerkes bleibt einer Erweiterung des Warenverteilzentrums vorbehalten und wird nach Beendigung der Baureifmachung zunächst wieder brachfallen.

Tab. 11: Inanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich des Sonder- und Gewerbegebietes sowie des Fuß-/Radweges

Code	Biotoptyp	Grundwert A	Verlust [ha]
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen		
1.1	versiegelte Fläche	0	0,33
1.2	baumbestandene versiegelte Fläche	1	0,13
1.3	teilversiegelte Fläche oder unversiegelte Betriebsfläche	1	1,16
	<i>Summe</i>		<i>1,62</i>
4	Grünflächen, Gärten		
4.3	Ziergarten mit $\leq 50\%$ heimischen Gehölzen	3	0,12
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten)	2	0,01
	<i>Summe</i>		<i>0,13</i>
5	Brachen		
5.1	Industriebrache (Pionierfluren, ruderales Gras- und Hochstaudenfluren), Gehölzanteil $< 50\%$	4	24,47
6 / 7	Siedlungsgehölz, sonstige Kleingehölze		
6.1a/ 7.1a	Siedlungsgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $0 < 50\%$, Jungwuchs - Stangenholz/ breiter mehrreihiger Gehölzstreifen auf einem Wall	3,5	0,22
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$	5	0,16
7.3a	Baumreihe, nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs – Stangenholz	3	0,04
	<i>Summe</i>		<i>0,42</i>
9	Graben, Kleingewässer		
9.2	bedingt naturfern, temporär wasserführend	4	0,46
	<i>Flächeninanspruchnahme gesamt</i>		<i>26,64</i>
	<i>nicht beanspruchte Fläche (private und öffentliche Grünflächen, Flächen mit Pflanzbindungen)</i>		<i>12,68</i>
	<i>Gesamtfläche Plangebiet</i>		<i>39,32</i>

Verschattung durch Hochregallager

Abhängig von den konkreten Standorten der Hochregallager sind Verschattungen angrenzender Lebensräume möglich, die eine Bedeutung als Ersatzhabitat für lichtbedürftige Offenlandarten haben.

Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope, den Biotopverbund und die biologische Vielfalt

Die „Industriebrache an der Waldteichstraße“ weist als schutzwürdiger Biotop mit lokaler Bedeutung eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund auf. Außer dem direkten Flächenverlust kommt es zu einer weiteren Fragmentierung des Biotopverbundes zwischen dem Sterkrader Wald nördlich des Plangebietes sowie noch überwiegend landwirtschaftlich genutzten Restflächen und der Emscher südlich des Gebietes. Da bis zu 80 % der Baugebiete überbaut werden dürfen, ist auch mit einem Rückgang der biologischen Vielfalt zu rechnen.

2.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Lichtimmissionen

Insekten können während der Dämmerung bzw. nachts durch das Scheinwerferlicht der Fahrzeuge angelockt werden und mit diesen kollidieren. Auch stationäre Leuchten an Gebäuden und auf Verkehrsflächen können zu Schadwirkungen auf nachtaktive Tiere, hier wiederum insbesondere bei Insekten, die vom Licht angelockt werden, führen. Mögliche Verletzungs- oder Todesursachen sind z. B. Hitzeeinwirkung und eine gesteigerte Flugaktivität mit erhöhtem Energieverbrauch und der damit einhergehende Erschöpfung bis hin zum Verenden der Tiere. Daraus resultiert wiederum ein verringertes Nahrungsangebot für Fledermäuse, die Straßenlaternen und beleuchtete Siedlungsränder gezielt zur Nahrungssuche aufsuchen (z. B. HELD et al. 2013, NABU 2009).

Schallimmissionen

Wie bereits in Abschnitt 2.3.2.1 erwähnt, dürften sich zusätzliche Schallimmissionen in an das Plangebiet grenzenden Habitatstrukturen nicht oder nur marginal auswirken, da diese so stark vorbelastet sind, dass hier ein diesbezüglich empfindliches Arteninventar ausgeschlossen werden kann.

2.3.2.4 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

s. hierzu ÖKOPLAN-KORDGES 2017

Auf dem offenem Areal des Verfahrensgebietes wurden in den letzten Jahren mit Feldlerche (2-3 Brutreviere), Heidelerche (1-2 Brutreviere), Flussregenpfeifer (sporadische Brutversuche, max. 1-2 Brutpaare) und Kiebitz (wiederholte Brutversuche, 1-2 Brutpaare) vier planungsrelevante Vogelarten registriert, die hier zumindest unregelmäßig als tatsächliche oder potenzielle Brutvögel einzustufen sind.

Als bodenbrütende Offenlandarten weisen sie eine hohe Empfindlichkeit gegenüber großflächigen Veränderungen der Oberflächengestalt auf, die im vorliegenden Fall sowohl baubedingte Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (direkte Verluste von Nestern, Gelegen und noch nicht flugfähigen Jungvögeln infolge von Erdarbeiten) und des § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (erhebliche Störungen während der Brutzeit durch den Baustellenbetrieb) als auch anlagebedingt Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Zerstörung der Lebensstätte) erwarten lassen.

Während direkte Tierverluste und Störungen während der Brutzeit durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und eine entsprechende Bauzeitenregelung vermieden oder gemindert werden können (vgl. Umweltbericht, Abschnitt 3.1), sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen besonders gravierend, da sich der dauerhafte Habitatverlust unmittelbar auf die lokale Erhaltungssituation der betroffenen Arten auswirkt.

Das gesamte Areal besitzt Habitatfunktion als Jahreslebensraum einer großen Kreuzkrötenpopulation, die das Areal nahezu flächendeckend und in hoher Siedlungsdichte nutzt. Als bodengebundene und – z. B. während der mehrmonatigen Überwinterungszeit – relativ immobile Art weist die Kreuzkröte eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber großflächigen Veränderungen der Oberflächengestalt auf. Vor diesem Hintergrund sind für die große Kreuzkröten-Population eine unmittelbare Betroffenheit und das Erfordernis geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu prognostizieren.

2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zum allgemeinen Schutz der Vegetation sowie die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der betroffenen planungsrelevante Vogelarten sowie der Kreuzkröte werden in den Abschnitten 3.1 und 3.2 des Umweltberichtes beschrieben. Mittelfristig stehen als Ersatzhabitate für die Kreuzkröte Flächen in einer Größenordnung von 20,4 ha zur Verfügung. Damit wird der gutachterlich ermittelte Flächenanspruch unterschritten (vgl. *Ökoplan-Kordges* 2017).

2.3.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Nutzungs-Wiederaufnahme bedingt den Verlust eines großflächigen Bestandteils des Industriebrachen-Komplexes „Waldteich“. Es sind fast ausschließlich Biotoptypen mit einem durchschnittlichen bis geringen naturschutzfachlichen Wert betroffen, die jedoch für Arten früher Sukzessionsstadien von hoher Bedeutung sind. Gemäß den naturschutz- und bauplanungsrechtlichen Zielsetzungen sollen bauliche Entwicklungen in der Regel nach innen gelenkt werden, also beispielsweise nicht bebaute Flächen innerhalb eines urbanen Umfeldes vor der Inanspruchnahme von Flächen am Stadtrand bebaut werden. Nach dem Landesnaturschutzgesetz gilt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung, nicht als Eingriff. Vor den genannten Hintergründen wird der Brachflächenverlust als nicht umwelterheblich eingestuft.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten weist die Brachfläche eine Bedeutung für bodenbrütende Offenlandarten, vor allem aber für die streng geschützte Kreuzkröte, auf. Gefördert wurde die Art durch jährlich wiederkehrender Pflegeeinsätze, um das Aufkommen von Gehölzen und die Entwicklung von Pionierwald zu verhindern. Ohne diese Maßnahmen hätte sich der Bestand der Kreuzkröte auf einem deutlich niedrigerem Niveau eingependelt oder wäre ggf. vollständig abgewandert. Keine andere Amphibienart Mitteleuropas weist derart große Populationsschwankungen auf. Eine adäquate Kompensation des Flächenanspruches der betroffenen Population wäre vermutlich nur mittels eines regionalen Flächenpools realisierbar, der bisher aber weder im Ruhgebiet noch anderswo existiert. Als Ersatzhabitate für die Kreuzkröte werden Flächen in einer Größenordnung von 20,4 ha festgeschrieben.

2.4 Fläche

2.4.1 Begriffsdefinition und Entwicklung des Flächenverbrauches

„Flächenverbrauch bezeichnet die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche, d. h. die Umwandlung von Acker-, Wiesen- und Waldflächen in Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Siedlungs- und Verkehrsflächen enthalten nicht nur bebaute, versiegelte Flächen wie z. B. Gebäude-, Gewerbe und Verkehrsflächen, sondern auch Grün- und Freiflächen, wie z. B. Parks, Gärten und Friedhöfe. In der statistischen Erfassung setzt sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche aus folgenden Katasterkategorien zusammen: Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen (ohne

Abbauflächen), Erholungsflächen, Friedhofsflächen und Verkehrsflächen.“ (RVR 2017 b: 104).

Die BUNDESREGIERUNG (2002) hat in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel formuliert, die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 bundeweit auf 30 ha pro Tag zu senken (Ist-Wert 2015: 66 ha / Tag). In Anlehnung an das Bundesziel strebt die Landesregierung NRW (Stand vor der Landtagswahl 2017) im Rahmen der Allianz für die Fläche sowie der Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 eine Reduktion des Flächenverbrauchs auf durchschnittlich 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 an (Ist-Wert 2015: 9,3 ha / Tag).

Mit der UVP-Änderungsrichtlinie und deren Umsetzung in das UVPG und BauGB ist u. a. der Schutzgutkatalog um das Schutzgut „Fläche“ erweitert worden. Im Erwägungsgrund Nr. 9 der o. g. Richtlinie werden als relevante Aspekte u. a.

- Auswirkungen auf die betroffenen Flächen,
- insbesondere auf den Flächenverbrauch und den Boden,
- einschließlich organischer Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung genannt (REPP & DICKHAUT 2017).

Ein Umsetzungsbedarf in das Bauplanungsrecht bestand laut BATTIS et al. (2015: 17) nicht, da das Schutzgut „Fläche“ bereits nach bisherigem Recht einen im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belang darstellt, plädierten aber dafür, das Schutzgut „Fläche“ zur Klarstellung auch in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB explizit aufzunehmen.

Laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224) *„(...) sprengt der Begriff „Fläche“ eigentlich die Schutzgutsystematik etwas, denn es handelt sich dabei weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche – unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens – ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerem zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.“*

Ziel der UVP-Änderungsrichtlinie ist eine stärkere Gewichtung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung einzelner Projekte bzw. Planvorhaben und deren Minimierung. *„Ob dabei eine Differenzierung nach der Wertigkeit oder Funktionalität einzelner Flächen und eine Abgrenzung zum Schutzgut Boden sinnvoll und praktikabel ist, dürfte zukünftig ein relevantes Thema der Methodenentwicklung für die Praxis sein. Auch ist noch unklar, ob sich aus dem in Deutschland seit vielen Jahren geltenden 30-ha-Ziel für die tägliche Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung Bewertungsmaßstäbe für Vorhaben ableiten lassen.“* (BALLA & GÜNNIEWIG 2014: 251)

Die nachfolgenden Daten für das Stadtgebiet von Oberhausen sind der LANDESDATENBANK NRW (2017) entnommen. Da die Flächenstatistik in NRW sukzessive von 2008 bis 2015 umgestellt wurde, ist die Aussagekraft der Daten für diesen Zeitraum eingeschränkt (RVR 2017 b: 106). Das 7.703 ha große Oberhausener Stadtgebiet wies Ende 2016 212.460 Einwohner auf (Stand 31.12.2016, STADT OBERHAUSEN 2017).

Tab. 12: Nutzungsarten und ihr Anteil am Stadtgebiet von Oberhausen

Nutzungsart	ha	%
Siedlungs- und Verkehrsfläche		
Gebäude-, Betriebs- und Freifläche	3.578	46,4
Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Friedhofsfläche	893	11,6
Verkehrsfläche	1.364	17,7
Gesamt	5.835	75,7
Anteil Industrie- und Gewerbefläche am Stadtgebiet (Stand 2012, RVR 2015)	804	10,0
Freifläche außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche		
Landwirtschaftsfläche	680	8,8
Waldfläche	1.055	13,7
Wasserfläche	73	0,9
Moor, Heide, Unland	61	0,8
Sonstige Nutzungen	6	0,1
Gesamt	1.875	24,3

In NRW (Stand 2015) überdeckt die Siedlungs- und Verkehrsfläche etwa 23 % der gesamten Landesfläche. Von dieser Fläche sind 46 % dauerhaft mit einer meist wasserundurchlässigen Schicht überdeckt und damit versiegelt. *„Der Flächenverbrauch [in NRW] betrug im Jahr 2015 in Summe rund 34 Quadratkilometer beziehungsweise durchschnittlich 9,3 Hektar pro Tag. Dies geschah zumeist zulasten von landwirtschaftlichen Flächen und fruchtbaren Böden und setzte sich zusammen aus 6,7 Hektar Flächenverbrauch pro Tag für Siedlungs- und 2,4 Hektar pro Tag für Verkehrsflächen. Der Trend des Flächenverbrauchs pro Tag war für die letzten 10 Jahre signifikant fallend.“* (MKULNV NRW 2016: 91)

Eine abnehmende Tendenz des Flächenverbrauches ist auch für das Ruhrgebiet zu konstatieren: Während von 1998 bis 2002 jeden Tag im Durchschnitt 2,5 ha Freifläche in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt wurden, waren es im Zeitraum 2009 bis 2016 noch ca. 1,1 ha/Tag (RVR 2017 b: 106). Der Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil wird mit rund 39 % angegeben (Stand 2015).

In Oberhausen stieg die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2004 bis 2015 von 5.662 ha auf 5.836 ha an. Die Freifläche verringerte sich von 2.042 ha auf 1.874 ha (LANDESDATENBANK NRW 2017: 4).

Der angestrebte Nachhaltigkeitswert von 5 ha/Tag würde bei derzeit rd. 17,9 Mio. Einwohnern in NRW (Stand Ende 2016) einen einwohnerbezogenen Wert von 0,002 m² (= 20 cm²) am Tag bedeuten. Übertragen auf die Einwohnerzahl (212.460) von Oberhausen bedeutet diese eine Fläche von 425 m² / Tag (15,5 ha pro Jahr).

Die tägliche Flächenneuanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Oberhausen liegt laut IÖR-MONITOR (2017) im Fünfjahresmittel bei 146,4 m² (5,3 ha pro Jahr). Der mittlere jährliche Verlust von Freiraumfläche wird mit 0,26 m² pro Einwohner angegeben (rd. 5,5 ha pro Jahr und Gesamt-Bevölkerung).

2.4.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Temporäre Baustelleinrichtungsflächen werden ausschließlich im Bereich der Baugebiete errichtet und, sofern erforderlich, innerhalb dieser verlagert. Außerhalb der geplanten Baugebiete werden keine Flächen benötigt.

Tab. 13: Flächenbilanz und Neuversiegelung (B-Plan 642)

Gebietskulisse B-Plan Nr. 642 (Flächengröße: 39,35 ha)	
Zielsetzungen RFNP und Stadtentwicklungskonzept (STEK)	ha
RFNP: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Gewerbliche Baufläche	
STEK: Wirtschaftsflächenpotenzial (Die Flächenkulisse der Maßnahme M 12.5 spart den östlichen Rand des Plangebietes teilweise aus.)	
Siedlungs- und Verkehrsfläche	38,0
RFNP: Freiraum-, Verbindungskorridor (Grünfläche, Regionaler Grünzug, Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung - BSLE)	
STEK: Freiraum-, Verbindungskorridor (Freiraumvernetzung, Regionaler Grünzug, Biotopverbundachse, Grünsicherung und -entwicklung, Anlage eines Radweges)	
Freiraumfläche	1,2
Geplante Nutzungen (verbindliche Bauleitplanung)	ha
Sondergebiet [max. Versiegelung: 0,8 (GRZ) x 27,93 (Fläche) = 22,34 ha]	27,93
Gewerbegebiet [max. Versiegelung: 0,8 (GRZ) x 0,74 (Fläche) = 0,59 ha]	0,74
Summe Siedlungs- und Verkehrsfläche	28,67
Öffentliche Grünfläche (Freiraum-, Verbindungskorridor)	1,03
Öffentliche Verkehrsfläche (Rad-, Gehweg)	0,15
Private Grünfläche (Sicherungsbauwerk), nachrichtliche Übernahme	9,50
Summe Freiraumfläche	10,68
Statistisch erfasste Nutzungen (Ist-Zustand) im Plangebiet laut ALKIS (Stand 2010)	ha
Industrie- und Gewerbefläche / Lagerplatz	38,10
Fläche mit besonderer funktionaler Prägung (hier: Übergangswohnheim)	0,74
Summe Siedlungs- und Verkehrsfläche	38,84
Unland (hier: Grünkorridor entlang der A 3)	0,51
Freiraumfläche	0,51
Neuversiegelung	ha
Versiegelung (Baugebiete, Rad-/Gehweg gemäß den geplanten Festsetzungen)	23,04
minus bestehende Versiegelung (ohne Teilversiegelung)	0,50
Neuversiegelung	rd. 22,54

Das Sondergebiet besitzt eine Größe 27,9 ha, das bereits als Wohnstätte genutzte geplante Gewerbegebiet 0,74 ha. Das genehmigte Sicherungsbauwerk (9,50 ha) wird zum Untergrund hin mit einer Kunststoffdichtungsbahn abgedichtet; rd. 9,16 ha werden als nicht zugängliche Private Grünfläche für den Artenschutz bereitgestellt. Die Größe der Öffentlichen Grünfläche am nordwestlichen Rand des Plangebietes beträgt 1,03 ha.

Bei einer maximalen Ausnutzung werden im Sondergebiet rund 22,3 ha und im Gewerbegebiet rund 0,59 ha versiegelt. Zuzüglich der Fläche für den Geh- und Radweg (0,15 ha) beträgt die vorhabenbedingte Versiegelung insgesamt rund 23 ha. Bei Abzug der bestehenden Versiegelung ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. 22,5 ha.

Aufgrund des engen planerischen Zusammenhanges sind Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung der Erschließungsstraße (B-Plan 735) als Summationseffekt zu berücksichtigen. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche erhöht sich um ca. 3,5 ha, die Neuversiegelung um rund 1,5 ha.

2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

An dieser Stelle wird auf die fachgesetzlichen und übergeordneten planerischen Grundsätze und Ziele verwiesen, wie z. B. die „Bodenschutzklausel“ des Baugesetzbuches (Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen u. a. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen) und den Grundsatz 6.1-8 des LEP NRW „Wiedernutzung von Brachflächen“ durch Flächenrecycling.

2.4.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die offiziell nicht zugängliche Industriebrache weist, mit Ausnahme für den Artenschutz und stadtklimaökologischer Aspekte, geringe bis durchschnittliche Flächenqualitäten auf und ist aufgrund der Vornutzung und Vorbelastung im Sinne der in Abschnitt 2.4.2 genannten Grundsätze hinsichtlich der Planungsziele als geeignet einzustufen.

Eine Bewertung gestaltet sich aufgrund statistischer Unsicherheiten und nicht klar ableitbarer Zielwerte zur Begrenzung des Flächenverbrauchs als schwierig. Die Realisierung des B-Planes 642 führt, basierend auf den statistisch erfassten Nutzungskategorien, zu keinem Freiflächenverbrauch, sondern zu einem Zuwachs an Freiraumfläche zu Ungunsten der Kategorie „Gewerbe- und Industriefläche / Lagerplatz“. Wird die Industriebrache der Kategorie „Freiraum“ zugeordnet, ist ein Flächenverbrauch von ca. 28 ha (geplantes Sondergebiet) und damit eine Überschreitung des für Oberhausen abgeleiteten Nachhaltigkeitswertes (15,5 ha pro Jahr) zu prognostizieren, der sich aber unter Einbeziehung eines längeren Zeitraumes (ohne signifikante Zunahme weiterer Siedlungs- und Verkehrsflächen) relativieren kann.

2.5 Boden

2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.5.1.1 Geogener Untergrund

Die Oberfläche besteht aus einer im Mittel zwei Meter mächtigen Geländeanschüttung. Die anthropogenen Auffüllungen erreichen i. d. R. Mächtigkeiten zwischen ca. 0,7 m und 3,7 m (ohne Randwälle am südlichen Grenzverlauf). *„Das Hauptgemenge in den Auffüllungen bilden Bergmassen, die entsprechend der Vornutzung als Sauberkeitsschicht aufgebracht wurden. In diesen sind örtlich variierende Restkohlenanteile eingeschlossen. Als Nebengemenge dominiert Bauschuttmaterial gefolgt von Schlacken und Aschen.“* (MUTZKE 2009: 6)

Die Auffüllungen überlagern Abschmelzsande (Grundmoräne) der Saale-Eiszeit, die mit Geschiebelehm verzahnt sind und in Mächtigkeiten bis ca. 2,3 m vorkommen. Während die fluvioglazialen Fein- und Mittelsande kleinräumig nicht aufgeschlossen sind, erreichen die schluffig-tonigen Geschiebelehm-Ablagerungen flächendeckend Mächtigkeiten von 8 und 12 m.

Der glaziale Schichtenkomplex wird von pleistozänen Lockersedimenten der unteren Mittelterrasse des Rheins unterlagert. *„Die dicht gelagerten Sande und Kiese mit Mächtigkeiten bis ca. 10 m weisen durch eine feinklastische Zwischenlage eine hydraulische wirksame Zweiteilung auf. Diese feinkörnigen, warmzeitlichen Ablagerungen werden lokal als Sterkrade-Schichten bezeichnet und müssen nicht zwingend flächendeckend ausgebildet sein.* (MUTZKE 2009: 6). Unterhalb der Terrassenablagerungen steht Mergelstein der Oberkreide (Bottroper Mergel), lokal mit Mächtigkeiten > 200 m, an.

2.5.1.2 Böden

Das Gelände ist laut Bodenkarte (GLA NRW 1978) aufgrund der starken anthropogen Überformung keiner Bodeneinheit zuzuordnen. Lediglich einen bereits außerhalb des Plangebietes liegenden Randbereich (Hundeübungsplatz, Übergangswohnheim) stellt die Bodenkarte als „Podsol-Braunerde“ (stellenweise vergleitet) dar. Die Sandböden weisen mit Bodenzahlen zwischen 25 und 35 eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf.

Die Karte der „Schutzwürdigen Böden in NRW“ (GD NRW 2004) weist das Plangebiet als „weniger schutzwürdig“ (Podsol-Braunerde) bzw. „nicht kartiert“ (sonstiges Gebiet) aus. Für die Bewertung der Podsol-Braunerde dürften ebenfalls, wenn auch in geringerer Intensität, Veränderungen der natürlichen Bodenverhältnisse, verantwortlich sein.

Wegen der flächendeckenden Überprägung der natürlichen Bodenverhältnisse und Bodenbelastungen ist eine differenzierte Bewertung der Schutzwürdigkeit anhand des Grades der Naturnähe (LANUV NRW 2010 b) wenig sinnvoll. Der Umweltbericht zum RFNP stellt allerdings, vermutlich aufgrund des Waldbestands, den Hundeübungsplatz als „Bereich mit weitgehend naturbelassenen Bodenprofilen“ dar (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009 b). Abgesehen von den hier ggf. punktuell vorhandenen Altablagerungen (s. Tab. 12, D07.003) wurde hier 2009 in drei von vier Aufschlüssen Auffüllungsmächtigkeiten zwischen 0,6 und 1,4 m ermittelt. Dennoch kann aufgrund der bereits jahrzehntelangen Nutzung als Wald, im Vergleich zur Brachfläche von einem etwas höheren Natürlichkeitsgrad des Bodens ausgegangen werden, wobei stoffliche und strukturelle Veränderungen auch hier keine naturnahen Verhältnisse erwarten lassen.

2.5.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Laut Baureifmachungskonzept wird der Baugrund aus örtlichen Bergmassen, bauschutthaltigem Material und externen Massen hergestellt. Von den damit verbundenen Umlagerungen und Auffüllungen sind ausschließlich technogene Böden betroffen. Böden mit einer potenziell höheren Naturnähe wie im Bereich des Hundeübungsplatzes werden nicht beansprucht. Die anlagenbedingte Versiegelung der Umlagerungs- bzw. Auftragsböden im Zuge der Bebauung führt zu einem dauerhaften Verlust allerdings bereits eingeschränkter Potenziale und Funktionen (Standort für Vegetation und Bodenlebewesen, Retentionsvermögen für Niederschläge, Bestandteil des Wasserkreislaufs). Bei einer vollständigen Auslastung der Baugebiete ist von rd. ca. 22,5 ha neu versiegelter Fläche auszugehen.

2.5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Baureifmachung und einer hier einzuholenden wasserrechtlichen Erlaubnis werden die zulässigen Auffüllungsmaterialien gemäß den Zuordnungsklassen der LAGA für einen „offenen Einbau“ und einen „Einbau unter Versiegelung“ festgelegt. Die hier festzulegenden Einbauweisen und Einbauwerte werden bei der Ausführung berücksichtigt. Wesentliche Regelwerke zum Umgang mit dem Bodenmassen bilden der Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die LAGA Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“.

Die DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ (Norm-Entwurf 2017 - 06)“ gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind. Sie gilt auch bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn Oberboden oder Unterboden für vegetationstechnische Zwecke abgetragen, gelagert, befahren, aufgetragen verbessert oder rekultiviert werden soll.

2.5.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die ehemals im Plangebiet verbreiteten natürlichen Böden wurden durch die Folgen bzw. Hinterlassenschaften des Bergbaus weitgehend bis vollständig überformt. Trotz ihres i. d. R. sehr geringen Naturnähegrades übernehmen diese Böden noch bestimmte Funktionen im Naturhaushalt, die infolge der Versiegelung dauerhaft und vollständig verloren gehen.

Obwohl es zu einer großflächigen Versiegelung kommt, wird von einer Nicht-Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ausgegangen: Zum einen sind ausschließlich tech-nogene Böden betroffen, zum anderen wird dem Grundsatz der „Bodenschutz-klausel“ des Baugesetzbuches gefolgt, indem ein ehemaliges Industrieareal wieder nutzbar gemacht wird und damit eine zusätzliche Inanspruchnahme nicht oder weniger vorbelasteter Flächen für bauliche Nutzungen vermieden wird.

2.6 Wasser

2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.6.1.1 Hydrogeologische Situation, Grundwasser

Das Plangebiet gehört zum hydrogeologischen Teilraum 02303 „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“ (GD NRW 2007) und befindet sich hier wiederum im Bereich des Grundwasserkörpers 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“ (MKUNLV NRW 2015). Im Hinblick auf ihre Nutzung kommt den Porengrundwasserkörpern im Einzugsgebiet der Emscher allenfalls eine lokale Bedeutung zu. Aufgrund der geringen Nutzung der Grundwasservorkommen sind die Grundwasserkörper im Emschergebiet mengenmäßig nicht belastet. Eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung findet nicht statt. Die die Stadt Oberhausen beliefernden Wasserwerke gewinnen ihr Wasser aus der Ruhr sowie insbesondere aus den Halterner Sanden. Der chemische Zustand des o. g. Grundwasserkörpers ist lt. Bewirtschaf-

tungsplan „schlecht“. Als Ursachen werden insbesondere kontaminierte Altablagerungen und Altstandorte der Industrie und des Bergbaus, aber auch Einflüsse aus sonstigen diffusen Quellen, angenommen (MKUNLNV NRW 2015: 93).

Im oberflächennäheren Untergrund des Plangebietes lassen sich drei Grundwasserhorizonte unterscheiden:

„Der Hauptaquifer wird durch den Porengrundwasserleiter der „Unteren Mittelterrasse“ gebildet.“ (MUTZKE 2009: 7). Die mittleren Grundwasserstände sind zwischen 9 bis 10 m unter der Geländeoberfläche anzunehmen. Die Fließrichtung des Grundwassers ist in Richtung Westen auf den Rhein ausgerichtet. Die wasserstauende Basis des Porengrundwasserleiters bilden feinkörnige Mergel der Verwitterungszone der Bottroper Schichten (Bottroper-Mergel).

Die wasserhemmenden Sterkrade-Schichten über dem Hauptaquifer bedingen eine Zweiteilung der Unteren Mittelterrasse, wobei zwischen den beiden Stockwerken durch Schichtfenster lokal hydraulische Verbindungen vorliegen können.

Der obere Horizont ist kein durchgängiger Grundwasserleiter, sondern ein Schichtwasserhorizont aus glazialen Sanden bzw. Auffüllungen. *„Das glaziale Sandauflager oberhalb des Geschiebelehm stellt einen weiteren potenziellen Aquifer dar. In diesen und die darüber lagernden, durchlässigen Auffüllungen können sich periodisch hohe Sickerwassermengen einstauen. Seitliche Wasserzutritte bei Schurfuntersuchungen auf der Lager Waldteich-Fläche zeigen, dass feinklastische, lagen- bzw. linsenförmige Einlagerungen in den Auffüllungen auch kleinräumige Stauwasserbereiche oberhalb der glazialen Sande ausbilden können. Bei jahreszeitlich bedingten hohen Niederschlagsraten und geringer Verdunstung kann in größeren Bereichen der Verfahrensfläche innerhalb der Auffüllungen eine vollständige Wassersättigung eintreten.“* (MUTZKE 2009: 7).

2.6.1.2 Oberflächengewässer

Der Handbach erstreckt sich westlich des Plangebietes parallel zur A 3. Das hier verrohrte Gewässer verläuft weiter südlich in einem offenen Regelprofil. Der im Nordwesten des Stadtteils Königshardt entspringende Bach bildet mit dem Als- und Reinersbach sowie dem Elpenbach die Wasserkörpergruppe WKG-EMR-1114 „Handbach-System“ (MKUNLNV NRW 2015). Bevor er in die Emscher mündet, nimmt der Bach den Abfluss des Hauptkanal Sterkrade auf. Der Gewässerabschnitt westlich des Plangebietes ist Bestandteil des als „erheblich verändert“ eingestuften Wasserkörpers 277296_0. Ökologisches Potenzial und chemischer Zustand sind als „schlecht“ bzw. „nicht gut“ eingestuft (MKUNLNV NRW 2015: 80).

In Auffüllungsbereichen mit feinklastischen Einlagerungen und stärkerer Verdichtung bilden sich nach Regenfällen ephemere Klein- und Kleinstgewässer. Die Größe der Wasserflächen ist witterungsabhängig und schwankt zwischen mehreren hundert und wenigen Quadratmetern.

2.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers

Da laut HARLAß (2008) ca. 15 bis 20 % der Jahresniederschlagsmengen auf vollständig versiegelten Oberflächen verdunstet und das Regenwasser der befestigten Flächen aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zur Versickerung gelangen kann, wird sich die Grundwasserneubildung im Bereich des Grundwasserkörpers 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“ verringern. Die Menge an Sickerwasser, die durch Tiefenversickerung bis zum Grundwasser vordringt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. von der Witterung, Evapotranspiration und den Bodeneigenschaften. Die Schwankungsbreite der Sickerwasserraten ist bei urbanen Böden hoch. Tendenziell ist, insbesondere bei aus Bergmassen bestehenden Böden, im Vergleich zu naturnahen Böden, von höheren Sickerwasserraten auszugehen. Die vorhandenen Auffüllungen im Plangebiet sind aufgrund feinklastischer Einlagerungen stellenweise allerdings nur gering durchlässig. Auch die wahrscheinlich nicht flächendeckend ausgeprägten wasserhemmenden Sterkrader Schichten dürften die Grundwasserergänzung des Hauptaquifers zumindest verzögern.

HÖKE et al. (2011: 39) geben als Mittelwert bei einem Flächenanteil von 70 % urbaner Böden für Teileinzugsgebiete der Emscher eine Grundwasserneubildung von 285.000 m³/km² pro Jahr an. Übertragen auf eine Neuversiegelung von ca. 22,6 ha verringert sich theoretisch die Grundwasserergänzung um etwa 64.410 m³ pro Jahr (ohne Berücksichtigung des abgedichteten Sicherungsbauwerkes).

Der qualitative (chemische) Zustand des Grundwassers dürfte sich infolge der Bodensanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (Abschlussbetriebsplanverfahren) verbessern. Aufgrund der Versiegelung der Stellplatzanlagen und Bewegungsflächen sind durch mögliche Verkehrsunfälle verursachte Schadstoffeinträge nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Abflussmenge und Wasserqualität des Handbaches

Die Entwässerung des Sondergebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Parallel der A 3 verläuft ein Mischwasserkanal (DN 1400) der Stadt Oberhausen, der das anfallende Schmutzwasser aufnehmen kann. Das auf den übrigen befestigten Bereichen, insbesondere den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und kann, unter Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Rückhaltevorkehrungen, nach erfolgter Unterquerung der A 3 mittels Düker, in den Handbach westlich der A 3 gedrosselt eingeleitet werden.

2.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Eine örtliche Versickerung von nicht belastetem Niederschlagswasser kann nicht realisiert werden, da auch nach Durchführung der Maßnahmen zur Sanierung und Sicherung von Bodenbelastungen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens keine für das Grundwasser vollständig schadlose Versickerung von Regenwasser möglich ist.

Die Detailplanung (Einleitstelle, zulässige Einleitungsmenge in den Handbach zur Vermeidung einer hydraulischen Überlastung, Anforderungen an eine

Vorbehandlung) erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen und Behörden (Emschergenossenschaft, Untere Wasserbehörde - UWB). Die wasserrechtliche Erlaubniserteilung obliegt der UWB der Stadt Oberhausen.

2.6.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Es sind sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Bewirtschaftungsziele des Grundwassers zu prognostizieren. Während hinsichtlich des chemischen Zustands eine Verbesserung zu erwarten ist, wirkt sich die Versiegelung auf den mengenmäßigen Zustand beeinträchtigend aus. Bei einer Versiegelung unbelasteter Böden wäre ggf. von einer erheblich nachteiligen Auswirkung auf die Grundwasserneubildung auszugehen, nicht aber im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungen und der allenfalls lokalen Bedeutung des Grundwasserkörpers.

Bei einer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben und Anforderungen zur Einleitmenge und Beschaffenheit ist davon auszugehen, dass die gedrosselte Einleitung weder zu einer hydraulisch Überlastung noch zu einer Minderung der Gewässergüte des Handbaches führen wird.

2.7 Klima / Luft

2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.7.1.1 Regional- und Mikroklima

Regionalklimatisch liegt Oberhausen zwischen den Klimabezirken „Münsterland“ im Norden, „Bergisches Land“ im Süden sowie „Niederrheinisches Tiefland“ im Westen. Laut der Gesamtstädtischen Klimaanalyse betragen die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen für das Stadtgebiet 750 bis 850 mm. Die Lufttemperaturen liegen im langjährigen Mittel zwischen 9,5 und 10,5°C. In der Regel herrschen die für das Ruhrgebiet typischen Windverhältnisse vor: Es dominieren Winde aus südsüdwestlichen bis westlichen Richtungen bei einem sekundären Maximum mit Winden aus ostnordöstlichen bis östlichen Richtungen.

Nach LESER (1984) können die Einflüsse des Klimas mikroklimatisch mit dem Begriff „Klimatop“ charakterisiert werden. Dies ist möglich, sobald einheitliche Gegebenheiten zur Unterscheidung verschiedener Funktionseinheiten beitragen. Dies können natürliche Faktoren wie die Oberflächenbeschaffenheit (Relief, Hangneigung, Exposition, Vegetation etc.) oder auch anthropogene Einflussgrößen wie Bebauung oder großflächige Versiegelung sein.

Die Industriebrache ist dem Freilandklima zuzuordnen (RVR 2017 c). Im Allgemeinen tritt hier keine Dämpfung der Tages- und Jahresgänge von Temperatur und Feuchte auf. Das Areal zeigt vielmehr einen Temperatur- und Feuchteverlauf, der weitgehend mit dem Tages- und Jahreszyklus der solaren Einstrahlung korreliert; es weist aufgrund der nahezu unveränderten Windströmungsbedingungen eine gute Durchlüftung auf. In wolkenlosen, windschwachen Nächten kühlt sich die bodennahe Luftschicht der Brachfläche infolge ungehinderter Energieabstrahlung stark ab, es bildet sich Kaltluft. Die Lufttemperaturen können im Vergleich zum Umland nach unten abweichen und zu vermehrter Nebel- und Frostbildung führen.

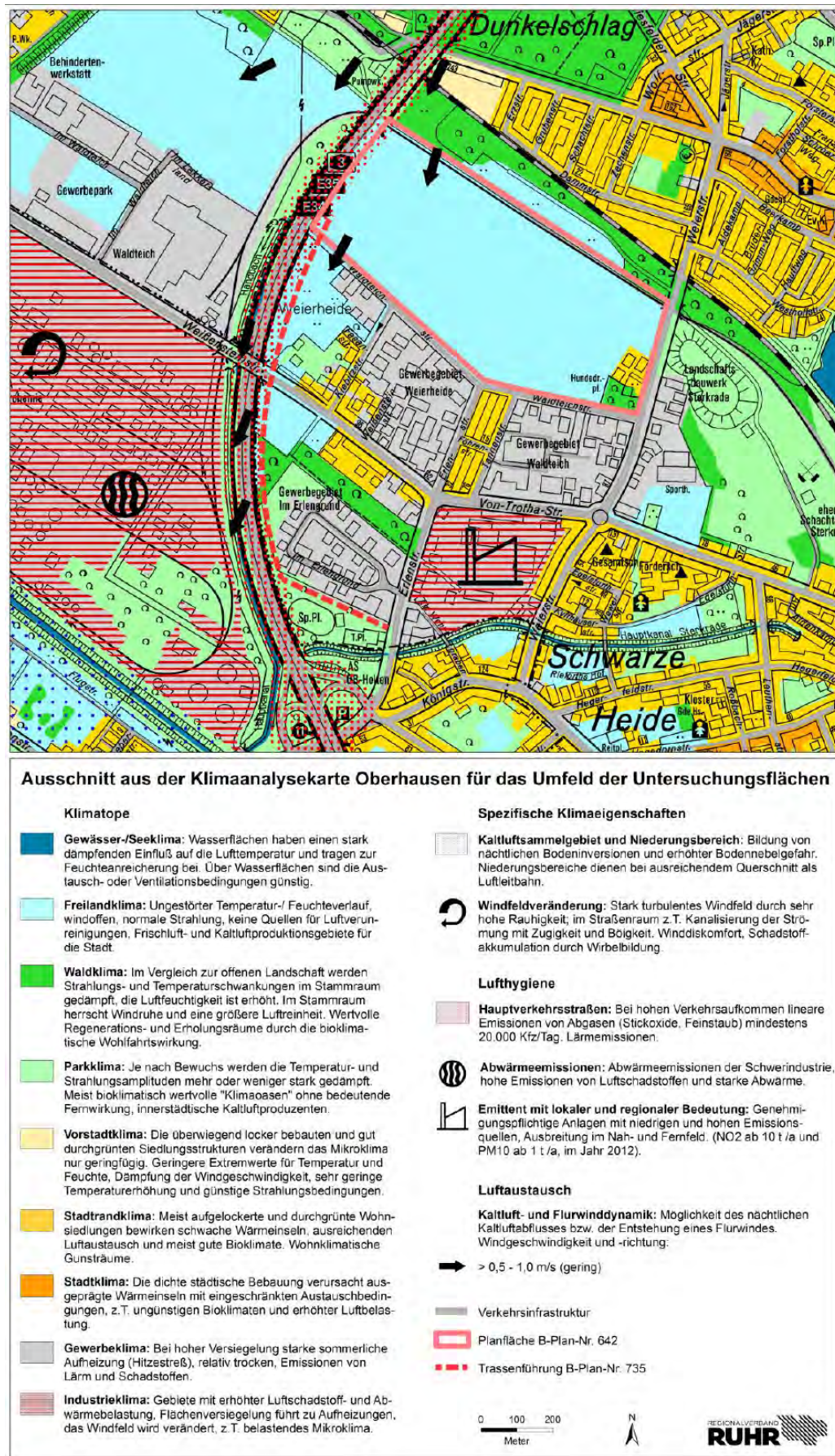


Abb. 8: Abbildung aus dem Stadtklimatischen Gutachten (RVR 2017c)

Das Waldklima (Übungsgelände des Gebrauchshundevereins) ist wegen der geringen Bestandsgröße (0,7 ha) nur schwach ausgeprägt. Im Bereich des breiten Gehölzwalles am südwestlichen Rand sowie des Grünstreifens entlang der A 3 ist ein dem Parkklima (in Abb. 8 für das Plagebiet nicht dargestellt) entsprechendes Mikroklima anzunehmen, das durch eine aufgelockerte Vegetationsstruktur gekennzeichnet ist und eine vermittelnde Position zwischen Wald- und Freilandklimatopon einnimmt.

Die durchgrünte Bebauung auf dem Grundstück des Übergangswohnheimes ist dem Stadttrandklima mit einer möglichen Ausprägung schwacher Wärmeinsel zuzuordnen. Die Geschwindigkeit des Windes ist etwas herabgesetzt. Das Stadttrandklima ist trotz der in der Regel noch günstigen bioklimatischen Verhältnisse als schwacher Lastraum einzustufen.

2.7.1.2 Klima- und immissionsökologische Funktionen

Aus klimaökologischer Sicht von Bedeutung sind vor allem vegetationsgeprägte, unbebaute Ausgleichsräume, die durch Bildung kühler und frischer Luft über Austauschbeziehungen lufthygienische und bioklimatische Belastungen abbauen können. Lasträume sind in der Regel bebaute Flächen, von denen lufthygienische Beeinträchtigungen durch Verkehr, Industrie, usw. sowie bioklimatische Belastungen wie etwa erhöhte Schwüle ausgehen. Grundsätzlich ist ein Ausgleichsraum in der Lage, durch atmosphärische Durchmischung die lufthygienischen und bioklimatischen Belastungen der benachbarten bebauten Flächen zu vermindern bzw. abzubauen. Weite Teile des Plangebiets sind im vorliegenden Fall dem „regional bedeutsamen Ausgleichsraum Freiland“ zuzuordnen.

„Auf Basis der Klimaanalysekarte sowie den Ergebnissen der FITNAH-Modellierung wurde im Rahmen der Klimaanalyse der Stadt Oberhausen eine Flächenbewertung aus klimaökologischer Sicht für das gesamte Stadtgebiet vorgenommen. (...)

Zur Identifizierung und Abgrenzung der Kaltlufteinzugsgebiete wurde eine Reliefanalyse nach dem Wasserscheidenprinzip durchgeführt und somit die Abflussbahnen mit ihren Abflussrichtungen der potenziellen Kaltluftströmungen berechnet (...). Die Kaltlufteinzugsgebiete wurden in drei Kategorien unterteilt und die Höhe des Kaltluftvolumenstroms und/oder der Kaltluftproduktionsrate zur Bewertung der klimaökologischen Bedeutung in vier Klassen von „sehr hoch“ bis „gering“ herangezogen.“ (RVR 2017 c: 22).

„Zur klimatischen Bewertung der Luftleitfunktion der Planflächen ist von besonderem Interesse, ob die über diese Flächen transportierten kühleren Luftmassen effektiv in die angrenzenden überwärmten Gewerbegebiete vordringen und dort zu einer lokal-klimatischen Verbesserung beitragen können. Daher ist vor allem auch die Höhe des Kaltluftvolumenstroms in diesen Bereich von großer Relevanz. Die Eindringtiefe von Kaltluft in bebaute Gebiete hängt dabei, neben der Menge und Geschwindigkeit der einströmenden Kaltluft, wesentlich von der Bebauungsdichte, der Gebäudeausrichtung, dem Relief und dem Vorhandensein von Kaltluftbarrieren ab.“

„Im Gewerbegebiet Weierheide werden vorwiegend Werte des Kaltluftvolumenstroms zwischen 600 m³/s und 900 m³/s (mittlere Bedeutung) erreicht, allerdings liegen die Werte entlang der Kiebitzstraße über 1.000 m³/s (hohe Bedeutung). Im Gewerbe-

gebiet Waldteich werden hauptsächlich geringe Kaltluftvolumenströme zwischen etwa 350 m³/s und 500 m³/s simuliert, die insbesondere südlich der Von-Trotha-Straße langsam an Bedeutung verlieren. Für den Bereich der Wohnbebauung zwischen Erlenstraße und Tannenstraße sind bei einem Maximum von 1.363 m³/s hingegen ausschließlich Kaltluftvolumenströme von hoher Bedeutung zu verzeichnen. Im Gewerbegebiet Im Erlengrund weist der Kaltluftvolumenstrom ein breites Wertespektrum zwischen etwa 270 m³/s und 1.400 m³/s auf.“ (RVR 2017 c: 11).

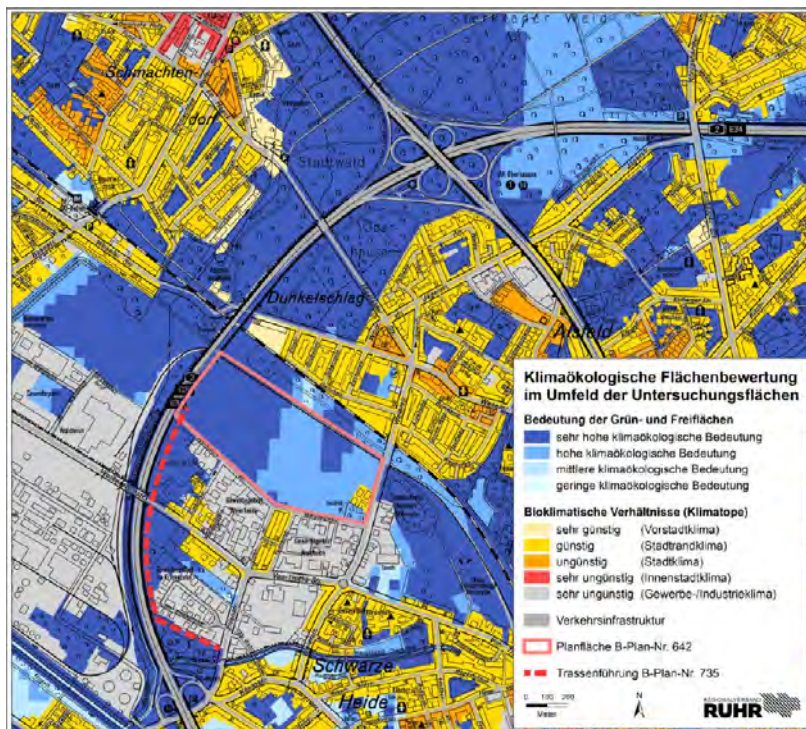
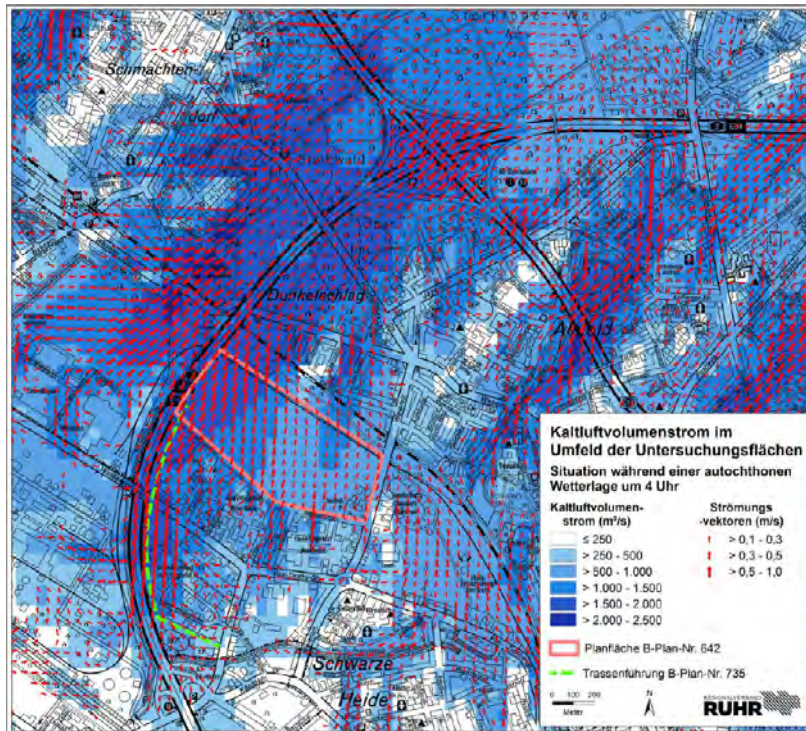


Abb. 9: Kaltluftstrom um 4 Uhr nachts während einer sommerlichen, autochthonen Wetterlage (oben) und klimaökologische Flächenbewertung (unten) (RVR 2017c)

Aus klimaökologischer Sicht (RVR 2017 a, c) wird den offenen Flächen des Plangebietes aufgrund der Kaltluftproduktivität der Flächen einerseits und insbesondere der Luftleitfunktion, welche sich in den teils hohen Werten des Kaltluftvolumenstroms widerspiegelt, sowie der direkten Anbindung an die klimatischen Lasträume der angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete andererseits, eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung zugesprochen. Als Kaltluftquellgebiet werden die Waldflächen um das Autobahnkreuz Oberhausen genannt, die allerdings ebenso wie das Plangebiet selbst nur mittlere Werte bezüglich der Kaltluftproduktion erreichen. Ferner ist die Reliefenergie mit durchschnittlich etwa 1,03 Grad nur schwach ausgeprägt (Voraussetzung für einen Kaltluftabfluss ist eine Geländeneigung von mindestens einem Grad). Auch potenzielle Kaltluftbarrieren, wie die mehrere Meter hohen Gehölzwälle an der Waldteichstraße sowie am westlichen und nordwestlichen Rand des Gewerbeparks Erlengrund, scheinen für den Kaltluftabfluss keine limitierende Rolle zu spielen.

Gehölzreiche Randbereiche des Verfahrensgebietes haben zwar ein Eigenklima entwickelt, jedoch ohne signifikanten Einfluss auf die umliegenden Flächen; sie erfüllen im Stadtgebiet ebenfalls eine ausgleichende Funktion (Frischlufthproduktion), sind jedoch aufgrund ihrer geringen Größe nicht als relevante Filterflächen einzustufen (RVR 2007: 92).

2.7.1.3 Luftgüte

Luftverunreinigende Stoffe treten als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auf. Unabhängig von der großräumigen, durch gebietsexterne Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes kommt es durch lokale Emittenten (Industrie-, Kleinf Feuerungsanlagen, Kfz-Verkehr) zur Erhöhung der Grundbelastung. Die nächstgelegenen Messstellen des Landesumweltamtes zur kontinuierlichen Luftqualitätsüberwachung erlauben aufgrund der räumliche Entfernung keine konkreten Rückschlüsse zur Lufthygiene im Plangebiet; dieses ist zwar nicht Bestandteil der Umweltzone Ruhrgebiet, grenzt aber im Osten an das Teilgebiet Oberhausen (STADT OBERHAUSEN 2011b).

„Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstätten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.“ (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011: 1).

Tab. 14: Immissionsgrenzwerte PM10 und NO₂

Schadstoff	Zeitbezug	Grenzwert [$\mu\text{m}/\text{m}^3$] gemäß 39. BImSchV
PM10	Jahresmittelwert seit 2005	40
	Tagesmittelwert seit 2005	50 (zulässig Überschreitung pro Jahr: 35)
NO ₂	Jahresmittelwert seit 2010	40

Die Feinstaubbelastung bei PM10 (= Partikelförmige Luftverunreinigungen mit einem Durchmesser von max. 10 μm) ist landesweit zurückgegangen. Die Grenzwerte werden seit 2014 an allen Messstellen des Luftqualitäts-Überwachungssystems eingehalten bzw. unterschritten. *„Die Belastung mit Stickstoffdioxid liegt an stark befahrenen, eng bebauten Innenstadtstraßen in NRW noch immer teils deutlich über*

40 Mikrogramm pro Kubikmeter, dem EU-Jahresgrenzwert für die Konzentration von Stickstoffdioxid in der Außenluft.“ (MKULNV NRW 2016: 59).

Lastkraftwagen, Busse und Personenkraftwagen mit Dieselantrieb stoßen technisch bedingt mehr Stickoxide aus als Fahrzeuge mit Otto-Motoren. *„Die bodennahen Stickstoffoxidemissionen des motorisierten Straßenverkehrs wirken unmittelbar auf die Anwohnerinnen und Anwohner ein. Die Emissionen aus den hohen Schornsteinen von Industrieanlagen werden dagegen weit verteilt und tragen zur Hintergrundbelastung bei.“ (MKULNV NRW 2016: 59).*

Größten Anteil an der Gesamt-Belastung durch Stickstoffoxide (NO_x) in Oberhausen hat laut der BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011: 73f.) der Straßenverkehr mit bis zu 55 % (Summe aus urbanem und lokalem Anteil) sowie die regionale Hintergrundbelastung mit 27-44 %.

Zu den Hauptemissionsbändern im Oberhausener Stadtgebiet zählen die Autobahnen sowie einige innerstädtische Hauptverkehrsstraßen. Die A 3 wies laut Verkehrszählung 2015 (BAST 2017) zwischen dem Autobahnkreuz Oberhausen und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten 114.900 Kfz / Tag auf, mit einem Schwerververkehrs-Anteil von 16,5 % (= 19.142 Kfz / Tag). Für den Prognose-Nullfall werden 119.000 Kfz / Tag angegeben (s. BRILON BONZIO WEISER 2017 c: 18 f.)

Ein größerer industrieller Emittent im näheren Umfeld des Plangebietes ist das „OXEA Werk Ruhrchemie“, das z. B. bei Kohlendioxid (CO_2), Stickoxiden (NO_x) und Staub hohe Anteile am industriellen Gesamtausstoß in Oberhausen erreicht (LANUV NRW 2016b). Kohlendioxid ist neben Methan und Lachgas das wichtigste Treibhausgas. Treibhausgase behindern durch ihre chemisch-physikalischen Eigenschaften die Abstrahlung von Wärme ins Weltall und tragen somit zur Erwärmung der Atmosphäre bei (Treibhauseffekt). In NRW stammen ca. 55 % der CO_2 -Emissionen aus der Energiewirtschaft. Auf den Straßenverkehr entfällt ein Anteil von etwa 10 % (MKULNV NRW 2016). Im Lkw-Verkehr sind die spezifischen Emissionen seit 1995 durch bessere Motoren, Abgastechnik und eine bessere Kraftstoffqualität gesunken. Aufgrund des gestiegenen Straßengüter-Verkehrsaufkommens erhöhte sich der CO_2 -Ausstoß trotz technischer Verbesserungen zwischen 1995 und 2014 um etwa 16 % (UMWELTBUNDESAMT 2017).

Eine Belastung über dem Jahresmittelwert wurde in den vergangenen Jahren durch die Messstation auf der Mülheimer Straße in Alt-Oberhausen festgestellt, ist aber im Untersuchungsraum trotz der teils hohen Verkehrsaufkommen aufgrund der topografischen Verhältnisse einschließlich der überwiegend lockeren Bebauungsstruktur nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann für das Plangebiet und sein näheres Umfeld bezüglich der lufthygienischen Situation konstatiert werden, dass keine für Ballungszonen ungewöhnlich hohen lufthygienischen Belastungen anzunehmen sind. Wegen der insgesamt noch guten Durchlüftung sind außerhalb der BAB A 3 hinsichtlich der Grenzwerte für PM_{10} und NO_2 keine Überschreitungen zu erwarten.

2.7.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

2.7.2.1 Auswirkungen auf Klimatope / klimatische Ausgleichsfunktionen

Auswirkungen auf Klimatope

Am deutlichsten werden sich die mikroklimatischen Verhältnisse in Bereichen verändern, die bislang eine relativ dichte Vegetationsdecke aufwiesen oder auf denen sich Regenwasser länger halten konnte. Durch die Überbauung und Versiegelung wird es tagsüber im Bereich des geplanten Sondergebietes vor allem während des Sommers infolge erhöhter Einstrahlung und Adsorption zu einer stärkeren Aufheizung als bisher kommen. Baukörper können Wärme erheblich besser speichern als ein unbebauter Boden oder Vegetation, so dass die über den Tag gespeicherte Sonnenwärme abends und nachts nur langsam an die Umgebungsluft abgegeben wird. Tagsüber wird die Einstrahlung bzw. Aufheizung nur im Wurfshadow von Gebäuden oder unter Gehölzen stärker gemindert. Der hohe Versiegelungsgrad mit den Verlusten von Kleingewässern und Vegetation wird eine Reduzierung der Luftfeuchtigkeit bewirken und vermutlich zur Ausprägung von Wärmeinsel führen. Messfahrten haben gezeigt, dass sich Gewerbegebiete mit geringerer Versiegelung nur als leicht überwärmt darstellen, andere wiederum mit dem Innenstadtgebiet vergleichbar hohe Temperaturen aufweisen (RVR 2007: 76).

Durch die erhöhte Rauigkeit der Oberfläche kommt es zu einer Abnahme der Windgeschwindigkeit und Verringerung der Durchlüftung. Je nach Gebäudeanordnung kann sich diese stärker oder schwächer reduzieren. Bei einer großvolumigen Bebauung in Nordwest-Südost-Ausrichtung würde ein Querriegel zum Hauptwindrichtungssektor entstehen. Kaltluft wird ggf. noch auf gehölzarmen Grünflächen und dem Sicherungsbauwerk entstehen. Dieses soll aus Artenschutzgründen eine vegetationsarme, kiesig-sandige Oberfläche erhalten. Mit wachsender Korngröße und abnehmendem Humusanteil nimmt in der Regel der Porenraum zu, so dass sich bei einem trockenen Boden mit hohem Luftanteil die Wärmeleitfähigkeit verringert und die Kaltluftentstehung vergrößert.

Bereits 43 % (3.130 m²) des geplanten Gewerbegebietes sind vollständig versiegelt. Bei einer Ausreizung der zulässigen Versiegelung (80 %) käme es zu einer knappen Verdoppelung der versiegelten Fläche (5.900 m²), so dass eine Zunahme ungünstiger mikroklimatischer Verhältnisse in Richtung Stadtklima zu prognostizieren ist.

Der Blick auf Tab. 15 verdeutlicht, dass die Flächenanteile der Park- und Freilandklimatope zu Gunsten von Gewerbeklimatopen stark abnehmen werden. Innerhalb des neuen Lastraumes werden begrünte Flächen im Umfeld der Bebauung zu einer gewissen Abschwächung mikroklimatisch nachteiliger Auswirkungen beitragen.

Tab. 15: Klimatopflächenbilanz Ist-Zustand und Planung im Bereich der Baugebiete

Raum	Klimatop	Flächengröße Ist-Zustand (ha)	Flächengröße Planung (ha)
Ausgleichsraum	Parkklima	2,70	2,48
	Freilandklima	35,88	0,00
Lastraum	Stadttrandklima	0,74	0,00
	Stadtklima	0,00	0,74
	Gewerbeklima	0,00	36,10
Summen		39,32	39,32

Durch den notwendigen Betrieb von Kälteanlagen entsteht Abwärme, die prinzipiell z. B. für die Gebäudeheizung des Trockenlagers oder von Sozial- und Büroräumen genutzt werden kann. Laut mündlicher Mitteilung der logport ruhr GmbH hat der Investor die Absicht, diese Möglichkeit zu nutzen.

Auswirkungen auf klimaökologische Funktionen

Die voraussichtliche Gebäudeanordnung für das Warenverteilzentrum in Kombination mit der Gebäudehöhe und -masse wird eine deutliche Barriere für den in diesem Bereich simulierten Kaltluftabfluss darstellen. *„Dadurch wird der Kaltluft-massentransport in die südlich der Waldteichstraße angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete sowie die dort angesiedelten wohnlich genutzten Bereiche an der Erlen-, Tannen-, Kiebitz- und Weißensteinstraße vermutlich stark eingeschränkt oder gar unterbunden. Zudem werden die hohen, massigen Baukörper einen deutlichen Einfluss auf das lokale Windfeld insgesamt haben, was sich in einer reduzierten Windgeschwindigkeit und schlechteren Durchlüftungssituation äußern kann. Das geplante Bauvorhaben führt somit nicht nur zu einer deutlichen Veränderung der klimatischen Eigenschaften der Planfläche selbst, sondern wirkt sich zudem negativ auf das Lokalklima in dem bereits unter heutigen Bedingungen klimatisch belasteten Umfeld aus.“* (RVR 2017 c: 27 f.).

2.7.2.2 Auswirkungen auf die Lufthygiene

Als Emissionsquellen sind der plangebietsinterne Kfz-Verkehr (u. a. Stickstoffdioxid, Feinstaub) sowie die Wärmeversorgung von Gebäuden bei einer möglichen Verbrennung fossiler Heizstoffe (z. B. Erdgas) zu nennen. Die genannten Emissionsquellen erzeugen auch Kohlendioxid (CO₂). Das durchschnittliche tägliche Gesamtverkehrsaufkommen auf dem Areal verteilt sich auf Fahrten (Summe Quell- und Zielverkehr) der Beschäftigten und Fahrten des Anlieferverkehrs. Zur Menge der in den zukünftigen Baugebieten anfallenden Luftschadstoff-Emissionen liegen keine Prognosen vor. Die Fahrten auf den Arealen beschränken sich auf kurze Strecken zu den Warenannahme- / Warenausgabestellen und Stellplätzen. Durch den Ausschluss von erheblich belästigenden Nutzungen sind nur weniger emissionsträchtige stationäre Emissionsquellen zulässig.

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes waren ebenfalls Untersuchungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Rahmen der luftschadstofftechnischen Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c) war zu prüfen, ob die Konzentration von Luftschadstoffen im

Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Dabei wurden die verkehrsbedingten Schadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} betrachtet.

Hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen (Vergleich Prognose-Null- und Prognose-Planfall) kommt die Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c: 29) zu folgenden Ergebnissen:

- *„Die Ergebnisse zeigen, dass lediglich im Fahrbahnbereich der A 3 die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO₂ und PM_{2,5} im Jahresmittel erreicht oder überschritten werden. Hier werden auch mehr als 28 µg/m³ PM₁₀ erreicht, sodass zu erwarten ist, dass häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.*
- *Abseits der A 3 liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten, sodass eine große Reserve vorhanden ist.*
- *Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂ und PM₁₀ liegen unter den zulässigen Obergrenzen.*
- *Die Verkehrsverlagerung führt an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung, die zusätzliche Belastung im Bereich der Königstraße ist sehr gering.“*

2.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die negativen klimaökologischen Auswirkungen im Bereich des Plangebietes werden in gewissem Maße verringert durch

- die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen (privater Stellplatzanlagen) mittels Pflanzung großkroniger Bäume,
- die voraussichtliche Schaffung offener Wasserflächen im Rahmen der Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie
- den Einsatz bodendeckender Vegetation zur Begrünung nicht überbauter Sonder- und Gewerbegebietsflächen.

Dem stadtklimatischen Gutachten (RVR 2017 c) sind darüber hinaus folgende Empfehlungen zur Optimierung der klimatischen Verhältnisse zu entnehmen, die jedoch im B-Plan nicht festgeschrieben werden:

- Optimierung der Gebäudeausrichtung zur Reduzierung der Riegelwirkung für den Kaltluftabfluss,
- Errichtung von Dachbegrünungen,
- Errichtung von Fassadenbegrünungen,
- Verwendung geeigneter Baumaterialien und optimierte Farbgestaltung hinsichtlich einer geringer Aufheizung von Gebäuden,
- Anlage von Verkehrsflächen mit geringer Wärmeleit- und -speicherfähigkeit.

2.7.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Planvorhaben (Warenverteilzentrum) steht in einem starken Gegensatz zu den in der Klimaanalyse Oberhausen für diesen Bereich ausgesprochenen stadtklimatologischen Planungshinweisen (vgl. Tabelle 3) und den Empfehlungen des Stadtklimatischen Gutachtens für den B-Plan Nr. 642 (RVR 2017 c). Das Areal weist eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung auf. Da sich die nachteiligen Auswirkungen auf der betroffenen Fläche voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen, wird der Funktionsverlust als umwelterheblich eingestuft.

Infolge des plangebietsinternen Kfz-Verkehrs sowie dem voraussichtlichen Einsatz fossiler Brennstoffe ist von einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation, aber nicht von einer deutlichen Verschärfung (Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten) auszugehen.

2.8 Landschaft (Landschaftsbild)

2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

„Unter dem Schutzgut „Landschaft“ kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild – verstanden werden“. (GASSNER et al. 2005: 228). Nachfolgend wird primär auf das Landschaftsbild eingegangen, da bereits wesentliche Aspekte des Landschaftshaushaltes durch die abiotischen und biotischen Schutzgüter abgedeckt werden.

Beim Plangebiet handelt es sich um einen zwar weitgehend unbebauten, aber von Bebauung und Verkehrsinfrastruktur umgrenzten Raum mit einer industriellen Vorgeschichte. Das Gebiet ist Bestandteil des Landschaftsraumes LR-I-016 „Heide und Waldlandschaften der rechtsrheinischen Sandplatten“ (LANUV NRW 2016 a).

Im weiteren Umfeld befindet sich das waldgeprägte Landschaftsschutzgebiet (LSG) 1.2.4 „Sterkrader Wald / Dunkelschlag“ sowie die LSGs 1.2.5 „Lohfeld“ und 1.2.7 „Alsbachtal und Volkspark Sterkrade“.

Die Mitte des 19. Jh. noch weitgehend landwirtschaftlich-dörflich geprägte Landschaft hat sich zu einem urban-industriellen Verdichtungsraum entwickelt, in dem die Bundesautobahn A 3 ein auch akustisch deutlich wahrnehmbares Element bildet. Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachflächen prägen das nähere Umfeld. Östlich der Weierstraße grenzen gewerbliche Nutzungen sowie ein Sicherungsbauwerk der ehemaligen Schachanlage Sterkrade an, die höchste künstliche Erhebung im näheren Umfeld. Nördlich des Plangebietes, im Anschluss an die HOAG-Trasse, erstreckt sich ebenfalls eine Brache des Bergbaus, dass ehemalige „Werkstattgelände“ des Schachtes Hugo Haniel. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betuwe-Linie wird hier und westlich der A 3 der Neubau der Landesstraße L 215n erforderlich. Das Plangebiet befindet sich im visuellen Einflussbereich des Oxea Werkes Ruhrchemie. Zu einigen höheren punktförmigen technischen Anlagen existieren Sichtbeziehungen ebenso wie zu einer Hochspannungsfreileitung mit ihren Masten westlich der Autobahn. Südlich schließen sich Gemengelagen aus Gewerbe- und Wohnnutzungen an.

Basierend auf der Biotoptypenkartierung und räumlich-funktionalen Aspekten lässt sich folgende Binnendifferenzierung vornehmen (s. Abb. 10):

- 1 Industriebrache Waldteich östlich der Autobahn A 3
- 2 Urbanes Wäldchen mit Nutzung als Hundeübungsplatz
- 3 Siedlungsfläche Übergangswohnheim.

Für die „freie Landschaft“ werden zur Bestimmung der Landschaftsbildqualität häufig die Kriterien Vielfalt, Schönheit (Naturnähe) und Eigenart herangezogen. Naturbetonte Land- und bebaute Stadtlandschaften lassen sich bezüglich ihrer Wahrnehmungsqualitäten nur bedingt vergleichen. In ersteren ist mehr die biologische, durch das Bedürfnis nach Übersichtlichkeit wie Rückzugsmöglichkeiten gleichermaßen geprägte Komponente, in letzteren als vom Menschen gestalteten Räumen dagegen die kulturell überformte Komponente ästhetischer Wahrnehmung wirksam (BOURASSA 1988, zit. in JESSEL 1998). Eine Bewertung der Siedlungsfläche „Übergangswohnheim“ wird daher nicht vorgenommen.

Kennzeichnend für die Vielfalt eines Raumes sind der Wechsel unterschiedlicher Oberflächenformen und Nutzungen sowie die Ausstattung mit Gewässern und Kleinstrukturen. Die erlebbare Vielfalt einer Raumeinheit steigt i. d. R. mit der Zahl an Nutzungsformen, linearen und punktuellen Strukturelementen, an besonders erlebniswirksamen Randstrukturen, aber auch an Blickbezügen und perspektivischen Eindrücken. Allerdings kann eine möglichst hohe Vielfalt nicht per se positiv bewertet werden; diese muss den naturräumlichen und standörtlichen Verhältnissen und somit der landschaftlichen Eigenart entsprechen.

Zur Strukturvielfalt durch natürliche Elemente geprägter Räume trägt das Vorhandensein unterschiedlicher Vegetationsschichten (Baum-, Strauch- und Krautschicht) bei. Ferner ist der Reichtum an Wuchs- und Blattformen sowie auffälligen Blüten zu berücksichtigen (KIRSCH-STRACKE et al. 1987). Typische und besonders vielfältige „Landschaftsbilder“ resultieren aus einer kleinräumigen Kombination mehrerer Biotoptypen unterschiedlicher Formationen wie z. B. die Durchmischung von Gras- und Hochstaudenfluren mit Gebüsch und kleinen Waldstücken. Das abgesehen von den Wällen weitgehend ebene Relief kann im vorliegenden Fall als Bewertungskriterium vernachlässigt werden.

Naturnähe wird nicht als landschaftsökologisch definierter „Natürlichkeitsgrad“ verstanden. Vielmehr wird der Naturcharakter eines Biotoptyps wesentlich dadurch bestimmt, ob sich seine Vegetation (scheinbar) von selbst ohne lenkende Eingriffe des Menschen entwickeln konnte.

Unter der Eigenart einer Landschaft kann ihr übergreifender Gestaltcharakter verstanden werden, womit wiederum die typischen und relativ kontinuierlichen Eigenschaften einer Landschaft angesprochen sind, die ihr Identität und Individualität verleihen; sie wird durch landschaftstypische Kulturelemente oder sonstige typische Strukturelemente bestimmt, die sich durch einen hohen Wiedererkennungswert (Identifikation/Heimatgefühl) auszeichnen und die Unverwechselbarkeit der Landschaft ausmachen. Kulturlandschaften sind immer auch der Dynamik und Veränderung unterworfen; daher können sich optische Beeinträchtigungen – z. B. hervorge-

rufen durch baulich-technische Elemente – im Laufe der Zeit als „gewachsen“ manifestieren.

Die Raumeinheit 1 wird mit Hilfe der genannten Kriterien einer verbal-argumentativen Bewertung unterzogen, die wiederum jeweils mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering = 1 bis sehr hoch = 5) in eine relative Rangfolge gebracht wird. Zwischeneinstufen sind möglich. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch die arithmetische Mittelbildung.

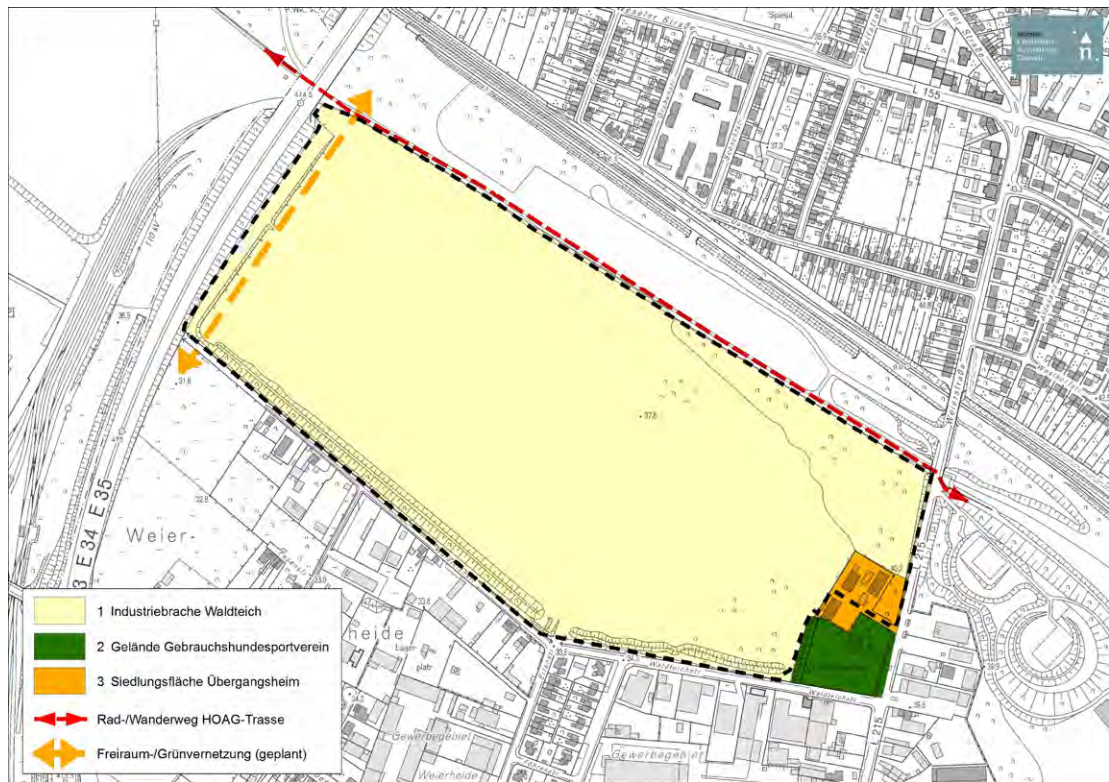


Abb. 10: Visuelle Raumeinheiten und Freiraumkorridore im Biotoptypen-Kartiergebiet

Tab. 16: Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 1

1 Industriebrache Waldteich östlich der Autobahn A 3 (38,5 ha)		Wertstufe
Vielfalt		
Quantitatives Nutzungsmuster	<u>Vertikale Schichtung:</u> Eine Baumschicht ist nur in Randbereichen ausgeprägt. Der schmalere, östliche Abschnitt ist im Unterschied zum breiten westlichen Streifen, der sich überwiegend auf einem ehemaligen, zwischen 4-5m hohen Wall befindet, z.T. nicht blickdicht. Der bis zu 2,5m hohe Gehölzwall entlang des Hundesportvereingeländes und Übergangsheimes ist vielschichtig und enthält eine Baumreihe aus Säulenpappeln. Pioniergebüsche kommen vereinzelt oder in kleineren Gruppen vor. Die Krautschicht ist durch unterschiedliche Wuchshöhen und Deckungsgrade vielfältig ausgeprägt; stellenw. sind vegetationsarme bis -freie Rohbodenflächen verbreitet. <u>Reichtum an Wuchs-, Blattformen und auffälligen Blüten:</u> Die Krautschicht ist mit Pionier-, Gras- und Hochstaudenfluren sowie kleinflächige Röhrichbeständen abwechslungsreich; untergeordnet (zumeist punktuell) ist Pioniergebüsch verbreitet. Blühaspekte: Der jahreszeitlicher Wechsel mit den Blühphasen der verschiedenen Arten ist bestimmend: Im Winter und z.T. Frühjahr ein eher tristes Bild, im Hochsommer stellenweise farblich auffällige Blütenflor (u.a. Nacht-, Königs-kerze, Natternkopf, Greiskraut, Weidenröschen, Johanniskraut). <u>Gewässer:</u> Die Größe der über das gesamte Gebiet verteilten, nur aus der Nahdistanz erlebbaren Kleinst- und Kleingewässer variiert jahreszeiten- und witterungsabhängig von wenigen qm bis zu einigen 100 qm.	Mittel (3)
Schönheit		
Naturnähe	Die Brachfläche zeichnet sich durch eine relativ hohe Eigendynamik aus. Die Biotoptypen wirken auf den Betrachter daher z.T. naturnah im Sinne von wildnishaft und urwüchsig. Bereichsweise wird das Naturerleben durch mit Folie abgedeckte Bodenmieten und sonstigen gebietsinternen oder -externen technischen Elementen (Erdwälle, Werksbahn, Autobahnbrücke, Gewerbe- Industriegebiete im Umfeld) gemindert.	Mittel (3)
Eigenart		
Qualitatives Nutzungsmuster	Trotz der starken anthropogenen Überformung und der gering ausgeprägten Baumschicht wirkt die Brache relativ wildnishaft und beeindruckt durch ihre Weite im ansonsten zumeist dicht bebauten Umfeld. Die überwiegend eingezäunte Fläche ist offiziell nur von gebietsexternen Standorten und nicht aus der Nahperspektive erlebbar, da ihr Betreten nicht gestattet ist. Die Erlebnisqualität hängt stark von der Jahreszeit ab.	Mittel (3)
Gesamtbewertung	$3+3+3 = 9$ (geteilt durch 3) = 3	Mittel
		
Blick von der Weierstr. auf die Brache (2011)		Blick von der Weierstr. auf die Brache (2017)

Tab. 17: Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 2

2 Urbanes Wäldchen mit Nutzung als Hundeübungsplatz (0,9 ha)		Wertstufe
Vielfalt		
Quantitatives Nutzungsmuster	<u>Vertikale Schichtung:</u> Die fast flächendeckende Baumschicht besteht aus geringen bis mittleren Baumhölzer (vor allem Rot-, Stiel-, Traubeneiche), eine Strauchschicht ist nur im Bereich eines das Gelände Westen begrenzenden Gehölzwalls ausgeprägt. Die „Krautschicht“ besteht aus Scherrasen. <u>Reichtum an Wuchs-, Blattformen und auffälligen Blüten:</u> Als Wuchsformen dominieren Baumstämme mit hohen Kronenansätzen. Auffälligere Blüten oder Fruchtstände weisen der Obstbaum sowie einige wenige im Scherrasen und der Weide/Wiese vorkommende Kräuter auf (z.B. Löwenzahn). <u>Gewässer:</u> nicht vorhanden	Mittel-Gering (2,5)
Schönheit		
Naturnähe	Die regelmäßige, rasterartig wirkende Baumstruktur prägt das visuelle Erscheinungsbild. Das Gelände ist mit einem Stabgitterzaun eingezäunt; sichtverschattende Elemente mit Ausnahme des Gehölzwalls fehlen. Der Unterwuchs wirkt strukturarm. Vereinsheim, Schuppen und Übungselemente unterstreichen den Nutzungseinfluss.	Mittel-Gering (2,5)
Eigenart		
Qualitatives Nutzungsmuster	Aufgrund der Zweckbestimmung sind Strukturvielfalt und Naturnähe nur mäßig ausgeprägt. Die Fläche ist für die Allgemeinheit nicht nutzbar. Durch den fast flächendeckenden Baumbestand ist eine mittlere Erlebnisqualität gegeben.	Mittel (3)
Gesamtbewertung	$2,5 + 2,5 + 3 = 8$ (geteilt durch 3) = 2,67 (gerundet 3)	Mittel
 Urbanes Wäldchen und Hundeübungsgelände (Mai 2012)		

2.8.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Direkter Wirkraum (Vorhabensort)

Der direkte Wirkraum repräsentiert die Fläche auf der die Planung im Zuge ihrer Realisierung physisch einwirkt.

Bereits während der Baureifmachung des Sondergebietes werden der Baubetrieb und die damit einhergehende Vegetationsräumung das Erscheinungsbild der Industriebrache merklich verändern (Minderung der Strukturvielfalt, Verlust von Naturnähe).

Im Anschluss an die Baureifmachung ist im Zuge der abschnittsweisen Bebauung von einer weiteren deutlichen Veränderung des visuellen Charakters auszugehen. Die Gebäudehöhe kann bis zu 40 m über Terrain betragen. Damit sind weitere Naturnähe- und auch Maßstabsverluste verbunden, da die Gebäudedimensionen die bisher erlebbare Weite der Fläche auflöst. Auffällige Farbgebungen (z. B. Firmenlogo) und eine monotone Texturierung der Fassaden können zu einer Intensivierung der genannten Verluste führen. Stationäre Beleuchtungskörper an den Hallen und im Bereich der Freiflächen und Fahrzeugbewegungen sorgen für eine weitere Technisierung. Die Begrünung von Rand- und Restflächen sowie die Gliederung der Stellplatzanlagen mit Laubbäumen bedingen eine gewisse Belebung des Erscheinungsbildes.

Aufgrund der bestehenden baulichen Nutzung werden die visuellen Veränderungen im geplanten Gewerbegebiet moderater ausfallen.

Visueller Wirkraum – Sichtbarkeitsanalyse (Sondergebiet)

Dem visuellen Wirkraum entspricht die Fläche, von der die Planvorhaben teilweise bis vollständig sichtbar sind. Da die Wirkung mit der Entfernung zum Eingriffsobjekt überproportional abnimmt, kann der Wirkraum nach NOHL (2001: 146) in Zonen abnehmender Beeinträchtigung unterteilt und diesen bestimmte Höhen beeinträchtigender Elemente zugeordnet werden:

- Nahzone (0-200 m), Höhe beeinträchtigender Elemente bis 20 m
- Mittelzone (200-1.500 m), Höhe beeinträchtigender Elemente 20-40 m
- Fernzone (1.500-5.000 m), Höhe beeinträchtigender Elemente > 40 m.

Im Sondergebiet beträgt die zulässige Bauhöhe über Normalhöhennull 78 m und ermöglicht Gebäudehöhen bis zu 40 m über Terrain. Ein 12-geschossiges Hochhaus entspricht etwa einer Bauhöhe von 40 m. Der Gasometer stellt mit rd. 117 m das höchste Gebäude in Oberhausen dar. Die höchste (künstliche) Erhebung ist die Knappenhalde südlich der „Neuen Mitte“ mit rd. 101 m ü. NN. Im Gewerbegebiet sind Gebäudehöhen bis ca. 11 m zulässig.

Bei der Ermittlung visueller Beeinträchtigungsbereiche bleiben sichtverhindernde Elemente, aus denen das Eingriffsobjekt nicht gesehen werden kann, unberücksichtigt; zu diesen zählen Wälder, breite Gehölzstreifen sowie Siedlungsflächen. Ferner ist zu beachten, dass hinter Sichtbarrieren sichtverschattete Flächen liegen können, von denen das Eingriffsobjekt ebenfalls nicht sichtbar ist.

Das Ergebnis einer computergestützten Sichtbarkeitsanalyse für das Sondergebiet zeigen die folgenden Abbildungen:

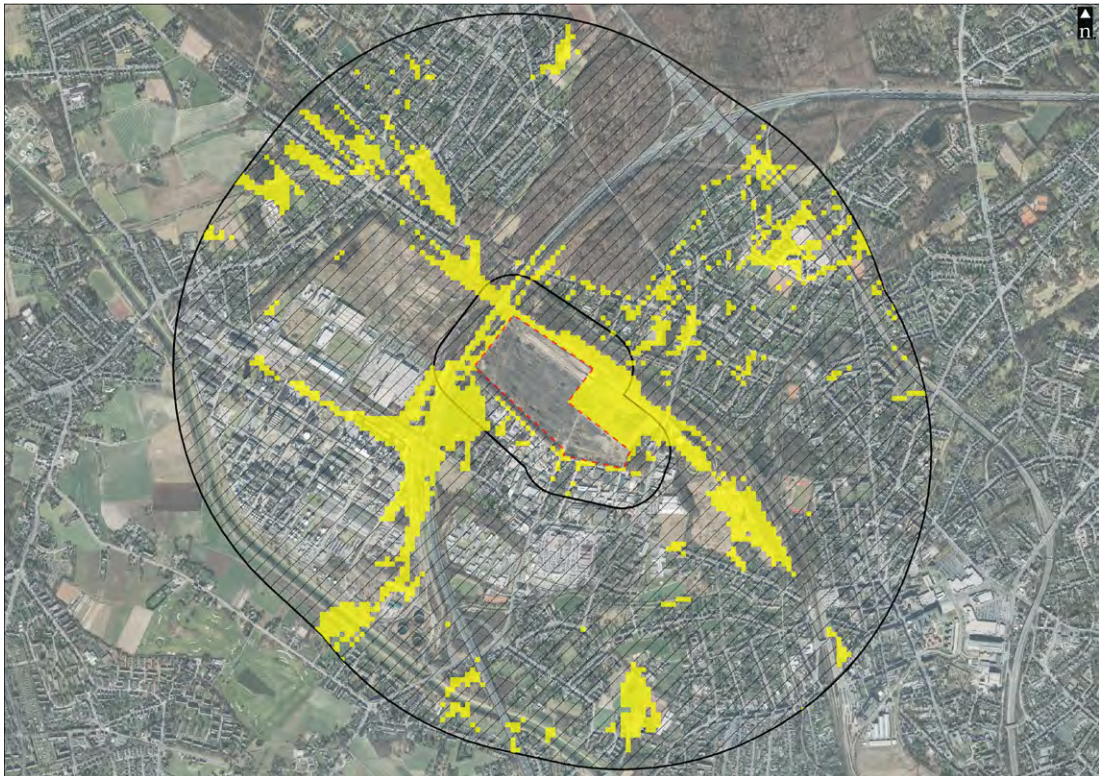


Abb. 11: Sichtbarkeitsanalyse Nah- und Mittelzone: Gelbe Flächen: Bereiche mit Sichtkontakt zu potenziell 40 m hohen Gebäuden (aus: © Tim-Online NRW, ergänzt)

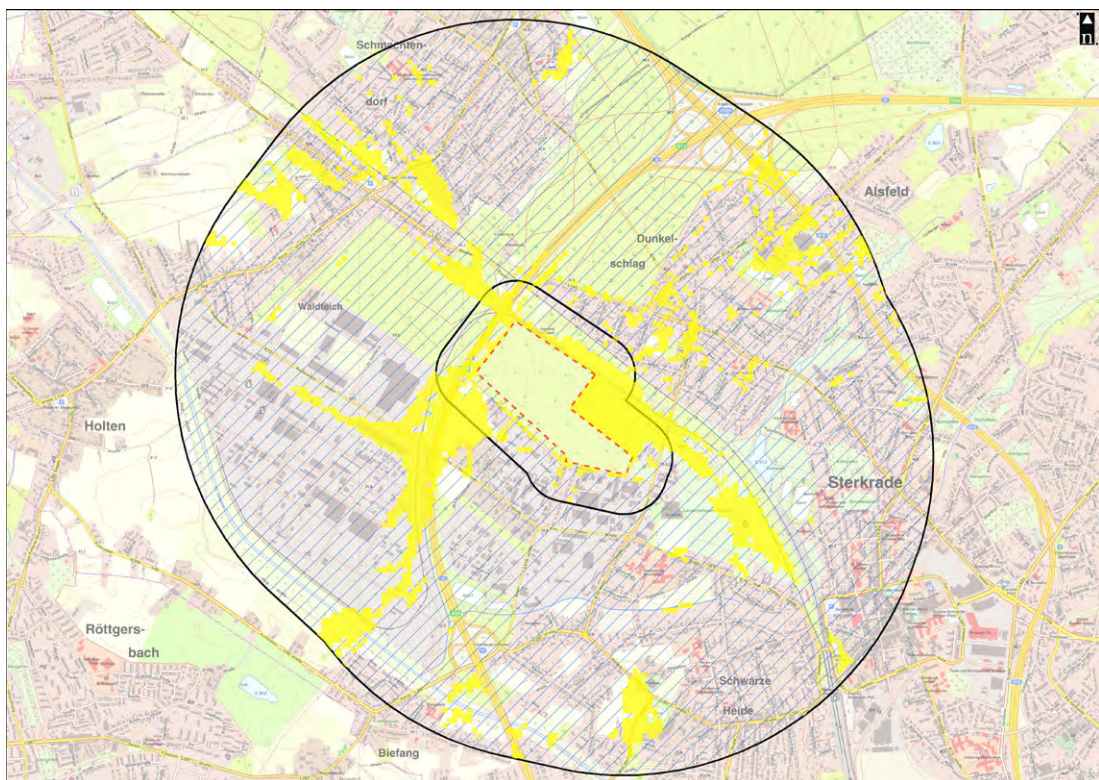


Abb. 12: Sichtbarkeitsanalyse Nah- und Mittelzone (aus: © Tim-Online NRW, ergänzt)

Außer den Geländehöhendaten wurde von folgenden durchschnittlichen Höhen der digitalisierten sichtverstellenden Elemente ausgegangen: Waldränder 20 m, Gewerbegebiets- und Gehölzränder 15 m, Siedlungsränder 10 m. Da die konkreten Hochregallager-Standorte innerhalb des Sondergebietes noch nicht feststehen, wurde als Worst Case auf der gesamten Fläche eine Gebäudehöhe von 40 m unterstellt. Als Elemente mit sichtverschattender oder zumindest das Blickfeld einschränkender Wirkung am Plangebietsrand sind der Gehölzwall entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze sowie das Gelände des Hundesportvereins sowie das Übergangswohnheim abschirmende, bis zu 2,5 m hohe Gehölzwall zu nennen.

Innerhalb der Nahzone existieren nur wenige größere Flächen mit Sichtkontakt zum geplanten Sondergebiet. Dabei handelt es sich zumeist um eingezäunte Landwirtschaftsflächen und den Standort des zukünftigen Sicherungsbauwerkes. Betroffen sind die Wohnnutzungen an der Waldteichstraße, der Fuß- und Radweg „HOAG-Trasse“ nordöstlich des Plangebietes sowie der zwischen Autobahn und dem Industriegebiet geplante Grünkorridor.

In der Mittelzone hält sich die Sichtbarkeit von 40 m hohen Gebäuden (bzw. zumeist nur Gebäudesegmente) in relativ engen räumlichen Grenzen. Grund hierfür ist die Vielzahl sichtverstellender Strukturen (u. a. Bebauung, künstliche Erhebungen, Dammböschungen, Waldflächen). Vom waldgeprägten Landschaftsschutzgebiet 1.2.4 „Sterkrader Wald / Dunkelschlag“ werden die oberen Abschnitte potenzieller Hochregallager nicht, von den LSGs 1.2.5 „Lohfeld“ und 1.2.7 „Alsbachtal und Volkspark Sterkrade“ teilweise sichtbar sein.

2.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der in den geplanten Baugebieten mindestens zu begrünende Flächenanteil (siehe textliche Festsetzungen 4.1 und 4.2) kann zu einer Auflockerung und Eingrünung der Bebauung und Stellplatzanlagen beitragen, wobei die Wirkung dieser Elemente aufgrund der Flächengröße und großvolumigen Baukörper stark limitiert sein wird.

2.8.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Flächenumwandlung betrifft einen Raum mit industrieller Vergangenheit in einem teilweise gewerblich-industriell geprägten Umfeld. Den visuellen Eindruck der Raumeinheit „Industriebrache Waldteich östlich der Autobahn A 3“ werden zukünftig großflächige und hohe Gebäude sowie Verkehrsflächen dominieren. Die bisherige durchschnittliche Landschaftsbildqualität verringert sich infolge der Vielfalts- und Naturnäheverluste deutlich. Die charakteristischen visuellen Merkmale der Industriebrache gehen verloren (Verlust der bisherigen Eigenart).

Die Sichtbeziehungen zum Plangebiet aus den visuellen Wirkzonen sind zumeist sektoraler Art. Von bestimmten Standorten (z. B. der HOAG-Trasse) kommt es zum Verlust von Sichtbeziehungen. Wegen des zu erwartenden massiven Gesamteindrucks des Gebäudekomplexes, der zulässigen Bauhöhe von bis zu 40 m auf der gesamten Fläche des geplanten Sondergebietes sowie der kaum vorhandenen Möglichkeiten zur optische Einbindung in das Umfeld wird von umwelterheblichen visuellen Auswirkungen ausgegangen.

2.9 Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

Als Fachbeiträge wurden von der Ingenieurgesellschaft BRILON BONDZIO WEISER 2017 b, c) eine schalltechnische Untersuchung und ein Luftschadstoffgutachten erstellt.

2.9.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.9.1.1 Begriffsbestimmungen, Bevölkerung und Siedlungsstruktur

„Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.“ (BUNZEL 2005).

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktionen. Für die Beschreibung und Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen inkl. ihrer Vorbelastungen (Lärm) werden sowohl zusammenhängend bebaute Gebiete als auch Einzelstandorte herangezogen. Als Wohnumfeld werden Freiflächen betrachtet, die einen relativ engen räumlichen und/oder funktionalen Bezug zu Wohnstätten aufweisen. Hierzu gehören u. a. Hausgärten, Spiel- und Bolzplätze sowie öffentlich zugängliche Bereiche des siedlungsnahen Freiraumes mit Bedeutung für die Feierabend- und sonstige Kurzzeiterholung. Als siedlungsnah gilt ein Ziel, das vom Wohnsitz aus fußläufig in max. 15 min erreichbar ist (15 Minuten entsprechen bei einer durchschnittlichen Gehgeschwindigkeit etwa einem Kilometer).

Das 7.703 ha große Oberhausener Stadtgebiet weist mit 212.460 Einwohner (Stand 31.12.2016, STADT OBERHAUSEN 2017) im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten in NRW nach Herne die höchste Bevölkerungsdichte auf. Sterkrade, der flächenmäßig größte von drei Stadtbezirken, liegt mit knapp 82.000 Einwohnern an zweiter Stelle hinter Alt-Oberhausen. Prägend für Sterkrade sind das relativ hoch verdichtete Zentrum mit Wohn-, Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen und eine zu den Rändern hin aufgelockerte Bebauungsstruktur. Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtbezirkes Sterkrade im Stadtteil Schwarze Heide / Weierheide (ca. 1.800 Einwohner). Laut Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020) tangiert es den im Osten an die Autobahn A 3 grenzenden, 862 ha umfassenden Entwicklungsraum Buschhausen, den einen relativ kleinräumigen Wechsel von Wohn- und gemischten Bauflächen, teils größeren Gewerbe- und Industrieflächen sowie Freiräumen kennzeichnet. Der Raum ist ein Schwerpunktbereich der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesamtstadt. Bedingt durch die verkehrstechnische Erschließung konzentrieren sich Wirtschaftsflächen im Norden und Süden vom Buschhausen, wobei das Plangebiet im Norden die größte Potenzialfläche darstellt. Zäsuren bilden die Autobahnen (A 3, A 42), die Bahnlinie Oberhausen-Emmerich und das Emschersystem (Emscher, Hauptkanal Sterkrade).

2.9.1.2 Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen

Das Plangebiet besitzt, mit Ausnahme des Übergangswohnheimes für Flüchtlinge, dessen Nutzung mittelfristig zugunsten eines kleinteiligen Gewerbegebietes aufgegeben werden soll, keine Wohnfunktionen.

Der Schutzanspruch von Wohnstätten gegenüber im Allgemeinen als störend empfundenen Geräuscheinwirkungen (Lärm) wird in Baugebieten anhand der Gebietskategorie lt. Baunutzungsverordnung und in sonstigen Bereichen mit Hilfe des örtlichen Gebietscharakters beurteilt. In der Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) sind gebietsspezifische Immissionsgrenzwerte angegeben. Wohngebiete genießen im Vergleich zu Misch- und Gewerbegebieten aufgrund der hier angenommenen geringeren Vorbelastung und dem hohen Ruhebedürfnis einen höheren Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen. Den geringsten Schutzanspruch wird Industriegebieten zugemessen. In Gewerbe- und vor allem Industriegebieten wird sowohl von einer kleinen Anzahl betriebsbedingter Wohnnutzungen als auch von der höchsten Geräusch-Vorbelastung ausgegangen wird. Zudem halten sich die Beschäftigten hier zumeist nur tagsüber auf.

Die nächstgelegenen Wohnstätten befinden sich südlich des Plangebietes zwischen der Erlen- und Tannenstraße in Form von Mehrfamilienhäusern. Hier ist von einer Gemengelage auszugehen, da dort ein zum Wohnen dienendes Gebiet, das immissionsschutzrechtlich als Allgemeines Wohngebiet einzustufen ist, sowohl im Westen, Osten und Süden aber von teilweise erheblich störenden Gewerbebenutzungen umgeben ist.

Eine Brachfläche sowie die Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich trennen die Siedlung „Dunkelschlag“ im Norden vom Plangebiet. Das zusammenhängende Wohngebiet genießt den Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes. Die eingezäunte Brachfläche darf offiziell nicht betreten werden und ist somit an sich für die Allgemeinheit nicht nutzbar. Dennoch wurden während der Kartierarbeiten vereinzelt Spaziergänger beobachtet, die das Areal vor allem zum Ausführen von Hunden nutzten. Entlang der Autobahn erstreckt sich ein turnusmäßig gemähter Geländestreifen (Leitungstrasse), der im Westen von der Dammböschung der A 3 und im Osten von einer ebenfalls gehölzbestandenen Böschung begrenzt wird.

Sowohl der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 als auch das STEK 2020 sehen die Sicherung und den Ausbau dieses Grünkorridders im Rahmen des Projektes „Freiraumvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“ vor.

Das Übungsgelände des Gebrauchshundesportvereins Oberhausen Sterkrade-Alsbachtal e. V. im Südosten des Plangebietes wurde Anfang der 1950er Jahre von der Gute-Hoffnungs-Hütte (GHH) zur Verfügung gestellt. Das heutige Vereinsheim wurde 1980-1981 neu errichtet. Der Baumbestand des eingezäunten Vereinsgeländes bildet ein urbanes Wäldchen, das die Waldfunktionskarte als „Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion“ (MELF NRW 1976) darstellt.

Das hinsichtlich der Naherholung bedeutendste, öffentlich nutzbare Infrastrukturelement, die HOAG-Trasse (Stadt Oberhausen 2016 a), grenzt an die nordöstliche Plangebietsgrenze. Der Rad- und Wanderweg führt von Buschhausen zum Rheinufer in Duisburg und ist insbesondere an Wochenenden bei schönem Wetter stark frequentiert. Die Trasse passiert südöstlich des Plangebietes das „Landschaftsbauwerk Sterkrade“, eine Halde, auf deren Plateau u. a. ein Parkplatz errichtet wurde.

2.9.1.3 Lärm als Vorbelastung

Vorbelastungen durch Geräuschimmissionen für Wohn- und Wohnumfeldnutzungen werden durch den Kfz- und Bahnverkehr sowie gewerbliche-industrielle Nutzungen verursacht.

Im Rahmen der zweiten Stufe der Lärmkartierung (MKULNV NRW 2014) wurde, unter Berücksichtigung des Geländes und der Bebauung, die Geräusch-Einwirkung (Immission) verschiedener Schallquellen berechnet, soweit diese in der ersten Stufe einen bestimmten Pegel überschritten haben. Die Lärmkarte stellt die berechneten Ergebnisse in Form von Isophonenbändern grafisch dar. Als Lärmquelle im Untersuchungsraum ist primär der Kfz-Verkehr, vor allem auf der A 3, zu nennen. Der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (über alle 24-stündigen Tage des Jahres gemittelter Dauerschallpegel) liegt für den Straßenverkehr im Nahbereich der A 3 bei > 75 dB(A) und im übrigen Untersuchungsraum – mit Ausnahme der Tennisplätze und des östlichen Sportplatzes – im Schallpegelbereich > 70 bis ≤ 75 dB(A). Der Nacht-Lärmindex liegt bei > 65 bis ≤ 70 dB(A) oder in höheren Pegelklassen. Als Auslösepegel, bei denen Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden, hat der Rat der Stadt Oberhausen 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) als 24-Stundenwert bzw. Nachtwert festgelegt. Nach Untersuchungen der Lärmwirkungsfor-schung nehmen Gesundheitsrisiken ab einem Beurteilungspegel von 65 dB(A) tagsüber und von 55 dB(A) nachts signifikant zu (LK ARGUS 2016: 7). Nördlich der Weißensteinstraße kommt Schienenverkehrslärm hinzu, der jedoch vermutlich vom Straßenverkehrslärm überlagert wird.

Hinsichtlich lufthygienischer Vorbelastungen wird auf Abschnitt 2.7.1 des Umweltberichtes verwiesen.

2.9.1.4 Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

Das „Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ (STADT OBERHAUSEN 2012) enthält die in der folgenden Tabelle zusammengestellten Standorte:

Tab. 18: Flächen mit Bodenbelastungspotenzialen

Verdachtsflächen Nr.	Standorttyp (Art der Ablagerung)
C07.003	Ehemaliger Standort und Lagerplatz eines Sägewerkes (östlich an die BAB A3 grenzend): Aufschüttungen, ggf. Sägemehl o.ä.
C07.022	Frühere Immissionsschutzwall entlang der Waldteichstraße, Mächtigkeit ca. 4 m
C07.028	Trasse der BAB A3, Mächtigkeit ca. 3,5 m
D07.002	Teerdestillationsanlagen (Bereich zwischen der Fläche C07.003 und dem Hundeübungsplatz/Übergangsheim): Stoffe: Teer, Teerpech, Benzol, sonstige Teererzeugnisse (1966 Stilllegung der Anlagen); ab 1960 Kohlen- und Kokslagerbetrieb (2002 Beendigung des Betriebs)
D07.003	Müllkipfstelle (1944-45) und Ablagerung (1952) im Bereich des Hundeübungsplatzes: event. Müll, Schutt; Flächengröße ca. 1000 m ² , Mächtigkeit < 1 m
D07.025	Früherer Immissionsschutzwall entlang der Waldteichstraße
D07.030	Damböschung der Weierstraße

Das gesamte Gebiet unterlag während des 2. Weltkrieges zahlreichen Bombenabwürfen (STADT OBERHAUSEN 2012, MUTZKE 2009). Eine Untersuchung der Blindgängerverdachtsflächen fand bereits statt. Die erste Phase der Baureifmachung wird darüber hinaus zur Überprüfung des Untergrundes auf das Vorhandensein möglicher Kampfmittel gemäß den Anforderungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes genutzt (HYDR.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE 2017).

2.9.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen sind die Auswirkungen der Planung auf den Standort selbst, dessen Umfeld und auf die zukünftig im Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen zu betrachten. Da es sich um eine Angebotsbebauungsplanung handelt und die konkrete Bauungs- und Betriebsstruktur zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, kann im Rahmen der Wirkungsprognose teilweise nur auf die nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren und den hier zu beachtenden Restriktionen verwiesen werden.

2.9.2.1 Auswirkungen während der Baureifmachungs- und Errichtungsphase

Die Auffüllung des Geländes im Bereich des geplanten Sondergebietes bedingt umfangreiche Materialanlieferungen und damit einhergehende Emissionen durch den Transportverkehr auch außerhalb der Baustelle. Die Bebauung wird sich zeitlich in zwei Phasen vollziehen.

Der durch gewerbliche Bauarbeiten verursachte Lärm wird als Baulärm bezeichnet. Während der Baureifmachung und Errichtungsphase wird es neben Geräusch- auch zu Erschütterungsemissionen sowie Staub- und Abgasemissionen kommen (z. B. durch den Einsatz von Baumaschinen, Schütt- und Verdichtungsarbeiten). Staubemissionen aus diffusen Quellen (Um- und Zwischenlagerung von Boden und Baumaterialien, Bautätigkeiten) können lokal wesentlich zur Gesamtbelastung durch Feinstaub beitragen. Erschütterungen und Stäube sind aber wegen der voraussichtlich relativ geringen Intensität und / oder Entfernung der Emissionsquellen zu sensiblen Nutzungen voraussichtlich als nicht relevant einzustufen.

Aufgrund der räumlichen Distanz der Emissionsquellen zu Wohngebieten nördlich des Plangebietes (Siedlung „Dunkelschlag“) sind Lärmbelästigungen nicht zu erwarten. Die südlich des Plangebietes vorhandenen einzelnen Wohnnutzungen an der Waldteichstraße (westlich der Erlenstraße) werden durch den Gehölzwall abgeschirmt. Für die Randbebauung der Waldteichstraße zwischen Erlen- und Tannenstraße, trifft dies nur eingeschränkt zu, da der Wall hier eine geringere Höhe aufweist. Hier lassen sich vorübergehende Belästigungen insbesondere durch Baulärm nicht ausschließen. Dies gilt ebenso für Bauarbeiten in Nähe des Übergangswohnhauses und Hundeübungsgeländes, trotz des sich teilweise auf einem Wall erstreckenden Gehölzstreifens am westlichen Rand der genannten Nutzungen. Für die Nutzer des Rad- und Wanderweges HOAG-Trasse wird es während der Bauarbeiten in Wegnähe zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch Baulärm und visuelle Störungen kommen.

2.9.2.2 Betriebsbedingte nichtstoffliche und stoffliche Emissionen

Geräusche – Lärm

Die geplanten Nutzungen erzeugen unterschiedliche Arten von Geräuschen, u. a. durch den Mitarbeiter-, Kunden- und Lieferverkehr sowie haustechnische Anlagen.

„Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die DIN 18005 anzuwenden. Diese verweist bei gewerblichen Nutzungen jedoch auf die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Da die Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich ist, sind deren Regelungen bereits im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan vollziehbar ist.“
(BRILON BONDZIO WEISER MBH 2017 b).

Bei der vorgesehenen Ausweisung eines Sonder- sowie eines Gewerbegebietes sind konkrete Angaben zu gewerblich-industriellen Nutzungen und den daraus resultierenden Geräuschen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Aus diesem Grund wurde eine Geräusch-Kontingentierung gemäß der DIN 45691 „Geräusch-kontingentierung“ zur Festsetzung von Emissionskontingenten für Teilflächen der Baugebiete vorgenommen, um sicherzustellen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten bzw. unterschritten werden. Ein maßgeblicher Immissionsort ist ein Ort in der Nachbarschaft von emittierenden Anlagen, an dem die höchste Gesamtbelastung zu erwarten ist. Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Vorbelastung sowie der Zusatzbelastung zusammen.

Tab. 19: Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und Orientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Geräusche von technischen und gewerblichen Anlagen

Nutzung	Immissionsricht- / Orientierungswert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Reines Wohngebiet	50	35
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Mischgebiet	60	45
Gewerbegebiet	65	50

Das Schutzniveau schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld des Vorhabens ist abhängig von der Art der baulichen Nutzung des jeweiligen Baugebietes. Die Einstufung erfolgt entsprechend der vorhandenen rechtskräftigen Bebauungspläne und für die Bereiche, für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, auf Grundlage von § 34 BauGB. Die immissionsrechtliche Einstufung der Art der baulichen Nutzung von Gebieten, die auf Grundlage von § 34 BauGB nicht einzustufen sind, erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Oberhausen.

Da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens grundsätzlich die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen zu betrachten ist, ist die Vorbelastung bereits bei der Emissionskontingentierung zu berücksichtigen. Diese umfasst gemäß DIN 45691 sowohl die auf einen Immissionsort einwirkenden Geräuschimmissionen von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen („vorhandene Vorbelas-

tung“) als auch die Geräuschemissionen von geplanten, noch nicht bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Plangebietes („planerische Vorbelastung“).

„Bei Einhaltung der Emissionskontingente lässt sich gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.“ (BRILON BONDZIO WEISER MBH 2017 b).

Erschütterungs- und Lichtemissionen

Aufgrund der geringen Neigung der Verkehrsflächen und unter der Voraussetzung eines technisch einwandfreien Unterbaus sind nur gering ausgeprägte mechanische Schwingungen bzw. Erschütterungen durch schwere Nutzfahrzeuge zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Entfernung zu bebauten Flächen sind belästigende Einwirkungen auf Gebäude und Menschen in Gebäuden auszuschließen.

Zu unterscheiden sind mobile Lichtquellen des plangebietsinternen Fahrzeugverkehrs und stationäre Lichtquellen, deren Lage, Anzahl und Ausrichtung noch nicht feststehen. Es ist davon auszugehen, dass sowohl an Gebäuden bzw. Hallen als auch auf den Freiflächen, wie z. B. den Stellplatzanlagen, Außenleuchten installiert werden. Aufgrund der abschirmenden Wirkung der Gehölzwälle am Rand des Plangebietes und der räumlichen Entfernung potenzieller Lichtquellen zu Wohnnutzungen sind Störungen durch Lichtimmissionen unwahrscheinlich.

Stoffliche Luft-Emissionen

Für die Ausbreitung von Emissionen spielen Quellhöhe, Geländestruktur, Windrichtung und -geschwindigkeit sowie der Schichtungszustand der Atmosphäre eine wichtige Rolle. Hinsichtlich der Auswirkungen durch plangebietsinterne Emissionsquellen (haustechnische Anlagen, Kfz-Verkehr) lassen sich folgenden Schlussfolgerungen ziehen: Durch den Ausschluss von erheblich belästigenden Nutzungen sind nur weniger emissionsträchtige stationäre Emissionsquellen zulässig. Nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen im Umfeld sind zudem aufgrund der rasch abnehmenden Schadstoff-Konzentrationen infolge der atmosphärischen Verdünnung nicht zu erwarten.

2.9.2.3 Auswirkungen auf Freiraum-, Erholungs- u. Wohnumfeldfunktionen

Ein Entzug von aktuell für die Erholung offiziell nutzbarem Freiraum ist nicht zu konstatieren.

Für die Nutzer der HOAG-Trasse sind sowohl anlagebedingte Folgen durch visuelle Veränderungen (großvolumige Gebäude) als auch Beeinträchtigungen durch Verkehrsrgeräusche zu prognostizieren. Am Rand der Siedlung Dunkelschlag ist der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete [55 dB(A) tagsüber] einzuhalten. Für den nah am Sondergebiet verlaufenden Rad- und Wanderweg (HOAG-Trasse) kann es zu zusätzlichen schallbedingten Störeinwirkungen kommen, die nach REITER (1999) für die „ruhige“ Erholungsnutzung als mittlere [55 dB(A)] bis starke Belästigung [55 dB(A)] empfunden werden können. Die Länge des Sondergebietes entlang der HOAG-Trasse beträgt ca. 500 m. Stärkere Geräuscheinwirkungen als bisher können auch für das den Gebrauchshundesportverein beherbergende Gelände nicht ausgeschlossen werden.

Die Sicherung des Freiraumkorridors parallel der Bundesautobahn erfolgt mit der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“. Der innerhalb des Korridors geplante Fuß- und Radweg ist als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ ausgewiesen. Der Korridor weist eine durchschnittliche Breite von ca. 30 m auf.

Visuellen Beeinträchtigungen entlang der HOAG-Trasse und im Umfeld von Wohnnutzungen werden voraussichtlich durch großvolumige und hohe Gebäude hervorgerufen.

2.9.2.4 Auswirkungen auf klimaökologische Ausgleichsfunktionen

s. hierzu auch Abschnitt 2.7.2.1

Die voraussichtliche Gebäudeanordnung für das Warenverteilzentrum in Kombination mit der Gebäudehöhe und -masse wird eine deutliche Barriere für den in diesem Bereich simulierten Kaltluftabfluss darstellen. *„Dadurch wird der Kaltluft-massentransport in die südlich der Waldteichstraße angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete sowie die dort angesiedelten wohnlich genutzten Bereiche an der Erlen-, Tannen-, Kiebitz- und Weißensteinstraße vermutlich stark eingeschränkt oder gar unterbunden. Zudem werden die hohen, massigen Baukörper einen deutlichen Einfluss auf das lokale Windfeld insgesamt haben, was sich in einer reduzierten Windgeschwindigkeit und schlechteren Durchlüftungssituation äußern kann. Das geplante Bauvorhaben führt somit nicht nur zu einer deutlichen Veränderung der klimatischen Eigenschaften der Planfläche selbst, sondern wirkt sich zudem negativ auf das Lokalklima in dem bereits unter heutigen Bedingungen klimatisch belasteten Umfeld aus.“* (RVR 2017 c: 27 f.).

2.9.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen)

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und Abs. 2 BauGB sind auch Auswirkungen bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch schwere Unfälle und Katastrophen, zu betrachten. Gemeint sind hier einerseits Risiken, die aufgrund der Anfälligkeit (Gefährdung, Widerstandsfähigkeit) des Planvorhabens eine Rolle spielen können, etwa im Zusammenhang mit Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben etc.). Da diese Risiken im vorliegenden Fall nicht relevant sind, wird nachfolgend auf das mögliche planungsimmanente Störfallpotenzial eingegangen.

„Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung.“ (Auszug aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53.1 LUP v. 09.10.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan Nr. 642).

2.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen eines Baustellenkonzeptes werden die Baustellenverkehre so aufeinander abgestimmt, dass die Mehrbelastungen auf ein nicht vermeidbares Mindestmaß begrenzt werden. Ferner ist, sofern erforderlich, die Arbeitshilfe „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen“ (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011) anzuwenden.

Zum Schutz benachbarten Nutzungen werden im Bebauungsplan vorbeugende Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz getroffen (textliche Festsetzung Nr. 2). Grundlage hierfür ist die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung erfolgte Emissionskontingentierung jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum. Bei Ansiedlung eines Betriebs ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der konkrete Nachweis (Immissionsprognose) zu erbringen, dass die Kontingente und damit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Im Entwurf des Bebauungsplans wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen.

2.9.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Areal weist eine direkte Anbindung an die klimatischen Lasträume der angrenzenden Gewerbe- und untergeordnet auch Wohnnutzungen auf. Da sich die nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen, werden diese als umwelterheblich eingestuft.

Ferner können erhebliche visuelle Auswirkungen entlang der HOAG-Trasse und im Umfeld von Wohnnutzungen durch großvolumige und hohe Gebäude nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte stoffliche Emissionen und Schallemissionen werden nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

2.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.10.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.10.1.1 Kulturgüter und kulturhistorische Entwicklung

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.“ (UVP-Gesellschaft 2014: 18). Der Begriff Kulturgut umfasst demnach sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“ (LWL / LVR 2007); es ist nicht Bestandteil eines landesweit bedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Als besonders bedeutsam gelten in Oberhausen u. a. die „Gute-Hoffnungs-Hütte“ sowie mehrere Hüttenstandorte, die Landmarke „Gasometer“ und die älteste Arbeitersiedlung des Ruhrgebiets „Eisenheim“ (KLB 14.13 „Gute-Hoffnungs-Hütte“) sowie ein Teil des Innenstadtkerns (KLB 14.15 „Oberhausen“).

Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014) ist das Plangebiet allerdings Bestandteil des erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiches (KLB) 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ (Ziele siehe Tab. 3).

Das Gebiet liegt im Landschaftsraum „Heide- und Waldlandschaften der rechtsrheinischen Heideterrassen“ (LANUV NRW 2009) und gehört heute zum Verdichtungsraum Ruhrgebiet. Aufgrund der nährstoffarmen Sandböden kamen die Heideterrassen im Mittelalter für eine landwirtschaftliche Nutzung nur sehr begrenzt in Frage. Zu Beginn des 19. Jh. wurde mit der Aufforstung der Heideflächen, zumeist mit Kiefer, begonnen. Mitte des 19. Jh. setzte mit der Industrialisierung u. a. die Expansion der Stadt Oberhausen ein und griff mit Siedlungserweiterungen, Bergbau- und Industrieansiedlungen auf den o. g. Landschaftsraum über.

Die industrielle Nutzung des Plangebietes und seines Umfeldes begann 1895 (s. Abb. 12-15, Abschnitt 3.2.5): Zuerst wurden westlich der heutigen Autobahn A 3 und im äußersten Westen des Gebietes die Tagesanlagen des Schachtes Hugo Haniel nebst Werkstätten errichtet. *„Sägewerk und eine Teerverwertung folgten 1924/25. Mehrere Gleisstränge und Verladestationen wurden 1924 an das Werkbahnnetz der GHH (Gute-Hoffnungs-Hütte) angeschlossen, das die Zechen Sterkrade im Osten und Hugo Haniel im Westen verband.“* (TREIN et al. 2011). Zu dieser Zeit wurden die ersten Teerdestillationsanlagen im Nordosten errichtet. *„Spätestens seit Anfang der 1960er Jahre wurden bis dahin unbebaute Bereiche des Geländes zur Aufhaltung von Kohlevorräten genutzt. Die Gleisanlagen zum An- und Abtransport des Haldenmaterials wurden in der Folgezeit kontinuierlich auf der gesamten Fläche zu Gleisharfen erweitert. 1966 wurde die Teerdestillation stillgelegt und ab 1970 mit dem Abbruch der Produktionsanlagen begonnen. Seit 1976 diente die Gesamtfläche als Lager für Koks und Kohle. 1998 wurden im Zuge des Abbaus der nationalen Kohlereserven auch die Halden des Lagers Waldteich abgeräumt.“* (TREIN et al. 2011)

Baudenkmäler oder Denkmalbereiche sind lt. Denkmalliste der STADT OBERHAUSEN (2016b) weder innerhalb des Plangebietes noch im unmittelbar angrenzenden Umfeld ausgewiesen. Zwei Teilflächen der ehemaligen Bergarbeitersiedlung Dunkelschlag nördlich des Plangebietes sind als lfd. Nr. 36 als Baudenkmal in die Denkmalliste der eingetragen. Bodendenkmäler sind für den Betrachtungsraum nicht bekannt (LVR 2012).

2.10.1.2 Sonstige Sachgüter

Der Begriff des Sachgutes umfasst alle körperlichen Gegenstände. Im Rahmen der UP bzw. UVP sind jedoch nur planungsrelevante Sachgüter, die nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern (z. B. Menschen, Luft) abgehandelt wurden, zu thematisieren (GASSNER et al. 2005). Zu den sonstigen Sachgütern i. e. S. zählen

Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben, wie z. B. bestimmte Gebäude, Hauptver- und Entsorgungsleitungen sowie klassifizierte Verkehrsanlagen.

Ferner können auch Nutzungen unter dem Aspekt spezifischer Funktionen, wie z. B. Wald mit seinen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen (s. § 1 Bundeswaldgesetz) oder landwirtschaftlich genutzte Flächen mit ihren wertbestimmenden Merkmalen (s. § 201 BauGB), einbezogen werden.

Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes § 2 Abs. 1 i. V. m. dem Landesforstgesetz § 1 Abs. 1 und 2 sind das den Gebrauchshundesportverein beherbergende urbane Wäldchen sowie ggf. der Gehölzwall am südwestlichen Plangebietsrand. Die Wald-funktionskarte (MELF NRW 1976) weist letzterem als Restwaldfläche eine Sicht-schutzfunktion (Stufe 2), dem Waldflächen darüber hinaus eine besondere Erho-lungsfunktion (Stufe 2) zu. Auf der Industriebrache hat sich stellenweise durch Sukzession Pioniergebüsch entwickelt.

Der Bundesautobahn BAB A 3 kommt als übergeordnete Verkehrsanlage eine be-sondere Verbindungsfunktion zu. Gemäß Abs. 1 Nr. 1 § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen bei Bundesautobahnen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. In einer Entfernung bis zu 100 m dürfen nur solche Bau-, Beleuchtungs- und Werbean-lagen errichtet werden, die den Verkehr nicht gefährden oder beeinträchtigen (An-baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG).

Parallel zur Autobahn verlaufen mehrere erdverlegte Versorgungsleitungen (Öl- und Ammoniakleitung, Propylenpipeline, Mischwasserkanal DN 1400). Innerhalb der Schutzstreifen der Leitungen sind – abhängig von den jeweiligen Anforderungen der Leitungsbetreiber – Restriktionen bei bestimmten Nutzungsveränderungen zu beachten.

Über den westlichen Teil des Plangebietes verlaufen mehrere Richtfunkverbin-dungen von verschiedenen Mobilfunknetzbetreibern.

2.10.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

„Eine Betroffenheit eines Kulturgutes durch ein Vorhaben tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes direkt oder unmittelbar berührt werden.“ (UVP-Gesellschaft 2008: 35). Sofern eine Betroffenheit vorliegt, lassen sich hierbei substanzielle, sensorielle und funktionale Aspekte unterscheiden.

Anlagebedingte Auswirkungen auf den KLB 87

Ein Teil des Kulturlandschaftsbereiches erfährt durch die vorhabenbedingte Flä-cheninanspruchnahme eine Änderung seines bisherigen Zustandes. Diese Ände-rung betrifft jedoch nicht die im Fachbeitrag Kulturlandschaft genannten prägenden Merkmale (Fördergerüst und Schachthalle Zeche Sterkrade, Werksiedlung). Die eng mit dem Bergbau verknüpften Nutzungen wurden im Plangebiet bereits vor Jahr-zehnten eingestellt.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den KLB 87

Eine sensorielle Betroffenheit im Sinne des Erreichens oder Überschreitens von Grenzwerten für Lärmbelastungen am südwestlichen Rand der Siedlung Dunkelschlag kann ausgeschlossen werden. Der geringste Abstand denkmalgeschützter Teilflächen der ehemaligen Bergarbeitersiedlung Dunkelschlag zum geplanten Sondergebiet beträgt 140 m. Nachteilige Einwirkungen durch betriebsbedingte Geräuschimmissionen werden durch die Kontingentierung der Geräuschemissionen vermieden. Die durch den zukünftigen Betrieb der Betuwe-Linie verursachten zusätzlichen Schallemissionen erfordern die Errichtung einer 4 m hohen Schallschutzwand (Gegenstand des Planfeststellungsabschnittes 1.2 der Betuwe-Linie). Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Betrachtung der Sichtbeziehungen vom Siedlungsrand in Richtung Plangebiet.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Sachgüter

Für die in Abschnitt 2.10.1.2 genannten Sachgüter sind – mit Ausnahme des Gehölzwalles – keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar. Das Errichtungsverbot für Hochbauten innerhalb des Schutzstreifens der Autobahn wird beachtet. Die hier verlaufenden unterirdischen Versorgungsleitungen einschließlich ihrer Schutzsteifen werden ebenfalls nicht überplant, sondern als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Der geplante Fuß- und Radweg befindet sich außerhalb des Schutzstreifens von Leitungen. Der Gehölzwall muss für die Erschließungsstraße an einer Stelle unterbrochen werden. Ferner kann es zu einem weiteren Verlust von Gehölzen am östlichen Ende des Walles bei einer maximalen flächenmäßigen Ausreizung der Fläche des Sondergebietes kommen. Der dauerhaften Verlust von ggf. als Wald i. S. d. Gesetze einzustufender Flächen beträgt ca. 0,37 ha. Ferner wird es im Zuge der Baureifmachung zum Verlust von Pioniergebüsch kommen (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.3.3.2).

2.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Sollte es vor dem Hintergrund der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhen auf den Flächen des Sondergebietes durch die Errichtung von höheren Gebäuden zur Beeinträchtigung von Richtfunkverbindungen kommen, wird eine geeignete technische Lösung zur Vermeidung bzw. Kompensation solcher Beeinträchtigungen (bspw. Versetzen von Sendemasten) mit den jeweiligen Richtfunktrassenbetreibern abgestimmt.

2.10.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Von den Planvorhaben sind keine prägnanten Bestandteile des Kulturlandschaftsbereiches KLB 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ betroffen. Auswirkungen auf relevante Sachgüter können vermieden bzw. ausgeglichen werden. Für kleinflächige Umwandlungen von ggf. als Wald im Sinne der Gesetze einzustufender Flächen und den Verlust von Pioniergebüsch kann die „Natur-auf-Zeit“-Regelung Anwendung finden.

2.11 Wechselwirkungen

Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird bereits im Rahmen der Bestandsdarstellung Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden (RASSMUS et al. 2001: 44). Mittelbare Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen werden über die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die in Abschnitt 2.1.3 zusammengestellten Wirkfaktoren und die sich daran anschließende schutzgutbezogene Auswirkungsprognose.

Ferner sind gemäß der UVP-Verwaltungsvorschrift (UVPVwV 1995) Wirkungsverlagerungen, die aufgrund von Vermeidungs-, Minderungs- oder Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu berücksichtigen, die im vorliegenden Fall aber nicht auftreten.

2.12 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Baureifmachungs- und Errichtungsphase

Der Einsatz möglichst emissionsarmer Baumaschinen wird ggf. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Sowohl während der Baureifmachung als auch der Errichtung können Abfälle anfallen (z. B. belastete Auffüllungen, Holz-, Glas-, Kunststoffmaterialien etc.). Während der Baureifmachung ggf. noch angetroffene Kontaminationen werden ordnungsgemäß entsorgt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Baureifmachung und einer hier einzuholenden wasserrechtlichen Erlaubnis werden die zulässigen Auffüllungsmaterialien gemäß den Zuordnungsklassen der LAGA für einen „offenen Einbau“ und einen „Einbau unter Versiegelung“ festgelegt. Die hier festzulegenden Einbauweisen und Einbauwerte werden bei der Ausführung berücksichtigt. Wesentliche Regelwerke zum Umgang mit dem Bodenmassen bilden der Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die LAGA Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“.

Nicht belastete Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt oder, sofern geeignet, einer Wertstoffsammelstelle zugeführt

Betrieb

Ein Anschluss des Warenverteilzentrums (Sondergebiet) an das Fernwärmenetz ist grundsätzlich möglich; es wäre jedoch keine ausreichende bzw. kontinuierliche Versorgung gewährleistet.

Die Entwässerung des Sondergebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Parallel der A 3 verläuft ein Mischwasserkanal (DN 1400) der Stadt Oberhausen, der das anfallende Schmutzwasser aufnehmen kann. Das auf den übrigen befestigten Bereichen, insbesondere den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser wird ge-

sammelt und kann, unter Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Rückhaltevorkkehrungen, nach erfolgter Unterquerung der A 3 mittels Düker, in den Handbach westlich der A 3 gedrosselt eingeleitet werden. Die Detailplanung (Einleitstelle, zulässige Einleitungsmenge in den Handbach zur Vermeidung einer hydraulischen Überlastung, Anforderungen an eine Vorbehandlung) erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen und Behörden (Emscherogenossenschaft, Untere Wasserbehörde - UWB). Die wasserrechtliche Erlaubniserteilung obliegt der UWB der Stadt Oberhausen.

Betriebsbedingt fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an, sondern vielmehr Abfälle, die denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung einer getrennten Sammlung von Wertstoffen und Abfällen werden letztere im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung entsorgt.

2.13 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zum Energiebedarf während der Bauphase, insbesondere für den Fahrzeug- und Maschineneinsatz, liegen keine Angaben vor. Im Bebauungsplanverfahren zum B-Plan 642 werden keine Energiesparmaßnahmen festgelegt. Der Investor beabsichtigt, die Kondensationswärme aus dem Kühlprozess der Kühlanlagen des Warenverteilzentrums für die Beheizung anderer Gebäude zu nutzen. Ferner ist beabsichtigt, auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen zu installieren.

Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂ Bilanz. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Welche Maßnahmen ergriffen werden, die über technische Standards oder bestehende verpflichtende Regelungen hinausgehen, bleibt den Vorhabenträgern vorbehalten.

2.14 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind gemäß Nr. 2 Buchstabe d der Anlage 1 zu §§ 2 und 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe der getroffenen Wahl darzustellen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. *„Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans beziehen sich die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten grundsätzlich auf das Bebauungsplangebiet.“* (BUNZEL 2005: 123). Alternative Planungsziele sind nicht in Betracht zu ziehen. Die von der Stadt Oberhausen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 BauGB verfolgten Planungsziele (s. Umweltbericht, Abschnitt 1.5) bilden die Grundlage der Alternativenprüfung.

Alternativen zum Standort

Hinsichtlich Standortalternativen wird auf die Einzelflächen- und Alternativenprüfung im Rahmen des RFNP (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009) verwiesen. Die Einzelflächenprüfung für das Gebiet Nr. OB 29 kommt zu folgenden Ergebnis: *„Es handelt sich um eine Wiedernutzbarmachung einer vormals bebauten Fläche, die im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erneut genutzt werden soll. Die vorhandenen Rahmenbedingungen (hohe Belastungen durch vorherige bergbauliche Nutzung) lassen wenig Spielraum für alternative Nutzungen. Die Fläche war im GEP '99 bereits als GIB dargestellt; um die Umweltauswirkungen zu reduzieren, ist im RFNP entlang der BAB eine Grünverbindung dargestellt und die GIB-Fläche entsprechend zurück genommen worden.“*

Ferner sei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsflächen-Potenzialanalyse des RFNP verwiesen, bei der die Potenzialflächen u. a. den Kategorien „Wiedernutzung“ und „Neudarstellung“ zugeordnet werden. Innerhalb des RFNP-Gebietes besteht mit knapp 78 % ein Übergewicht von Wiedernutzungsflächen. Für das Stadtgebiet von Oberhausen sind keine Neudarstellungen von Industrie- oder Gewerbeflächen erfolgt.

Städtebauliche Entwürfe (Erschließungs- und Nutzungskonzepte) und B-Planvorentwurf (bis 2012)

Unter der Entwicklungsprämisse „Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen“ wurden im Rahmen der städtebaulichen Planungsprozesses Nutzungs- und Erschließungsvarianten erarbeitet. Ein erster 1999 erstellter städtebaulicher Entwurf, dessen Plangebiet auch eine Fläche westlich der BAB einschließt, sieht eine insgesamt kleinteiligere Nutzung mit einem geringeren Anteil von größeren Hallenbauten vor. Ferner beinhaltet das Konzept eine Begrünung und Erschließung des Sicherungsbauwerkes zum Zwecke der Erholungsnutzung vor.

Jüngere Entwürfe (2010, 2011) sehen die weitgehende bis vollständige Ausweisung des Hundeübungsgeländes als Gewerbegebiet sowie eine Grünverbindung entlang der Autobahn vor. Hinsichtlich der inneren Erschließung unterscheiden sich die Konzepte: Von der in die Waldteichstraße mündenden Hapterschließungsstraße kann können die Gewerbegrundstücke entweder mit mehreren Stichstraßen oder einer ringförmigen Straße erschlossen werden.

Der B-Planvorentwurf (Stand 2012) hat die Ringerschließung übernommen, da sie die verkehrsplanerisch günstigere Lösung darstellt. Das Ziel, einige Gewerbegrundstücke direkt von der Waldteichstraße zu erschließen, kann nur durch die Rücknahme eines ca. 150 m langen Abschnittes des straßenbegleitenden Gehölzstreifens erfolgen. Um bei Bedarf industriell-gewerbliche Nutzern die Option eines Anschlusses an die Werkbahntrasse und damit das übergeordnete Schienennetz zu bieten, ist die Sicherung eines Vernetzungskorridors am nordöstlichen Rand des Industriegebiets – zwischen autobahnparallelem Grünstreifen und Sicherungsbauwerk – aufgrund der potenziellen Rangier-, Be- und Entladeaktivitäten nicht möglich. Die Festsetzungen zum Maß und der baulichen Nutzung orientieren sich an der wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke (GRZ 0,8) sowie einer flexiblen Grundstücksnutzung mit der Möglichkeit zur Schaffung größerer Nutzungseinheiten.

Aus Artenschutzgründen ist eine Erschließung des Sicherungsbauwerkes (Festsetzung als private Grünfläche) für die Erholungsnutzung nicht möglich. Die Ausweisung des Freirumkorridors entlang der Autobahn berücksichtigt den hier gesetzlich geschützten Biotop GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“. Hinsichtlich der Freiraumvernetzung und Biotopverbundfunktion werden die Minimalanforderungen erfüllt.

3 Artenschutzkonzept / Eingriffsprüfung

3.1 Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen (s. hierzu auch ÖKOPLAN-KORDGES 2017) dienen nach § 1a Abs. 3 BauGB der Vermeidung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des biotischen Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes. Sie dienen in aller Regel auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

V1 Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen während der Bauphase

Im Zuge der Baureifmachung und -ausführung wird – sofern erforderlich – die DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ berücksichtigt. Durch den Baubetrieb gefährdete Einzelgehölze auf dem Areal des geplanten Gewerbegebietes, die nicht entfernt werden müssen, sowie die Gehölzstreifen an den Rändern des Sondergebietes werden insbesondere vor z. B. mechanischen Verletzungen, durch Stammpolsterungen (Einzelbäume) bzw. durch Abzäunung (Gehölzränder) geschützt. Gefährdete Äste sind durch Hochbinden zu schützen oder, wenn dies nicht möglich ist, fachgerecht vor Beginn der Baumaßnahme zurückzuschneiden.

V2 Bauzeitfenster für Baufeldräumung und Baustelleinrichtung

Brutvögel

Falls die Baustelleinrichtung, das Abschieben von Vegetationsbeständen und Gehölzrodungen in die Brutzeit von Vögeln fallen, können daraus ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände resultieren, sofern es dabei zu Verlusten von Nestern, Gelegen oder Tieren (z. B. noch nicht flugfähige Jungvögel) käme.

Um den Vorschriften des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und § 44 Abs.1 und BNatSchG Rechnung zu tragen und Tierverluste, insbesondere eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Gehölzrodungen und -rückschnitte nur außerhalb des nachgenannten Zeitraumes durchgeführt werden. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Bäume, außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder der Gesunderhaltung von Bäumen.

Baumfledermäuse

Um eine mögliche Betroffenheit von Baumfledermäuse sicher auszuschließen ist mittels einer Baumhöhlenkartierung (im laubfreiem Zustand) zu prüfen, ob an der Schnittstelle der B-Pläne 642 und 735 (Anschluss der Erschließungsstraße an das Plangebiet) Bäume mit Habitatfunktionen für Fledermäuse verloren gehen können. Sollte dies der Fall sein, ist die Rodung der Bäume zwecks Vermeidung von Verlusten überwinternder Baumfledermäuse infolge von Baumfällungen so zu terminieren, dass diese nicht in die Überwinterungszeit der entsprechenden Arten (Anfang November bis Ende März / Anfang April) fallen. Ferner sind in diesem Fall Fledermauskästen für Baumfledermäuse im Nahbereich anzubieten, die den Habitatverlust

ausgleichen oder zumindest mindern können. Um gleichzeitig auch Verluste z. B. noch flugunfähiger Jungtiere während der Wochenstubenzeit zu vermeiden, sind auch Baumfällungen im Zeitfenster Mitte Mai bis Mitte August auszuschließen.

Kreuzkröte

Zwecks Vermeidung massenhafter direkter Tierverluste infolge der mit der Baureifmachung verbundenen großflächigen Erdbauarbeiten sind die Kreuzkröten inkl. der vier weiteren Amphibienarten im Spätsommer / Herbst 2017 bereits vor Beginn der anstehenden Arbeiten abgesammelt und umgesiedelt bzw. in ein temporäres Zwischenquartier umgesetzt worden. Außerhalb dieses Zwischenquartieres ist die Vorhabensfläche somit weitestgehend frei von Tieren.

Dessen ungeachtet ist zu erwarten, dass die im Rahmen der Baureifmachung entstehenden großflächigen Rohbodenstandorte von einzelnen der im Umfeld des Plangebietes verbliebenen Kreuzkröten (z. B. Waldteich West, Werkstattgelände) erneut besiedelt werden und sich hier dann ggf. auch spontan wieder fortpflanzen. Um artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauarbeiten zu vermeiden ist das Plangebiet bis Ende März 2018 daher möglichst vollständig, zumindest aber entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze mit einem Amphibienfangzaun einzufassen und diesen während der gesamten Baustellenphase funktionsfähig zu erhalten.

3.2 Artenschutzkonzept / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Übernommen aus: ÖKOPLAN-KORDGES 2017 (z. T. gekürzt)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG vor, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote somit durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

3.2.1 Maßnahmenkonzept und Flächenbedarf Brutvögel

Als bodenbrütende Offenlandarten weisen Feldlerche, Heidelerche, Flussregenpfeifer und Kiebitz eine hohe Empfindlichkeit gegenüber großflächigen Veränderungen der Oberflächengestalt (Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Baustellenverkehr, Erdbauarbeiten etc.) auf. Der dauerhafte anlagebedingte Habitatverlust kann sich unmittelbar und nachhaltig auf die lokale Erhaltungssituation der betroffenen Arten auswirken.

Vor diesem Hintergrund muss der Fokus vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Bodenbrüter auf der Bereitstellung und dauerhaften Sicherung möglichst störungsarmer Offenlandhabitate liegen. Bei den anzubietenden Flächentypen soll es sich um möglichst gehölzfreie, rohbodenreiche, vegetationsarme, magere Offenlandhabitate handeln, in denen – zusätzlich als Nahrungshabitate für den Flussregenpfeifer – auch einzelne flache Kleingewässer oder temporär wasserführende Bodensenken liegen. Großen zusammenhängenden Flächen ist dabei der Vorzug zu geben, um randliche Störwirkungen, die z. B. von Gehölz- oder Gebäude-

kulissen, Besucherverkehr, freilaufenden Hunden etc. ausgehen, möglichst zu minimieren und damit dem Sicherheitsbedürfnis von Bodenbrütern Rechnung tragen.

Der Mindestflächenbedarf für CEF-Maßnahmen wird für den Flussregenpfeifer mit 0,5 ha, die Feldlerche mit 1 ha, die Heidelerche 1,5 ha und für den Kiebitz mit 2 ha je Brutpaar angegeben (vgl. MKULNV NRW 2013). Das ergäbe, bezogen auf die stark schwankende Bestandssituation auf dem Vorhabengelände und ungeachtet des Bruterfolges, rein rechnerisch einen Flächenbedarf von 6 ha.

3.2.2 Maßnahmenkonzept und Flächenbedarf Kreuzkröte

Zwecks Vermeidung von Verbotstatbeständen ist ein zweistufiges Maßnahmenkonzept vorgesehen, das im ersten Schritt direkte baubedingte Tierverluste durch ein flächiges, gezieltes Absammeln der Tiere weitestgehend minimiert und in einem zweiten Schritt die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzhabitates vorsieht, in das die Tiere dauerhaft umgesiedelt werden können.

Der erste Teil dieses Konzeptes ist mit der Absammlung von fast 9.000 Tieren bereits begonnen worden, bedarf aber noch der Umsetzung der aktuell in zwei eingezäunten Winterquartieren temporär gesicherten Tiere in die zukünftigen Ersatzlebensräume. Die Bereitstellung dieser Ersatzlebensräume setzt allerdings die Existenz einer ausreichend großen und qualitativ geeigneten Fläche voraus, die ggf. im Vorfeld durch eine gezielte, an den Habitatanforderungen der Zielarten (s. Brutvögel) orientierte Aufwertung mittels Gestaltungs- und/oder Pflegemaßnahmen hergerichtet werden muss.

Der Flächenbedarf für die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen für die Kreuzkröte ergibt sich näherungsweise über die grundsätzliche Forderung, dass Ersatzlebensräume mindestens gleichgroß oder größer als die durch ein Vorhaben beanspruchten Flächen sein sollen (vgl. z. B. BREUER 2017, MKULNV NRW 2013).

Bei einer abgesammelten Vorhabenfläche von ca. 36,5 ha, die nahezu flächendeckend Habitatfunktionen für die Kreuzkröte erfüllt, ergäbe dies bei einem Flächenansatz von $1 : \geq 1$ somit ein Flächenbedarf von mindestens 36,5 ha. Alternativ lässt sich der Bedarf über den Ansatz ermitteln, dass jede (adulte) Kreuzkröte einen Raumanspruch von 400 m² besitzt. Übertragen auf das aktuelle Vorhaben, für das der Adultbestand (mindestens 800 Ex.) aufgrund der durchgeführten Absammlung vergleichsweise sehr genau bekannt ist, ergäbe sich eine Flächengröße von 32 ha.

Tatsächlich erweist sich die Ausweisung eines Ersatzlebensraumes, der eine ähnliche Flächenausdehnung und ähnliche Standortverhältnisse aufweisen und darüberhinaus nach Möglichkeit im räumlich-funktionalen Umfeld zum Plangebiet liegen sollte, gegenwärtig als nicht realisierbar. So scheitert die Suche entweder bereits am Mangel an vergleichbaren Standorten oder aber (Stichwort Waldteich West) an den Eigentumsverhältnissen und konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Alternativ muss daher ein Flächenkonzept verfolgt werden, bei dem die zu ersetzenden Artenschutzfunktionen auf mehrere, räumlich voneinander getrennte Teilflächen verteilt werden. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei dem geplanten Sicherungsbauwerk im nordöstlichen Teil des Plangebietes sowie der Bahnbrache Sterkrade zu, die zukünftig sowohl den Kreuzkröten als auch den oben aufgeführten

bodenbrütenden Offenlandarten als Ersatzhabitate dienen sollen. Weitere, flächenmäßig jeweils deutlich kleinere Ersatzlebensräume sind auf dem Werkstattgelände unmittelbar nördlich des Plangebietes sowie auf zwei Brachflächen in Oberhausen-Vondern vorgesehen, die mit einer Entfernung von ca. 7 km nicht im näheren Umfeld des Plangebietes liegen.

Da der konkrete Zeitpunkt der Fertigstellung des Sicherungsbauwerkes noch offen ist, muss übergangsweise eine „temporäre Zwischenhalterung“ der abgesammelten Kreuzkröten erfolgen, die auf dem RAG-Gelände der ehemaligen Zeche Sterkrade stattfindet.

3.2.3 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Standorte

Kurzfristige Bereitstellung von Ersatzhabitaten, die planungsrechtlich dauerhaft gesichert sind und im Winter/Frühjahr 2018 mittels gezielter Maßnahmen als Lebensräume für Kreuzkröten und bodenbrütende Offenlandarten (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.2.1) hergerichtet werden.

Dabei handelt es sich um

- die Bahnbrache Sterkrade: ca. 5 ha,
- die Böllhofffläche in Oberhausen-Vondern: ca. 1,5 ha,
- die Brache Vondern in Oberhausen-Vondern: ca. ca. 3,5 ha,
- eine Teilfläche des Werkstattgeländes: ca. 0,9 ha.

Kurzfristige Bereitstellung temporärer Ersatzhabitats, die teilweise bereits hergerichtet worden sind, teilweise im Winter/Frühjahr 2018 mittels gezielter Maßnahmen als Lebensräume für Kreuzkröten und bodenbrütende Offenlandarten noch hergerichtet werden. Nach Abschluss der habitatoptimierenden Maßnahmen können die Flächen für die Aufnahme von Kreuzkröten genutzt werden und deren Teilpopulationen dort bis zur Fertigstellung des Umlagerungsbauwerkes in einem guten Erhaltungszustand zu sichern sind. Anschließend erfolgt eine Rückumsiedlung der Tiere.

Dabei handelt es sich um

- die Brache der ehemaligen Zeche Sterkrade: ca. 6 ha,
- eine weitere Teilfläche des Werkstattgeländes: ca. 1,8 ha.

Mittelfristige Bereitstellung von Ersatzhabitaten, die planungsrechtlich dauerhaft gesichert sind und nach ihrer Fertigstellung als Lebensräume für Kreuzkröten und bodenbrütende Offenlandarten zur Verfügung stehen.

Dabei handelt es sich um

- das Umlagerungsbauwerk mit einer Fläche von ca. 9,5 ha.

Unter Berücksichtigung der oben skizzierten Flächenszenarien stehen kurzfristig sechs Teilflächen mit ca. 18,7 ha, mittelfristig fünf Teilflächen mit ca. 20,4 ha als Ersatzhabitate zur Verfügung. Alle fünf CEF-Maßnahmenflächen sind als edaphische Sonderstandorte (z. B. schottergeprägte Bahnbrache, magere teilweise technogene Böden) ausgewiesen, die aufgrund der Standortbedingungen den

qualitativen Anforderungen an geeignete Ersatzhabitate sowohl bezüglich der betroffenen Vogelarten als auch der Kreuzkröten in vollem Umfang genügen werden. Hinsichtlich der quantitativen Flächenansprüche (Kreuzkröte) verbleiben allerdings Kompensationsdefizite.

Vorbereitende Maßnahmen

Auf den Maßnahmenflächen Bahnbrache Sterkrade, Brache Zeche Sterkrade und auf dem Werkstattgelände muss ein Gehölzrückschnitt erfolgen.

Voraussetzung für den Besatz der CEF-Flächen mit umzusiedelnden Tieren ist die vorherige vollständige Fertigstellung aller Maßnahmen auf den jeweiligen Flächen (Rodung von Wurzelstubben, Abschieben von Oberboden, Anlage von Stillgewässern etc.), um Tierverluste infolge verspäteter Herrichtungsmaßnahmen oder damit verbundenen Fahrzeugbewegungen grundsätzlich ausschließen zu können.

Risikomanagement

Aufgrund der besonderen Projektmerkmale ist ein projektbegleitendes Risikomanagement notwendig. Wichtigstes Instrument ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen und ein Bestandsmonitoring der betroffenen Zielarten, das die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen belegen oder kritisch hinterfragen und ggf. Handlungsbedarf aufzeigen soll. Sofern das Risikomanagement eine mangelnde Wirksamkeit der festgesetzten CEF-Maßnahmen belegen sollte, sind zwingend ergänzende Maßnahmen zu veranlassen.

Ein weiteres Instrument des Risikomanagements ist die Ökologische Baubegleitung (ÖBB), die zwecks Vermeidung unerwünschter Vorhabenwirkungen eine kontinuierliche artenschutzrechtliche Begleitung der Bauabläufe erfordert. Ebenfalls Aufgabe der ÖBB ist die fachliche Kontrolle, Dokumentation, Koordinierung und ggf. Modifizierung von Pflegemaßnahmen, mit denen der gute Erhaltungszustand der Zielarten zu sichern ist.

3.3 Eingriffsprüfung (Natur und Landschaft)

3.3.1 Vermeidungs- und Begrünungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und/oder Landschaftsbildes wird auf die Abschnitte 2.5.3, 2.6.3, 2.8.3 und 3.1 verwiesen. Die Maßnahmen zur Begrünung der Baugebiete werden wie folgt konkretisiert:

Begrünung nicht überbauter privater Grundstücksflächen in den Baugebieten

Sowohl für das Sonder- als auch Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Somit verbleiben insgesamt 57.280 m² Fläche, die nicht versiegelt werden dürfen.

Die nicht überbauten Flächen im Sondergebiet für das Warenverteilzentrum sowie im festgesetzten Gewerbegebiet dürfen nicht in einer die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Weise befestigt werden und sind mit Anpflanzungen aus Gehölzen, Stauden und Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Begrünung privater Pkw-Stellplatzanlagen in den Baugebieten

Auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen im Sondergebiet für das Warenverteilzentrum sowie im Gewerbegebiet ist je 5 Stellplätze ein Laubbaumhochstamm (s. Vorschlagsliste Tab. 20) der nachfolgend genannten Baumarten in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind mit einem Anfahrschutz zu versehen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mindestens 6 m² große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m³ anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Ausfälle sind mit Laubbaumhochstämmen der nachfolgend genannten Baumarten in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm, wenn möglich an Ort und Stelle, zu ersetzen.

Die Festsetzung einer Stellplatzbegrünung dient der Gliederung und Belebung der Stellplätze durch Grünelemente. Die Bäume tragen im Sommer gleichzeitig durch die Verschattung zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Laut GALK-Straßenbaumliste sind für die Verwendung im städtischen Straßenraum und für Stellplatzanlagen u. a. folgenden Arten geeignet:

Tab. 20: Für Stellplatzanlagen geeignete Baumarten (Auswahl)

Botanischer Name	Deutscher Name
Große Bäume	
<i>Fraxinus exelsior</i> 'Atlas'	Gemeine Esche 'Atlas'
<i>Fraxinus exelsior</i> 'Westhofs Glories'	Nichtfruchtende Straßenesche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Sorbus aria</i> 'Magnifica'	Großlaubige Mehlbeere

3.3.2 Verbleibende Beeinträchtigungen

Eine Realisierung der Planung ist insbesondere für den biotischen Naturhaushalt mit einer Wertminderung aufgrund der großflächigen Versiegelung und dem damit einhergehenden dauerhaften Habitatverlust verbunden. Der Ausgangszustand weist einen Biotopwert von 1.086.860 Werteinheiten (WE) auf (Grundwert A x Fläche, s. Tab 11). Abzüglich der Begrünung (57.280 m² x 2) nicht zu versiegelnder Flächen im Sonder- und Gewerbegebiet (57.280 m²) ergibt sich ein Biotopwertdefizit im Zielzustand von 972.300 WE. Bei einem theoretischen Aufwertungspotenzial von 4 WE / m² müssten ca. 24 ha entsprechend aufgewertet werden.

Weitere verbleibende Beeinträchtigungen sind vor allem der klimaökologische Funktionsverlust der Fläche sowie die visuellen Auswirkungen infolge der massiven großvolumigen Baukörper.

3.3.3 Anwendung der landesnatuschutzrechtlichen Regelung Natur auf Zeit, Umwandlung von Wald

3.3.3.1 Natur auf Zeit

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG gilt *„die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)“* nicht als Eingriff. Mit dieser Möglichkeit „Natur auf Zeit“ zu schaffen, soll ein Anreiz gesetzt werden, nicht mehr genutzte Flächen „der Natur zu überlassen“, ohne befürchten zu müssen, das bei späterer Wiederbebauung die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt.

Die kontinuierliche bauliche und verkehrliche Nutzung des Plangebietes in der Vergangenheit attestieren u. a. historische Luftbilder aus verschiedenen Jahrzehnten (s. Abb. 12-15). Anfang der 1950er Jahre wurde der Südosten noch landwirtschaftlich genutzt.

Die „Natur auf Zeit“-Regelung ist für die Bauleitplanung zwar keine unmittelbar zu beachtende Rechtsvorschrift ist, aber im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und als „aktueller Gewichtungshinweis“ einzustufen. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung unterliegt der gemeindlichen Planungshoheit und der Abwägung des Rates. Der Rat kann selbst entscheiden, in welcher Weise im eigenen Stadtgebiet die landesrechtlichen Regelungen gewichtet werden sollen, d. h. er kann in der Entscheidung über einen Bebauungsplan darlegen, dass aufgrund z. B. eines hohen Versiegelungsgrades oder besonderer Funktionen die Inanspruchnahme von Freiflächen trotz „Natur auf Zeit“ in bestimmtem Umfang als Eingriff gewertet werden soll.

Der wesentliche Wirkfaktor für den Naturhaushalt und das Landschafts- bzw. Ortsbild stellt die Überbauung bzw. Flächenversiegelung dar. Umwelterhebliche Beeinträchtigungen des abiotischen Naturhaushaltes sind – nicht zuletzt aufgrund der Vorbelastungen – nur für die klimaökologische Funktion zu prognostizieren. Die Wiederaufnahme einer baulichen Nutzung bedingt den Verlust eines großflächigen Bestandteils des Industriebrachen-Komplexes „Waldteich“, der – ungeachtet der Bedeutung für Arten früher Sukzessionsstadien, insbesondere die streng geschützte Kreuzkröte – ganz überwiegend einer durchschnittlichen bis geringen naturschutzfachlichen Wert aufweist. Das Verfahrensgebiet stellt einen Freiraum mit noch durchschnittlicher Landschaftsbildqualität innerhalb eines urbanen Umfeldes dar. Es existieren keine Bezüge mehr zur vorindustriellen agrarisch geprägten Landschaft.

Aufgrund der Vorbelastungen und überwiegend mittleren bis geringen Bedeutung der betroffenen biotischen und abiotischen Funktionen sind keine Kriterien erkennbar, die gegen eine vollumfängliche Anwendung der „Natur auf Zeit“-Regelung sprechen. Damit stellt die Realisierung der Bebauungsplanung kein Eingriff in Natur und Landschaft dar.



Abb. 13: Luftbild aus dem Jahr 1952 (Quelle: geoportal.ruhr; ergänzt: Grenze B-Plangebiet 642)



Abb. 14: Luftbild aus dem Jahr 1969 (Quelle: geoportal.ruhr; ergänzt: Grenze B-Plangebiet 642)

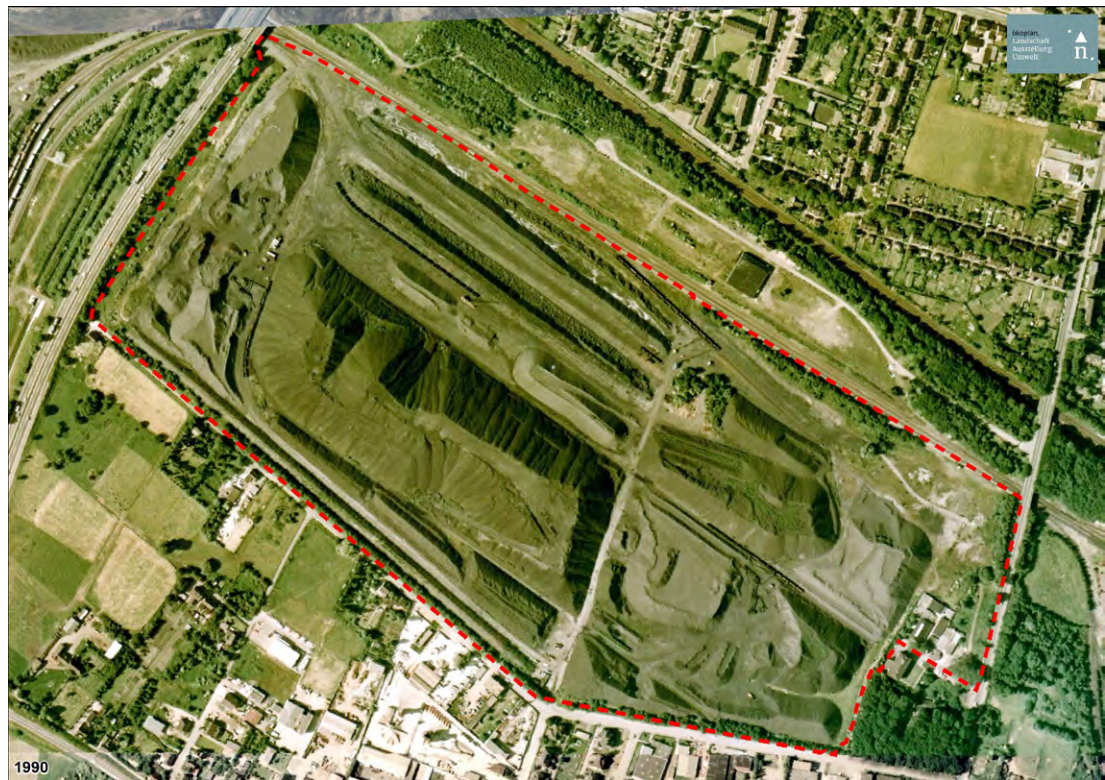


Abb. 15: Luftbild aus dem Jahr 1990 (Quelle: geoportal.ruhr; ergänzt: Grenze B-Plangebiet 642)



Abb. 16: Luftbild aus dem Jahr 2016 (Quelle: geoportal.ruhr; ergänzt: Grenze B-Plangebiet 642)

3.3.3.2 Umwandlung von Wald

Wald im Sinne der Gesetze

Wald im Sinne von § 2 Abs. Bundeswaldgesetz „(...) *ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche*“. (...) „*In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.*“ (§ 2 Abs. 2 BWaldG)

Gemäß § 1 Landesforstgesetz (LFoG) gelten als Wald „(...) *auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.*“

Wald im Plangebiet (s. Karte 1 „Bestand /Biototypen - Baugrenzen“)

Das durch Sukzession stellenweise auf der Industriebrache entstandenen Pioniergebüsch ist nur teilweise als Wald zu definieren, da es sich nicht nur um Forstpflanzen (= junge Bäume und Sträucher, die zur wirtschaftlichen Nutzung in Forstbaumschulen kultiviert werden), sondern auch zu einem Teil um Gehölz-Neophyten handelt.

Den südwestlichen Grenzverlauf des Plangebietes entlang der Waldteichstraße bildet ein Gehölzwall bzw. -streifen, der sich überwiegend auf einem Wall befindet. Der durchschnittlich 4-5 m hohe Wall wurde im Zusammenhang mit der Nutzung des Areals als nationale Kohlereserve angeschüttet. An der breitesten Stelle misst der Gehölzstreifen (Wall und vorgelagerte Gehölze) ca. 35 m. Auf dem Wall hat sich sukzessionsbedingt eine mehr oder weniger geschlossene Gehölzdecke entwickelt (Hängebirke, Zitterpappel, Robinie, Salweide). Am Wallfuß zur Waldteichstraße grenzt ein schmaler, überwiegend angepflanzter Gehölzbestand an, u. a. mit Linde, Bergahorn und Vogelkirsche. Der Gehölzwall muss für die Erschließungsstraße unterbrochen werden (rd. 675 m² Gehölzfläche). Bei Ausschöpfung der maximalen zulässigen Ausdehnung des Sondergebietes wären zusätzlich rd. 1.520 m², dem Wall vorgelagerte Sukzessionsgehölze, betroffen. Ebenfalls bei einer größtmöglichen Ausdehnung wäre der östliche Abschnitt des Gehölzstreifens betroffen (ca. 1540 m²). Der lückige, bis zu 12 m breite Gehölzabschnitt aus Bäumen und Sträuchern befindet sich teilweise auf einem bis zu 1,8 m hohen Wall und ist ebenfalls weitgehend durch Sukzession entstanden (u. a. Birke, Grauerle, Salweide, Robinie, Eiche, Mehlbeere und Weißdorn).

Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen. Wallhecke ist eine Bezeichnung für von Gehölzen bewachsene, meist künstlich errichteten Erd-, Stein- oder Torfwällen in Mitteleuropa; sie dient als Einfriedung und Grenzmarkierung insbesondere landwirtschaftlich genutzter Flächen. Ob der betroffene Gehölzwall nach Landesforstrecht als Wallhecke oder als ein(e) mit Forstpflanzen bestandene(r) Windschutzstreifen bzw. Windschutzanlage und damit als Wald einzustufen ist, ist vor dem Hintergrund der nicht landwirtschaftlichen, sondern in der Vergangenheit bergbaulich-industriellen Nutzung, zu verneinen.

Anwendbarkeit der „Natur-auf-Zeit“-Regelung

Für Waldflächen, die im Sinne von § 30 Absatz 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf Zeit entstanden sind, bedarf es gemäß § 43 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) keiner Umwandlungsgenehmigung. Vor diesem Hintergrund ist sowohl das Pioniergebüsch auf der Industriebrache als auch der Gehölzwall als „Natur auf Zeit“ einzustufen, da sie auf in der Vergangenheit baulich oder verkehrlich genutzten Flächen und fast ausschließlich durch Sukzession entstanden sind. Für „Natur-auf-Zeit-Flächen“ bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung und damit keinem forstrechtlichen Ausgleich.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Nachfolgend werden zunächst Angaben zu den im Rahmen der fachlichen Prognosen angewandten Regelwerken bzw. Bewertungsverfahren gemacht. Weitergehende Angaben sind den entsprechenden Fachgutachten zu entnehmen, Ferner wird thematisiert, ob und welche Schwierigkeiten (z. B. technische Lücken) bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Umweltbericht, UVP-Bericht

„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008a):

Codierung und Bewertung der Biotoptypen des Kartiergebietes

Wirkungsprognose:

Ermittlung und Beschreibung bau-, anlage- und betriebsbedingter Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und durch sie verursachte Folgewirkungen (Wirkungsketten)

Fachliche Bewertung der Auswirkungen bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit:

Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden; Bewertungsmaßstäbe: planungsrelevante fachgesetzliche / fachplanerische Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes; bei Fehlen hinreichend konkreter Maßstäbe: verbal-argumentativ Einschätzung mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsrundsätzen und Analogieschlüssen, ggf. unter Hinzuziehung ordinaler Skalen

Bewertung Flächenverbrauch:

Statistisch unsichere Datenlage, keine einheitliche Zuordnung von Nutzungskategorien

Örtliche Erfassung faunistischer Daten (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag):

Keine Angaben zur Methodik

Stadtklimatisches Gutachten (RVR 2017 c)

FITNAH-3D: Meteorologisches Mesoskala-Modell zur Simulation meteorologischer Größen auf einem dreidimensionalen Gitternetz; Auswertung der Ergebnisse für verschiedene Fragestellungen des Gutachten

Kaltluftproduktionsrate: Die Bestimmung der Kaltluftproduktionsrate mit dem o. g. Modell kann mit Ungenauigkeiten behaftet sein, was sowohl für die modellhafte Berechnung als auch für Geländemessungen gilt. Für die Modellierung größerer Untersuchungsgebiete liegen i. d. R. nicht alle relevanten, zum Teil sehr heterogenen Variablen vor oder können aus den Eingangsdaten in hinreichender Differenziertheit parametrisiert werden. Daher ist bei der Angabe von Kaltluftproduktionsraten mit entsprechenden Unsicherheiten zu rechnen.

Luftschadstofftechnische Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c)

„Handbuch der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA) in der aktuellen Version 3.3 von April 2017:

Entnahme von Angaben u. a. zu den Schadstoffemissionen des Kfz-Verkehrs unter Berücksichtigung der jüngsten Erkenntnisse zur Schadstoffemission von Dieselfahrzeugen

MISKAM-Modell:

Berechnung der Schadstoffausbreitung; aus Gründen der Rechenökonomie und der Modelvorgaben: Unterteilung des Untersuchungsgebietes in vier dreidimensionale Raster

Lokale Vorbelastung:

Eine abschließende vollständige Bewertung der Schadstoffbelastung war nicht möglich, da bezüglich der der lokalen Hintergrundbelastung aus industriellen Quellen zwar Emissionsdaten zur Verfügung standen, aber keine Informationen zur Art der Emission und inwieweit thermische Prozesse an der Verteilung beteiligt sind; daher nur ein Vergleich der verkehrsbedingten Immissionen des Prognose-Nullfalls zum Prognose-Planfall möglich.

Schalltechnische Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 b)

Geräuschkontingentierung:

Programmsystems SoundPlan 7.4: Ermittlung der Emissionskontingente der einzelnen Teilflächen des Plangebietes erfolgte mit Hilfe des

DIN 45691 - Geräuschkontingentierung: Kontingentierung der gewerblichen Geräuschemissionen: Ermittlung der Immissionsanteile von Teilflächen auf der Basis eines vereinfachten Berechnungsverfahrens nach der für gewerbliche Nutzungen maßgebenden TA Lärm

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Berlin, 2002

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Wiesbaden, 2005.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „(...) *die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; (...)*“. Wird die Überwachung auch als ein Beitrag zur Erfolgs- und Wirkungskontrolle verstanden, so dürfte sie auch den Zweck haben zu untersuchen, ob und wie weit vorhergesehene Umweltauswirkungen eingetreten sind. Zu diesem Zweck sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Vor diesem Hintergrund kann sich

das Monitoring auch auf Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verhinderung und zur Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen beziehen. Ferner erstreckt sich die Überwachung auch auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, darf in diesem Zusammenhang aber nicht als Instrument einer generellen Vollzugskontrolle missverstanden werden.

Die Durchführung der Geräuschkontingentierung gemäß der schalltechnischen Untersuchung ermöglicht die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) an den umliegenden Wohnnutzungen. Die Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde, fallweise unter Hinzuziehung der Emscherogenossenschaft, begleiten die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vorgaben und Auflagen (u. a. bezüglich der Baureifmachung und Abwasserbeseitigung).

Die frist- und sachgerechte Durchführung der artenschutzrelevanten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist zu prüfen. Hierzu kann die im Planverfahren beteiligte Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Amtshilfe um Unterstützung gebeten werden. Aufgrund der Anwendung der „Natur auf Zeit“-Regelung werden keine Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch durchgeführt.

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Planungsanlass und Planverfahren

Im Oberhausener Stadtbezirk Sterkrade, Stadtteil Schwarze Heide / Weierheide, befindet sich östlich der Bundesautobahn A 3 ein brachgefallenes Areal der ehemaligen nationalen Kohlereserve. Die logport ruhr GmbH (Duisburg) plant die Baureifmachung und Vermarktung von Grundstücken dieses Areals. Um der Nachfrage nach industriell-gewerblich nutzbaren Grundstücken Rechnung tragen zu können, hat der Rat der Stadt Oberhausen am 23.05.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“ gefasst, dessen Verfahrensgebiet 39,3 ha umfasst. Ein wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen zentralen Warenverteilzentrums.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist u. a. bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden die infolge der Plandurchführung zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans, zum jeweiligen Verfahrensstand dokumentiert. Die relevanten Umweltaspekte der Planung müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen kann. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist außer der o. g. Umweltprüfung die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) und einer Eingriffsprüfung erforderlich.

Die verkehrliche Erschließung soll über eine neue Straße parallel der Bundesautobahn – von der Erlenstraße nahe der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur

Waldteichstraße – sichergestellt werden. U. a. zur Erlangung des Baurechts für die geplante Erschließungsstraße hat der Rat der Stadt Oberhausen am 19.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 735 „Erschließung Waldteich / Weierheide“ gefasst.

Derzeitiger Zustand des Areals

Das Plangebiet wurde vor dem 2. Weltkrieg teils landwirtschaftlich, teils bergbaulich genutzt. Gleis- und Bahnanlagen nahmen den überwiegenden Teil des Gebietes ein. Spätestens seit Anfang der 1960er Jahre wurden Bereiche zur Aufhaltung von Kohlevorräten genutzt. Seit 1976 diente die gesamte Fläche als Lager für Koks und Kohle. 1998 wurde im Zuge des Abbaus der nationalen Kohlereserven damit begonnen, die Halden des Lagers Waldteich abzuräumen. Der Kohlenlagerbetrieb wurde 2002 endgültig beendet und für die unter Bergaufsicht stehenden Bereiche das gemäß Bundesberggesetz vorgeschriebene Abschlussbetriebsplanverfahren eingeleitet. Der südwestliche Abschnitt des Plangebietes wurde mittlerweile aus der Bergaufsicht entlassen.

Nach der Nutzungsaufgabe setzte eine für Industriebrachen typische Sukzessionsentwicklung ein. Die Vegetation setzt sich vor allem aus Pionier- und Hochstaudenfluren sowie stellenweise aufkommenden, ruderalen Gebüsch- bzw. Vorwaldgehölzen zusammen. Teilflächen sind nur sehr schütter bewachsen oder gänzlich vegetationsfrei. An Stellen stärkerer Verdichtung bilden sich nach längeren Regenfällen temporär Kleingewässer. Für eine auf dem Areal lebende Kreuzkrötengroßpopulation mussten im Vorgriff auf Bodensanierungsmaßnahmen Ersatzlebensräume (Landhabitate, Laichgewässer) hergerichtet und die Tiere hierhin umgesiedelt werden.

Den südwestlichen Rand des Plangebietes bildet ein gehölzbestandener, ursprünglich vermutlich dem Emissionsschutz dienender Wall. Im Osten befindet sich an der Weierstraße ein Übergangwohnheim für Flüchtlinge. An dieses schließt sich in Richtung Süden ein urbanes Wäldchen an, das vom Gebrauchshundeverein Sterkrade-Alsbachtal als Übungsgelände genutzt wird und bereits außerhalb des Verfahrensgebietes liegt. Im Norden wird das Plangebiet von der ehemaligen Zechenbahntrasse der HOAG, auf der ein Rad- / Gehweg gebaut wurde, begrenzt. Das parallel verlaufende Gleis wird von der Werksbahn des Oxea-Werkes Ruhrchemie genutzt.

Baureifmachungs- und Nutzungskonzept

Um einen ausreichend tragfähigen Untergrund im Bereich des geplanten Warenverteilzentrums herzustellen, sind Aushub- und Bodenverbesserungsmaßnahmen sowie die anschließende Auffüllung des Geländes in einer Mächtigkeit von ca. 0,5 bis 1,5 m erforderlich.

Auf einer ca. 28 ha großen Teilfläche ist mit der Ansiedlung eines großflächigen Warenverteilzentrums die Entwicklung eines Logistikstandortes geplant. Bestandteil dieser Fläche wird der Gehölzwall entlang der Waldteichstraße, der weitgehend erhalten bleibt. Ferner soll mittelfristig das Übergangwohnheim an der Weierstraße aufgegeben werden, um die Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe (ca. 0,7 ha) zu ermöglichen. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes ist die Errichtung eines ca. 9,5 ha großen abgedichteten Sicherungsbauwerkes vorgesehen, das bereits bergbau-

und fachrechtlich genehmigt wurde. Aufgabe dieses Landschaftsbauwerkes wird es sein, Bodenverunreinigungen aus dem Umfeld aufzunehmen und insbesondere den Haupt-Schadensbereich selbst zu sichern. Parallel der A 3 soll ein ca. 30 m breiter Grünkorridor (ca. 1 ha), der einen Fuß- und Radweg berücksichtigt, als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden.

Beschreibung und fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob bei einer Realisierung der Planung insbesondere erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange bzw. Umweltschutzgüter – unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen – ausgelöst werden können. Dabei werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes und weitere Bewertungsmaßstäbe, wie z. B. fachliche Schwellen- oder gesetzliche Grenzwerte zugrunde gelegt. Relevante Vorbelastungen sind ebenso wie mögliche kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Plänen und Vorhaben einzubeziehen.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist Bestandteil des für die Biodiversität des Ruhrgebietes relevanten Industriebrachen-Komplexes „Waldteich“ und ist als Biotopverbundfläche von Bedeutung. Die Wiederaufnahme einer Nutzung bedingt den Verlust eines großflächigen Bestandteils des Industriebrachen-Komplexes „Waldteich“. Die Entwicklung der Baugebiete sowie die Anlage des geplanten Fuß- und Radweges ist mit einer weitgehenden Beseitigung der Vegetation verbunden (ca. 25 ha Brache inkl. Kleingewässer, ca. 0,4 ha Kleingehölze). Das betroffene Biotoptypenspektrum der Brache weist – ungeachtet der Bedeutung für Arten früher Sukzessionsstadien – ganz überwiegend einen durchschnittlichen bis geringen naturschutzfachlichen Wert.

Gemäß den naturschutz- und bauplanungsrechtlichen Zielsetzungen sollen bauliche Entwicklungen in der Regel nach innen gelenkt werden, also beispielsweise nicht bebaute Flächen innerhalb eines urbanen Umfeldes vor der Inanspruchnahme von Flächen am Stadtrand bebaut werden.

Nach dem Landesnaturschutzgesetz gilt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung nicht als Eingriff. Mit dieser Möglichkeit „Natur-auf-Zeit“ zu schaffen, soll ein Anreiz gesetzt werden, nicht mehr genutzte Flächen „der Natur zu überlassen“, ohne befürchten zu müssen, das bei späterer Wiederbebauung die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt. Die kontinuierliche bauliche und verkehrliche Nutzung des Plangebietes in der Vergangenheit geht u. a. aus historischen Karten und Luftbilder hervor. Damit stellt die Realisierung des Bebauungsplanes kein Eingriff in Natur und Landschaft dar. Vor den genannten Hintergründen wird der Brachflächenverlust als nicht umwelterheblich eingestuft.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten weist die Brachfläche eine Bedeutung für bodenbrütende Offenlandarten, vor allem aber für die streng geschützte Kreuzkröte, auf. Gefördert wurde die Art durch jährlich wiederkehrender Pflegeeinsätze, um das Aufkommen von Gehölzen und die Entwicklung von Pionierwald zu verhindern. Ohne diese Maßnahmen hätte sich der Bestand der Kreuzkröte auf einem deutlich

niedrigerem Niveau eingependet oder wäre ggf. vollständig abgewandert. Keine andere Amphibienart Mitteleuropas weist derart große Populationsschwankungen auf. Mittelfristig stehen als Ersatzhabitate für die Kreuzkröte Flächen in einer Größenordnung von 20,4 ha zur Verfügung.

Fläche, Flächenverbrauch

Bei einer maximalen Auslastung der Baugebiete wird ca. 22,5 ha Fläche neu versiegelt. Aufgrund des engen planerischen Zusammenhanges ist die Neuversiegelung (ca. 1,5 ha) und der Flächenverbrauch (ca. 3,5 ha) infolge des B-Plans 735 als Summationseffekt zu berücksichtigen.

Das weitgehend nicht zugängliche Verfahrensgebiet des B-Planes 642 weist überwiegend durchschnittliche bis geringe Flächenqualitäten auf und ist aufgrund der Vornutzung und Vorbelastung im Sinne fachgesetzlicher und übergeordneten planerische Grundsätze (Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen u. a. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Wiedernutzung von Brachflächen durch Flächenrecycling) hinsichtlich der Planungsziele als grundsätzlich geeignet einzustufen.

Eine Bewertung gestaltet sich aufgrund statistischer Unsicherheiten und nicht klar ableitbarer Zielwerte zur Begrenzung des Flächenverbrauchs als schwierig: Die Realisierung des B-Planes 642 führt, basierend auf den statistisch erfassten Nutzungskategorien, zu keinem Flächenverbrauch, sondern zu einem Zuwachs an Freiraumfläche zu Ungunsten der Kategorie „Gewerbe- und Industriefläche / Lagerplatz“. Wird die Industriebrache der Kategorie „Freiraum“ zugeordnet, ist eine Überschreitung des für Oberhausen abgeleiteten Nachhaltigkeitswertes zu prognostizieren.

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft

Die ehemals im Plangebiet verbreiteten natürlichen und landwirtschaftlich genutzten Böden wurden durch die Folgen bzw. Hinterlassenschaften des Bergbaus und der Kohleaufhaltung weitgehend bis vollständig überformt. Das Baureifmachungskonzept sieht zur Herstellung eines stabilen Gründungspolsters die Ertüchtigung des Untergrundes mit einer anschließenden Auffüllung vor. Obwohl es durch die Bebauung zu einer großflächigen Versiegelung kommt, wird von einer Nicht-Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ausgegangen: Zum einen sind ausschließlich technologene Böden betroffen, zum anderen wird dem Grundsatz der „Bodenschutzklausel“ des Baugesetzbuches gefolgt, indem ein ehemaliges Industrieareal wieder nutzbar gemacht und damit eine zusätzliche Inanspruchnahme nicht oder weniger vorbelasteter Flächen für bauliche Nutzungen vermieden wird.

Es sind sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Bewirtschaftungsziele des Grundwasserkörpers zu prognostizieren. Während hinsichtlich des chemischen Zustands eine Verbesserung zu erwarten ist, wirkt sich die Neuversiegelung auf den mengenmäßigen Zustand beeinträchtigend aus. Eine örtliche Versickerung von nicht belastetem Niederschlagswasser kann jedoch nicht realisiert werden, da auch nach Durchführung der Maßnahmen zur Sanierung und Sicherung von Bodenbelastungen keine für das Grundwasser vollständig schadlose Versickerung möglich ist. Daher wird im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungen und der allenfalls lokalen Bedeutung des Grundwasserkörpers von nicht erheblichen Auswirkungen ausgegangen.

Bei einer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben und Anforderungen zur Einleitmenge und Beschaffenheit ist davon auszugehen, dass die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser weder zu einer hydraulisch Überlastung noch zu einer Minderung der Gewässergüte des Handbaches führen wird.

Das Plangebiet weist eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung auf. Die voraussichtliche Gebäudeanordnung für das Warenverteilzentrum in Kombination mit der Gebäudehöhe und -masse wird eine deutliche Barriere für den Kaltluftabfluss darstellen. Dadurch wird der Kaltluftmassentransport in die südlich der Waldteichstraße angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete sowie die dort angesiedelten wohnlich genutzten Bereiche an der Erlen-, Tannen-, Kiebitz- und Weißensteinstraße vermutlich stark eingeschränkt oder gar unterbunden. Zudem werden die hohen, massigen Baukörper einen deutlichen Einfluss auf das lokale Windfeld insgesamt haben, was sich in einer reduzierten Windgeschwindigkeit und schlechteren Durchlüftungssituation äußern kann. Das Planvorhaben führt somit nicht nur zu einer deutlichen Veränderung der klimatischen Eigenschaften der Planfläche selbst, sondern wirkt sich zudem negativ auf das Lokalklima in dem bereits unter heutigen Bedingungen klimatisch belasteten Umfeld aus. Da sich die nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen auf der betroffenen Fläche voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen, werden die Auswirkungen als umwelterheblich eingestuft.

Weder durch plangebietsinterne Emissionsquellen noch durch den zusätzlichen planbedingten Verkehr auf den öffentlichen Straßen wird es zu kritischen Konzentrationen von Luftschadstoffen kommen.

Auswirkungen auf die Landschaft (das Landschaftsbild)

Die bisherige durchschnittliche Landschaftsbildqualität der Brache verringert sich infolge der Vielfalts- und Naturnäheverluste deutlich. Die charakteristischen visuellen Merkmale gehen verloren (Verlust der bisherigen Eigenart). Die Sichtbeziehungen zum Plangebiet sind zumeist sektoraler Art.

Der in den geplanten Baugebieten mindestens zu begrünende Flächenanteil kann zu einer Auflockerung und Eingrünung der Bebauung und Stellplatzanlagen beitragen, wobei die Wirkung diese Elemente aufgrund der Flächengröße und großvolumigen Baukörper stark limitiert sein wird. Wegen des zu erwartenden massiven Gesamteindrucks des Gebäudekomplexes, der zulässigen Bauhöhe von bis zu 40 m auf der gesamten Fläche des geplanten Sondergebietes sowie der kaum vorhandenen Möglichkeiten zur optischen Einbindung in das Umfeld wird von umwelterheblichen visuellen Auswirkungen ausgegangen.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Der durch gewerbliche Bauarbeiten verursachte Lärm wird als Baulärm bezeichnet. Während der Baureifmachung und Errichtungsphase wird es insbesondere zu Geräusch-, Staub- und Abgasemissionen kommen. Im Rahmen eines Baustellenkonzeptes werden die Baustellenverkehre so aufeinander abgestimmt, dass die Mehrbelastungen auf ein nicht vermeidbares Mindestmaß begrenzt werden. Derartige Belästigungen gelten aufgrund ihres vorübergehenden Charakters als hinnehmbar.

Die geplanten Nutzungen erzeugen unterschiedliche Arten von Geräuschen, u. a. durch den Mitarbeiter-, Kunden- und Lieferverkehr. Insbesondere zum Schutz

benachbarter Wohnnutzungen werden daher im Bebauungsplan vorbeugende Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz getroffen, die eine Einhaltung bzw. Unterschreitung der maßgeblichen Grenzwerte gewährleisten.

Die eingezäunte Brachfläche darf offiziell nicht betreten werden und ist somit für die Allgemeinheit, z. B. als wohnungsnaher Erholungsraum, nicht nutzbar. Insofern entsteht kein Entzug von Freiraum. Der zwischen der Bundesautobahn und dem geplanten Warenverteilzentrum verbleibende ca. 30 m breite Freiraumkorridor wird als öffentliche Grünfläche unter Berücksichtigung eines Fuß- und Radweges ausgewiesen.

Für Erholungssuchende des Geh- und Radweges „HOAG-Trasse“ sind entlang eines ca. 500 m langen Abschnittes sowohl visuelle (großvolumige Gebäude) als auch ggf. akustische Störwirkungen zu prognostizieren. Stärkere Geräuscheinwirkungen als bisher können auch für das den Gebrauchshundesportverein beherbergende Gelände nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer relativ geringen Schwere werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

Das Areal weist eine direkte Anbindung an die klimatischen Lasträume der angrenzenden Gewerbe- und untergeordnet auch Wohnnutzungen auf. Da sich die nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen, werden diese als umwelterheblich eingestuft (vgl. Auswirkungen auf das Klima).

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet tangiert den Kulturlandschaftsbereich „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“, der hier jedoch keine prägenden Merkmale der früheren bergbaulichen Nutzung aufweist.

Zu den sonstigen Sachgütern zählt Wald mit seinen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Der Gehölzwall bzw. -streifen am südwestlichen Plangebietsrand, der ggf. als Wald im Sinne der Gesetze einzustufen ist, wird partiell (ca. 0,37 ha) einer anderen Nutzung zugeführt. Der Wald und das betroffene Pioniergebüsch auf der Industriebrache unterliegt jedoch der „Natur-auf-Zeit“-Regelung (s. u.), so dass keine Ersatzaufforstungen erforderlich werden. Auswirkungen auf weitere relevante Sachgüter (hier Richtfunktrassen) können vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Eine Betroffenheit des nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebietes DE-4407-301 „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“, das eine Entfernung von rd. 3,4 km zum Plangebiet aufweist, ist nicht erkennbar.

Resümee

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Vor diesem Hintergrund sind die nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter bzw. Umweltbelange Landschaft und Klima einschließlich ihrer im vorliegenden Fall engen Verflechtung mit dem Schutzgutaspekt „Wohlbefinden des Menschen“ aus umweltfachlicher Sicht in der planerischen Abwägung mit einem besonderen Gewicht zu behandeln.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BALLA, S. & GÜNNEWIG, D. (2014): Neue Inhalte für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Konsequenzen aus der UVP-Richtlinie 2014. – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (8), 248-257, Stuttgart.
- BALLA, S., HARTLIK, J. & PETERS, H.-J. (2011): Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG. - In: Bunge, T. & Storm, P.-C. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). - 4. Lieferung 2011, Bd. 1 Nr. 2050, 1-52, Berlin.
- BAST - BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN (2017): Statistik → Verkehrs- und Unfalldaten → Automatische Zählstellen 2015, Dauerzählstelle Oberhausen-Holten. http://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Daten/2015_1/Jawe2015.html?nn=626916&cms_detail=5070&cms_map=0 [04.07.2017]
- BATTIS, U., MOENCH, C., UECHTRITZ, M., MATTES, C. & VON DER GROEBEN, C. (2015): Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Baugesetzbuch. - Gutachten im Auftrag des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR), Endbericht, 79 S.
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.) (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West in der Fassung v. 30.09.2011 als Pdf-Download <http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone-luftreinhaltung/index.jsp>. [26.1.2012]
- BOURASSA, S.C. (1998): Toward a Theory of Landscape Aesthetics. - Landscape and Urban Planning 15, 241-252.
- BREUER, W. (2017): Rechtliche Anforderungen an die Umsiedlung von Amphibien und Reptilien bei Eingriffen in Natur und Landschaft. - Zeitschr. f. Feldherpetol., Suppl. Bd. 20: 40-51.
- BRILON BONZIO WEISER - INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH. (2017 a): Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen. Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. - Schlussbericht, 78 S. + 108 Anlagen.
- BRILON BONZIO WEISER - INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH. (2017 b): Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen. Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. - Schlussbericht, 26 S. + Anlagen.
- BROCKSIEPER, R. et al. (1986): Rote Liste der in NRW gefährdeten Geradflügler (Orthoptera).- Schriftenr. LÖLF Bd.4, 194-198.
- BSWR – BIOLOGISCHE STATION WESTLICHES RUHRGEBIET (2015): Kiebitze im Westlichen Ruhrgebiet: 102-104. - Jahresber. Biol. Station Westliches Ruhrgebiet, Oberhausen 12, 128 S.
- BUNDESREGIERUNG (Hrsg.) (2002): Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung. https://www.umweltbildung.de/uploads/tx_anubfne/nachhaltigkeit_strategie.pdf [05.12.2017]

- BUNZEL, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Deutsches Institut für Urbanistik, 156 S., Berlin.
- DIE LANDESREGIERUNG NRW (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – (LEP NRW) und zeichnerische Darstellungen als PDF-Downloads.
<https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> [02.02.2017]
- EDEKA RHEIN-RUHR (O. J.):
http://www.edeka-verbund.de/Unternehmen/de/edeka_rhein_ruhr/logistik_rhein_ruhr/daten_und_fakten_logistik_rhein_ruhr/daten_und_fakten_logistik_rhein_ruhr.jsp# [27.11.2017]
- EMSCHERGENOSSENSCHAFT (2006). Masterplan Emscher Zukunft - Das neue Emschertal. <http://www.eglv.wasserportal/emscher-umbau/das-neue-emschertal/masterplan-emscher-zukunft.html> [26.1.2012]
- EMSCHERGENOSSENSCHAFT & STAATLICHES UMWELTAMT HERTEN (Hrsg.) (2005): Fliegewässer im Emscherraum. Biologie - Beschaffenheit - Bachsysteme. - 52 S., Essen, Herten.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A & BERNOTAT, D. (2005): UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. - 5. Aufl. 476 S., Heidelberg.
- GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2007): Hydrogeologische Raumgliederung von Nordrhein-Westfalen. - Scriptum 16, Arbeitsergebnisse aus dem Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen, 50 S., Krefeld.
- GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2004): Auskunftssystem BK 50 (CD-ROM) - Karte der schutzwürdigen Böden, Krefeld.
- GESELLSCHAFT INTERNATIONALE BAUAUSSTELLUNG EMSCHER PARK (Hrsg.) (1991): Industriebrachen - Vergiftete Wüsten oder lebendige Oasen. Ein floristisch-vegetationskundlicher Führer für Industriebrachen im Ruhrgebiet. - 55 S., Gelsenkirchen.
- GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1995): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000, Blatt 4406 Dinslaken inkl. Erläuterung, Krefeld.
- GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1980): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000, Blatt C 4706 Düsseldorf-Essen inkl. Erläuterung, Krefeld.
- GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1978): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, Blatt L 4506 Duisburg, Krefeld.
- HARLAß, R.(2008) Verdunstung in bebauten Gebieten. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-ds-1223146119806-27644> [7.12.2017]
- HELD, M., HÖLKER, F., & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. - BfN-Skripten, 336, 188 S., Bonn.
<http://www.bfn.de> und ff. [03.09.2013]

- HÖKE, S., DENNEBORG, M. & KAUFMANN-BOLL, C. (2011): Klimabedingte Veränderungen des Bodenwasser- und Stoffhaushaltes und der Grundwasserbildung im Einzugsgebiet der Emscher. - Dynaklim-Publikation Nr. 11 der ahu-AG Wasser-Boden-Geomatik, Aachen.
<http://www.ahu.de/ahu/index/aktuelles/nachrichten/2011/111007.html>
[06.08.2012]
- HYDRO.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE (2017): Baureifmachungskonzept Phase 1, Projektfläche Lager Waldteich in Oberhausen. - Unveröffentlichte Konzept im Auftrag der Logport Ruhr GmbH, 7 S.
- HYDRO.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE (2009): Baureifmachungskonzept Lager Waldteich in Oberhausen. - Unveröffentlichtes Konzept im Auftrag der Duisburger Hafen AG, Stand: Oktober 2009.
- IÖR- LEIBNIZ-INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG (o. J.): Analyse der Flächenumwidmungen. <http://ioer-monitor.de/analysen/> [17.11.2017]
- JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und bewerten. Vorschläge für ein praktisches Vorgehen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11), 356-361, Stuttgart.
- KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. - Naturschutz und Landschaftsplanung, 45 (3), 89-94, Stuttgart.
- KEIL, P., FUCHS, R. & LOOS, G.H. (2007): Auf lebendigen Brachen unter extremen Bedingungen. Industrietypische Flora und Vegetation des Ruhrgebietes. - Praxis der Naturwissenschaften - Biologie in der Schule 56 (2), 20-26.
- KEIL, P. et al. (2010): Bericht für das Jahr 2009.- Jahresberichte der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet, Oberhausen 7, 89 S.
- KIRSCH-STRACKE, R., LAUSER, P., LEIN-KOTTMEIER, G., OERTEL, H. & SCHMAL-RATZBOR, G. (1987): Stadtbiotopkartierung Hannover - Von der Vorbereitung bis zum Planungsbeitrag. - Landschaft + Stadt 19 (2), 49-77, Stuttgart.
- KOCH, M., RECK, H. & SCHOLLES, F. (2011): Thesenpapier Biologische Vielfalt in Umweltprüfungen. - UVP-Report 25 (2+3), 112-121, Hamm.
- KORDGES, T. (1994): Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) als Leitart des urban-industriellen Ballungsraumes im Ruhrgebiet (NRW). - Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle) (Tagungsbd.) 14: 61-67.
- KORDGES, T. & M. SCHLÜPMANN (2011): Das Ruhrgebiet. In: HACHTEL, M. et al. Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 1; Laurenti-Verlag, Bielefeld: 273-294.
- KORDGES, T. & C. WILLIGALLA (2011): Kreuzkröte – *Bufo calamita*. In: HACHTEL, M. et al. Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 1; Laurenti-Verlag, Bielefeld: 623-666.
- KVR - KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1998): RFR 85 - Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet. Teil I, Freiraumfunktionen/Potenziale/Räumliches Leitbild/Ziele, Essen.

LANDESDATENBANK NRW (o. J.): Kommunalprofil Oberhausen, krfr. Stadt. Stand: Mai 2017 <https://www.it.nrw.de/kommunalprofil/I05119.pdf> [05.12.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2016 a): Sach- und Grafikdaten (Stand: Juni 2016) der

- Alleen in NRW
- Schutzwürdigen Biotope in NRW
- Landschaftsräume in NRW

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads> [04.10.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2016b): Online-Emissionskataster Luft NRW. Erhebungsjahr Industrie: 2012; Erhebungsjahr Verkehr: 2013.

<http://www.ekl.nrw.de/ekat/#> [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2013a): Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen. <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw> [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2013b): Fachinformationen zum FFH-Gebiet DE-4407-301: Kurzcharakterisierung mit Standard-Datenbogen, Schutzzieldokument und Gebietsabgrenzung als Pdf-Downloads
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4407-301> [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2011b): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LANUV-Fachbericht 36 (2 Bände), 4. Fassung.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2010b): Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit. LANUV-Arbeitsblatt 15, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen). - 164 S. + Anhang, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2008a): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Stand: September 2008, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2008b): Emissionskataster Luft. Aktuelle Emissionsdaten, Stand 2008.

<http://www.lanuv.nrw.de/emikat97/startfr.2.htm> und ff. [29.2.2012]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Sach-

- und Grafikdaten zum BK-4406-0024 und BK-4406-0025, kartiert 2007
<http://www.naturschutzfachinformationen-nrw.de/bk/de/karten> [9.11.2011]
- LK ARGUS KASSEL GMBH (2016): Lärmaktionsplan der zweiten Stufe für die Stadt Oberhausen. - Gutachten i. A. d. Stadt Oberhausen, B. 2-2 Umweltschutz, 131 S.
- LESER, H.(1984): Zum Ökologie-Ökosystem und Ökotypbegriff. - Natur und Landschaft 59, 351-357, Stuttgart.
- LVR - AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (2012): Anfrage des Gutachters zum potenziellen Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet. Antwort per E-Mail v. 03. 04.2012 (Frau E. Marks) an den Gutachter.
- LWL - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.); LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (Hrsg.) (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. - Korrekturfassung 2009, Münster, Köln.
<http://www.lwl.org/LWL/Kultur/WALB/Projekte/Landschaftskultur/KuLEP> [9.11.2011]
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 51-78.
- MELF NRW - MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1976): Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen, Blatt L ?. Bearbeitung: LÖLF, Recklinghausen.
<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do> [2.3.2012]
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2016) Umweltbericht Nordrhein-Westfalen., 136 S.
https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umweltbericht/umweltbericht_nrw_2016.pdf [05.12.2017]
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Umgebungslärm in NRW. Lärmkarten Viewer. Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Oberhausen.
<http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de> [04.07.2017]
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Bewirtschaftungsplan 2016-2021. Oberflächengewässer und Grundwasser, Teileinzugsgebiet Rhein/Emscher.
http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/8/81/PE-Stb_2016-2021_Emscher_final.pdf [18.02.2016]
- MUNLV NRW & MWEBWV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN NRW & MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW

- (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. <http://www.naturschutz-fachinformationssystemen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> [9.11.2011]
- MÜLLER, N., KUTTLER, W., DÜTEMEYER, D. & BARLAG, A.-B. (2011): Messung und Modellierung zur Verbesserung des Stadtklimas (A 4.3.2) - Untersuchungen in der Modellstadt Oberhausen. Poster (Stand 06/2011) als pdf-download. <http://www.uni-due.de> und ff.
- MUTZKE, D. (2009): Konzept zur Entlassung von Teilflächen des ehem. Kohlenlagers Waldteich in Oberhausen aus der Bergaufsicht. - Unveröffentlichtes Gutachten i. A. der RAG Immobilien GmbH. - Büro für Ing. Geologie D. Mutzke, Köln.
- NABU - NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2009): Naturverträgliche Stadtbeleuchtung. Wie werden Straßenlaternen und Fassadenstrahler insektenfreundlich? Online-Informationsschrift des NABU-Bundesverbandes. <http://www.nabu.de/themen/energie/stadtbeleuchtung/cd-rom/Inhalte/PDF-1.pdf> [21.03.2012]
- NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung. Ästhetische und rekreative Aspekte. - 248.S., Berlin, Hannover.
- ÖKOPLAN-KORDGES (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH & der RAG Motan Immobilien, 64 S.
- ÖKOPLAN (2014): Zweite avifaunistische Kartierung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n „Weierstraße / Weseler Straße“.
- ÖKOPLAN (2012): Umweltbericht (inkl. UVS/LBP) zum Bebauungsplan Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“. - Unveröffentlichtes Zwischenbericht im Auftrag der logport ruhr GmbH.
- ÖKOPLAN (2011): Artenschutzkonzept Kreuzkröte für das Waldteichgelände der RAG in Oberhausen-Sterkrade. – RAG Montan Immobilien GmbH.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR (2009a): Textteil und Begründung zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Stand: Dez. 2009. - 173 S. + Anhang. <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html> [18.1.2012]
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR (2009b): Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen). Stand: Dez. 2009. - 130 S. + Anhang. <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html> [18.1.2012]
- RAABE, U., BÜSCHER, D., FASEL, P., FOERSTER, E., GÖTTE, R., HAEUPLER, H., JAGEL, A., KAPLAN, K., KEIL, P., KULBROCK, P., LOOS, G. H., NEIKES, N., SCHUMACHER, W., SUMSER, H. & VANBERG, CH. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Farn- und Blütenpflanzen - Spermatophyta et Pteridophyta in Nordrhein-Westfalen, Stand Dezember 2010. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten

- Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 48-184.
- RASSMUS, J., BRÜNING, H., KLEINSCHMIDT, V., RECK, H. & DIERßEN, K. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Auftraggeber: Umweltbundesamt (UBA). - Forschungsbericht 29713180, UBA-FB 000068, Berlin.
- REITER, S. (1999): Lärmbewertungskriterien und Mindestgrößen zur Berücksichtigung von Ruhezeiten für die Erholung. - UVP-Report 13 (3), 141-144, Hamm.
- REEP, A., DICKHAUT, W. (2017) „Fläche“ als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP-report 31 (2) S. 126-144.
- RIEDEL, C., BAHNE, H., RIEDEL, H. & KEIL, P. (2005): Neue und bemerkenswerte Funde in der Flora von Oberhausen (westliches Ruhrgebiet, Nordrhein-Westfalen). - Natur am Niederrhein 20 (2), 62-76, Krefeld.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 a): Klimaanalyse Stadt Oberhausen. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 200 S. + Karten, Essen.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 b): Bericht zur Lage der Umwelt in der Metropole Ruhr 2017. - 145 S, Essen.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 c): Stadtklimatisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 der Stadt Oberhausen. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 36 S.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2007): Gesamtstädtische Klimaanalyse Stadt Oberhausen. 118 S. + Synthetische Klimafunktionskarte sowie Planungshinweise. - Überarbeitete Version 2007, Essen.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2005): Masterplan Emscher Landschaftspark 2010. Projektdatenbank Emscher Landschaftspark.
http://www.metropoleruhr.de/no_cache/regionalverband-ruhr/emscher-landschaftspark/projektdatenbank.html [26.1.2012]
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR; BIOLOGISCHE STATIONEN ÖSTLICHES UND WESTLICHES RUHRGEBIET (Projekträger) (o. J.): Sicherung der Biodiversität im Ballungsraum - Integratives Naturschutzkonzept in urban-industriellen Lebensräumen des Ruhrgebiets. - Ausgewählte und prämierte Ideenskizze der Projekträger im Bundeswettbewerb „Naturschutzprojekte und ländliche Entwicklung, Themenschwerpunkt: urban/industrielle Landschaften, 19. S. + Anhang.
- SCHLÜPPMANN, M., MUTZ, Th., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & Hachtel, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 159-222.
- STADT OBERHAUSEN (2017): Einwohnerbestand mit Gebietsgliederung 2016, Stand: 31. 12. 2016.

https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-bildung-soziales/statistik-und-wahlen/statistik/zahlenmaterial/material_zahlenmaterial/bevoelkerung_dezember_2016.pdf [20.07.2017]

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2016 a): Radplan. Fahrrad-Stadtplan Oberhausen im Maßstab 1 : 20.000.

STADT OBERHAUSEN (2016 b): Denkmalliste NRW für die Stadt Oberhausen.
https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/umwelt-gesundheit-oekologische-stadtentwicklung/bauleitplaene-wohnungswesen-denkmalschutz/material_bauleitplaene_wohnungswesen_denkmalschutz/denkmalliste_17.pdf [19.07.2017]

STADT OBERHAUSEN (2012): E-Mail der Unteren Bodenschutzbehörde v. 31.1.2012 an den Gutachter mit Dateianhang (Datenblätter und kartografischer Auszug für den Bereich Waldteich aus dem Kataster „Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“).

STADT OBERHAUSEN (2011a): 642 - L215n (Weierstraße / Waldsteichstraße) im Stadtteil Schwarze Heide. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 642.
http://o-sp.de/oberhausen/plan/plan_details.php?pid=14856&L1=9&art=43909 [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (2011b): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West. Umweltzone Teilgebiet Oberhausen. <http://www.oberhausen.de/umweltzone.php> [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (2011c): Bebauungsplan-Übersicht v. 17.10.2011 (Nordblatt).
http://o-sp.de/oberhausen/plan/plan_details.php?pid=121433&L1=9&art=31327 [29.2.2012]

STADT OBERHAUSEN (2011d): Bebauungsplan Nr. 642 Weierstraße/Waldteichstraße. Ergänzende Feststellungen und Korrekturen des Fachbereichs 2-2-10 (Ökologische Planung/Untere Landschaftsbehörde) v. 10.08.2011 zum Protokoll des Screening-Termins (s. Stahm Architekten) zum o.g. B-Plan.

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2008): Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020), Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 94. STEK 2020 Begründungstext und STEK Plan Maßnahmen als pdf-downloads
Bürgerservice → Aus den Dezernaten → Planen, Bauen, Wohnen → Stadtplanung → Stadtentwicklung. <http://www.oberhausen.de> und ff. [26.1.2012]

STADT OBERHAUSEN (1996): Landschaftsplan Oberhausen. Textliche Darstellungen, Erläuterungen und Festsetzungen nebst Übersichtskarten „Entwicklungsziele“ und „Festsetzungen“. Planentwurf: Kommunalverband Ruhrgebiet. Planbearbeitung: Stadt Oberhausen, Amt für Umweltschutz.

STAHM ARCHITEKTEN (2011): Projekt LogPort OB. - Vermerk zum Screening-Termin v. 19.07.2011 im Technischen Rathaus der Stadt Oberhausen.

SUDMANN, St. R., GRÜNEBERG, Ch., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., von DEWITZ, W., JÖBGES M. & WEISS, J.
(2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - in Nordrhein-

- Westfalen, Stand Dezember 2008. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 79-158.
- TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NW - Landesplanungsbehörde, Hannover.
- TREIN, L., KEIL, P. & SCHUMACHER, W. (2011): Floristische und vegetationskundliche Untersuchungen der ehemaligen Kohlelagerfläche „Waldteichgelände“ in Oberhausen (westliches Ruhrgebiet). - Decheniana, Bd. 164, 69-70, 2011.
- TÜV RHEINLAND (2008): bericht zur Detailuntersuchung – Schutzgut Boden – des ehem. Kohlenlagers Waldteich in Oberhausen. Bericht Nr. 211/300107-DU1, LAG/TÜV Rheinland v. 31.05.2008.
- TÜV RHEINLAND INDUSTRIE SERVICE GMBH (2005): Bericht zur „Orientierenden Untersuchung – Schutzgut Boden – des ehem. Kohlenlagers Waldteich in Oberhausen vom März 2005.
- UMWELTBUNDESAMT (o. J.) Emissionen des Verkehrs.
<http://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs>
[17.11.17]
- UVP-GESELLSCHAFT E.V. (2016) (Hrsg.): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. - UVP-Report 30 (4), 222-233.
- UVP-GESELLSCHAFT E.V. - AG MENSCHLICHE GESUNDHEIT (2014 a) (Hrsg.): Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit. Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozesse und Zulassungsverfahren. - 228 S., Hamm.
- UVP-GESELLSCHAFT (Hrsg.) (2014 b): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. - 2. Aufl., 48. S., Hamm.
- UVP-Gesellschaft (Hrsg.) (2008): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. - 48. S., Hamm.
- VOGT, M. (2009): Umweltbericht in der Bauleitplanung - eine empirische Untersuchung ausgewählter Bebauungspläne zur Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Mindestanforderungen an die Berichterstattung. - UVP-Report 23 (15), 252-261, Hamm.
- WIETGENS, D. (2011): Oberhausen Rheinland. Die Wiege der Ruhrindustrie.
<http://www.oberhausen-rheinland.de/geschichte/denkmalseite/denkmalliste.html>
[5.3.2012]
- WILKE, H.: (2016) Anteiliger Flächenverbrauch aller Länder, Städte und Gemeinden – Ein Rechenspiel. NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. (Hrsg.)
https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/170619-nabu-flaechenverbrauch_gemeinden.pdf [05.12.2017]



- 1 versiegelte oder teilversiegelte Fläche
- 2 Straßenbegleitgrün
- 3 Halbnatürlicher Kulturbiotop (Röhricht)
- 4 Garten, sonstige private Grünfläche
- 5 Brache
- 6 Feld- bzw. Siedlungsgehölz
- 7 Sonstiges Gehölz
- 9 Gräben, Kleingewässer (temporär)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Baugrenze
- Anschluss Erschließungsstraße
- Fuß-/Radweg
- Plangebiet

Kartengrundlage:
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
©Geobasis NRW 2017

B-Plan Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße

Projekt:
Bestand / Biotoptypen - Baugrenzen
Thema:

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201 62 30 17
Telefax 0201 62 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

logport ruhr
Logport Ruhr GmbH
Auftraggeber:
Maststab 1 : 3.500
Projekt-Nr. 1271
Karten-Nr. 1
Bearbeiter: ff
Datum: Dezember 2017
Unterschrift: